



## **UniCredit Bank AG**

München, Bundesrepublik Deutschland



## **UniCredit Bank Austria AG**

Wien, Republik Österreich

# **Basisprospekte**

für

## **Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

der UniCredit Bank AG

sowie unter dem für diese Wertpapiere bestehenden Programm

der UniCredit Bank Austria AG

vom

**7. September 2018**

Diese Basisprospekte sind die Nachfolger der Basisprospekte der UniCredit Bank AG und der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) vom 7. September 2017, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 8. September 2017 gem. § 13 (1) WpPG gebilligt wurden. Sie treten die Nachfolge für die Basisprospekte für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) vom 7. September 2017 an, sobald diese am 8. September 2018 ihre Gültigkeit verloren haben.

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenfassung .....	8
2.	Risikofaktoren .....	228
2.1	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin .....	230
2.1.1	Risiken in Bezug auf die HVB als Emittentin .....	230
2.1.2	Risiken in Bezug auf die Bank Austria als Emittentin .....	230
2.2	Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte .....	248
2.2.1	Allgemeine potentielle Interessenkonflikte .....	248
2.2.2	Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere .....	249
2.3	Risiken in Bezug auf die Wertpapiere .....	251
2.3.1	Marktbezogene Risiken .....	251
2.3.2	Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen .....	254
2.4	Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere .....	263
2.5	Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile .....	272
2.5.1	Allgemeine Risiken .....	272
2.5.2	Risiken in Verbindung mit Aktien .....	274
2.5.3	Risiken in Verbindung mit Indizes .....	275
2.5.4	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten .....	280
2.5.5	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen .....	281
2.5.6	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen .....	281
2.5.7	Risiken in Verbindung mit Wechselkursen .....	294
3.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt .....	296
3.1	Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen .....	296
3.2	Billigung des Basisprospekts und Notifizierung .....	297
3.3	Verantwortliche Personen .....	297
3.4	Öffentliche Angebote und Zulassung zum Handel unter den Basisprospekten .....	298
3.5	Angaben von Seiten Dritter .....	302

3.6	Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen.....	303
3.7	Einsehbare Unterlagen .....	329
4.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts .....	332
4.1	Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB .....	332
4.2	Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria .....	333
5.	Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren .....	335
5.1	Angaben über die Wertpapiere.....	335
5.1.1	Allgemeines	335
5.1.2	Weitere Ausstattungsmerkmale	337
5.1.3	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	338
5.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	339
5.3	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse .....	340
5.4	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere .....	340
5.5	Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	340
5.6	Angaben über den Basiswert.....	341
5.6.1	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	341
5.6.2	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert	344
5.6.3	Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen	345
5.7	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere.....	345
5.7.1	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	345
5.7.2	Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	346
5.7.3	Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung	347
5.7.4	Lieferung der Wertpapiere	348
5.8	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln .....	348
5.8.1	Zulassung zum Handel	348
5.8.2	Sekundärhandel	349

5.9	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere.....	349
5.10	Methode zur Berechnung der Rendite.....	349
5.11	Vertretung der Wertpapierinhaber.....	350
5.12	Ratings.....	350
5.12.1	Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB	350
5.12.2	Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria	350
5.12.3	Definitionen der Ratings	351
5.12.4	Weitere Angaben	353
6.	Wertpapierbeschreibungen.....	354
6.1	Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren .....	354
6.2	Detaillierte Informationen zu Garant Wertpapieren (Produkttyp 1) .....	358
6.3	Detaillierte Informationen zu Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) .....	362
6.4	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 3).....	365
6.5	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4) .....	368
6.6	Detaillierte Informationen zu Garant Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 5)..	371
6.7	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 6) .....	375
6.8	Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Wertpapieren (Produkttyp 7).....	378
6.9	Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 8).....	381
6.10	Detaillierte Informationen zu Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 9) .....	385
6.11	Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Wertpapieren (Produkttyp 10) .....	387
6.12	Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 11).....	390
6.13	Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 12).....	393
6.14	Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 13).....	395

6.15	Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Wertpapieren (Produkttyp 14).....	398
6.16	Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 15).....	401
6.17	Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 16).....	404
6.18	Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 17).....	406
6.19	Detaillierte Informationen zu Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 18).....	409
6.20	Detaillierte Informationen zu Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 19).....	412
6.21	Detaillierte Informationen zu Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 20).....	415
6.22	Detaillierte Informationen zu Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 21).....	418
6.23	Detaillierte Informationen zu Garant Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 22) ..	421
6.24	Detaillierte Informationen zu Garant Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 23) ..	423
6.25	Detaillierte Informationen zu Garant Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 24)	426
6.26	Detaillierte Informationen zu Garant Performance Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 25).....	429
6.27	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 26).....	433
6.28	Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 27).....	436
6.29	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 28).....	440
6.30	Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 29).....	444
6.31	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 30).....	448
6.32	Detaillierte Informationen zu Twin-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 31) ..	451
6.33	Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 32).....	455

6.34	Detaillierte Informationen zu Win-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 33)	458
6.35	Detaillierte Informationen zu Win-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 34)	461
6.36	Detaillierte Informationen zu Ikarus Garant Wertpapieren (Produkttyp 35)	464
6.37	Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 36)	467
6.37.1	Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)	467
6.37.2	Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)	471
6.38	Detaillierte Informationen zu Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 37)	474
6.39	Detaillierte Informationen zu Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 38)	477
6.40	Detaillierte Informationen zu Top Garant Wertpapieren (Produkttyp 39)	480
6.41	Detaillierte Informationen zu Garant Digital Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 40)	483
6.42	Detaillierte Informationen zu Garant Digital Coupon Wertpapieren (Produkttyp 41)	484
7.	Wertpapierbedingungen	487
	Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere	494
	Teil B – Produkt- und Basiswertdaten	509
	Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere	520
8.	Beschreibung der Emittentin	640
8.1	Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB	640
8.2	Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria	640
9.	Muster der Endgültigen Bedingungen	642
10.	Verkaufsbeschränkungen	652
10.1	Einleitung	652
10.2	Europäischer Wirtschaftsraum	652
10.3	Vereinigte Staaten von Amerika	653
11.	Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere	655
11.1	Finanztransaktionssteuer	655
11.2	OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie	656

11.3	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland .....	657
11.4	Besteuerung in der Republik Österreich .....	663
11.5	Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg .....	667
11.6	Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika .....	669
12.	Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden .....	672
12.1	Einbeziehung von Beschreibungen von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden .....	672
12.2	Beschreibung des Multi Asset ETF Index.....	673
13.	Fortgeführte Angebote .....	697
	Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2018.....	F-1

**1. ZUSAMMENFASSUNG**

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "<b>BASISPROSPEKT</b>") verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "<b>WERTPAPIERE</b>") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den BASISPROSPEKT beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der WERTPAPIERE erstellten endgültigen Bedingungen (die "<b>ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</b>") und das Registrierungsformular der EMITTENTIN (wie nachstehend definiert), einschließlich etwaiger Nachträge, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die <u>[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland (die "<b>UNICREDIT BANK</b>", die "<b>EMITTENTIN</b>" oder "<b>HVB</b>"),]</u><u>[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA: UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Republik Österreich ("<b>BANK AUSTRIA</b>" oder die "<b>EMITTENTIN</b>"),]</u> die als EMITTENTIN der</p>

## 1. Zusammenfassung

		<p>WERTPAPIERE die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
<p><b>A.2</b></p>	<p>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</p>	<p>[Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre ([generelle] [individuelle] Zustimmung) zu.]</p> <p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</i></p> <p>Die EMITTENTIN hat der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch [den] [die] folgenden Finanzintermediär[e] in [dem] [den] genannten [Land] [Ländern] zugestimmt (individuelle Zustimmung):</p> <p>[Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]</p> <p>[Bank Austria Finanzservice GmbH, Rothschildplatz 4, A-1020 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]</p> <p>[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]</p> <p><i>[Ggf. weitere Namen, Anschrift(en) und Länder einfügen, denen bzw. für die die Zustimmung erteilt wird].</i></p> <p>[Die EMITTENTIN hat darüber hinaus [dem] [den] oben genannten Finanzintermediär[en] (durch den Zusatz: "samt deren Untervertriebspartner") gestattet, [zuvor von ihr genehmigte] Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.] ]</p> <p>[Entfällt. Die EMITTENTIN erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre.]</p>

## 1. Zusammenfassung

	Angabe der Angebotsfrist	[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt [für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS] [in der folgenden Angebotsfrist: <i>[einfügen]</i> ].] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet[,] [und] (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde[,] [und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist]. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	<b>[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.]</b> [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

Punkt	<b>Abschnitt B – "EMITTENTIN"</b>	
<b>B.1</b>	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB GROUP") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</u> Die EMITTENTIN betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma 'UniCredit Bank Austria AG' (und zusammen mit ihren</p>

## 1. Zusammenfassung

		<p>konsolidierten Beteiligungen, die "BANK AUSTRIA GRUPPE"). Kommerzielle Bezeichnung der EMITTENTIN ist ferner 'Bank Austria'.]</p>
<b>B.2</b>	<p>Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin</p>	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</u> Sitz der EMITTENTIN ist 1020 Wien, Rothschildplatz 1, Österreich. Die EMITTENTIN ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete und tätige Aktiengesellschaft.]</p>
<b>B.4b</b>	<p>Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</p>	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2018 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</u> Die Instabilität am globalen und europäischen Finanzmarkt und die Staatsschuldenkrise haben auf die BANK AUSTRIA GRUPPE und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem haben sich dadurch die regulatorischen Anforderungen erhöht, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines Verschuldungsgrads (<i>leverage ratio</i>) sowie strengere Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen; die regulatorischen Anforderungen werden sich voraussichtlich weiter ändern. Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein überarbeitetes Aufsichtspaket mit regulatorischen Neuerungen veröffentlicht. Dieses Paket enthält unter anderem den Entwurf einer überarbeiteten Kapitaladäquanzrichtlinie („CRD V“) und Kapitaladäquanzverordnung („CRR II“); ein Inkrafttreten dieses Paketes wird für 2019 bzw. 2020 erwartet. Zum Beispiel hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) am 7. Dezember 2017 ein Paket zur Reform des regulatorischen Rahmens für</p>

## 1. Zusammenfassung

		<p>Banken beschlossen, das darauf abzielt, Banken widerstandsfähiger zu machen, und dabei neue Standards enthält, nach denen Banken ihre Kapitalanforderungen berechnen müssen, mit dem Ziel, die Zahlen verschiedener Institute weltweit vergleichbarer machen.</p> <p>Die fortschreitende Digitalisierung im Finanzbereich, getrieben sowohl durch kleinere innovative Unternehmen („Fintechs“) als auch Großkonzerne im IT-Bereich, erhöht den Konkurrenzdruck auf den Bankensektor.]</p>
<b>B.5</b>	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u></p> <p>Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB GROUP hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.</p> <p>Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UNICREDIT S.P.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UNICREDIT") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</u></p> <p>Die EMITTENTIN ist eine direkte Tochter der UNICREDIT S.P.A., Wiener Filiale, die 99,996 % der Anteile an der EMITTENTIN direkt hält. Die EMITTENTIN ist Konzernmutter der BANK AUSTRIA GRUPPE, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält, die wichtigsten davon sind die Schoellerbank AG, Wien und die UniCredit Leasing (Austria) GmbH, Wien.]</p>
<b>B.9</b>	Gewinnprognosen oder -schätzungen.	Entfällt; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.
<b>B.10</b>	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u></p> <p>Entfällt; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr geprüft und je-</p>

		<p>weils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.]</p> <p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</i></p> <p>Entfällt; die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.]</p>																																																
<b>B.12</b>	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</i></p> <p><b>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b></th> <th><b>01.01.2017 – 31.12.2017*</b></th> <th><b>01.01.2016 – 31.12.2016†</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge<sup>1)</sup></td> <td>€ 1.517 Mio.</td> <td>€ 1.096 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>€ 1.597 Mio.</td> <td>€ 297 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td> <td>€ 1.336 Mio.</td> <td>€ 157 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td> <td>€ 1,66</td> <td>€ 0,19</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Bilanzzahlen</b></td> <td><b>31.12.2017</b></td> <td><b>31.12.2016</b></td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>€ 299.060 Mio.</td> <td>€ 302.090 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td>€ 18.874 Mio.</td> <td>€ 20.420 Mio.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b></td> <td><b>31.12.2017</b></td> <td><b>31.12.2016</b></td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td> <td>€ 16.639 Mio.<sup>2)</sup></td> <td>€ 16.611 Mio.<sup>3)</sup></td> </tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td> <td>€ 16.639 Mio.<sup>2)</sup></td> <td>€ 16.611 Mio.<sup>3)</sup></td> </tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td> <td>€ 78.711 Mio.</td> <td>€ 81.575 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio)<sup>4)</sup></td> <td>21,1%<sup>2)</sup></td> <td>20,4%<sup>3)</sup></td> </tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)<sup>4)</sup></td> <td>21,1%<sup>2)</sup></td> <td>20,4%<sup>3)</sup></td> </tr> </tbody> </table> <p>* Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr entnommen.</p>	<b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.2017 – 31.12.2017*</b>	<b>01.01.2016 – 31.12.2016†</b>	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge <sup>1)</sup>	€ 1.517 Mio.	€ 1.096 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 1.597 Mio.	€ 297 Mio.	Konzernüberschuss	€ 1.336 Mio.	€ 157 Mio.	Ergebnis je Aktie	€ 1,66	€ 0,19				<b>Bilanzzahlen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>	Bilanzsumme	€ 299.060 Mio.	€ 302.090 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.874 Mio.	€ 20.420 Mio.				<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio. <sup>3)</sup>	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio. <sup>3)</sup>	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.711 Mio.	€ 81.575 Mio.	Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) <sup>4)</sup>	21,1% <sup>2)</sup>	20,4% <sup>3)</sup>	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>4)</sup>	21,1% <sup>2)</sup>	20,4% <sup>3)</sup>
<b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.2017 – 31.12.2017*</b>	<b>01.01.2016 – 31.12.2016†</b>																																																
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge <sup>1)</sup>	€ 1.517 Mio.	€ 1.096 Mio.																																																
Ergebnis vor Steuern	€ 1.597 Mio.	€ 297 Mio.																																																
Konzernüberschuss	€ 1.336 Mio.	€ 157 Mio.																																																
Ergebnis je Aktie	€ 1,66	€ 0,19																																																
<b>Bilanzzahlen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>																																																
Bilanzsumme	€ 299.060 Mio.	€ 302.090 Mio.																																																
Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.874 Mio.	€ 20.420 Mio.																																																
<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>																																																
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio. <sup>3)</sup>																																																
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio. <sup>3)</sup>																																																
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.711 Mio.	€ 81.575 Mio.																																																
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) <sup>4)</sup>	21,1% <sup>2)</sup>	20,4% <sup>3)</sup>																																																
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>4)</sup>	21,1% <sup>2)</sup>	20,4% <sup>3)</sup>																																																

## 1. Zusammenfassung

		<p>† Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen.</p> <p>1) Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge.</p> <p>2) Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr.</p> <p>3) Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr.</p> <p>4) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>																																							
		<p><b>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2018*</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b></th> <th><b>01.01.2018 – 30.06.2018</b></th> <th><b>01.01.2017 – 30.06.2017</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39<sup>1)</sup>/Wertminderungsaufwand IFRS 9<sup>2)</sup></td> <td>914 Mio €</td> <td>€ 942 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>602 Mio €</td> <td>€ 933 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td> <td>262 Mio €</td> <td>€ 717 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)</td> <td>0,33 €</td> <td>€ 0,89</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Bilanzzahlen</b></td> <td><b>30.06.2018</b></td> <td><b>31.12.2017</b></td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>294.387 Mio €</td> <td>€ 299.060 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td>17.837 Mio €</td> <td>€ 18.874 Mio.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b></td> <td><b>30.06.2018</b></td> <td><b>31.12.2017</b></td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)<sup>3)</sup></td> <td>16.557 Mio €</td> <td>€ 16.639 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)<sup>3)</sup></td> <td>16.557 Mio €</td> <td>€ 16.639 Mio.</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.2018 – 30.06.2018</b>	<b>01.01.2017 – 30.06.2017</b>	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39 <sup>1)</sup> /Wertminderungsaufwand IFRS 9 <sup>2)</sup>	914 Mio €	€ 942 Mio.	Ergebnis vor Steuern	602 Mio €	€ 933 Mio.	Konzernüberschuss	262 Mio €	€ 717 Mio.	Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	0,33 €	€ 0,89				<b>Bilanzzahlen</b>	<b>30.06.2018</b>	<b>31.12.2017</b>	Bilanzsumme	294.387 Mio €	€ 299.060 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	17.837 Mio €	€ 18.874 Mio.				<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	<b>30.06.2018</b>	<b>31.12.2017</b>	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) <sup>3)</sup>	16.557 Mio €	€ 16.639 Mio.	Kernkapital (Tier 1-Kapital) <sup>3)</sup>	16.557 Mio €	€ 16.639 Mio.
<b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.2018 – 30.06.2018</b>	<b>01.01.2017 – 30.06.2017</b>																																							
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39 <sup>1)</sup> /Wertminderungsaufwand IFRS 9 <sup>2)</sup>	914 Mio €	€ 942 Mio.																																							
Ergebnis vor Steuern	602 Mio €	€ 933 Mio.																																							
Konzernüberschuss	262 Mio €	€ 717 Mio.																																							
Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	0,33 €	€ 0,89																																							
<b>Bilanzzahlen</b>	<b>30.06.2018</b>	<b>31.12.2017</b>																																							
Bilanzsumme	294.387 Mio €	€ 299.060 Mio.																																							
Bilanzielles Eigenkapital	17.837 Mio €	€ 18.874 Mio.																																							
<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	<b>30.06.2018</b>	<b>31.12.2017</b>																																							
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) <sup>3)</sup>	16.557 Mio €	€ 16.639 Mio.																																							
Kernkapital (Tier 1-Kapital) <sup>3)</sup>	16.557 Mio €	€ 16.639 Mio.																																							

## 1. Zusammenfassung

		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	79.903 Mio €	€ 78.711 Mio.																																	
		Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) <sup>3), 4)</sup>	20,7%	21,1%																																	
	<p>* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2018 der Emittentin entnommen.</p> <p>1) Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39 bis 31. Dezember 2017.</p> <p>2) Operatives Ergebnis nach Wertminderungsaufwand IFRS 9 ab 1. Januar 2018.</p> <p>3) 31. Dezember 2017: Nach gebilligtem Konzernabschluss.</p> <p>4) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>																																				
	<p><b><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</u></b></p> <p>Die nachstehende Übersicht stellt einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Schlüsselkennzahlen der BANK AUSTRIA GRUPPE dar, und wurde dem nach IFRS geprüften Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 entnommen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Erfolgszahlen*</b></th> <th style="text-align: center;"><b>01.01.2017 – 31.12.2017</b></th> <th style="text-align: center;"><b>01.01.2016 – 31.12.2016<sup>1)</sup></b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettozinsertrag</td> <td style="text-align: right;">€ 980 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 1.040 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Dividenden und ähnliche Erträge aus At-equity-Beteiligungen</td> <td style="text-align: right;">€ 154 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 126 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td style="text-align: right;">€ 711 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 675 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Handelsergebnis</td> <td style="text-align: right;">€ 77 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 87 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Betriebserträge</td> <td style="text-align: right;">€ 2.004 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 2.081 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Betriebsaufwendungen</td> <td style="text-align: right;">€ -1.292 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ -1.504 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis</td> <td style="text-align: right;">€ 711 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 577 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Kreditrisikoaufwand</td> <td style="text-align: right;">€ 9 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 6 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand</td> <td style="text-align: right;">€ 720 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 583 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td style="text-align: right;">€ 571 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ -279 Mio.</td> </tr> </tbody> </table>				<b>Erfolgszahlen*</b>	<b>01.01.2017 – 31.12.2017</b>	<b>01.01.2016 – 31.12.2016<sup>1)</sup></b>	Nettozinsertrag	€ 980 Mio.	€ 1.040 Mio.	Dividenden und ähnliche Erträge aus At-equity-Beteiligungen	€ 154 Mio.	€ 126 Mio.	Provisionsüberschuss	€ 711 Mio.	€ 675 Mio.	Handelsergebnis	€ 77 Mio.	€ 87 Mio.	Betriebserträge	€ 2.004 Mio.	€ 2.081 Mio.	Betriebsaufwendungen	€ -1.292 Mio.	€ -1.504 Mio.	Betriebsergebnis	€ 711 Mio.	€ 577 Mio.	Kreditrisikoaufwand	€ 9 Mio.	€ 6 Mio.	Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	€ 720 Mio.	€ 583 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 571 Mio.	€ -279 Mio.
<b>Erfolgszahlen*</b>	<b>01.01.2017 – 31.12.2017</b>	<b>01.01.2016 – 31.12.2016<sup>1)</sup></b>																																			
Nettozinsertrag	€ 980 Mio.	€ 1.040 Mio.																																			
Dividenden und ähnliche Erträge aus At-equity-Beteiligungen	€ 154 Mio.	€ 126 Mio.																																			
Provisionsüberschuss	€ 711 Mio.	€ 675 Mio.																																			
Handelsergebnis	€ 77 Mio.	€ 87 Mio.																																			
Betriebserträge	€ 2.004 Mio.	€ 2.081 Mio.																																			
Betriebsaufwendungen	€ -1.292 Mio.	€ -1.504 Mio.																																			
Betriebsergebnis	€ 711 Mio.	€ 577 Mio.																																			
Kreditrisikoaufwand	€ 9 Mio.	€ 6 Mio.																																			
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	€ 720 Mio.	€ 583 Mio.																																			
Ergebnis vor Steuern	€ 571 Mio.	€ -279 Mio.																																			

## 1. Zusammenfassung

	Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	€ 114 Mio.	€ 38 Mio.
	Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der BANK AUSTRIA	€ 653 Mio.	€ -362 Mio.
	<b>Volumenszahlen*</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>
	Bilanzsumme	€ 102.128 Mio.	€ 105.785 Mio.
	Forderungen an Kunden	€ 60.032 Mio.	€ 60.926 Mio.
	Primärmittel (Periodenende) <sup>3)</sup>	€ 70.487 Mio.	€ 74.032 Mio.
	Eigenkapital	€ 8.422 Mio.	€ 7.892 Mio.
	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	€ 33.243 Mio.	€ 35.446 Mio.
	<b>Wichtige Kennzahlen*</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>
	Aufwand-/Ertrag-Koeffizients	64,5%	75,0%
	Risikokosten <sup>3)</sup>	-1 Basispunkt	-1 Basispunkt
	Forderungen an Kunden / Primärmittel <sup>4)</sup>	85,2%	82,3%
	Verschuldungsquote (Leverage ratio) <sup>5)</sup>	5,9%	5,6%
	Harte Kernkapitalquote <sup>6)</sup>	19,9%	18,0%
	Kernkapitalquote <sup>6)</sup>	19,9%	18,0%
	Gesamtkapitalquote <sup>6)</sup>	22,5%	20,8%
<p>*) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des Geschäftsberichts 2017. Volumenszahlen gemäß Geschäftsbericht 2017 bzw. 2016. Die gezeigten wichtigen Kennzahlen beziehen sich auf die hier angeführten Erfolgs- und Volumenszahlen bzw. sind die aufsichtsrechtlichen Kapitalkennzahlen (inkl. Leverage Ratio) 2016 und 2017.</p> <p>1) Vergleichszahlen 2016 an die heutige Struktur und Methodik angepasst (recast). Insbesondere sind die Ergebnisse der früheren CEE Division in den Vergleichszahlen 2016 nicht enthalten.</p> <p>2) Einlagen von Kunden und eigene Emissionen sowie zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten.</p>			

## 1. Zusammenfassung

		<p>3) Risikokosten (Cost of risk) = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen.</p> <p>Die Cost of risk sind der Kreditrisikoaufwand, bestehend aus Wertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf sonstige finanzielle Vermögenswerte und Gewinne und Verluste aus An- und Verkäufen von Forderungen (annualisiert für die unterjährige Periode) dividiert durch durchschnittliche Kundenforderungen als dem jährlichen Durchschnitt der Position Kundenausleihungen aus der konsolidierten Bilanz gemäß IFRS. Der jährliche Durchschnitt berechnet sich aus den Volumina zum Quartalsende (EOP), d.h. er wird als Durchschnitt der Durchschnittswerte der einzelnen Quartale errechnet. Die Cost of risk ist eine interne Performance-Kennzahl der Emittentin im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415.</p> <p>4) Forderungen an Kunden gemäß IFRS Bilanz (EOP) geteilt durch die Primärmittel, bestehend aus der Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbrieftete Verbindlichkeiten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (EOP). Die Emittentin stellt diese Kennzahl als interne Performance-Kennzahl im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415 zur Verfügung.</p> <p>5) Leverage Ratio nach Basel 3 nach dem aktuellen Stand der Übergangsbestimmungen.</p> <p>6) Eigenmittelquoten bezogen auf alle Risiken nach Basel 3 (aktueller Stand der Übergangsbestimmungen) und IFRS.</p>
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der <u>[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: HVB GROUP]</u> <u>[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA: BANK AUSTRIA GRUPPE]</u> gekommen.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> Seit dem 30. Juni 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB GROUP eingetreten.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</u> Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der BANK AUSTRIA GRUPPE eingetreten.]</p>
<b>B.13</b>	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</u> Die EMITTENTIN hat strategische Maßnahmen gesetzt, um Rentabilität und Effizienz weiter zu steigern. Mithilfe des daher im Jahr 2017 eingeleiteten Kostensenkungsprogramms wurden sowohl im Zentrale- als auch im Filialbereich substantielle Einsparungen erzielt. Damit wird den Herausforderungen auf dem österreichischen Heimmarkt angesichts eines schwierigen Umfelds, das durch eingeschränktes Marktwachstum und steigende regulatorische Kosten gekennzeichnet ist, begegnet. Durch die geschilderten</p>

		<p>Maßnahmen konnte eine zufriedenstellende Rentabilität der Emittentin auch nach Wegfall der Erträge aus dem Zentral- und Osteuropa ("CEE") Geschäft, welches am 1. Oktober 2016 an die Muttergesellschaft UniCredit S.p.A. übertragen wurde (Details siehe nachfolgend), sichergestellt werden.</p> <p>Am 1. Oktober 2016 wurde die Abspaltung des CEE Geschäfts der EMITTENTIN in eine österreichische Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A. und die darauffolgende grenzüberschreitende Verschmelzung dieser Tochtergesellschaft mit der UniCredit S.p.A. wirksam. Aufgrund der am 1. Oktober 2016 wirksam gewordenen Übertragung des CEE Geschäfts weist die Bank Austria Gruppe (zu der die EMITTENTIN gehört) das Segment "Central Eastern Europe" nicht mehr aus. Daher wurden die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe signifikant reduziert. Der vorliegende Jahresabschluss per 31. Dezember 2017 zeigt, gestützt auf die positiven Effekte des erwähnten Restrukturierungsprogramms und des guten Risikoprofils, einen Jahresgewinn von EUR 653 Millionen und dokumentiert somit eine gute Rentabilität der Bank Austria Gruppe auch nach der 2016 erfolgten CEE-Abspaltung.]</p>
<p><b>B.14</b></p>	<p>Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</p> <p>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe</p>	<p>Siehe B.5</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> Entfällt. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von anderen Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</u> Die EMITTENTIN steht zu 99,996 % im Eigentum der UNICREDIT S.P.A und ist daher von dieser abhängig; siehe auch B.5 und B.16. Eine Abhängigkeit der BANK AUSTRIA von anderen Unternehmen der BANK AUSTRIA GRUPPE besteht nicht.]</p>
<p><b>B.15</b></p>	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.</p> <p>In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Manage-</p>

		<p>ment bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an.</p> <p>Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UNICREDIT. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate &amp; Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</u></p> <p>Die EMITTENTIN ist als Universalbank in Österreich tätig und ist einer der größten Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von ca. 14 % nach ausstehenden Krediten und ca. 13% nach Einlagen, auf Basis BANK AUSTRIAS internem Vergleich eigener Volumina mit den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Marktvolumina. Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UNICREDIT S.P.A. Bankengruppe in CEE und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.]</p>
<b>B.16</b>	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u></p> <p>Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100 % des Grundkapitals der UNICREDIT BANK.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</u></p> <p>Mit 31. Dezember 2017 hält die UNICREDIT S.P.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der BANK AUSTRIA. Die Namensaktien werden von der 'Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten', einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der BANK AUSTRIA für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.]</p>
<b>[B.17<sup>1</sup></b>	<b>Ratings</b>	Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der EMITTENTIN begebene WERTPAPIERE zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

<sup>1</sup> Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden.

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:

Aktuell von der HVB ausgegebenen Wertpapieren wurden von Fitch Ratings ("**Fitch**"), Moody's Investors Service ("**Moody's**") und Standard & Poor's Global Ratings ("**S&P**") folgende Ratings verliehen (Stand: September 2018):

	<b>Privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit<sup>1</sup></b>	<b>Nicht-privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit<sup>1</sup></b>	<b>Nachrangige Wertpapiere</b>	<b>Wertpapiere mit kurzer Laufzeit</b>	<b>Ausblick</b>
<b>Moody's</b>	A2 <sup>2</sup>	Baa3 <sup>3</sup>	Baa3	P-1	Stabil <sup>7</sup>
<b>S&amp;P</b>	BBB+ <sup>4</sup>	BBB <sup>5</sup>	BBB-	A-2	Ungewiss <sup>8</sup>
<b>Fitch</b>	BBB+ <sup>6</sup>	BBB+ <sup>6</sup>	BBB	F2	Negativ

1 Aufgrund einer Änderung an § 46f Kreditwesengesetz ("KWG"), die zu einer Änderung der Rangfolge der Ansprüche in Insolvenzverfahren führt, haben die Ratingagenturen eine Untergliederung von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit in zwei Unterkategorien vorgenommen.

2 Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured & Issuer Rating".

3 Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Junior Senior unsecured".

4 Von S&P verwendete Bezeichnung: "Long-term Senior Unsecured".

5 Von S&P verwendete Bezeichnung: "Long-term Senior Subordinated".

6 Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

7 Nicht anwendbar für Privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit.

8 Nicht anwendbar auf Nicht-privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit.

Die langfristigen Bonitätsratings von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Fitch kann ferner eine Einschätzung (genannt „on watch“) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (evolving). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell

		<p>zukünftige Ratingentwicklung. Fitch verwendet die Indikationen positiv, negativ, stabil oder ungewiss (evolving). Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potentielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, B, C, RD und D an.</p> <p>Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt „under review“ (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (possible upgrade) erhält, eine Herabstufung (possible downgrade) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (direction uncertain). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingentwicklung. Moody's verwendet die Einschätzungen positiv, negativ, stabil oder ungewiss (developing). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit der EMITTENTIN dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).</p> <p>S&amp;P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, R, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&amp;P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (developing). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingentwicklung. S&amp;P verwendet hierbei die Stati positiv, negativ, stabil oder ungewiss (developing). S&amp;P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, R, SD bis hinab zu D zu.]</p> <p><u><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</i></u></p> <p>Aktuell von der BANK AUSTRIA ausgegebenen Wertpapieren wurden von Moody's Investors Service Ltd. ("<b>Moody's</b>") und Standard &amp; Poor's Credit Market Services Europe Limited ("<b>S&amp;P</b>") fol-</p>
--	--	--

gende Ratings verliehen (Stand: September 2018):

	<b>Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr</b>	<b>Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger</b>	<b>Ausblick</b>
<b>Moody's</b>	Baa1 <sup>1)</sup>	P-2	sich entwickelnd ( <i>developing</i> )
<b>S&amp;P</b>	BBB+ <sup>2)</sup>	A-2	Negativ

1 Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Long-term senior debt".

2 Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

Die EMITTENTIN hat entschieden, ein Rating von Fitch Ratings Limited ab 1. Januar 2018 nicht mehr zu beauftragen.

### Definitionen der Ratings

#### Moody's

##### *Ratings für langfristige Verbindlichkeiten*

Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten sind von mittlerer Qualität. Sie bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.
-----	---

##### *Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten*

P-2	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen über starke Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
-----	--

#### Standard & Poor's

##### *Langfristige Ratings*

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehen-
-----	---

## 1. Zusammenfassung

		den Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen.
		<i>Kurzfristige Ratings</i>
	A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.
		]]

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<b>Art und Form der Wertpapiere</b> [Garant [Classic] [Basket] Wertpapiere] [Fondsindex Wertpapiere] [Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [Garant [Classic] Rainbow Wertpapiere] [Garant Cap Rainbow Wertpapiere] [All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapiere] [All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapiere] [Digital Garant Basket Wertpapiere] [FX Upside Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere] [FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere] [FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [Garant Cliquet Wertpapiere] [Proxy FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere] [Garant Cash Collect Wertpapiere] [Proxy FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere] [Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapiere] [Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapiere] [Proxy FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapiere]

## 1. Zusammenfassung

		<p>[Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere]          [Proxy FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere]          [Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapiere]          [Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere]          [Twin-Win Garant Wertpapiere]          [Twin-Win Cap Garant Wertpapiere]          [Win-Win Garant Wertpapiere]          [Win-Win Cap Garant Wertpapiere]          [Ikarus Garant Wertpapiere]          [Bonus Cap Garant Wertpapiere]          [Bonus Garant Wertpapiere]          [Digital Bonus Garant Wertpapiere]          [Top Garant Wertpapiere]          [Garant Digital Cliquet Wertpapiere]          [Garant Digital Coupon Wertpapiere]</p> <p>Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.</p> <p>Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen in Höhe des NENNBETRAGS.</p> <p>Die Wertpapiere werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem NENNBETRAG begeben.</p> <p>"NENNBETRAG" der WERTPAPIERE ist [●].</p> <p>Die WERTPAPIERE sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "DAUER-GLOBALURKUNDE" bzw. die "GLOBALURKUNDE") ohne Zins-scheine verbrieft. Die GLOBALURKUNDE wird von oder im Namen des CLEARING SYSTEMS (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "WERTPAPIERINHABER") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form.</p> <p><b>Wertpapierkennnummern</b></p> <p>[Die ISIN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die WKN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
C.2	Währung der Wertpapier-	[Euro] [●] (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG")

	emission	
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><b>Anwendbares Recht</b></p> <p>Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b></p> <p>Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit.</p> <p><u><b>[Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] Wertpapieren und Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>[Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden zu einem festen ZINSSATZ [(wie in C.9 definiert)] für die [jeweilige] Zinsperiode verzinst.]</p> <p>[[Der "ZINSSATZ" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "VERZINSUNGSBEGINN" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der] [Die] "ZINSAHLTAG[E]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["ZINSAHLTAG" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]</p> <p>[ZINSAHLTAGE können Verschiebungen unterliegen.]]<sup>2</sup></p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (L) verlangen.</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (L)" und der entsprechende "ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L)" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in [C.10] [C.15]</p>

<sup>2</sup> Angaben sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100 % des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>definiert) verlangen.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 3, 7, 8 und 31-39: Im Fall von [Garant Cap] Wertpapieren, All Time High [Garant][Fondsindex] [Classic][Cap] Wertpapieren, Twin-Win [Cap] Garant Wertpapieren, Win-Win [Cap] Garant Wertpapieren, Ikarus Garant, Bonus Cap Garant, Bonus Garant, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (L) verlangen.</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (L)</b>" und der entsprechende "<b>ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L)</b>" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 2, 4-6, 9-21: Im Fall von Garant [Cap] Basket Wertpapieren, Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren, FX Upside [Basket] Garant [(Classic)][Cap] [Basket] Wertpapieren, FX Downside [Basket] Garant [(Classic)] [Cap] [Basket] Wertpapieren, Digital Garant Basket Wertpapieren, Proxy FX Upside [Basket] Garant [Classic] [Cap] [Basket] Wertpapieren, Proxy FX Downside [Basket]Garant [Classic] [Cap] [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 22-24, 40, 41: Im Fall von Garant [Digital] Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können [in Abhängigkeit des Eintritts eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES (wie in [C.10][C.15] definiert)] an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)</p>
--	--	---

		<p>die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) (wie in [C.10][C.15] definiert) verlangen.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können [am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)] die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS verlangen[, der dem MINDESTBETRAG entspricht]. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]</p> <p>Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 25-30: Im Fall von Garant [(Classic)] [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren, Garant [(Classic)] [Cap] Performance] Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop Cap, und Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können [in Abhängigkeit des Eintritts eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES (wie in [C.10][C.15] definiert)] an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]</p> <p><b>Beschränkung der Rechte</b></p> <p>[Bei Eintritt eines oder mehrerer Ereignisse (die "ANPASSUNGSEREIGNISSE") (z.B. [Kapitalmaßnahmen in Bezug auf den [BASISWERT [(wie in [C.9][C.20] definiert))] [jeweiligen KORBBESTANDTEIL [(wie in [C.9][C.20] definiert))] [,][oder] [eine Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des [BASISWERTS [(wie in [C.9][C.20] definiert))] [jeweiligen KORBBESTANDTEILS [(wie in [C.9][C.20] definiert)]] [,][oder] [eine Änderung der maßgeblichen Handelsbedingungen des [BASISWERTS [(wie in [C.9][C.20] definiert)]] [jeweiligen KORBBESTANDTEILS [(wie in [C.9][C.20] definiert)]]] [oder] [eine Änderung an einem Fondsdokument ohne Zustimmung der BERECHNUNGSSTELLE]) wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN und/oder alle durch</p>
--	--	---

		<p>die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS [(wie in [C.9][C.20] definiert)] so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.]</p> <p>[Bei Eintritt eines oder mehrerer Ereignisse (die "UMWANDLUNGSEREIGNISSE") (z.B. [aufgrund besonderer Umstände oder höherer Gewalt ist die Feststellung des Fixing des Wechselkurses unmöglich oder praktisch undurchführbar] [die Einstellung der Kursnotierung des [BASISWERTS][jeweiligen KORBBESTANDTEILS] an der Maßgeblichen Börse] [,][oder] [ein geeigneter Ersatz für den [BASISWERT][jeweiligen KORBBESTANDTEIL] steht nicht zur Verfügung] [,][oder] [ein geeigneter neuer Fixing Sponsor oder Ersatzwechsellkurs steht nicht zur Verfügung] [oder] [ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden]) erfolgt nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Umwandlung (die "UMWANDLUNG") der Wertpapiere. UMWANDLUNG bedeutet, dass die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht mehr zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]</p> <p><b>Status der Wertpapiere</b></p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.</p>
[C.9 <sup>3</sup>	C.8 sowie Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der	<p>Siehe C.8</p> <p><b>Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltag</b></p> <p>[Die Wertpapiere werden nicht verzinst, jedoch ist der [RÜCKZAHLUNGSBETRAG] [und der] [ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)] vom Wert des BASISWERTS abhängig.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] und Fondsindex Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:</u></b></p>

<sup>3</sup> Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

<p>Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehensstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern</p>	<p>Der "<b>ZINSSATZ</b>" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>VERZINSUNGSBEGINN</b>" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der] [Die] "<b>ZINSAHLAGTAG[E]</b>" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>ZINSAHLAGTAG</b>" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]</p> <p>[ZINSAHLAGTAGE können Verschiebungen unterliegen.]</p> <p><b>Basiswert</b></p> <p>["<b>BASISWERT</b>" ist ein[e] [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Wechselkurs ("<b>FX WECHSELKURS</b>")] [Fondsanteil]. Angaben zum BASISWERT sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über [den BASISWERT sowie] die bisherige oder künftige Kursentwicklung [des BASISWERTS] und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.]</p> <p>["<b>BASISWERT</b>" ist ein Korb bestehend aus den folgenden [Aktien] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Rohstoffen] [Wechselkursen ("<b>FX WECHSELKURS<sub>i</sub></b>")] [,] [und] [Fondsanteilen] (die "<b>KORBBESTANDTEILE</b>")]:</p> <table border="1" data-bbox="587 1227 1449 1742"> <thead> <tr> <th data-bbox="587 1227 730 1507">ISIN</th> <th data-bbox="730 1227 874 1507">i</th> <th data-bbox="874 1227 1018 1507">[ISIN des Korbbestandteils<sub>i</sub>]</th> <th data-bbox="1018 1227 1161 1507">Korbbestandteil<sub>i</sub></th> <th data-bbox="1161 1227 1305 1507">[Art des Korbbestandteils]</th> <th data-bbox="1305 1227 1449 1507">[Internetseite<sub>i</sub>] [FX Bildschirmseite<sub>i</sub>]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="587 1507 730 1742">[einfügen]</td> <td data-bbox="730 1507 874 1742">[fortlaufende Nummer i einfügen]</td> <td data-bbox="874 1507 1018 1742">[einfügen]</td> <td data-bbox="1018 1507 1161 1742">[einfügen]</td> <td data-bbox="1161 1507 1305 1742">[einfügen]</td> <td data-bbox="1305 1507 1449 1742">[einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für weitere Informationen über [die jeweiligen KORBBESTANDTEILE sowie] die bisherige oder künftige Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte [Internetseite<sub>i</sub>] [FX Bildschirmseite<sub>i</sub>] verwiesen.]</p> <p><b>Rückzahlung</b></p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN erfolgt durch Zah-</p>	ISIN	i	[ISIN des Korbbestandteils <sub>i</sub> ]	Korbbestandteil <sub>i</sub>	[Art des Korbbestandteils]	[Internetseite <sub>i</sub> ] [FX Bildschirmseite <sub>i</sub> ]	[einfügen]	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
ISIN	i	[ISIN des Korbbestandteils <sub>i</sub> ]	Korbbestandteil <sub>i</sub>	[Art des Korbbestandteils]	[Internetseite <sub>i</sub> ] [FX Bildschirmseite <sub>i</sub> ]								
[einfügen]	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]								

		<p>lung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [, vorbehaltlich einer UMWANDLUNG].</p> <p>[Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem MINDESTBETRAG. Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[ "<b>FINALE[R] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" und der] [Der] "<b>RÜCKZAHLUNGSTERMIN</b>" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p><b>Zahlungen</b></p> <p>Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "<b>HAUPTZAHLSTELLE</b>") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"<b>CLEARING SYSTEM</b>" ist [einfügen].</p> <p><b>Methode zur Berechnung der Rendite</b></p> <p>Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.</p> <p><b>Vertretung der Wertpapierinhaber</b></p> <p>Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der WERTPAPIERINHABER.]</p>
[C.10 <sup>4</sup>	C.9 sowie Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird	<p>Siehe C.9</p> <p><u><b>Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] und Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der [auf</p>

<sup>4</sup> Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>den BASISPREIS bezogenen] KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Es wird jedoch mindestens ein MINDESBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS] [dem NENNBETRAG multipliziert mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS] [unter Anwendung eines FX Wechselkurses] entspricht.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Quotient aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE][Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS während der [BEST][WORST] IN-PERIODE] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR während der [BEST][WORST] IN-PERIODE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BEST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER WORST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE][Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS wäh-</p>
--	--	--

## 1. Zusammenfassung

	<p>rend der [BEST][WORST] OUT-PERIODE] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE].]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[Die "<b>BEST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER WORST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der</p>
--	---

		<p>Zusammenfassung angeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" des BASISWERTS ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u>[Produkttyp 2: Im Fall von Garant [Classic] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER [bezogen auf den BASISPREIS] von einer steigenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS profitiert.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS</b>;" ist der Quotient aus <math>K_i</math> (FINAL) als Zähler und <math>K_i</math> (INITIAL) als Nenner.]</p> <p>["<b><math>K_i</math> (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b><math>K_i</math> (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b><math>K_i</math> (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> während der [BEST][WORST] IN-PERIODE.]</p> <p>["<b><math>K_i</math> (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BEST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER WORST IN-PERIODE (einschließlich).]</p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

		<p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE.]</p> <p>[Die "<b>BEST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER WORST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem als Prozentsatz ausgedrückten BASISPREIS] [dem NENNBETRAG multipliziert mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS] [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses].</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der</p>
--	--	---

		<p>Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" des jeweiligen <b>KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub></b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS<sub>i</sub></b>" des jeweiligen <b>KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub></b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u><b>[Produkttyp 3: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der [auf den BASISPREIS bezogenen] KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf den HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der [mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten] Differenz zwischen CAP LEVEL und BASISPREIS [unter Anwendung eines FX Wechselkurses].]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz</p>
--	--	--

		<p>zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS] [dem NENNBETRAG multipliziert mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS] [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses] entspricht.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Quotient aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE][Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS während der [BEST][WORST] IN-PERIODE] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR während der [BEST][WORST] IN-PERIODE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BEST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER WORST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE][Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE].]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder</p>
--	--	--

## 1. Zusammenfassung

	<p>sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[Die "<b>BEST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER WORST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>CAP LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" des BASISWERTS ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><i>[Produkttyp 4: Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt</i></b></p>
--	--

		<p><u>Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER [bezogen auf den BASISPREIS] von einer steigenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS profitiert.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS</b>;" ist der Quotient aus <math>K_i</math> (FINAL) als Zähler und <math>K_i</math> (INITIAL) als Nenner.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> während der [BEST][WORST] IN-PERIODE.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BEST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER WORST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festge-</p>
--	--	--

		<p>stellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["K<sub>i</sub> (FINAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE.]</p> <p>[Die "<b>BEST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER WORST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>Es wird mindestens der MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der [mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten] Differenz zwischen CAP LEVEL und BASISPREIS [unter Anwendung eines FX Wechselkurses].]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem als Prozentsatz ausgedrückten BASISPREIS] [dem NENNBETRAG multipliziert mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS] [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses].</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---

		<p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>CAP LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS<sub>i</sub></b>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 5: Im Fall von Garant [Classic] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird die höchste GEWICHTUNG<sub>i</sub> zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> die zweithöchste GEWICHTUNG<sub>i</sub> usw. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entspre-</p>
--	--	--

		<p>chend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER bezogen auf den BASISPREIS von einer steigenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS profitiert.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS</b>;" ist der Quotient aus <math>K_i</math> (FINAL) als Zähler und <math>K_i</math> (INITIAL) als Nenner.]</p> <p>["<b><math>K_i</math> (INITIAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b><math>K_i</math> (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b><math>K_i</math> (INITIAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> während der [BEST][WORST] IN-PERIODE.]</p> <p>["<b><math>K_i</math> (INITIAL)</b>"] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BEST IN-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST IN-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER WORST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b><math>K_i</math> (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b><math>K_i</math> (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b><math>K_i</math> (FINAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE.]</p> <p>[Die "<b>BEST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER WORST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p>
--	--	--

## 1. Zusammenfassung

	<p>Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem als Prozentsatz ausgedrückten BASISPREIS [unter Anwendung eines FX Wechselkurses].</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS<sub>i</sub></b>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 6: Im Fall von Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab.</p>
--	--

		<p>Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird die höchste GEWICHTUNG<sub>i</sub> zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> die zweithöchste GEWICHTUNG<sub>i</sub> usw. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der Kursentwicklung des BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER bezogen auf den BASISPREIS von einer steigenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS profitiert.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub></b>" ist der Quotient aus <math>K_i</math> (FINAL) als Zähler und <math>K_i</math> (INITIAL) als Nenner.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> während der [BEST][WORST] IN-PERIODE.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BEST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER WORST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

		<p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub>; während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE.]</p> <p>[Die "<b>BEST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER WORST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der [mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten] Differenz zwischen CAP LEVEL und BASISPREIS [unter Anwendung eines FX Wechselkurses].]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem als Prozentsatz ausgedrückten BASISPREIS [unter Anwendung eines FX Wechselkurses].</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---

		<p>Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>CAP LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS<sub>i</sub></b>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 7: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt i) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS [bezogen auf den BASISPREIS] oder ii) von der BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS [bezogen auf den BASISPREIS<sub>best</sub>] entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher dieser Beträge größer ist. Der WERTPAPIERINHABER profitiert von einer [auf den BASISPREIS und BASISPREIS<sub>best</sub> bezogenen] steigenden Wertentwicklung des BASISWERTS.</p> <p>Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBEETRAG multipliziert mit der Summe aus (I) entweder (1) der mit</p>
--	--	---

		<p>dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS oder (2) der Differenz aus (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub> multiplizierten BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS<sub>best</sub>, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (II) dem FLOOR LEVEL] [dem NENNBETRAG multipliziert mit entweder (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Kursentwicklung des BASISWERTS oder (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub> multiplizierten BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist,] [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses] entspricht.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Quotient aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner.</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE][Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS während der [BEST][WORST] IN-PERIODE] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR während der [BEST][WORST] IN-PERIODE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BEST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER WORST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE][Produkte von REFERENZPREISEN und REFE-</p>
--	--	--

		<p>RENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE].]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[Die "<b>BEST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER WORST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>Die "<b>BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Quotient aus <math>R(\text{FINAL})_{\text{best}}</math> als Zähler und <math>R(\text{INITIAL})</math> als Nenner.</p> <p>"<b>R (FINAL)<sub>best</sub></b>" ist der höchste REFERENZPREIS [der an jedem [der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [RELEVANTEN BEOBACHTUNGSTAGE (FINAL)] festgestellten REFERENZPREISE][der an jedem [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)] festgestellten Referenzpreise.]</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>best</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusam-</p>
--	--	---

		<p>menfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" des BASISWERTS ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 8: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt i) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bezogen auf den BASISPREIS oder ii) von der BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bezogen auf den BASISPREIS<sub>best</sub> entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher dieser Beträge größer ist. Der WERTPAPIERINHABER profitiert von einer auf den BASISPREIS bezogenen steigenden Wertentwicklung des BASISWERTS.</p> <p>Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) [der [mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten] Differenz zwischen CAP LEVEL und BASISPREIS] [der Differenz zwischen dem mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub> multiplizierten CAP LEVEL und</p>
--	--	---

		<p>dem BASISPREIS<sub>best</sub>] [unter Anwendung eines FX Wechselkurses].]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBEETRAG multipliziert mit der Summe aus (I) entweder (1) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS oder (2) der Differenz aus (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub> multiplizierten BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS<sub>best</sub>, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (II) dem FLOOR LEVEL [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses] entspricht.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Quotient aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner.</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE][Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS während der [BEST][WORST] IN-PERIODE] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR während der [BEST][WORST] IN-PERIODE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BEST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST IN-PERIODE</b>" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER WORST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten</p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

		<p>[REFERENZPREISE][Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE].]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[Die "<b>BEST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER WORST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>Die "<b>BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Quotient aus <math>R(\text{FINAL})_{\text{best}}</math> als Zähler und <math>R(\text{INITIAL})</math> als Nenner.</p> <p>"<b>R (FINAL)<sub>best</sub></b>" ist der höchste REFERENZPREIS [der an jedem [der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [RELEVANTEN BEOBACHTUNGSTAGE (FINAL)] festgestellten REFERENZPREISE][der an jedem [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)] festgestellten Referenzpreise.]</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	--

	<p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>best</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>CAP LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" des BASISWERTS ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 9: Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist die Summe der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub></b>" ist der Quotient aus K<sub>i</sub> (FINAL) als Zähler und K<sub>i</sub> (INITIAL) als Nenner.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN</p>
--	---

		<p>festgestellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["K<sub>i</sub> (INITIAL)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["K<sub>i</sub> (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> während der [BEST][WORST] IN-PERIODE.]</p> <p>[Die "<b>BEST IN-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST IN-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER WORST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["K<sub>i</sub> (FINAL)" ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["K<sub>i</sub> (FINAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["K<sub>i</sub> (FINAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE.]</p> <p>[Die "<b>BEST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER WORST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>Wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gleich oder größer ist als der als Prozentsatz ausgedrückte BASISPREIS, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER bezogen auf den BASISPREIS von einer steigenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS profitiert. In diesem Fall entspricht zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und BASISPREIS.</p>
--	--	---

		<p>Wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS kleiner ist als der als Prozentsatz ausgedrückte BASISPREIS, wird stets der MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "BASISPREIS" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "FLOOR LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "GEWICHTUNG<sub>i</sub>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "PARTIZIPATIONSFAKTOR" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "REFERENZPREIS<sub>i</sub>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 10: Im Fall von FX Upside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses (FX WECHSELKURS) als BASISWERT (jeweils wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBE-</p>
--	--	---

		<p><b>TRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (FINAL) und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [BASISPREIS] (als Nenner).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>["<b>BASISPREIS</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist das festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	--

		<p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 11: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.9 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen <math>K_i</math> (FINAL) und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) [<math>K_i</math> (FINAL)] [BASIS-</p>
--	--	--

		<p>PREIS<sub>i</sub>] (als Nenner).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG</p> <p>["BASISPREIS<sub>i</sub>" ist <math>K_i</math> (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "BASISPREIS<sub>i</sub>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<math>K_i</math> (INITIAL)" ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<math>K_i</math> (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<math>K_i</math> (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<math>K_i</math> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<math>K_i</math> (FINAL)" ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<math>K_i</math> (FINAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<math>K_i</math> (FINAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---

	<p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des <b>KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub></b>, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 12: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses (FX WECHSELKURS) als BASISWERT (jeweils wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf den HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (FINAL) und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [BASISPREIS] (als Nenner).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p>
--	--

## 1. Zusammenfassung

		<p>["<b>BASISPREIS</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist das festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
--	--	---

	<p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 13: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.9 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen <math>K_i</math> (FINAL) und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) <math>[K_i</math> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>i</sub>] (als Nenner).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[ "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist <math>K_i</math> (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LE-</p>
--	---

## 1. Zusammenfassung

		<p>VEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>" ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
--	--	--

		<p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 14: Im Fall von FX Downside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses (FX WECHSELKURS) als BASISWERT (jeweils wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und R (FINAL) (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [BASISPREIS] (als Nenner).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[<b>"BASISPREIS"</b> ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

		<p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetische Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist das festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
--	--	---

	<p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b>[Produkttyp 15: Im Fall von FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.9 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und <math>K_i</math> (FINAL) (als Zähler) und (ii) <math>[K_i</math> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>i</sub>] (als Nenner).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[<b>"BASISPREIS<sub>i</sub>"</b> ist <math>K_i</math> (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>i</sub>"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[<b>"K<sub>i</sub> (INITIAL)"</b> ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[<b>"K<sub>i</sub> (INITIAL)"</b> ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p>
--	---

## 1. Zusammenfassung

		<p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE [N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
--	--	---

		<p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 16: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses (FX WECHSELKURS) als BASISWERT (jeweils wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf den HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und R (FINAL) (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [BASISPREIS] (als Nenner).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[<b>"BASISPREIS"</b> ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[<b>"R (INITIAL)"</b> ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[<b>"R (INITIAL)"</b> ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>[<b>"R (INITIAL)"</b> ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES.]</p>
--	--	--

		<p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 17: Im Fall von FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab.</p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

		<p>KORBBESTANDTEIL<sub>i</sub> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.9 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und K<sub>i</sub> (FINAL) (als Zähler) und (ii) [K<sub>i</sub> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>i</sub>] (als Nenner).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>["<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist K<sub>i</sub> (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

		<p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>]] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES; am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>]] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE [N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>; wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p>
--	--	---

	<p><b><u>[Produkttyp 18: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.9 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen <math>K_i</math> (FINAL) und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) <math>[K_i</math> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>i</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>["BASISPREIS<sub>i</sub>"] ist <math>K_i</math> (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "BASISPREIS<sub>i</sub>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<math>K_i</math> (INITIAL)"] ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<math>K_i</math> (INITIAL)"] ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<math>K_i</math> (INITIAL)"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN</p>
--	---

		<p>veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p>
--	--	--

	<p><b><u>[Produkttyp 19: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.9 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen <math>K_i</math> (FINAL) und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) <math>[K_i</math> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>i</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[<b>"BASISPREIS<sub>i</sub>"</b> ist <math>K_i</math> (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der <b>"BASISPREIS<sub>i</sub>"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[<b>"K<sub>i</sub> (INITIAL)"</b> ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[<b>"K<sub>i</sub> (INITIAL)"</b> ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGS-</p>
--	---

		<p>TAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der ANFÄGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
--	--	--

		<p>menfassung angeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 20: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.9 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der <math>KORBBESTANDTEILE_i</math>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen <math>KORBBESTANDTEILS_i</math> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und <math>K_i</math> (FINAL) (als Zähler) und (ii) <math>[K_i</math> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>i</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes <math>KORBBESTANDTEILS_i</math> entspricht dabei mindestens null.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[<b>"BASISPREIS<sub>i</sub>"</b> ist <math>K_i</math> (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>i</sub>"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[<b>"K<sub>i</sub> (INITIAL)"</b> ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX</p>
--	--	--

		<p>WECHSELKURSES<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---

	<p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 21: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.9 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und <math>K_i</math> (FINAL) (als Zähler) und (ii) <math>[K_i</math> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>i</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[ "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist <math>K_i</math> (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p>
--	---

		<p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>" ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
--	--	--

		<p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 22: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) unter Berücksichtigung des PARTIZIPATIONSFAKTORS ab.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als R (K-1) ist.</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x</p>
--	--	--

## 1. Zusammenfassung

		<p>PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (K) und R (K-1) (als Zähler) und (ii) R (K-1) (als Nenner).</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>"<b>R (K-1)</b>" ist in Bezug auf jeden BEOBACHTUNGSTAG (K) der REFERENZPREIS am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K). R (k-1) entspricht am [ersten] BEOBACHTUNGSTAG (K) R (INITIAL).</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---

	<p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 23: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) unter Berücksichtigung des PARTIZIPATIONSFAKTORS ab.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS ist.]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (K) und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner).</p>
--	--

## 1. Zusammenfassung

		<p>["<b>BASISPREIS</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
--	--	--

		<p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 24: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren einfügen:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) unter Berücksichtigung des PARTIZIPATIONSFAKTORS sowie des jeweiligen D (K) ab.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) <u>ein</u> ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS ist.]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht der durch die jeweilige Größe D (K) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (K) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner minus (ii) dem STRIKE LEVEL.</p> <p>[<b>"BASISPREIS"</b> ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p>
--	--	--

## 1. Zusammenfassung

		<p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>"<b>D (K)</b>" ist die dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) zugeordnete Größe D (K), wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der</p>
--	--	---

		<p>Zusammenfassung angeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] ´</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 25: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren einfügen:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (K) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) unter Berücksichtigung des PARTIZIPATIONSFAKTORS sowie des jeweiligen D (K) abhängt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS ist.]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p>
--	--	---

	<p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht der durch die jeweilige Größe D (K) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (K) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner minus (ii) dem STRIKE LEVEL.</p> <p>["<b>BASISPREIS</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>"<b>D (K)</b>" ist die dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) zugeordnete Größe D (K), wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p><i>Rückzahlung</i></p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBEETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem FINALEN STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quo-</p>
--	---

		<p>tienten aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner.</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE] [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Die "<b>FESTGELEGTE WÄHRUNG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FINALE STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der</p>
--	--	--

		<p>Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u><b>Produkttyp 26: Im Fall von Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren einfügen:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Darüber hinaus wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (K) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) unter Berücksichtigung des PARTIZIPATIONSFAKTORS sowie des jeweiligen D (K) abhängt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als</p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

	<p>der BASISPREIS ist.]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht der durch die jeweilige Größe D (K) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (K) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner minus (ii) dem STRIKE LEVEL.</p> <p>["<b>BASISPREIS</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>"<b>D (K)</b>" ist die dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) zugeordnete Größe D (K), wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p>
--	---

		<p><i>Rückzahlung</i></p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBE-TRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem FINALEN STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quo-tienten aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner.</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BE-OBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE] [Produkte von REFERENZPREISEN und REFE-RENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [RE-REFERENZPREIS] an jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwi-schen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (ein-schließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließ-lich).]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Be-rechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Ge-bühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung ange-geben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabel-le im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Die "<b>FESTGELEGTE WÄHRUNG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der</p>
--	--	---

	<p>Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FINALE STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u><b>[Produkttyp 27: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (k) und in Bezug</p>
--	---

		<p>auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte <math>R(k)</math> größer als <math>R(k-1)</math> ist.]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen <math>R(k)</math> und <math>R(k-1)</math> (als Zähler) und (ii) <math>R(k-1)</math> (als Nenner).</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>"<b>R (K-1)</b>" ist in Bezug auf jeden BEOBACHTUNGSTAG (K) der REFERENZPREIS am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K). <math>R(k-1)</math> entspricht am [ersten] BEOBACHTUNGSTAG (K) <math>R(\text{INITIAL})</math>.</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN</p>
--	--	---

	<p>festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p><i>Rückzahlungsbetrag</i></p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE] [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	---

		<p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 28: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (K) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PAR-</p>
--	--	--

## 1. Zusammenfassung

	<p>TIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als R (K-1) ist.]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (K) und R (K-1) (als Zähler) und (ii) R (K-1) (als Nenner).</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>"<b>R (K-1)</b>" ist in Bezug auf jeden BEOBACHTUNGSTAG (K) der REFERENZPREIS am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K). R (k-1) entspricht am [ersten] BEOBACHTUNGSTAG (K) R (INITIAL).</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmeti-</p>
--	---

		<p>ches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR][REFERENZPREIS] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p><i>Rückzahlungsbetrag</i></p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE] [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR][REFERENZPREIS] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	--

		<p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 29: Im Fall von Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug</p>
--	--	--

		<p>auf den <b>ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K)</b> entsprechend dem <b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b> an der <b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b> zwischen dem <b>ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG</b> und dem jeweiligen <b>BEOBACHTUNGSTAG (K)</b> und in Bezug auf den <b>RÜCKZahlungsbetrag</b> entsprechend dem <b>FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR</b> an der <b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b> zwischen dem <b>ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG</b> und dem <b>FINALEN BEOBACHTUNGSTAG</b>. Es wird jedoch mindestens ein <b>MINDESTBETRAG</b> zurückgezahlt.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem <b>BEOBACHTUNGSTAG (K)</b> ein <b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b> eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen <b>ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K)</b> am entsprechenden <b>ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K)</b>.</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden <b>BEOBACHTUNGSTAG (K)</b> festgestellte <b>R (K)</b> größer als der <b>BASISPREIS</b> ist.]</p> <p>[Am <b>ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K)</b> erfolgt die Zahlung des entsprechenden <b>ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K)</b>, der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem <b>NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>.</p> <p>[Der <b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b> ist nicht kleiner als der <b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>.]</p> <p>[Der <b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b> ist nicht größer als der <b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>.]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen <b>R (K)</b> und dem <b>BASISPREIS</b> (als Zähler) und (ii) <b>R (INITIAL)</b> (als Nenner).</p> <p>[<b>"BASISPREIS"</b> ist <b>R (INITIAL)</b> multipliziert mit dem <b>STRIKE LEVEL</b>.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><b>"R (K)"</b> ist der <b>REFERENZPREIS</b> am jeweiligen <b>BEOBACHTUNGSTAG (K)</b>.</p> <p>[<b>"R (INITIAL)"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---

		<p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p><i>Rückzahlungsbetrag</i></p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner und (ii) dem FINALEN STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG.</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE] [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die]        "<b>ANFÄNGLICHE[N]        BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>"</p>
--	--	---

	<p>[ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>FINALES STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 30: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES</p>
--	---

	<p>BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) und in Bezug auf den RÜCKZahlungsbetrag entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS ist.]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (K) und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner).</p> <p>[<b>"BASISPREIS"</b> ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	---

	<p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p><i>Rückzahlungsbetrag</i></p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner und (ii) dem FINALEN STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE] [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Be-</p>
--	---

		<p>rechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "FINALES STRIKE LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "FLOOR LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "HÖCHSTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "MINDESTZUSATZBETRAG (K)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "PARTIZIPATIONSFAKTOR" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "REFERENZPREIS" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "STRIKE LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 31: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

		<p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert oder stark fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Sofern <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Absolute KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER <i>[Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR]</i> an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein MINDESBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner). Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit <i>[Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-</i></p>
--	--	--

	<p><i>Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:</i> der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen] der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS [Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1].</p> <p>Ein "<b>BARRIEREEREIGNIS</b>" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE].</p> <p>["<b>BARRIERE</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]</p> <p>[Die "<b>BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist jeder Tag, an dem der REFERENZPREIS veröffentlicht wird zwischen dem ERSTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [Maßgebliche(n)</p>
--	--

	<p><i>Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "BARRIERE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "BARRIER LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "BEOBACHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "ERSTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "FLOOR LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "LETZTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "PARTIZIPATIONSFAKTOR" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "REFERENZPREIS" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 32: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BA-</p>
--	---

	<p>SISWERTS steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert oder stark fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Sofern <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Absolute KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER <i>[Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:</i> entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR] an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein MINDESBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner). Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf den HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit <i>[Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-</i></p>
--	--

	<p><i>Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:</i> der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des BASISWERTS [<i>Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:</i> und 1].</p> <p>Ein "<b>BARRIEREEREIGNIS</b>" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE].</p> <p>["<b>BARRIERE</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]</p> <p>[Die "<b>BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist jeder Tag, an dem der REFERENZPREIS veröffentlicht wird zwischen dem ERSTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n)</i></p>
--	---

	<p><i>Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>BARRIER LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 33: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p>
--	--

		<p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Absolute KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner). Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz zwischen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1.</p> <p>Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches</p>
--	--	---

		<p>Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i> zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 34: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Absolute KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bedeutet, dass sich sowohl eine</p>
--	--	---

		<p>positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein MINDESBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner). Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf den HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz zwischen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1.</p> <p>Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i> zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i> zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGS-</p>
--	--	--

		<p>TAG (einschließlich).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "FLOOR LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "HÖCHSTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "PARTIZIPATIONSFAKTOR" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "REFERENZPREIS" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 35: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt oder stark steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR nach der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei jedoch selbst bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt wird.</p> <p>Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner).</p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

	<p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen BONUSBETRAG.</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem BONUSBETRAG.</p> <p>Ein "<b>BARRIEREEREIGNIS</b>" ist das [Berühren oder] Überschreiten der BARRIERE durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE].</p> <p>["<b>BARRIERE</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]</p> <p>[Die "<b>BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist jeder Tag, an dem der REFERENZPREIS veröffentlicht wird zwischen dem ERSTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten</p>
--	---

		<p>REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>BARRIER LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>BONUSBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---

		<p>menfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 36: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Bonus Cap Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.</p> <p><b><u>[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bestimmt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem HÖCHSTBETRAG.</li> <li>- Wenn <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]</li> </ul> <p><b><u>[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in keinem Fall größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG.</li> <li>- Wenn <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]</li> </ul> <p>Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner).</p> <p>Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBSACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS an</p>
--	--	---

		<p>einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE].</p> <p>["<b>BARRIERE</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]</p> <p>[Die "<b>BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist jeder Tag, an dem der REFERENZPREIS veröffentlicht wird zwischen dem ERSTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i> zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i> zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>BARRIER LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE</b>" [ist][sind]</p>
--	--	---

		<p>in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>BONUSBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 37: Im Fall von Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Bonus Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1.</p> <p>Wenn <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der</p>
--	--	--

		<p>MINDESTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner).</p> <p>Ein "<b>BARRIEREEREIGNIS</b>" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE].</p> <p>[Die "<b>BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist jeder Tag, an dem der REFERENZPREIS veröffentlicht wird zwischen dem ERSTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich).]</p> <p>["<b>BARRIERE</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]"</p>
--	--	--

		<p>[ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>BARRIER LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBSCHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>BONUSBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER BEOBSCHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBSCHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER BEOBSCHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 38: Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die WERTPAPIERE sehen die Zahlung von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES und vom R (FINAL) abhängt.</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" bestimmt sich wie folgt:</p>
--	--	--

## 1. Zusammenfassung

		<p>- Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem HÖCHSTBETRAG.</p> <p>- Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (FINAL) gleich oder größer als der BASISPREIS ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem BONUSBETRAG.</p> <p>- WENN R (FINAL) kleiner als der BASISPREIS ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem MINDESTBETRAG.</p> <p>["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i> zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["R (FINAL)" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["R (FINAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["R (FINAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i> zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Überschreiten der BARRIERE durch einen REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.</p> <p>["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung ange-</p>
--	--	--

		<p>geben.]</p> <p>[Die "<b>BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>BARRIER LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>BONUSBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 39: Im Fall von Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Top Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN vom R (FINAL) abhängt.</p> <p>Wenn R (FINAL) gleich oder größer ist als der BASISPREIS entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Wenn R (FINAL) kleiner ist als der BASISPREIS, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit R</p>
--	--	--

## 1. Zusammenfassung

		<p>(FINAL) und geteilt durch R (INITIAL). Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "BASISPREIS" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i> zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["R (FINAL)" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["R (FINAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["R (FINAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i> zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p>Der "HÖCHSTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE" ist in der</p>
--	--	---

		<p>Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 40: Im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Darüber hinaus hängt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.</p> <p>Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) gleich oder größer als der BASISPREIS (K-1) ist.</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>"<b>BASISPREIS (K-1)</b>" ist im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) das STRIKE LEVEL multipliziert mit R (K-1).</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>"<b>R (K-1)</b>" ist in Bezug auf jeden BEOBACHTUNGSTAG (K) der REFERENZPREIS am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K). R (k-1) entspricht am [ersten] BEOBACHTUNGSTAG (K) R (INITIAL).</p> <p>[<b>"R (INITIAL)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[<b>"R (INITIAL)</b>" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p>
--	--	---

	<p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><b><i>[Produkttyp 41: Im Fall von Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:</i></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt davon ab, ob am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.</p> <p>Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN</p>
--	--

## 1. Zusammenfassung

		<p>ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) gleich oder größer als der BASISPREIS ist.</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)" in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "BASISPREIS" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>"R (K)" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>["R (INITIAL)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Der "REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE" ist in der</p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

		<p>Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p>
[C.11 <sup>5</sup>	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>[Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i> [wurde] [wird] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> beantragt.]</p> <p>[Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i>]</p> <p>[Entfällt. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]</p>
[C.15 <sup>6</sup>	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p><b><u>Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] und Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der [auf den BASISPREIS bezogenen] KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BA-</p>

<sup>5</sup> Angaben zum Abschnitt C 11 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

<sup>6</sup> Angaben zum Abschnitt C.15 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	<p>SISPREIS] [dem NENNBETRAG multipliziert mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS] [unter Anwendung eines FX Wechselkurses] entspricht.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Quotient aus R (final) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (initial) (wie in C.19 definiert) als Nenner.]</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 2: Im Fall von Garant [Classic] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER [bezogen auf den BASISPREIS] von einer steigenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS profitiert.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub></b>" ist der Quotient aus K<sub>i</sub> (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und K<sub>i</sub></p>
--	--

	<p>(INITIAL) (wie in C.19 definiert) als Nenner.]</p> <p>Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem NENNBETRAG. Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem als Prozentsatz ausgedrückten BASISPREIS] [dem NENNBETRAG multipliziert mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS] [unter Anwendung eines FX Wechselkurses].</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[Der "BASISPREIS" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "FLOOR LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Die "GEWICHTUNG<sub>i</sub>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "PARTIZIPATIONSFAKTOR" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><u><b>Produkttyp 3: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der [auf den BASISPREIS bezogenen] KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.</p>
--	--

	<p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf den HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der [mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten] Differenz zwischen CAP LEVEL und BASISPREIS [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses].]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des BASISWERTS und dem BASISPREIS] [dem NENNBETRAG multipliziert mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der Kursentwicklung des BASISWERTS] [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses] entspricht.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Quotient aus R (final) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (initial) (wie in C.19 definiert) als Nenner.]</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als HÖCHSTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>CAP LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><b>[Produkttyp 4: Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt</b></p>
--	---

		<p><u>Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER [bezogen auf den BASISPREIS] von einer steigenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS profitiert.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub></b>" ist der Quotient aus <math>K_i</math> (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und <math>K_i</math> (INITIAL) (wie in C.19 definiert) als Nenner.]</p> <p>Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem als Prozentsatz ausgedrückten BASISPREIS] [dem NENNBETRAG multipliziert mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS] [unter Anwendung eines FX Wechselkurses].</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	--

	<p>[Das "<b>CAP LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 5: Im Fall von Garant [Classic] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird die höchste GEWICHTUNG<sub>i</sub> zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> die zweithöchste GEWICHTUNG<sub>i</sub> usw. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER bezogen auf den BASISPREIS von einer steigenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS profitiert.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub></b>" ist der Quotient aus <math>K_i</math> (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und <math>K_i</math> (INITIAL) (wie in C.19 definiert) als Nenner.]</p> <p>Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser</p>
--	---

	<p>liegt unter dem NENNBETRAG.]</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem als Prozentsatz ausgedrückten BASISPREIS [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses].</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><u>[<b>Produkttyp 6: Im Fall von Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird die höchste GEWICHTUNG<sub>i</sub></p>
--	--

	<p>zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>; die zweithöchste GEWICHTUNG<sub>i</sub>; usw. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der Kursentwicklung des BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER bezogen auf den BASISPREIS von einer steigenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS profitiert.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub></b>" ist der Quotient aus K<sub>i</sub> (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und K<sub>i</sub> (INITIAL) (wie in C.19 definiert) als Nenner.]</p> <p>Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der [mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten] Differenz zwischen CAP LEVEL und BASISPREIS [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses].]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem als Prozentsatz ausgedrückten BASISPREIS.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]</p> <p>Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>CAP LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammen-</p>
--	---

		<p>fassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><u>[Produkttyp 7: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt i) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS [bezogen auf den BASISPREIS] oder ii) von der BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS [bezogen auf den BASISPREIS<sub>best</sub>] entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher dieser Beträge größer ist. Der WERTPAPIERINHABER profitiert von einer [auf den BASISPREIS und BASISPREIS<sub>best</sub> bezogenen] steigenden Wertentwicklung des BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Quotient aus R (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) als Nenner.</p> <p>Die "<b>BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Quotient aus R (FINAL)<sub>best</sub> (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner.</p> <p>Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (I) entweder (1) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS oder (2) der Differenz aus (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub> multiplizierten BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS<sub>best</sub>, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (II) dem FLOOR LEVEL] [dem NENNBETRAG multipliziert mit entweder (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR</p>
--	--	---

	<p>multiplizierten Kursentwicklung des BASISWERTS oder (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub> multiplizierten BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist,] [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses] entspricht.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]</p> <p>[Der "BASISPREIS" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "BASISPREIS<sub>best</sub>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "FLOOR LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "PARTIZIPATIONSFAKTOR" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><u>[Produkttyp 8: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt i) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bezogen auf den BASISPREIS oder ii) von der BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bezogen auf den BASISPREIS<sub>best</sub> entsprechend dem jeweiligen PARTIZIPATIONSFAKTOR ab, je nachdem welcher dieser Beträge größer ist. Der WERTPAPIERINHABER profitiert von einer auf den BASISPREIS bezogenen steigenden Wertentwicklung des BASISWERTS.</p> <p>Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Quotient aus R (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (INITIAL) (wie in</p>
--	---

	<p>C.19 definiert) als Nenner.</p> <p>Die "<b>BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Quotient aus <math>R_{(FINAL)_{best}}</math> (wie in C.19 definiert) als Zähler und <math>R_{(INITIAL)}</math> als Nenner.</p> <p>Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.</p> <p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) [der [mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten] Differenz zwischen CAP LEVEL und BASISPREIS] [der Differenz zwischen dem mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub> multiplizierten CAP LEVEL und dem BASISPREIS<sub>best</sub>] [unter Anwendung eines FX Wechselkurses].]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (I) entweder (1) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS oder (2) der Differenz aus (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub> multiplizierten besten Kursentwicklung des BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS<sub>best</sub>, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (II) dem FLOOR LEVEL [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses] entspricht.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>best</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>CAP LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammen-</p>
--	---

		<p>fassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>best</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><u><b>[Produkttyp 9: Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist die Summe der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>[Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub></b>" ist der Quotient aus <math>K_i</math> (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und <math>K_i</math> (INITIAL) (wie in C.19 definiert) als Nenner.]</p> <p>Wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gleich oder größer ist als der als Prozentsatz ausgedrückte BASISPREIS, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER bezogen auf den BASISPREIS von einer steigenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS profitiert. In diesem Fall entspricht zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS.</p> <p>Wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS kleiner ist als der als Prozentsatz ausgedrückte BASISPREIS, wird stets der MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]</p>
--	--	---

	<p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 10: Im Fall von FX Upside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses (FX WECHSELKURS) als BASISWERT (jeweils wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (FINAL) (wie in C.19 definiert) und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [BASISPREIS] (als Nenner).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>["<b>BASISPREIS</b>" ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammen-</p>
--	---

		<p>fassung angegeben.</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u>[Produkttyp 11: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen <math>K_i</math> (FINAL) (wie in C.19 definiert) und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) <math>[K_i</math> (FINAL)] <math>[BASISPREIS_i]</math> (als Nenner).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG</p> <p>[ "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist <math>K_i</math> (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---

	<p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u>[<b>Produkttyp 12: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses (FX WECHSELKURS) als BASISWERT (jeweils wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf den HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (FINAL) (wie in C.19 definiert) und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [BASISPREIS] (als Nenner).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[<b>"BASISPREIS"</b> ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammen-</p>
--	--

		<p>fassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u><i>[Produkttyp 13: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen <math>K_i</math> (FINAL) (wie in C.19 definiert) und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) <math>[K_i</math> (FINAL)] <math>[BASISPREIS_i]</math> (als Nenner).</p>
--	--	--

	<p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>["BASISPREIS<sub>i</sub>" ist <math>K_i</math> (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "BASISPREIS<sub>i</sub>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "FLOOR LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "GEWICHTUNG<sub>i</sub>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "HÖCHSTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "PARTIZIPATIONSFAKTOR" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "STRIKE LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 14: Im Fall von FX Downside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses (FX WECHSELKURS) als BASISWERT (jeweils wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und R (FINAL) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [BA-</p>
--	--

		<p>SISPREIS] (als Nenner).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[<b>"BASISPREIS"</b> ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der <b>"BASISPREIS"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das <b>"FLOOR LEVEL"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der <b>"MINDESTBETRAG"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der <b>"PARTIZIPATIONSFAKTOR"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das <b>"STRIKE LEVEL"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u><b>[Produkttyp 15: Im Fall von FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die <b>"KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS"</b> ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der <math>KORBBESTANDTEILE_i</math>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der <b>"RÜCKZAHLUNGSBETRAG"</b> dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen <math>KORBBESTANDTEILS_i</math> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASIS-</p>
--	--	---

	<p>PREIS<sub>i</sub> und K<sub>i</sub> (FINAL) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [K<sub>i</sub> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>i</sub>] (als Nenner).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[<b>"BASISPREIS<sub>i</sub>"</b> ist K<sub>i</sub> (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der <b>"BASISPREIS<sub>i</sub>"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das <b>"FLOOR LEVEL"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die <b>"GEWICHTUNG<sub>i</sub>"</b> ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der <b>"MINDESTBETRAG"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der <b>"PARTIZIPATIONSFAKTOR"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das <b>"STRIKE LEVEL"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 16: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses (FX WECHSELKURS) als BASISWERT (jeweils wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf den HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der <b>"RÜCKZAHLUNGSBETRAG"</b> dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die <b>"KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS"</b> entspricht dem Quo-</p>
--	---

	<p>tienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und R (FINAL) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [BASISPREIS] (als Nenner).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[<b>"BASISPREIS"</b> ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der <b>"BASISPREIS"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das <b>"FLOOR LEVEL"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der <b>"HÖCHSTBETRAG"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der <b>"MINDESTBETRAG"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der <b>"PARTIZIPATIONSFAKTOR"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das <b>"STRIKE LEVEL"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 17: Im Fall von FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Die <b>"KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS"</b> ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p>
--	---

	<p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEIL<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und K<sub>i</sub> (FINAL) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [K<sub>i</sub> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>i</sub>] (als Nenner).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>["BASISPREIS<sub>i</sub>" ist K<sub>i</sub> (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEIL<sub>i</sub>, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 18: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. KORBBESTANDTEIL<sub>i</sub> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERIN-</p>
--	---

	<p>HABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K<sub>i</sub> (FINAL) und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [K<sub>i</sub> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>i</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[ "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist K<sub>i</sub> (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u>[<b>Produkttyp 19: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. KORBBESTANDTEIL<sub>i</sub> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p>
--	--

		<p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K<sub>i</sub> (FINAL) (wie in C.19 definiert) und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) [K<sub>i</sub> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>i</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[<b>"BASISPREIS<sub>i</sub>"</b> ist K<sub>i</sub> (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>i</sub>"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub>"</b> ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p>
--	--	---

**[Produkttyp 20: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab.  $KORBBESTANDTEIL_i$  ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Die "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS**" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der  $KORBBESTANDTEILE_i$ , die entsprechend ihrer  $GEWICHTUNG_i$  berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "**RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.

Die Kursentwicklung des jeweiligen  $KORBBESTANDTEILS_i$  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und  $K_i$  (FINAL) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii)  $[K_i$  (FINAL)]  $[BASISPREIS_i]$  (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes  $KORBBESTANDTEILS_i$  entspricht dabei mindestens null.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

[**"BASISPREIS<sub>i</sub>"** ist  $K_i$  (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]

[Der **"BASISPREIS<sub>i</sub>"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

Das **"FLOOR LEVEL"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Die **"GEWICHTUNG<sub>i</sub>"** ist die Gewichtung des  $KORBBESTANDTEILS_i$  wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der **"MINDESTBETRAG"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

	<p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 21: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. <math>KORBBESTANDTEIL_i</math> ist der jeweilige FX WECHSELKURS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert). Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und <math>K_i</math> (FINAL) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) <math>[K_i</math> (FINAL)] <math>[BASISPREIS_i]</math> (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[ "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist <math>K_i</math> (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS<sub>i</sub></b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	---

	<p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "<b>GEWICHTUNG<sub>i</sub></b>" ist die Gewichtung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 22: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) unter Berücksichtigung des PARTIZIPATIONSFAKTORS ab.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als R (K-1) ist.</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x</p>
--	---

	<p>PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (K) und R (K-1) (als Zähler) und (ii) R (K-1) (als Nenner).</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>"<b>R (K-1)</b>" ist in Bezug auf jeden BEOBACHTUNGSTAG (K) der REFERENZPREIS am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K). R (K-1) entspricht am [ersten] BEOBACHTUNGSTAG (K) R (INITIAL) (wie in C.19 definiert).</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><u><b>[Produkttyp 23: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) unter Berücksichtigung des PARTIZIPATIONSFAKTORS ab.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGS-</p>
--	--

	<p>EREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS ist.]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (K) und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner).</p> <p>["<b>BASISPREIS</b>" ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b>[Produkttyp 24: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop</b></p>
--	---

Wertpapieren einfügen:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) unter Berücksichtigung des PARTIZIPATIONSFAKTORS sowie des jeweiligen D (K) ab.

*Zusätzlicher Betrag (k)*

[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS ist.]

[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]

Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)**" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).

[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]

[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]

Die "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)**" entspricht der durch die jeweilige Größe D (K) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (K) als Zähler und R (INITIAL) [(wie in C.19 definiert)] als Nenner minus (ii) dem STRIKE LEVEL.

[**"BASISPREIS"** ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]

[Der "**BASISPREIS"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

"**R (K)**" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).

"**D (K)**" ist die dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) zugeordnete

	<p>te Größe <math>D(K)</math>, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 25: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren einfügen:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (K) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) unter Berücksichtigung des PARTIZIPATIONSFAKTORS sowie des jeweiligen <math>D(K)</math> abhängt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte <math>R(K)</math> größer als</p>
--	---

		<p>der BASISPREIS ist.]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht der durch die jeweilige Größe D (K) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (K) als Zähler und R (INITIAL) [(wie in C.19 definiert)] als Nenner minus (ii) dem STRIKE LEVEL.</p> <p>["<b>BASISPREIS</b>" ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>"<b>D (K)</b>" ist die dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) zugeordnete Größe D (K), wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p><i>Rückzahlung</i></p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem FINALEN STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotienten aus R (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner.</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Die "<b>FESTGELEGTE WÄHRUNG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der</p>
--	--	--

		<p>Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FINALE STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u><i>[Produkttyp 26: Im Fall von Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren einfügen:]</i></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Darüber hinaus wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (K) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) unter Berücksichtigung des PARTIZIPATIONSFAKTORS sowie des jeweiligen D (K) abhängt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausge-</p>
--	--	--

		<p>schlossen (Quanto).]</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS ist.]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht der durch die jeweilige Größe D (K) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (K) als Zähler und R (INITIAL) [(wie in C.19 definiert)] als Nenner minus (ii) dem STRIKE LEVEL.</p> <p>[<b>"BASISPREIS"</b> ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>"<b>D (K)</b>" ist die dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) zugeordnete Größe D (K), wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p><i>Rückzahlung</i></p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem</p>
--	--	--

	<p>FINALEN STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotienten aus R (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner.</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBSACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Die "<b>FESTGELEGTE WÄHRUNG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FINALE STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 27: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des je-</p>
--	--

		<p>weiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (k) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte <math>R(k)</math> größer als <math>R(k-1)</math> ist.]</p> <p>[Am Zahltag für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen <math>R(k)</math> und <math>R(k-1)</math> (als Zähler) und (ii) <math>R(k-1)</math> (als Nenner).</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p>"<b>R (K-1)</b>" ist in Bezug auf jeden BEOBACHTUNGSTAG (K) der REFERENZPREIS am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K). <math>R(k-1)</math> entspricht am [ersten] BEOBACHTUNGSTAG (K) <math>R(\text{INITIAL})</math> (wie in C.19 definiert).</p>
--	--	---

		<p><i>Rückzahlungsbetrag</i></p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 28: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BA-</p>
--	--	---

	<p>SISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (K) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG beschränkt.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte <math>R(k)</math> größer als <math>R(k-1)</math> ist.]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen <math>R(k)</math> und <math>R(k-1)</math> (als Zähler) und (ii) <math>R(k-1)</math> (als Nenner).</p> <p>"<b>R (k)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG</p>
--	---

		<p>(K).</p> <p>"<b>R (k-1)</b>" ist in Bezug auf jeden BEOBACHTUNGSTAG (K) der REFERENZPREIS am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K). R (k-1) entspricht am [ersten] BEOBACHTUNGSTAG (K) R (INITIAL) (wie in C.19 definiert).</p> <p><i>Rückzahlungsbetrag</i></p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
--	--	--

	<p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><b><u>Produkttyp 29: Im Fall von Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "<b>ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS</b>" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS ist. ]</p> <p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG (K).]</p>
--	--

	<p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (K) und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner).</p> <p>["<b>BASISPREIS</b>" ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p><i>Rückzahlungsbetrag</i></p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner und (ii) dem FINALEN STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>FINALES STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--

[Der "**MINDESTZUSATZBETRAG (K)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

[Der "**REFERENZPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]

**[Produkttyp 30: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG beschränkt.

*Zusätzlicher Betrag (k)*

[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "**ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS**" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS ist.]

	<p>[Am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:]</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)</b>" entspricht dem NENNBETRAG x PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).]</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)</b>" entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (K) und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner).</p> <p>["<b>BASISPREIS</b>" ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>"<b>R (K)</b>" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p> <p><i>Rückzahlungsbetrag</i></p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (FINAL) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (INITIAL) als Nenner und (ii) dem FINALEN STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>FINALE PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
--	---

	<p>Der "<b>FINALES STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>MINDESTZUSATZBETRAG (K)</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 31: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert oder stark fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Sofern <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Absolute KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER <i>[Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)</i></p>
--	---

	<p><i>begeben werden, einfügen:</i> entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR] an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein MINDESBETRAG zurückgezahlt.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner). R (FINAL) und R (INITIAL) werden in C.19 definiert.</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit <i>[Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:</i> der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen] der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS <i>[Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:</i> und 1].</p> <p>Ein "<b>BARRIEREEREIGNIS</b>" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE].</p> <p>["<b>BARRIERE</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]</p> <p>[Die "<b>BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist jeder Tag, an dem der REFERENZPREIS veröffentlicht wird zwischen dem ERS-</p>
--	---

	<p>TEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[Die "<b>BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>BARRIER LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 32: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert oder stark fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Sofern <u>kein</u> BARRIEREREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Absolute KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die</p>
--	--

Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR] an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Die "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS**" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner). R (FINAL) und R (INITIAL) werden in C.19 definiert.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf den HÖCHSTBETRAG beschränkt.

Der "**RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bestimmt sich wie folgt:

Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des BASISWERTS [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* und 1].

	<p>Ein "<b>BARRIEREEREIGNIS</b>" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE].</p> <p>["<b>BARRIERE</b>" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]</p> <p>[Die "<b>BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist jeder Tag, an dem der REFERENZPREIS veröffentlicht wird zwischen dem ERSTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>[Das "<b>BARRIER LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 33: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeb-</p>
--	---

lich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Absolute KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Die "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS**" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner). R (FINAL) und R (INITIAL) werden in C.19 definiert.

Der "**RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz zwischen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

Das "**FLOOR LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. ]

***[Produkttyp 34: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:***

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der absoluten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Absolute KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Die "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS**" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner). R (FINAL) und (ii) R (INITIAL) werden in C.19 definiert.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf den HÖCHSTBETRAG beschränkt.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "**RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz zwischen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Das "**FLOOR LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

**[Produkttyp 35: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS

		<p>fällt oder stark steigt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR nach der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei jedoch selbst bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt wird.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner). R (FINAL) und R (INITIAL) werden in C.19 definiert.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen BONUSBETRAG.</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem BONUSBETRAG.</p> <p>Ein "<b>BARRIEREEREIGNIS</b>" ist das [Berühren oder] Überschreiten der BARRIERE durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE].</p> <p>[<b>"BARRIERE"</b> ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]</p> <p>[Die "<b>BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die "<b>BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist jeder Tag, an dem der REFERENZPREIS veröffentlicht wird zwischen dem ERSTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich).]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>[Das "<b>BARRIER LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusam-</p>
--	--	---

		<p>menfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>BEOBSACHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>BONUSBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER BEOBSACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das "<b>FLOOR LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER BEOBSACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 36: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Bonus Cap Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.</p> <p><b><u>[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" bestimmt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem HÖCHSTBETRAG.</li> <li>- Wenn <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]</li> </ul>
--	--	---

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "**RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in keinem Fall größer als der HÖCHSTBETRAG.

- Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG.
- Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

Die "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS**" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner). R (FINAL) und R (INITIAL) werden in C.19 definiert.

Ein "**BARRIEREEREIGNIS**" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE].

["**BARRIERE**" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]

[Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Die "**BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**" ist jeder Tag, an dem der REFERENZPREIS veröffentlicht wird zwischen dem ERSTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich).]

[Das "**BARRIER LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "**BEOBACHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE**" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Der "**BONUSBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Der "**ERSTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

Das "**FLOOR LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

	<p>Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>LETZTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>MINDESTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 37: Im Fall von Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Bonus Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.</p> <p>Der "<b>RÜCKZAHLUNGSBETRAG</b>" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und 1.</p> <p>Wenn <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>Die "<b>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS</b>" entspricht dem Quotient aus (i) R (FINAL) (als Zähler) und (ii) R (INITIAL) (als Nenner). R (FINAL) und R (INITIAL) werden in C.19 definiert.</p> <p>Ein "<b>BARRIEREEREIGNIS</b>" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE].</p> <p>[Die "<b>BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE</b>" ist jeder Tag, an dem der REFERENZPREIS veröffentlicht wird zwischen dem ERSTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER</p>
--	---

		<p>BARRIERE (einschließlich).]</p> <p>[<b>"BARRIERE"</b> ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]</p> <p>[Die <b>"BARRIERE"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das <b>"BARRIER LEVEL"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] <b>"BEOBACHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE"</b> [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der <b>"BONUSBETRAG"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der <b>"ERSTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Das <b>"FLOOR LEVEL"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der <b>"LETZTE TAG DER BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der <b>"MINDESTBETRAG"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der <b>"REFERENZPREIS"</b> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 38: Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die WERTPAPIERE sehen die Zahlung von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES und vom R (FINAL) (wie in C.19 definiert) abhängt.</p> <p>Der <b>"RÜCKZAHLUNGSBETRAG"</b> bestimmt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem HÖCHSTBETRAG.</li> <li>- Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (FINAL) gleich oder größer als der BASISPREIS ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem BONUSBETRAG.</li> </ul>
--	--	---

	<p>- WENN R (FINAL) kleiner als der BASISPREIS ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem MINDESTBETRAG.</p> <p>["BASISPREIS" ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "BASISPREIS" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Überschreiten der BARRIERE durch einen REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.</p> <p>["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL.]</p> <p>[Die "BARRIERE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "BARRIER LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "BEOBACHTUNGSTAG[E] DER BARRIERE" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "BONUSBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "HÖCHSTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "STRIKE LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 39: Im Fall von Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Top Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN vom R (FINAL) (wie in C.19 definiert) abhängt.</p> <p>Wenn R (FINAL) gleich oder größer ist als der BASISPREIS entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Wenn R (FINAL) kleiner ist als der BASISPREIS, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit R</p>
--	--

	<p>(FINAL) und geteilt durch R (INITIAL). Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.</p> <p>["BASISPREIS" ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]</p> <p>[Der "BASISPREIS" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "HÖCHSTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "STRIKE LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 40: Im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Darüber hinaus hängt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag (k)</i></p> <p>Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).</p> <p>Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) gleich oder größer als der BASISPREIS (K-1) ist.</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)" in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>"BASISPREIS (K-1)" ist im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) das STRIKE LEVEL multipliziert mit R (K-1).</p> <p>"R (K)" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).</p>
--	---

"**R (K-1)**" ist in Bezug auf jeden BEOBACHTUNGSTAG (K) der REFERENZPREIS am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K). R (k-1) entspricht am [ersten] BEOBACHTUNGSTAG (K) R (INITIAL) (wie in C.19 definiert).

[[Der][Die] "**BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)**" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

Der "**REFERENZPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

]

**Produkttyp 41: Im Fall von Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt davon ab, ob am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

*Zusätzlicher Betrag (k)*

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "**ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS**" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) gleich oder größer als der BASISPREIS ist.

Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)**" in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

["**BASISPREIS**" ist R (INITIAL) (wie in C.19 definiert) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL.]

[Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

"**R (K)**" ist der REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K).

## 1. Zusammenfassung

		<p>[[Der][Die] "<b>BEOBACHTUNGSTAG[E] (K)</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Der "<b>REFERENZPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>]</p>
[C.16 <sup>7</sup>	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin</p> <p>— Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p>	<p>["<b>FINALE[R] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" und] "<b>RÜCKZAHLUNGSTERMIN</b>" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der] [Die] "<b>ZINSAHLTAG[E]</b>" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>ZINSAHLTAG</b>" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]</p> <p>[ZINSAHLTAGE können Verschiebungen unterliegen.]</p>
[C.17 <sup>8</sup>	<p>Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere</p>	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "<b>HAUPTZAHLSTELLE</b>") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER.</p> <p>Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN.</p> <p>"<b>CLEARING SYSTEM</b>" ist [einfügen].]</p>
[C.18 <sup>9</sup>	<p>Tilgung der derivativen Wertpapiere</p>	<p>[Zahlung des ZINSBETRAGS an jedem ZINSAHLTAG.]</p> <p>[Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN[, vorbehaltlich einer UMWANDLUNG].]</p>

<sup>7</sup> Angaben zum Abschnitt C.16 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

<sup>8</sup> Angaben zum Abschnitt C.17 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

<sup>9</sup> Angaben zum Abschnitt C.18 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

<p>[C.19]<sup>10</sup></p>	<p>Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts</p>	<p><u>[Im Fall von Garant Wertpapieren, Garant Basket Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren, All Time High Garant Wertpapieren, All Time High Garant Cap Wertpapieren und Digital Garant Basket Wertpapieren, gilt Folgendes:</u></p> <p>["R (INITIAL)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE] [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS während der [BEST][WORST] IN-PERIODE] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR während der [BEST][WORST] IN-PERIODE].]</p> <p>["K<sub>i</sub> (INITIAL)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["K<sub>i</sub> (INITIAL)" ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["K<sub>i</sub> (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["K<sub>i</sub> (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> während der [BEST][WORST] IN-PERIODE.]</p> <p>[Die "BEST IN-PERIODE" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER BEST IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>[Die "WORST IN-PERIODE" ist jeder [maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER WORST IN-PERIODE (einschließlich).]</p>
----------------------------	---	---

<sup>10</sup> Angaben zum Abschnitt C.19 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	<p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE][Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b><sub>best</sub>"] ist der höchste REFERENZPREIS [der an jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [RELEVANTEN BEOBACHTUNGSTAGE (FINAL)] festgestellten REFERENZPREISE][der an jedem [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Gebühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS<sub>i</sub> am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> während der [BEST][WORST] OUT-PERIODE.]</p> <p>[Die "<b>BEST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Die "<b>WORST OUT-PERIODE</b>" ist jeder [<i>maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER WORST OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung ange-</p>
--	--

		<p>geben.]</p> <p>[Der "ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "REFERENZPREIS;<sub>i</sub>" des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u>[Im Fall von FX Upside Garant Wertpapieren, FX Upside Garant Basket Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren, FX Downside Garant Wertpapieren, FX Downside Garant Basket Wertpapieren, FX Downside Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren, Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren, Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren, Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren und Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren, gilt Folgendes:</u></p> <p>["R (INITIAL)" ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["K<sub>i</sub> (INITIAL)" ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["K<sub>i</sub> (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p>
--	--	---

		<p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (INITIAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der ANFÄGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist das festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das jeweilige festgesetzte [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub>.]</p> <p>["<b>K<sub>i</sub> (FINAL)</b>"] ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>i</sub> an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [<i>Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "<b>ANFÄGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	--

## 1. Zusammenfassung

	<p>[Der "<b>LETZTE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u>[Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Digital Cliquet Wertpapieren und Garant Digital Coupon Wertpapieren, gilt Folgendes:</u></p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN] [REFERENZPREISE].]</p> <p>["<b>R (INITIAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich).]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["<b>R (FINAL)</b>"] ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR] [REFERENZPREIS] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]</p> <p>[Der "<b>REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR</b>" wird von der Berechnungsstelle bestimmt. Zweck ist die Berücksichtigung von Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Ge-</p>
--	--

		<p>bühren) bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.]</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist] [sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u>[Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, Ikarus Wertpapieren, Bonus Cap Garant Wertpapieren, Bonus Garant Wertpapieren, Digital Bonus Garant Wertpapieren und Top Wertpapieren, gilt Folgendes:</u></p> <p>["R (INITIAL)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der REFERENZPREIS am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (einschließlich)].]</p> <p>["R (FINAL)" ist der REFERENZPREIS am [letzten] FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>["R (FINAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE.]</p> <p>["R (FINAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p>[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]"</p>
--	--	--

		<p>[ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "ERSTE TAG DER [BEST][WORST] OUT-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" [ist][sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p>[Der "LETZE TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p>												
[C.20 <sup>11</sup>	<p>Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p>	<p>["BASISWERT" ist ein[e] [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Wechselkurs ("FX WECHSELKURS")] [Fondsanteil]. Angaben zum BASISWERT sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten.</p> <p>Für weitere Informationen [über den BASISWERT sowie] über die bisherige oder künftige Kursentwicklung [des BASISWERTS] und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte [Internetseite] [FX Bildschirmseite] verwiesen.]</p> <p>["BASISWERT" ist ein Korb bestehend aus den folgenden [Aktien] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Rohstoffen] [Wechselkursen ("FX WECHSELKURS<sub>i</sub>")] [,] [und] [Fondsanteilen] (die "KORBBESTANDTEILE"):</p> <table border="1" data-bbox="587 1245 1449 1765"> <thead> <tr> <th data-bbox="587 1245 730 1525">ISIN</th> <th data-bbox="730 1245 874 1525">i</th> <th data-bbox="874 1245 1018 1525">[ISIN des Korbbestandteils<sub>i</sub>]</th> <th data-bbox="1018 1245 1161 1525">Korbbestandteil<sub>i</sub></th> <th data-bbox="1161 1245 1305 1525">[Art des Korbbestandteils]</th> <th data-bbox="1305 1245 1449 1525">[Internetseite<sub>i</sub>] [FX Bildschirmseite<sub>i</sub>]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="587 1525 730 1765">[einfügen]</td> <td data-bbox="730 1525 874 1765">[fortlaufende Nummer i einfügen]</td> <td data-bbox="874 1525 1018 1765">[einfügen]</td> <td data-bbox="1018 1525 1161 1765">[einfügen]</td> <td data-bbox="1161 1525 1305 1765">[einfügen]</td> <td data-bbox="1305 1525 1449 1765">[einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für weitere Informationen über [die jeweiligen KORBBESTANDTEILE sowie] die bisherige oder künftige Kursentwicklung der KORB-</p>	ISIN	i	[ISIN des Korbbestandteils <sub>i</sub> ]	Korbbestandteil <sub>i</sub>	[Art des Korbbestandteils]	[Internetseite <sub>i</sub> ] [FX Bildschirmseite <sub>i</sub> ]	[einfügen]	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
ISIN	i	[ISIN des Korbbestandteils <sub>i</sub> ]	Korbbestandteil <sub>i</sub>	[Art des Korbbestandteils]	[Internetseite <sub>i</sub> ] [FX Bildschirmseite <sub>i</sub> ]									
[einfügen]	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]									

<sup>11</sup> Angaben zum Abschnitt C.20 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

## 1. Zusammenfassung

		BESTANDTEILE und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte [Internetseite <sub>i</sub> ] [FX Bildschirmseite <sub>i</sub> ] verwiesen.]]
[C.21 <sup>12</sup>	Angabe des Markts, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	<p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]</p> <p>[Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]</p>

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
<b>D.2</b>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen <b>vollständigen Verlust</b> ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten.</li> <li>• Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche.</li> <li>• Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditneh-</li> </ul>

<sup>12</sup> Angaben zum Abschnitt C 21 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

		<p>mern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kredit-Exposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marktrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Risiko von potenziellen Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, sonstiger preisbeeinflussender Parameter oder durch handelsbezogene Ereignisse; (ii) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko.</li> </ul> </li> <li>• Liquiditätsrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Risiko, dass die HVB GROUP ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko.</li> </ul> </li> <li>• Operationelles Risiko <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Risiko von Verlusten durch unzureichende oder fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken; (iii) Rechtliche und steuerliche Risiken; (iv) Compliance-Risiko; (v) Risiken in Zusammenhang mit Business Continuity Management.</li> </ul> </li> <li>• Geschäftsrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen.</li> </ul> </li> <li>• Immobilienrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB GROUP resultieren.</li> </ul> </li> <li>• Beteiligungsrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>Risiko von Verlusten, die aus Wertschwankungen des Anteilsbesitzes der HVB GROUP resultieren.</li> </ul> </li> <li>• Reputationsrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>Risiko der negativen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (<i>Stakeholdern</i>) aufgrund einer veränder-</li> </ul> </li> </ul>
--	--	--

		<p>ten Wahrnehmung der Bank.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategisches Risiko <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB GROUP; (iii) Branchenspezifische Risiken (iv) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.</li> </ul> </li> <li>• Regulatorische Risiken <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB GROUP; (ii) Risiken in Verbindung mit den International Financial Reporting Standards 9 (IFRS 9); (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren.</li> </ul> </li> <li>• Pensionsrisiko <p>Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.</p> </li> <li>• Risiken aus Outsourcing <p>Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.</p> </li> <li>• Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen <p>Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar.</p> </li> <li>• Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen der EZB <p>Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB und der HVB GROUP haben, wenn die HVB, die HVB GROUP, die UNICREDIT oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen.</p> </li> <li>• Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung <p>Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB GROUP nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen.</p> </li> </ul>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB und der HVB GROUP könnten Verluste entstehen, die höher ausfallen als die mit den derzeitigen Methoden errechnet wurden oder die bisher gänzlich unberücksichtigt blieben.]</li> </ul> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die EMITTENTIN unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.</li> <li>• Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der EMITTENTIN ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).</li> <li>• Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der EMITTENTIN.</li> <li>• Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der EMITTENTIN dar (operationale Risiken).</li> <li>• Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die EMITTENTIN können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.</li> <li>• Das wirtschaftliche Ergebnis der EMITTENTIN kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.</li> <li>• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).</li> <li>• Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN.</li> <li>• Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die EMITTENTIN infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).</li> <li>• Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben</li> </ul>
--	--	---

		<p>(Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die EMITTENTIN unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.</li> <li>• Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der EMITTENTIN.</li> <li>• Die EMITTENTIN unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.</li> <li>• Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der EMITTENTIN.             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der EMITTENTIN bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach "Basel II", "Basel III" und " CRR/CRD IV Paket ").</li> </ul> </li> <li>• Künftige Unternehmensbeteiligungen der EMITTENTIN können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken (Akquisitionsrisiko).</li> <li>• Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).</li> <li>• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN hängt teilweise vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der BANK AUSTRIA GRUPPE zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).</li> <li>• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise und der weiteren Entwicklung der Europäischen Union).</li> <li>• Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der EMITTENTIN durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die EMITTENTIN.</li> <li>• Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die EMITTENTIN.</li> </ul>
--	--	---

		<p>TIN.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftliche Probleme der UNICREDIT können einen negativen Einfluss auf die EMITTENTIN hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).</li> <li>• Als Konzerngesellschaft der UNICREDIT und als Tochterunternehmen der UNICREDIT S.P.A. besteht für die EMITTENTIN das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UNICREDIT S.P.A. oder sonstige innerhalb der UNICREDIT getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der EMITTENTIN im Konzern).]</li> </ul>
<p>[D.3<sup>13</sup></p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Potentielle Interessenkonflikte</b> Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</li> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b> <i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i> Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASIS-</li> </ul>

<sup>13</sup> Angaben zum Abschnitt D.3 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>WERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der WERTPAPIERE sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem MINDESTBETRAG, dem NENNBEETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p><b><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i></b></p> <p>Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Dieses Ausfallrisiko besteht auch, wenn im Fall einer finanziellen Schieflage der Emittentin ein Gläubigerbeteiligungsverfahren (Bail-in) durch die zuständige Abwicklungsbehörde eingeleitet wird. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>[Es kann nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes zu einem Steuereinbehalt unter den WERTPAPIEREN und somit zu geringeren Zahlungen kommen.]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für</p>
--	--	--

		<p>die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><b><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i></b></p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] vorab erwarten ließ.</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop, Garant [Cap] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop [Cap], Garant [Classic] [Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic] [Cap] Performance Cash Collect, Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Die Zahlung [und/oder die Höhe] von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab [und kann sehr niedrig sein].</p> <p>Bestimmte Beträge werden nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Bonus [Cap] Garant und Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p>
--	--	--

	<p><u>[Im Fall von Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u>  Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen.]</p> <p><u>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u>  Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen.]</p> <p><u>[Im Fall von Twin-Win [Cap] gilt Folgendes:</u>  Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen.]]</p> <p><u>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag [Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant, Garant Basket, Garant Cap, Garant Basket und All Time High Wertpapiere ohne Floor Level, Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren sind: bzw. ein Floor Level]</u></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann trotz des MINDESTBETRAGS <u>[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant, Garant Basket, Garant Cap, Garant Basket und All Time High Wertpapiere ohne Floor Level, Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren sind: bzw. FLOOR LEVELS]</u> einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Basket, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cliquet, Garant Cash Collect, Garant Teleskop, Twin-Win [Cap]Garant, Win-Win [Cap] Garant und Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><u>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</u></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kurs-</p>
--	---

		<p>entwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex][Cap]Wertpapieren gilt Folgendes :</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub></i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS bzw. eines PARTIZIPATIONSFAKTORS<sub>BEST</sub> in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect, Fondsindex Performance Teleskop [Cap] und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS bzw. eines FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTORS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket] Wertpapieren mit Basispreis, Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Classic][Cap] [Basket], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem BASISPREIS erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen</i></p>
--	--	--

		<p><i>Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem BASISPREIS erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem FINALEN STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem FINALEN STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High [Fondsindex] [Cap] Wertpapieren mit Basispreis gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Basispreis<sub>best</sub></i></p> <p>Die negative Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS bzw. PARTIZIPATIONSFAKTORS<sub>BEST</sub> kann in Kombination mit einem BASISPREIS bzw. BASISPREIS<sub>BEST</sub> erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket] Wertpapieren mit</u></p>
--	--	---

	<p><u>Basispreis, Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow Wertpapieren, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Wertpapieren mit Basispreis, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket][Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines BASISPREISES in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet und [Garant][Fondsindex] Teleskop, Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Finales Strike Level</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines Basispreises bzw. eines FINALEN STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant[Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level bzw. ein Finales Strike Level</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines STRIKE LEVELS bzw. eines FINALEN STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant Digital Cliquet und Garant Digital Coupon</u></p>
--	---

		<p><u>Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Strike Level</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines BASISPREISES bzw. eines STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner D (k) bei Garant Teleskop Wertpapieren</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund der Anwendung des Faktors D (K) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS teilnehmen (z.B. kann D (K) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) reduzieren kann).]</p> <p><u>[[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High [Garant][Fondsindex] Cap, Garant Cap Rainbow, [Proxy] FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket], Garant Cap Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop Cap, Garant Cap Performance Cliquet, Garant [Cap Performance] Cash Collect, Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag]</i></p> <p><u>[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren, bei denen auch ein Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag]</i></p> <p><u>[Im Fall von Garant Cliquet, Garant [Classic] Performance Cliquet, Garant Cash Collect, Garant [Classic] Performance Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren und [Garant] [Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren, bei denen auch ein Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstzusatzbetrag]</i></p> <p>Potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN können begrenzt sein.]</p>
--	--	--

	<p><u>[Im Fall von [Proxy] FX Downside [Basket] Garant [Cap][Basket] [Classic] gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei Reverse Strukturen</i></p> <p>Bei WERTPAPIEREN mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] steigt.]</p> <p><u>[Im Fall von Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant, Garant Digital Cliquet und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur</i></p> <p>Auch eine nur leicht negative Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] kann zu einer erheblichen Reduzierung der unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge führen.</p> <p>Der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN ist bei steigenden Kursen des BASISWERTS begrenzt.]</p> <p><u>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren</i></p> <p>Bei Ikarus Garant Wertpapieren fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt oder stark steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt.]</p> <p><u>[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert von festverzinslichen WERTPAPIEREN kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap], Fondsindex, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Compo Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i></p> <p>Lautet der BASISWERT bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die FESTGELEGTE WÄHRUNG besteht ein Wechselkursrisiko.]</p> <p><i>[Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können</p>
--	---

		<p>auch zu einer UMWANDLUNG der WERTPAPIERE führen.]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem EMISSIONSPREIS bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile]</b></li> </ul> <p><u>[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine [Proxy] FX [Upside] [Downside][Basket] Garant [Cap] [Basket] Wertpapiere sind:</u></p> <p><i>Kein Eigentumsrecht [am BASISWERT] [an den KORBBESTANDTEILEN]</i></p> <p>[Der BASISWERT] [Die KORBBESTANDTEILE] [wird] [werden] von der EMITTENTIN nicht zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an [dem BASISWERT] [den KORBBESTANDTEILEN].]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap] Basket, Garant [Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, [Proxy] FX [Upside] [Downside] [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko aufgrund von mehreren KORBBESTANDTEILEN</i></p> <p>Die für WERTPAPIERINHABER ungünstige Kursentwicklung eines</p>
--	--	---

		<p>oder mehrerer KORBBESTANDTEILE kann eine gegebenenfalls für WERTPAPIERINHABER günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Eine für WERTPAPIERINHABER ungünstige Entwicklung des Kurses eines KORBBESTANDTEILS kann sich aufgrund des Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Bestimmte Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE können sich häufen und gegenseitig verstärken.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [einer Aktie] [einem Index bezogen auf Aktien] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</b></p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteil)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden Wertpapiere wertlos werden.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert bzw. Bestandteil ist, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</b></p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die EMITTENTIN hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben WERTPAPIERINHABER keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. [Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.] [Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht</p>
--	--	---

		<p>mehr oder nur verändert als Basiswert verwendet werden kann.]]</p> <p><u>[Wenn der Basiswert bzw. ein Bestandteil ein Index bezogen auf Futures-Kontrakte ist, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten</b></p> <p>Die Wertentwicklung von Futures-Kontraktbezogenen WERTPAPIEREN (d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Fondsanteil] [Index bezogen auf Fondsanteile (Fondsindex)] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen</b></p> <p>Die Kursentwicklung von fondsbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Fondsanteilen als Bestandteil (Fondsindex))] ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betreffenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondsanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. [Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (ETF) unterliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Index, Korb oder anderen Vermögenswert dessen Wertentwicklung der ETF nachbilden soll, bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Index bezogen auf] Rohstoff[e] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p>
--	--	---

		<p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen</b></p> <p>Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Rohstoffen als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.]</p> <p><u>[Im Fall von FX Upside Garant [Classic] [Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic] [Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic] Wertpapieren, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Wechselkursen</b></p> <p>Die Wertentwicklung von auf wechselkursbezogenen WERTPAPIEREN ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.]]</p>
[D.6 <sup>14</sup>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Potentielle Interessenkonflikte</b></li> </ul> <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese</p>

<sup>14</sup> Angaben zum Abschnitt D.6 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b></li> </ul> <p><b><i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i></b></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der WERTPAPIERE sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem MINDESTBETRAG, dem NENNBEETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p><b><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i></b></p> <p>Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Dieses Ausfallrisiko besteht auch, wenn im Fall einer finanziellen Schieflage der Emittentin ein Gläubigerbeteiligungsverfahren (Bail-in) durch die zuständige Abwicklungsbehörde eingeleitet wird. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche</p>
--	--	--

		<p>Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.          [Es kann nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes zu einem Steuereinbehalt unter den WERTPAPIEREN und somit zu geringeren Zahlungen kommen.]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><b><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i></b>  <i>Risiken aufgrund des Einflusses des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] vorab erwarten ließ.</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop, Garant [Cap] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop [Cap], Garant [Classic] [Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic] [Cap] Performance Cash Collect, Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p>
--	--	--

	<p>Die Zahlung [und/oder die Höhe] von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab [und kann sehr niedrig sein].</p> <p>Bestimmte Beträge werden nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.]</p> <p><u>[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Bonus [Cap] Garant und Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p><u>[Im Fall von Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen.]</p> <p><u>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen.]</p> <p><u>[Im Fall von Twin-Win [Cap] gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen.]]</p> <p><u>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag [Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant, Garant Basket, Garant Cap, Garant Basket und All Time High Wertpapiere ohne Floor Level, Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. ein Floor Level]</u></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann trotz des MINDESTBETRAGS <u>[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant, Garant Basket, Garant Cap, Garant Basket und All Time High Wertpapiere ohne Floor Level, Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. FLOOR LEVELS]</u> einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Basket, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket]</u></p>
--	---

	<p><u>[Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cliquet, Garant Cash Collect, Garant Teleskop, Twin-Win [Cap]Garant, Win-Win [Cap] Garant und Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap]Wertpapieren gilt Folgendes :</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub></i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS bzw. eines PARTIZIPATIONSFAKTORS<sub>BEST</sub> in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect, Fondsindex Performance Teleskop [Cap] und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS bzw. eines FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTORS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket] Wertpapieren mit Basispreis, Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Classic][Cap] [Basket], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit</i></p>
--	--

		<p><i>einem Basispreis</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem BASISPREIS erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem BASISPREIS erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem FINALEN STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem FINALEN STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High [Fondsindex] [Cap] Wertpapieren mit</u></p>
--	--	---

		<p><u>Basispreis gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Basispreis<sub>best</sub></i></p> <p>Die negative Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS bzw. PARTIZIPATIONSFAKTORS<sub>BEST</sub> kann in Kombination mit einem BASISPREIS bzw. BASISPREIS<sub>BEST</sub> erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket] Wertpapieren mit Basispreis, Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow Wertpapieren, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Wertpapieren mit Basispreis, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket][Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines BASISPREISES in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet und [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Finales Strike Level</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines BASISPREISES bzw. eines FINALEN STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant[Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p>
--	--	---

	<p><i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level bzw. ein Finales Strike Level</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines STRIKE LEVELS bzw. eines FINALEN STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant Digital Cliquet und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Strike Level</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines BASISPREISES bzw. eines STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner D (k) bei Garant Teleskop Wertpapieren</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund der Anwendung des Faktors D (K) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS teilnehmen (z.B. kann D (K) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) reduzieren kann).]</p> <p><u><i>[[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High [Garant][Fondsindex] Cap, Garant Cap Rainbow, [Proxy] FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket], Garant Cap Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop Cap, Garant Cap Performance Cliquet, Garant [Cap Performance] Cash Collect, Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag]</i></p> <p><u><i>[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren, bei denen auch einen Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag]</i></p>
--	--

	<p><u>[Im Fall von Garant Cliquet, Garant [Classic] Performance Cliquet, Garant Cash Collect, Garant [Classic] Performance Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren und [Garant] [Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren, bei denen auch ein Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstzusatzbetrag</i></p> <p>Potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN können begrenzt sein.]</p> <p><u>[Im Fall von [Proxy] FX Downside [Basket] Garant [Cap][Basket] [Classic] gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei Reverse Strukturen</i></p> <p>Bei WERTPAPIEREN mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] steigt.]</p> <p><u>[Im Fall von Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant und Garant Digital Cliquet und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur</i></p> <p>Auch eine nur leicht negative Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] kann zu einer erheblichen Reduzierung der unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge führen.</p> <p>Der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN ist bei steigenden Kursen des BASISWERTS begrenzt.]</p> <p><u>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren</i></p> <p>Bei Ikarus Garant Wertpapieren fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt oder stark steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt.]</p> <p><u>[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert von festverzinslichen WERTPAPIEREN kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap], Fondsindex, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Compo Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i></p>
--	--

		<p>Lautet der BASISWERT bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die FESTGELEGTE WÄHRUNG besteht ein Wechselkursrisiko.]</p> <p><i>[Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer UMWANDLUNG der WERTPAPIERE führen.]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem EMISSIONSPREIS bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile]</b></li> </ul> <p><u><i>[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine [Proxy] FX [Upside] [Downside][Basket] Garant [Cap] [Basket] Wertpapiere sind:</i></u></p> <p><i>Kein Eigentumsrecht [am BASISWERT] [an den KORBBESTANDTEILEN]</i></p> <p>[Der BASISWERT] [Die KORBBESTANDTEILE] [wird] [werden] von der EMITTENTIN nicht zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder</p>
--	--	---

		<p>andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an [dem BASISWERT] [den KORBBESTANDTEILEN].]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap] Basket, Garant [Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, [Proxy] FX [Upside] [Downside] [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Risiko aufgrund von mehreren KORBBESTANDTEILEN</b></p> <p>Die für WERTPAPIERINHABER ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE kann eine gegebenenfalls für WERTPAPIERINHABER günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Eine für WERTPAPIERINHABER ungünstige Entwicklung des Kurses eines KORBBESTANDTEILS kann sich aufgrund des Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Bestimmte Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE können sich häufen und gegenseitig verstärken.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [einer Aktie] [einem Index bezogen auf Aktien] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</b></p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteil)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden Wertpapiere wertlos werden.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert bzw. Bestandteil ist, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</b></p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die EMITTENTIN hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben WERTPAPIERINHABER keinen oder nur einen begrenzten Anteil an</p>
--	--	--

	<p>Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. [Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.] [Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht mehr oder nur verändert als Basiswert verwendet werden kann.]]</p> <p><u>[Wenn der Basiswert bzw. ein Bestandteil ein Index bezogen auf Futures-Kontrakte ist, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten</b></p> <p>Die Wertentwicklung von Futures-Kontraktbezogenen WERTPAPIEREN (d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Fondsanteil] [Index bezogen auf Fondsanteile (Fondsindex)] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen</b></p> <p>Die Kursentwicklung von fondsbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Fondsanteilen als Bestandteil (Fondsindex))] ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betreffenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondsanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. [Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (ETF) un-</p>
--	---

		<p>terliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Index, Korb oder anderen Vermögenswert dessen Wertentwicklung der ETF nachbilden soll, bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Index bezogen auf] Rohstoff[e] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen</b></p> <p>Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Rohstoffen als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.]</p> <p><u>[Im Fall von FX Upside Garant [Classic] [Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic] [Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic] Wertpapieren, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Wechselkursen</b></p> <p>Die Wertentwicklung von auf wechselkursbezogenen WERTPAPIEREN ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.]]</p>
	<p><b>Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</b></p>	<p><b>Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Abwicklung der EMITTENTIN bzw. der Anwendung von Instrumenten der Gläubigerbeteiligung sogar ganz verlieren.</b></p>

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
<b>E.2b</b>	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder EMISSION von WERTPAPIEREN werden von der EMITTENTIN für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
<b>E.3</b>	Angebotskonditionen	<p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i> [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)] [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)].]</p> <p>[Die WERTPAPIERE werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [<i>Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen</i>] bis [<i>Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen</i>].]</p> <p>[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]</p> <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]</p> <p>[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]</p> <p>[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]</p> <p>[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [<i>Voraussichtlichen Tag einfügen</i>] an den folgenden Märkten beantragt: [<i>Maß-</i></p>

		<p>gebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]</p> <p>[Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]</p>
<b>E.4</b>	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten</p>	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis selbst fest.</li> <li>• Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.</li> <li>• Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] negativ beeinflussen.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen BASISWERT [bzw. seine Bestandteile] ausgeben, auf den [bzw. die] sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informatio-</li> </ul>

		<p>nen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.</li> <li>• [Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]</li> <li>• [Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Anlageberater oder Verwaltungsgesellschaft eines Fonds, dessen Fondsanteile as BASISWERT [bzw. dessen Bestandteile] verwendet werden.]</li> </ul>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von <i>[einfügen]</i> enthalten] <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Entfällt. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]</p>

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	[FINALE[R] BEOBACH- TUNGS- TAG[E] [(C.8)] [(C.9)] [(C.10)] [(C.16)] [(C.19)]]	RÜCKZAH- LUNGSTER- MIN [(C.8)] [(C.9)] [(C.16)]	[VERZIN- SUNGSBE- GINN [(C.8)] [(C.9)]]	[ZINSSATZ [(C.8)] [(C.9)]]	[ZINSAHL- TAG[E] [(C.8)] [(C.9)][(C.16)] ]]	[BASISWERT [(C.9)][(C.20)] ]]	[REFERENZ- PREIS [(C.10)] [(C.19)]]	[MINDEST- BETRAG [(C.8)] [(C.9)][(C.10)] [(C.15)]]	[INTERNET- SEITE <sub>[ij]</sub> [FX BILD- SCHIRMSEI- TE <sub>[ij]</sub> [(C.9)] [(C.20)]
[einfügen]	[Datum ein- fügen]	[Datum ein- fügen]	[Datum ein- fügen]	[Prozentsatz einfügen]	[Datum ein- fügen]	[Basiswert einfügen]	[Referenz- preis einfü- gen]	[Betrag ein- fügen]	[Internetseite einfügen]

[WKN] [ISIN] (C.1)	[ANFÄNGLI- CHE[R] BE- OBACH- TUNGS- TAG[E] [(C.10)] [(C.15)] [(C.19)]]	[BASISPREIS [(C.10)] [(C.15)]]	[ERSTE TAG DER [BEST][WOR ST] OUT- PERIODE [(C.10)] [(C.19)]]	[FLOOR LE- VEL [(C.10)] [(C.15)]]	[LETZTER TAG DER [BEST][WOR ST] IN- PERIODE [(C.10)] [(C.19)]]	[PARTIZIPA- TIONSFAK- TOR [(C.10)][(C.1 5)]]	[R (INITIAL) [(C.10)] [(C.19)]]	[PARTIZI- PATOINS- FAKTOR <sub>best</sub> [(C.10)][(C.1 5)]]	[HÖCHSTBE- TRAG [(C.10)][(C.1 5)]]
[einfügen]	[Datum ein- fügen]	[Prozentsatz oder Zahl einfügen]	[Datum ein- fügen]	[Prozentsatz oder Zahl einfügen]	[Datum ein- fügen]	[Prozentsatz oder Zahl einfügen]	[Zahl oder Wert einfü- gen]	[Prozentsatz oder Zahl einfügen]	[Betrag ein- fügen]

## 1. Zusammenfassung

[WKN] [ISIN] (C.1)	[CAP LEVEL [(C.10)] [(C.15)]]	[BASISPREIS- best [(C.10)] [(C.15)]]	[STRIKE LE- VEL [(C.10)] [(C.15)]]	[FESTGE- LEGTE WÄHRUNG [(C.10)] [(C.15)]]	[FINALES STRIKE LEV- EL [(C.10)] [(C.15)]]	[FINALER PARTIZIPA- TIONSFAKTOR [(C.10)] [(C.15)]]	[BARRIERE [(C.10)] [(C.15)]]	[BARRIER LEVEL [(C.10)] [(C.15)]]
<i>[einfügen]</i>	<i>[Prozentsatz oder Zahl einfügen]</i>	<i>[Prozentsatz oder Zahl einfügen]</i>	<i>[Prozentsatz oder Zahl einfügen]</i>	<i>[Währung einfügen]</i>	<i>[Prozentsatz oder Zahl einfügen]</i>	<i>[Prozentsatz oder Zahl einfügen]</i>	<i>[Prozentsatz oder Zahl einfügen]</i>	<i>[Prozentsatz oder Zahl einfügen]</i>

[WKN] [ISIN] (C.1)	[BEOBACH- TUNGS- TAG[E] DER BARRIERE [(C.10)] [(C.15)]]	[ERSTER TAG DER BEOBACH- TUNGSPERI- ODE DER BARRIERE [(C.10)] [(C.15)]]	[LETZTER TAG DER BEOBACH- TUNGS- PERIODE DER BARRIERE [(C.10)] [(C.15)]]	[BONUSBE- TRAG [(C.10)] [(C.15)]]
<i>[einfügen]</i>	<i>[Datum ein- fügen]</i>	<i>[Datum ein- fügen]</i>	<i>[Datum ein- fügen]</i>	<i>[Betrag ein- fügen]</i>

## 1. Zusammenfassung

[WKN] [ISIN] (C.1)	[i]	[KORBBE- STANDTEIL <sub>i</sub> [(C.9)] [(C.10)] [(C.15)] [(C.20)]]	[GEWICH- TUNG <sub>i</sub> [(C.10)] [(C.15)]]	[K <sub>i</sub> (INITIAL) [(C.10)] [(C.19)]]	[REFERENZ- PREIS <sub>i</sub> [(C.10)] [(C.19)]]	[BASISPREIS <sub>i</sub> [(C.10)] [(C.15)]]
[ <i>einfügen</i> ]	1	[ <i>Korbbe- standteil<sub>i</sub> einfügen</i> ]	[ <i>Prozentsatz oder Zahl einfügen</i> ]	[ <i>Zahl oder Wert einfü- gen</i> ]	[ <i>Referenz- preis einfü- gen</i> ]	[ <i>Prozentsatz oder Zahl einfügen</i> ]
	[ <i>ggf. weitere laufende Nummer für jeden Korb- bestandteil<sub>i</sub> einfügen</i> ] <sup>15</sup>	[ <i>ggf. weite- ren Korbbe- standteil<sub>i</sub> einfügen</i> ] <sup>16</sup>	[ <i>ggf. weite- ren Prozent- satz oder Zahl einfü- gen</i> ] <sup>17</sup>	[ <i>ggf. weitere Zahl oder Wert einfü- gen</i> ] <sup>18</sup>	[ <i>ggf. weite- ren Refer- enzpreis einfügen</i> ] <sup>19</sup>	[ <i>ggf. weite- ren Prozent- satz oder Zahl einfü- gen</i> ] <sup>20</sup>

[WKN] [ISIN] (C.1)	[l]	[ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) (C.8)]	[ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) (C.8)]
-----------------------	-----	------------------------------------	---

<sup>15</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere laufende Nummer ergänzen.

<sup>16</sup> Ggf. weitere Zeilen für weiteren Korbbestandteil<sub>i</sub> ergänzen.

<sup>17</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Gewichtung<sub>i</sub> ergänzen.

<sup>18</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere K<sub>i</sub> (initial) ergänzen.

<sup>19</sup> Ggf. weitere Zeilen für weiteren Referenzpreis<sub>i</sub> ergänzen.

<sup>20</sup> Ggf. weitere Zeilen für weiteren Basispreis<sub>i</sub> ergänzen.

## 1. Zusammenfassung

[einfügen]	1	[Betrag einfügen]	[Datum einfügen]
	<i>[ggf. weitere laufende Nummer für jeden Zusätzlichen Betrag (l) einfügen]<sup>21</sup></i>	<i>[ggf. weitere Beträge einfügen]<sup>22</sup></i>	<i>[ggf. weiteres Datum einfügen]<sup>23</sup></i>

[WKN] [ISIN] (C.1)	[k]	[ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) (C.8)]	[ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) [(C.8)] [(C.15)]]	[HÖCHST-ZUSATZBETRAG (K) [(C.10)] [(C.15)]]	[MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) [(C.10)] [(C.15)]]	[BEOBACHTUNGSTAG[E] (K) [(C.10)] [(C.15)]]	[D (K) [(C.10)] [(C.15)]]
[einfügen]	1	[Betrag einfügen]	[Datum einfügen]	[Betrag einfügen]	[Betrag einfügen]	[Datum einfügen]	[Prozentsatz oder Zahl einfügen]
	<i>[ggf. weitere laufende Nummer für</i>	<i>[ggf. weitere Beträge einfügen]<sup>25</sup></i>	<i>[ggf. weiteres Datum einfügen]<sup>26</sup></i>	<i>[ggf. weitere Beträge einfügen]<sup>27</sup></i>	<i>[ggf. weitere Beträge einfügen]<sup>28</sup></i>	<i>[ggf. weiteres Datum einfügen]<sup>29</sup></i>	<i>[ggf. weiteren Prozentsatz oder</i>

<sup>21</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere laufende Nummern ergänzen.

<sup>22</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Zusätzlichen Betrag (L) ergänzen.

<sup>23</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (L) ergänzen.

**1. Zusammenfassung**

	<i>jeden Zusätzlichen Betrag (l) einfügen]<sup>24</sup></i>						<i>Zahl einfügen]<sup>30</sup></i>
--	---	--	--	--	--	--	------------------------------------

1

---

<sup>25</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Zusätzliche Beträge (k) ergänzen.  
<sup>26</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ergänzen.  
<sup>27</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Höchstzusatzbeträge (k) ergänzen.  
<sup>28</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Mindestzusatzbeträge (k) ergänzen.  
<sup>29</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Beobachtungstage (k) ergänzen.  
<sup>24</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere laufende Nummern ergänzen.  
<sup>30</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere D (k) ergänzen.

### 2. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERE**"), die in diesen BASISPROSPEKTEN (die "**BASISPROSPEKTE**" bzw. in Bezug auf eine EMITTENTIN der jeweilige "**BASISPROSPEKTE**") beschrieben sind, ist mit diversen Risiken verbunden.

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG ("**HVB**") und die UniCredit Bank Austria AG ("**BANK AUSTRIA**") als jeweilige Emittentin (wird nachstehend auf die "**EMITTENTIN**" Bezug genommen, ist im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB, die HVB gemeint und im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA, die BANK AUSTRIA gemeint, sofern nicht näher bezeichnet) und die WERTPAPIERE für eine Beurteilung des mit diesen WERTPAPIEREN verbundenen Risikos nach Auffassung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlich sind. Diese Risiken können nach Ansicht der jeweiligen EMITTENTIN einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Wert der WERTPAPIERE oder die Möglichkeit der Anleger zur Veräußerung der WERTPAPIERE haben. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgenden dargestellten Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert der WERTPAPIERE hat.

Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge bzw. der Wert der zu liefernden Vermögenswerte unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**ERWERBSPREIS**"). Dadurch können WERTPAPIERINHABER einen **teilweisen** oder **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden.

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der WERTPAPIERE neben den weiteren Informationen, die

- in diesen BASISPROSPEKTEN sowie in etwaigen Nachträgen,
- in dem Registrierungsformular der HVB vom 17. April 2018 samt etwaigen Nachträgen (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB,

## 2. Risikofaktoren

- in dem Basisprospekt zum EMTN-Programm der Bank Austria vom 15. Juni 2018 samt etwaigen Nachträgen (der "**EMTN-PROGRAMM**"), dessen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA,
- in sämtlichen weiteren Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diese BASISPROSPEKTE einbezogen sind, und
- in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE und der jeweils beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung (zusammen die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") enthalten sind,

nachfolgend dargestellte Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Eine Anlage in die WERTPAPIERE ist nur für Anleger geeignet, die sich der Art dieser WERTPAPIERE und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen und ggf. Zugang zu professionellen Beratern (etwa Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser WERTPAPIERE selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren durch ihre Hausbank oder einen fachkundigen Finanz-, Rechts- oder Steuerberater (insbesondere mit Blick auf die persönliche Situation) professionell beraten lassen.

### 2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

#### 2.1.1 Risiken in Bezug auf die HVB als Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB als EMITTENTIN, die im REGISTRIERUNGSFORMULAR der HVB enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 303 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des REGISTRIERUNGSFORMULARS enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der HVB als EMITTENTIN und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen können.

#### 2.1.2 Risiken in Bezug auf die Bank Austria als Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Bank Austria als Emittentin, die im EMTN-PROGRAMM der BANK AUSTRIA enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 303 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des EMTN-PROGRAMMS enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der BANK AUSTRIA als EMITTENTIN und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen können.

Nachfolgend werden einige Risikofaktoren angeführt, bei deren Eintritt (auch nur eines von ihnen) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der BANK AUSTRIA als EMITTENTIN wesentlich negativ beeinflusst werden, woraus wiederum eine negative Entwicklung des Kursverlaufes, der Möglichkeit zum Verkauf der unter diesem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE während der Laufzeit sowie der Möglichkeiten der EMITTENTIN zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter diesem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN (insbesondere Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen) resultieren würden. Die EMITTENTIN hält eine Vielzahl von Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb von Österreich, sodass sich Risiken, welche bei einer Gesellschaft, an der die EMITTENTIN mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, auch bei der EMITTENTIN nachteilig auswirken können. Die nachstehend angeführten Risikofaktoren sind nicht abschließend, sondern verstehen sich lediglich als beispielhafte Aufzählung der für die EMITTENTIN aus heutiger Sicht wesentlichsten emittentenbezogenen Risikofaktoren.

**(a) Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung**

Die EMITTENTIN ist als Universalbank tätig und bietet eine umfassende Bandbreite von Bankprodukten und Dienstleistungen, beginnend bei typischen Bankprodukten bis zu strukturierten Finanzierungslösungen, derivativen und kapitalmarktnahen Produkten, an. Unter anderem werden Bankkonten angeboten und unterhalten, Kredite an Unternehmen, Konsumenten, Gebietskörperschaften, Kreditinstitute und Staaten vergeben, Immobilienfinanzierungen, Projektfinanzierungen und Exportfinanzierungen angeboten sowie Leasingprodukte offeriert. Weiters wird mit den gleichen Kundengruppen das Einlagengeschäft betrieben. Ferner werden Serviceleistungen im Bereich des Investmentbanking, des Zahlungsverkehrs inklusive des Kreditkartengeschäfts, des Dokumentengeschäftes und des Asset Managements angeboten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterliegt die EMITTENTIN dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko, nämlich dahingehend, dass sich die Geschäftsentwicklung der EMITTENTIN schlechter entwickelt als bei Erstellung des BASISPROSPEKTES angenommen oder als in diesem BASISPROSPEKT dargestellt.

**(b) Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).**

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der EMITTENTIN, insbesondere Privat- und Kommerzkunden, andere Banken und Kreditinstitute sowie Gebietskörperschaften und Staaten ihre Verpflichtungen, insbesondere zu Zins- und Tilgungszahlungen, gegenüber der EMITTENTIN nicht oder nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko kann auch nicht durch allfällige vom jeweiligen Schuldner bestellte Sicherheiten vermieden werden, weil bestellte Sicherheiten etwa zu hoch bewertet sein könnten oder aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko ist bei der EMITTENTIN von erheblicher Bedeutung und besteht sowohl im Rahmen des typischen Bankgeschäftes (Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft) als auch bei bestimmten Handelsprodukten (z. B. Swaps, Optionen, Wertpapieranleihen, Termingeschäften). Verwirklichen sich eines oder mehrere der vorgenannten Risiken, sind bei der EMITTENTIN Rückstellungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen und ist mit einer verminderten Liquidität zu rechnen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN erheblich negativ beeinflussen kann; ferner könnte der Eintritt der vorgenannten Risiken dazu führen, dass höhere Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung<sup>31</sup> zu erfüllen sind.

<sup>31</sup> Kreditinstitute sind zur Sicherung ihrer Solvenz nach den Bestimmungen der CRR verpflichtet, Eigenmittelanforderungen zu erfüllen, die auf einer risikogerechten Gewichtung ihrer Aktiva (z. B. Forderungen) und außerbilanziellen Posten basieren.

**(c) *Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.***

Die EMITTENTIN schließt im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit auch Zinshandels-, Wertpapierhandels- und Devisenhandelsgeschäfte ab. Es besteht das Risiko, dass die Erlöse und Gewinne aus diesen Geschäften, etwa wegen eines schlechteren Marktumfeldes oder aus anderen Gründen, in der Zukunft zurückgehen, diese Geschäfte in Zukunft nur mehr zu für die EMITTENTIN schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen als bisher abgewickelt werden können oder auch Verluste aus diesen Geschäften bei der EMITTENTIN eintreten, woraus sich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten ergeben würden.

**(d) *Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und die Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).***

Es besteht das Risiko, dass sich bei der EMITTENTIN bestehende interne Verfahren, Systeme und Prozesse als unsachgemäß oder mangelhaft erweisen oder Fehler aufweisen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der EMITTENTIN ist maßgeblich vom Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen abhängig. Es besteht das Risiko von Störungen, Fehlfunktionen, Ausfällen und Unterbrechungen dieser Einrichtungen und Systeme, etwa auch durch "Viren", "Hacker" oder die Zerstörung von Hardware; die mit dem Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse für die EMITTENTIN verbundenen wirtschaftlichen Nachteile können nicht ausgeschlossen werden.

Weitere operationale Risiken und Kosten können sich auch durch Fehlhandlungen von Mitarbeitern oder vom Management der EMITTENTIN oder durch externe Ereignisse verwirklichen.

Ferner ist die wirtschaftliche Entwicklung der EMITTENTIN maßgeblich von ihren Führungskräften und Schlüsselmitarbeitern abhängig. Es besteht das Risiko, dass einzelne oder alle diese Führungskräfte und Schlüsselmitarbeiter der EMITTENTIN in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Jedes der vorgenannten Risikoereignisse könnte bei seinem Eintritt eine nachhaltig negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem BASISPROSPEKT angebotenen WERTPAPIEREN zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

- (e) ***Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.***

Die EMITTENTIN ist als Kreditinstitut zur Beachtung und Einhaltung internationaler Finanzsanktionen verpflichtet oder angehalten. Solche Finanzsanktionen, wie etwa das Einfrieren von Geldern sanktionierter Personen, können von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, aber auch von für die Emittentin relevanten nationalen Behörden, wie dem US Treasury Department's Office of Foreign Assets Control ("**OFAC**"), verhängt werden. Sie dienen vor allem der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung oder länderspezifischen Sanktionsmaßnahmen. Aufgrund der geopolitischen Situation wird die Einhaltung von Sanktionen von den Behörden weltweit besonders streng überprüft. Es besteht das Risiko, dass Behörden die bei der EMITTENTIN eingerichteten Systeme und Prozesse zur Einhaltung von Finanzsanktionen als unsachgemäß oder mangelhaft beurteilen oder die Einhaltung von Finanzsanktionen als nicht ausreichend beurteilen könnten. In den letzten Jahren haben angebliche Verletzungen von US-Sanktionsmaßnahmen dazu geführt, dass bestimmte Finanzinstitutionen, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, beträchtliche Zahlungen von Bußgeldern, Strafen oder Vergleichszahlungen an die US-Behörden geleistet haben. Die EMITTENTIN führte in Abstimmung mit US-Behörden, insbesondere dem US Department of Justice (US Justizministerium; "**DOJ**") und dem District Attorney of New York ("**DANY**") sowie dem OFAC, eine freiwillige Untersuchung im Zusammenhang mit der Einhaltung von OFAC-Sanktionen in der Vergangenheit durch. Teilweise wurden dabei intransparente Praktiken in der Vergangenheit identifiziert. Die EMITTENTIN kooperiert mit OFAC, DOJ und DANY und hält andere zuständige Aufsichtsbehörden informiert. Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln werden umgesetzt. Auch die Durchführung vergleichbarer Untersuchungen bei Tochtergesellschaften der EMITTENTIN kann nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn es derzeit nicht möglich ist, den Zeitpunkt einer Entscheidung der US-Behörden vorherzusagen und die EMITTENTIN mit den Behörden im Hinblick auf eine mögliche Klärung der Angelegenheit im Austausch steht, könnten sich erhebliche Zahlungspflichten, Haftungen oder sonstige vermögenswerte Nachteile der EMITTENTIN nachteilig auf die Liquidität, die Vermögenslage und die Nettoergebnisse der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

- (f) ***Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.***

Das wirtschaftliche Ergebnis der EMITTENTIN hängt maßgeblich davon ab, dass die Vertragspartner der EMITTENTIN ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zur Gänze und bei Fälligkeit erfüllen. Sollten Vertragspartner der EMITTENTIN ihren Verpflichtungen gegenüber der EMITTENTIN, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht bei Fälligkeit nachkommen, könnte dies erhebliche wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermö-

gens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten haben.

- (g) *Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).*

Es besteht das Risiko, dass die Marktzinsniveaus an den Devisen-, Aktien-, Waren-, Rohstoff- oder anderen Märkten schwanken oder sich ändern und Preisschwankungen bei Gütern und Derivaten eintreten, woraus Nachteile und Verluste bei der EMITTENTIN eintreten und dies erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN und deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten hätte. Durch die Verwirklichung des Marktrisikos und die damit verbundene negative Veränderung der Finanz- und Kapitalmärkte besteht bei der EMITTENTIN das Risiko, dass sie bestehende Vermögenspositionen, insbesondere von ihr sowohl an börsennotierten als auch nicht-börsennotierten in- und ausländischen Unternehmen gehaltene Beteiligungen, in ihrem Wert in hohem Ausmaß zu berichtigen ("abzuwerten") hat.

Änderungen in den Zinssätzen (inklusive Änderungen im Zinssatzniveau von kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber jenem für langfristige Verbindlichkeiten) können die Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung bei der EMITTENTIN erhöhen und die wirtschaftlichen Ergebnisse der EMITTENTIN und ihre Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen nach den unter diesem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen.

Erhöhte Wertschwankungen des Euro, bedingt durch die Staatsschuldenkrise in Europa erhöhen das Risiko von Abwertungen und wirtschaftlich nachteiliger Ergebnisse der EMITTENTIN zusätzlich. Diese Nachteile können sich verstärken, wenn es zum Austritt von Mitgliedstaaten aus der Eurozone kommt, diese zur Gänze aufgelöst wird und/oder der Euro als Währung wegfallen sollte.

Für die EMITTENTIN relevante Marktrisiken können auch durch gegenwärtige Tendenzen, die die Stabilität oder sogar die Existenz der Europäischen Union berühren, eintreten. So kann die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union auszutreten ("**Brexit**"), Marktrisiken auslösen aber auch insgesamt negative Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit auch auf die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN haben. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen des Brexit sind aufgrund der noch laufenden Austrittsverhandlungen noch weitgehend ungewiss.

Für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN entscheidend sind aber auch insgesamt das wirtschaftliche Umfeld und die Entwicklung der Weltwirtschaft. So hat etwa eine Krise der Finanz- und Kapitalmärkte ganz wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach von der EMITTENTIN angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten. Eine Änderung des

wirtschaftlichen Umfeldes sowie schrumpfende Volkswirtschaften (Rezession) würden sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken.

Ferner kann das verschlechterte Marktumfeld im Investmentbanking die Werthaltigkeit der Aktivitäten im Geschäftsfeld CIB (Corporate & Investment Banking) und damit die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der EMITTENTIN negativ beeinflussen.

Das gegenwärtige Zinsumfeld, das, vor allem im Euro-Raum, durch niedrige, sogar negative Zinssätze geprägt ist, wirkt sich überdies belastend auf die Profitabilität von Banken und damit auch auf die Profitabilität der EMITTENTIN aus.

*(h) Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.*

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN hängen maßgeblich davon ab, dass die EMITTENTIN sowohl im Rahmen von syndizierten Emissionen und von Privatplatzierungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten als auch durch öffentliche Angebote Schuldverschreibungen an Retail-Kunden, institutionelle Investoren und den öffentlichen Sektor zu für sie günstigen wirtschaftlichen Bedingungen begeben kann, wobei die hierbei wesentlichen Bedingungen größtenteils außerhalb des Einflussbereiches der EMITTENTIN liegen. Es besteht das Risiko, dass die Möglichkeiten der EMITTENTIN, auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ihre Produkte zu platzieren, eingeschränkt werden oder nur noch zu für sie wirtschaftlich nachteiligeren Bedingungen bestehen. Sollte sich das vorgenannte Risiko verwirklichen, würde dies erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben.

*(i) Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken").*

Die Finanz- und Kapitalmärkte können dadurch negative Entwicklungen erfahren, dass ein oder mehrere Finanzinstitute, wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten mit anderen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarktes besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstitutes oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Teilnehmer der Finanz- und Kapitalmärkte führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die EMITTENTIN täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen

der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

- (j) ***Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko; Wechselkursschwankungen).***

Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und anderen nationalen Währungen, in denen die EMITTENTIN Geschäfte tätigt, können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben. Unter anderem können Kreditnehmer, die Finanzierungen in anderen Währungen als dem Euro aufgenommen haben, durch Aufwertungen solcher Währungen und dadurch bedingte erhöhte Rückzahlungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, was zu erhöhten Kreditverlusten bei der EMITTENTIN führen kann.

- (k) ***Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.***

Bei der EMITTENTIN besteht das Risiko der mangelnden Liquidität, zusätzlich aus den anderen in diesem BASISPROSPEKT angeführten Risikofaktoren, auch deshalb, weil bei der EMITTENTIN Forderungen und Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Fälligkeiten bestehen. Dadurch kann der Fall eintreten, dass die EMITTENTIN kurzfristig Verbindlichkeiten zu bedienen hat, während ihre Forderungen nur langfristig fällig werden und die EMITTENTIN deshalb die aus diesen Forderungen erzielbare Liquidität erst langfristig generieren kann. Es besteht außerdem das Risiko, dass die EMITTENTIN für langfristige Forderungen (z. B. Kredite und Darlehen) eine geringere Zinsmarge erhält, als sie selbst für die Refinanzierung ihrer Verbindlichkeiten zahlen muss.

Ferner besteht bei der EMITTENTIN das Risiko, dass sie nicht über ausreichende Eigenmittel verfügt, um ihre Geschäftstätigkeit im bisherigen Umfang und zu den bisherigen wirtschaftlichen Konditionen fortzuführen. Mangelnde Eigenmittel bei der EMITTENTIN würden zu wesentlich nachteiligen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und ihrer wirtschaftlichen Aussichten sowie der Fähigkeit der EMITTENTIN, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN zu erfüllen, führen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die verschärften Eigenkapitalanforderungen für Banken infolge des Inkrafttretens der CRR hinzuweisen, die in den Risikofaktoren zu Gesetzesänderungen und regulatorischen Änderungen sowie zu erhöhten Kapital- und Liquiditätsanforderungen noch näher dargestellt sind (siehe auch dort).

Zudem ist aufgrund der seit August 2008 weltweit aufgetretenen "Finanzkrise" die Sicherstellung der für Bank- und Kreditinstitute erforderlichen Liquidität generell wesentlich schwieriger geworden, was das vorgenannte Risiko mangelnder Liquidität auch bei der EMITTENTIN verstärkt.

**(l) *Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.***

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und ihre Möglichkeiten, ihre Verbindlichkeiten aus den unter diesem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN bei Fälligkeit zu erfüllen, hängen maßgeblich davon ab, ob und zu welchen Konditionen sich die EMITTENTIN refinanzieren kann. Es besteht das Risiko, dass sich die EMITTENTIN nicht oder nur zu für sie nachteiligeren Konditionen und Kosten refinanzieren kann, als in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses BASISPROSPEKTES angenommen. Sollte sich die EMITTENTIN in Zukunft nicht oder nur zu für sie schlechteren Konditionen und Kosten refinanzieren können als noch in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses BASISPROSPEKTES angenommen, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN, ihre wirtschaftlichen Aussichten und ihre Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten unter den nach diesem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN zu erfüllen.

**(m) *Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.***

Die EMITTENTIN unterliegt als Universalbank dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation. In Österreich herrscht aufgrund einer hohen Bankendichte und einem verhältnismäßig engen Bankfilialnetz ein sehr intensiver Wettbewerb zwischen den Banken. Es besteht das Risiko, dass sich die Wettbewerbssituation für die EMITTENTIN in einem oder anderen Märkten, in denen die EMITTENTIN tätig ist, in Zukunft verschlechtert oder verschärft, dies etwa auch durch Auftreten weiterer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender Marktteilnehmer. Ein solcher verschärfter Wettbewerb kann auch von Unternehmen ausgehen, die derzeit außerhalb des Finanzsektors agieren, die aber verschiedene Bankgeschäfte auf Basis der Möglichkeiten moderner Technologien über das Internet anbieten könnten, oder von anderen neuen Marktteilnehmern oder Initiativen, die Banken in ihrer traditionellen Rolle als Finanzintermediäre umgehen würden.

Die EMITTENTIN unterliegt als Kreditinstitut etwa auch einer 2011 eingeführten Abgabepflicht nach dem Stabilitätsabgabegesetz (Art 56 BBG 2011). Es besteht das Risiko, dass ausländische Kreditinstitute, die mit der EMITTENTIN in Wettbewerb stehen und nicht oder nur in geringerem Ausmaß der Stabilitätsabgabe oder keiner in ihrem Herkunftsland erhobenen vergleichbaren Abgabepflicht unterliegen, hierdurch gegenüber der EMITTENTIN einen Wettbewerbsvorteil erlangen.

Ein schwierigeres Wettbewerbsumfeld für die EMITTENTIN könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten auswirken.

- (n) *Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.*

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft auf die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN, etwa durch Änderungen von Rechtsvorschriften, andere Regelungen als bisher Anwendung finden. Auch durch Änderungen in der Verwaltungspraxis oder durch eine geänderte Rechtsprechung können sich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für die EMITTENTIN und ihre Geschäftstätigkeit in Österreich, aber auch in den anderen Staaten, in denen die EMITTENTIN tätig ist, ergeben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis (siehe bereits oben die Ausführungen zum Risiko eines verschärften Wettbewerbs).

Es besteht aber auch das Risiko, dass sich geänderte aufsichtsbehördliche Vorgaben und geänderte Beaufsichtigungsstrukturen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der EMITTENTIN auswirken.

Die EMITTENTIN hat auf Einzelbasis sowie auf konsolidierter Basis Kapitalerhaltungspuffer zu halten. Gemäß §§ 23, 103q Abs. 11 BWG hat die EMITTENTIN einen Kapitalerhaltungspuffer von 1,875% für das Jahr 2018 und einen Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% ab dem Jahr 2019 zu halten.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des österreichischen Finanzmarktstabilitätsgremiums, die Systempuffer einige österreichische Banken (einschließlich der EMITTENTIN) zu aktivieren, veröffentlichte die FMA die Kapitalpufferverordnung, welche die EMITTENTIN zum stufenweisen Aufbau eines konsolidierten Systemrisikopuffers im Ausmaß von bis zu 2 % des Gesamtrisikobetrags verpflichtet, dieser ist in hartem Kernkapital zu halten. Aufgrund von Übergangsbestimmungen beträgt der konsolidierte Systemrisikopuffer der Emittentin 2018 1 % des Gesamtrisikobetrags. Ab 2019 beträgt der konsolidierte Systemrisikopuffer der Emittentin 2 % des Gesamtrisikobetrags. Durch eine weitere Novelle der FMA Kapitalpufferverordnung aus 2017 wurde der EMITTENTIN die Einhaltung eines Systemrisikopuffers auch auf Einzelbasis iHv 1% ab 01.01.2018 vorgeschrieben.

Die EMITTENTIN wurde mittels Bescheid der FMA vom 9. 3. 2016 als systemrelevantes Institut gemäß § 23c BWG eingestuft. Die Festlegung des Puffers für systemrelevante Institute erfolgte durch eine Novelle der Kapitalpufferverordnung der FMA. Aufgrund der Beschränkung des § 23c Abs 8 BWG wird nach Auslaufen der Übergangsbestimmungen im Jahr 2019 auf die EMITTENTIN ein Puffer für systemrelevante Institute in der Höhe von 1 % zur Anwendung kommen (Übergangsbestimmung: 0,5 % 2017 und 1 % 2018). Dieser ist auf konsolidierter Basis einzuhalten. Es kommt der jeweils höhere von Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute zur Anwendung.

Ferner besteht national in Österreich, aber auch in der Europäischen Union und international die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung der Tätigkeiten von Banken und somit auch der

Tätigkeit der EMITTENTIN. Gegenstand stärkerer Regulierung sind vor allem die Eigenmittel (qualitativen und quantitativen Anforderungen) und die Liquidität ("**Basel III**", "**CRR/CRD IV-Paket**" und "**CRR Review Package**"). Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein überarbeitetes Aufsichtspaket mit regulatorischen Neuerungen veröffentlicht. Dieses Paket enthält unter anderem den Entwurf einer überarbeiteten Kapitaladäquanzrichtlinie („CRD V“) und Kapitaladäquanzverordnung („CRR II“); ein Inkrafttreten dieses Paketes wird für 2019 bzw. 2020 erwartet. Weiterhat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) am 7. Dezember 2017 ein Paket zur Reform des regulatorischen Rahmens für Banken veröffentlicht, das darauf abzielt, Banken widerstandsfähiger zu machen, und dabei neue, regulatorische Standards enthält, nach denen Banken ihre Kapitalanforderungen berechnen müssen, mit dem Ziel, die Zahlen verschiedener Institute weltweit vergleichbarer machen. Dieses Paket wird inoffiziell als „Basel IV“ bezeichnet und ist noch ins europäische Bankenrecht umzusetzen. Am 12. 6. 2014 wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") im Amtsblatt der EU veröffentlicht. In Österreich wurde die BRRD durch das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") umgesetzt, das seit 1. 1. 2015 anwendbar ist. Dieser Krisen- und Abwicklungsrahmen verlangt von Banken die Erstellung von Sanierungsplänen, in denen darzulegen ist, mit welchen Maßnahmen die Banken bei einer Verschlechterung ihrer Finanzlage ihr Überleben sicherstellen; ferner müssen Abwicklungspläne erstellt werden, damit im Falle, dass ein Überleben nicht mehr möglich ist, eine geordnete Abwicklung gewährleistet wird. Weiters sieht die BRRD behördliche Befugnisse zur Frühintervention und zur Abwicklung von Banken sowie Abwicklungsinstrumente vor. Es ist auch vorgesehen, dass Banken Beiträge in einen Abwicklungsfonds zu leisten haben.

Die BRRD / das BaSAG sieht weiters vor, dass die Abwicklungsbehörde Banken ein Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ("**MREL**") vorschreiben kann, die im Abwicklungsfall abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können.

Die Bestimmungen der BRRD zu Sanierungs- und Abwicklungsplänen wurden für österreichische Banken bereits durch das am 1. 1. 2014 in Kraft getretene Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz vorab umgesetzt und sind seit 1. 1. 2015 im BaSAG geregelt.

Ferner wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) am 30. Juli 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die SRM-Verordnung ist überwiegend seit dem 1. Januar 2016 auf Banken in Mitgliedstaaten, die am SSM teilnehmen, anwendbar. Die SRM-Verordnung sieht den Aufbau eines Abwicklungsfonds mit einer Zielausstattung von 1 % der gedeckten Einlagen der in der Eurozone domizilierten Banken vor und ist über 8 Jahre (beginnend mit 2016) von den Banken zu dotieren.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 wird ferner ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism — SSM) eingerichtet, der sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities — NCAs) von teilnehmenden Mitgliedstaaten, darunter Österreich, zusammensetzt. Die Verordnung ist in wesentlichen Teilen seit dem 4. November 2014 anzuwenden. Innerhalb des SSM werden die jeweiligen Aufsichtsbefugnisse auf Grundlage der Bedeutung der in den Geltungsbereich des SSM fallenden Banken zwischen der EZB und den NCAs aufgeteilt. Der EZB obliegt die direkte Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der im Sinne des SSM bedeutenden (signifikanten) Kreditinstitute. Bis zur operativen Übernahme der Bankenaufsicht durch die EZB im November 2014, wurde das so genannte Comprehensive Assessment (umfassende Bewertung) durchgeführt, d. h. eine Überprüfung entsprechender Vermögenswerte relevanter europäischer Großbanken sowie ein darauffolgender Stresstest. Das Ergebnis kann zu einer Reihe von Folgemaßnahmen für Kreditinstitute führen und sich somit auch auf die EMITTENTIN auswirken. Im Rahmen des aufsichtlichen Prüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – „SREP“) beurteilen und messen die Aufsichtsbehörden regelmäßig Risiken, denen Kreditinstitute ausgesetzt sind; insbesondere zeigt der SREP auf, wo Kreditinstitute im Hinblick auf Eigenkapitalanforderungen stehen und wie sie mit Risiken umgehen. Aufsichtsbehörden übermitteln den Kreditinstituten am Ende des Prozesses allfällige wichtige Zielsetzungen und Folgemaßnahmen. Das Ergebnis eines SREP kann Auswirkungen auf die EMITTENTIN haben.

Während in der Vergangenheit im Falle eines Verstoßes eines Kreditinstitutes gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen nur deren Vorstandsmitglieder sowie allfällige verantwortliche Beauftragte persönlich verantwortlich waren und Verwaltungsstrafen nur gegen diese zu verhängen waren, sind Kreditinstitute nach geltender Rechtslage infolge geänderter aufsichtsrechtlicher Bestimmungen für allfällige Verstöße auch selbst verantwortlich. Die ist unter anderem deshalb von Bedeutung, weil eine gegen ein Kreditinstitut verhängte Verwaltungsstrafe bis zu 10 % des jährlichen konsolidierten Gesamtnettoumsatzes (im Sinne von § 99d Bankwesengesetz (BWG)) betragen kann. Wenn die EMITTENTIN in Zukunft eine derartige Verwaltungsstrafe zu bezahlen hätte, kann sich dies auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der EMITTENTIN erheblich nachteilig auswirken.

Schließlich wurde die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie) am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Einlagensicherungsrichtlinie sieht unter anderem kürzere Auszahlungsfristen für Einleger sowie Beiträge der Banken in einen Einlagensicherungsfonds vor. Mitte 2015 wurde die Einlagensicherungsrichtlinie in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) sowie durch Änderungen im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt.

Aus dieser verstärkten Regulierung können erheblich höhere Kapital- und Verwaltungskosten als bisher bei der EMITTENTIN entstehen. Es besteht das Risiko, dass sich diese oder sonstige Änderungen der Rechtslage, der Beaufsichtigungsstruktur sowie der Verwaltungspraxis und

Rechtsprechung und die damit einhergehenden rechtlichen und faktischen Konsequenzen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin erheblich nachteilig auswirken.

- (o) ***Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäfts der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten).***
- (i) *Risiko aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko ("Basel II")*

Die Basel-Eigenkapitalverordnung ("Basel II") sieht eine risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die zuständige Aufsichtsbehörde sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Finanz- und Kreditinstitute vor.

Aufgrund der Vorschriften von Basel II, nach welchen die Emittentin seit dem ersten Quartal 2008 ihre Eigenmittel für das Kreditrisiko nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz<sup>32</sup> sowie für das operationale Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz errechnet, besteht das Risiko, dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der EMITTENTIN zum Rückgang des Kreditgeschäftes führen. Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass bei der EMITTENTIN aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko höhere Kapitalanforderungen als bisher zu berücksichtigen sind, wodurch bei der EMITTENTIN höhere Kosten entstehen. Ferner entstehen aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko bei der EMITTENTIN höhere Kosten im Zusammenhang mit einem höheren administrativen Aufwand. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN kommen.

- (ii) *Erhöhte quantitative und qualitative Kapitalanforderungen und Liquiditätsanforderungen ("Basel IV" bzw. CRR/CRD IV-Paket)*

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die finale Fassung der Regulierungsempfehlungen zu Basel III, die zwischen 2013 und 2018 schrittweise eingeführt werden, am 16. 12. 2010 veröffentlicht. Basel III konfrontiert die Banken unter anderem mit erhöhten

---

<sup>32</sup> Mit Bewilligung der Banca D'Italia („grenzüberschreitendes Bewilligungsverfahren“) erfolgt die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko anhand des auf internen Ratings basierenden Ansatzes mit eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren („Advanced Internal Rating Based Approach“).

Kapitalanforderungen, mit einem verstärkten Fokus auf das Kernkapital und mit verschärften Anerkennungsvoraussetzungen für Kapitalinstrumente. Weiters kommt es zu verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken, zur Einführung von Liquiditätskennzahlen und zur Verpflichtung zum Halten von Liquiditätspuffern. Basel III wurde in den Rechtsbestand der Europäischen Union durch eine Verordnung (CRR) und eine Richtlinie (CRD IV) übernommen (CRR/CRD IV-Paket).<sup>33</sup> Die Rechtsakte sind seit 1. 1. 2014 anzuwenden. Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein überarbeitetes Aufsichtspaket mit regulatorischen Neuerungen veröffentlicht. Dieses Paket enthält unter anderem den Entwurf einer überarbeiteten Kapitaladäquanzrichtlinie („CRD V“) und Kapitaladäquanzverordnung („CRR II“); ein Inkrafttreten dieses Paketes wird für 2019 bzw. 2020 erwartet.

Der Basler Ausschuss arbeitet bereits an weiteren Regulierungsempfehlungen, unter anderem einem revidierten Kreditrisiko-Standardansatz, die inoffiziell als "Basel IV" bezeichnet werden. Das regulatorische Reformpaket „Basel IV“ wurde am 07. Dezember 2017 veröffentlicht.

Es besteht insgesamt das Risiko, dass höhere Anforderungen an das Kapital und die Liquidität bei der EMITTENTIN zu höheren Kosten führen. Es besteht weiters das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der EMITTENTIN zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes führen. Es besteht weiters das Risiko einer geschäftsbeschränkenden Wirkung der nicht risikobasierten Leverage Ratio.<sup>34</sup> Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN kommen.

(p) ***Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).***

Es besteht das Risiko, dass die EMITTENTIN (allenfalls auch über ihre konsolidierten Gesellschaften (die "BANK AUSTRIA GRUPPE")) in der Zukunft weitere Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen in oder außerhalb Österreichs erwirbt. Jede Akquisition birgt

<sup>33</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl 2013 L 176/1); Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl 2013 L176/338).

<sup>34</sup> Verhältnis Tier-I-Kapital zu Bilanzsumme inklusive Posten unter der Bilanz.

jedoch das Risiko in sich, auch Risiken, Verbindlichkeiten oder andere Haftungen zu übernehmen. Ferner besteht das Risiko, dass der mit einer Akquisition angestrebte Geschäftserfolg oder geplante Synergien nicht realisiert werden können. Die mit einer Akquisition möglicherweise verbundene Übernahme von Verbindlichkeiten, Haftungen und anderen Risiken sowie die Nichtrealisierung von angestrebten wirtschaftlichen Ergebnissen oder Synergieeffekten könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

*(q) Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).*

Die EMITTENTIN betreibt Geschäfte in und mit anderen Staaten als der Republik Österreich. Dies führt, insbesondere wenn Geschäfte in oder mit Staaten getätigt werden, die einem raschen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umbruch unterliegen, zu erheblichen zusätzlichen Risiken für die EMITTENTIN, insbesondere in Form von potenziellen Zahlungsschwierigkeiten privater und staatlicher Schuldner aufgrund budgetärer Anspannungen, steuerlicher Maßnahmen, Gesetzesänderungen und devisenrechtlicher Beschränkungen sowie infolge starker Änderungen von Währungswechselkursen, Inflation, Rezession, Deflation, Arbeitslosigkeit politischer Instabilität einschließlich bewaffneter Konflikte und nationaler Konflikte. Diese Risiken bestehen unter anderem auch im Zusammenhang mit Forderungen der Unternehmen der BANK AUSTRIA GRUPPE aus Geschäften mit ihren früheren CEE-Tochterunternehmen (s. auch Risiko infolge der Abspaltung des CEE-Geschäfts der Emittentin). Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass durch staatliche Maßnahmen, etwa Verstaatlichungen oder durch den Wegfall oder die Zahlungsunfähigkeit von Staaten die EMITTENTIN ihre Forderungen nicht mehr geltend machen und durchsetzen oder ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken würde die Fähigkeit der Kunden und Vertragspartner der EMITTENTIN in den jeweils betroffenen Staaten, ihre Verpflichtung gegenüber der EMITTENTIN zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen. Dadurch kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN kommen.

*(r) Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt teilweise vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).*

Es besteht das Risiko, dass sich bei den Unternehmen und Gesellschaften der BANK AUSTRIA GRUPPE die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere auch weil sich bei diesen eines oder mehrere der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen emittentenbezogenen Risiken realisieren, negativ entwickeln. Entwickelt sich eines oder mehrere Unternehmen oder Gesellschaften der BANK AUSTRIA GRUPPE negativ oder

schlechter als im Zeitpunkt der Erstellung dieses BASISPROSPEKTES angenommen oder als in diesem BASISPROSPEKT dargestellt, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

- (s) ***Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise und der weiteren Entwicklung der Europäischen Union).***

Die EMITTENTIN und die meisten Unternehmen und Gesellschaften der BANK AUSTRIA GRUPPE haben ihren Sitz in Staaten, die entweder der Eurozone angehören oder von der Entwicklung des Euro wesentlich beeinflusst werden. Angesichts der aktuellen Probleme insbesondere hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden.

Des Weiteren können aktuelle Tendenzen, die den Bestand der Europäischen Union in ihrer derzeitigen Form infrage stellen können, wie die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union auszutreten, einen erheblich negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitgliedsländer haben. Derartige Tendenzen können sich insbesondere negativ auf das EU-Finanzsystem und somit auf die Banken in den Mitgliedsländern der Europäischen Union auswirken und auch zu Abwertungen des Euro sowie zu generellen Volatilitäten bei den europäischen Währungen führen. Solche Entwicklungen hätten zusätzlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN.

- (t) ***Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.***

Die Risikoeinschätzung betreffend die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als EMITTENTIN von WERTPAPIEREN wird durch das Rating der EMITTENTIN ausgedrückt.

Ein Rating ist die Einschätzung einer Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit eines EMITTENTEN. Mit dem Rating bringt die Ratingagentur gegenüber Investoren ihre Einschätzung eines möglichen Kreditausfalls aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit von EMITTENTEN zum Ausdruck. Ein Rating kann ferner Annahmen hinsichtlich einer möglichen Unterstützung des EMITTENTEN durch öffentliche Körperschaften sowie auch durch etwaige Muttergesellschaften enthalten; Änderungen der Einschätzung der Unterstützungsfähigkeit oder des Willens zur Unterstützung seitens solcher externer Institutionen können zur Änderung eines Ratings führen. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der BRRD haben Ratingagenturen auch darauf hingewiesen, dass sie die teilweise in Ratings enthaltenen Annahmen betreffend staatliche Unterstützung überprüfen werden. Ein Ra-

ting ist in keinerlei Hinsicht eine Empfehlung hinsichtlich des Erwerbes, des Haltens oder der Veräußerung von WERTPAPIEREN. Ein Rating kann durch die Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder auch zurückgezogen werden. Es besteht das Risiko, dass auch für die EMITTENTIN ein Rating ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen wird. Im Fall einer Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme eines Ratings für die EMITTENTIN könnte es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Kurs und den Wert der unter diesem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE kommen. Je niedriger das der EMITTENTIN erteilte Rating auf der jeweils zugrunde liegenden Skala ist, desto höher beurteilt die jeweilige Ratingagentur das Risiko, dass die EMITTENTIN ihre Verbindlichkeiten nicht oder nicht bei Fälligkeit erfüllen können wird. Eine Herabstufung des Ratings für die EMITTENTIN führt ferner zu einer Beschränkung des Zugangs der EMITTENTIN zu liquiden Mitteln auf den Finanz- und Kapitalmärkten und zu höheren Refinanzierungskosten für die EMITTENTIN.

Die EMITTENTIN kann entscheiden, die Dienstleistungen einer bestimmten Ratingagentur nicht mehr in Anspruch zu nehmen oder eine oder mehrere andere Ratingagenturen zu beauftragen. Ratingverfahren, die infolge der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. 11. 2009, durchgeführt werden, können von vorangegangenen Ratingverfahren und Ratingeinstufungen abweichen.

*(u) Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.*

Die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten haben seit dem Jahr 2008 zu einer verstärkten Einflussnahme von Staaten und deren Aufsichtsbehörden auf Finanz- und Kreditinstitute sowie auf deren Geschäftstätigkeit geführt. Hierbei wurden insbesondere Maßnahmen zur Kapitalzuführung und Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten gesetzt, aber auch Umsetzungsmaßnahmen zur Festsetzung zusätzlicher Eigenmittelerfordernisse ergriffen. In Österreich wurden unter anderem gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zu ergreifen (Rekapitalisierungs- und Verstaatlichungsmaßnahmen gemäß FinStaG). Weitere, sondergesetzliche Maßnahmen mit Bezug auf in Österreich tätige Kreditinstitute sind möglich bzw. nicht auszuschließen. Je nach Art der Maßnahme und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen kann es zu verstärkter staatlicher Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen kommen. Die Auswirkungen des geänderten regulatorischen Umfeldes auf Kreditinstitute und somit auch auf die EMITTENTIN sind ungewiss.

- (v) ***Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).***

Die EMITTENTIN ist mit der UNICREDIT auf vielen Ebenen verflochten, unter anderem durch wechselseitige Refinanzierungslinien, Kompetenzzentren für einzelne Geschäftsbereiche, auf die die EMITTENTIN zugreifen kann, wechselseitige Besetzung von Managementpositionen, Implementierung gruppeneinheitlicher IT-Systeme, Produkte und Standards sowie durch Kapitalmaßnahmen. Bei wirtschaftlichen Problemen der UNICREDIT, vor allem der Konzernmutter UNICREDIT S.P.A., besteht das Risiko, dass die Versorgung der EMITTENTIN mit zusätzlichem Kapital und Liquidität abnimmt. Weiters besteht das Risiko, dass Ratings der UNICREDIT S.P.A. durch Ratingagenturen herabgestuft werden und sich dies auch auf die Ratingeinstufung der EMITTENTIN erheblich negativ auswirkt. Auch könnte eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Konzernmutter, UNICREDIT S.P.A., einen negativen Einfluss auf das Geschäft der EMITTENTIN haben.

- (w) ***Risiken aufgrund der Stellung als Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A. einschließlich dadurch bedingter Maßnahmen innerhalb der UniCredit Gruppe zur Reorganisation und Optimierung (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern)***

UNICREDIT S.P.A. hält 99,996 % der Anteile an BANK AUSTRIA. Daher kann die UNICREDIT S.P.A., vorbehaltlich allfälliger notwendiger Zustimmungen, Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UNICREDIT S.P.A. ergreifen, die auf die Interessen und die langfristige Geschäftsentwicklung der BANK AUSTRIA und/oder der BANK AUSTRIA GRUPPE einen nachteiligen Einfluss haben. Die EMITTENTIN ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Maßnahmen der UNICREDIT S.P.A. zur Optimierung des Geschäfts, der Umfang der Geschäftstätigkeiten der EMITTENTIN reduziert wird, was zu einem Rückgang des Umsatzes und einer Beeinträchtigung des Geschäfts führen kann. Auch könnte die EMITTENTIN verpflichtet sein, weitere Aktiva zu veräußern oder weitere Geschäftstätigkeiten zu beenden. Dies könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und/oder der BANK AUSTRIA GRUPPE haben.

Darüber hinaus können, trotz Optimierungsmaßnahmen mit Maßnahmen zur Profitabilitätsverbesserung der UNICREDIT S.P.A. erhebliche Kosten verbunden sein, die vorab nicht abschließend vorhergesagt werden können. Auch könnten Kreditgeber oder andere Gläubiger der EMITTENTIN in Verbindung mit Optimierungsmaßnahmen, wie der Übertragung des CEE-GESCHÄFTS, Forderungen gegenüber der EMITTENTIN behaupten und/oder geltend machen, inklusive Sicherstellungsansprüchen. Erhebliche Verzögerungen oder unerwartete Kosten im Hinblick auf derartige Optimierungsmaßnahmen wie der Übertragung des CEE-GESCHÄFTS, z. B. Prozesskosten, Kosten aufgrund der angedachten Verringerung der Anzahl von Mitarbeitern und Kosten in Verbindung mit den zukünftigen IT Systemen der EMITTENTIN, könn-

## 2. Risikofaktoren

ten ebenfalls einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und/oder der BANK AUSTRIA GRUPPE haben.

### 2.2 Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Die jeweilige EMITTENTIN, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "VERTRIEBSPARTNER"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "INTERESSENKONFLIKTE").

#### 2.2.1 Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

##### (a) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis*

Die WERTPAPIERE werden zu einem von der jeweiligen EMITTENTIN festgelegten Preis (der "EMISSIONSPREIS") angeboten. Der EMISSIONSPREIS basiert auf internen Preisbildungsmodellen der jeweiligen EMITTENTIN und kann höher als der Marktwert der WERTPAPIERE sein. Im EMISSIONSPREIS kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die WERTPAPIERINHABER nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der WERTPAPIERE jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der WERTPAPIERE. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von WERTPAPIEREN anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

##### (b) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten*

Die jeweilige EMITTENTIN, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die jeweilige Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "MARKET MAKER"), kann für die WERTPAPIERE Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "MARKET MAKING" bedeutet, dass der MARKET MAKER unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die WERTPAPIERE in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein MARKET MAKING kann die Liquidität und/oder der Wert der WERTPAPIERE erheblich beeinflusst werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der WERTPAPIERE zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. WERTPAPIERINHABERS abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches MARKET MAKING und in einem liquiden Markt bilden würden.

##### (c) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen*

VERTRIEBSPARTNER können von der jeweiligen EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Plat-

zierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem VERTRIEBSPARTNER alternativ auch in Form eines Abschlags auf den EMISSIONSPREIS gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den VERTRIEBSPARTNER platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der WERTPAPIERE. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der jeweiligen EMITTENTIN und dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne VERTRIEBSPARTNER und Serien von WERTPAPIEREN unterscheiden.

*(d) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle*

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den WERTPAPIEREN auszahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen WERTPAPIERINHABER sein.

### 2.2.2 Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die WERTPAPIERE sind auf die Wertentwicklung eines Basiswerts (der "**BASISWERT**") bzw. dessen **BESTANDTEILE** bezogen. "**BESTANDTEILE**" sind für den Fall, dass der Basiswert ein Korb ist, die Bestandteile des Korbs ("**KORBBESTANDTEILE**") sowie für den Fall, dass der Basiswert bzw. der **KORBBESTANDTEIL** ein Index ist, die jeweiligen Indexbestandteile. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

*(a) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen*

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER an Transaktionen mit Aktien oder anderen WERTPAPIEREN, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei **BASISWERTEN** bzw. dessen **BESTANDTEILEN** mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den **BASISWERT** bzw. seine **BESTANDTEILE** führen.

**(b) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen***

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, WERTPAPIERE zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der WERTPAPIERE beeinträchtigen.

**(c) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen***

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der WERTPAPIERE wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von WERTPAPIEREN begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN im Zusammenhang stehen, den WERTPAPIERINHABERN offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

**(d) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen***

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE auswirken.

**(e) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin***

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auswirken.

### 2.3 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Im Folgenden werden die wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN beschrieben.

#### 2.3.1 Marktbezogene Risiken

*(a) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

Die WERTPAPIERE können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "SEKUNDÄR-MARKT") noch wird er entstehen.

Die jeweilige EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die jeweilige EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrechterhalten wird. Sollten WERTPAPIERE nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den WERTPAPIEREN möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die jeweilige EMITTENTIN, noch ein VERTRIEBSPARTNER oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum MARKET MAKING verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen MARKET MAKER zu bestellen oder ein MARKET MAKING über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE aufrecht zu erhalten. Ist kein MARKET MAKER vorhanden oder wird das MARKET MAKING nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der SEKUNDÄRMARKT in den WERTPAPIEREN sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die jeweilige EMITTENTIN noch ein VERTRIEBSPARTNER kann daher gewährleisten, dass ein WERTPAPIERINHABER in der Lage sein wird, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden SEKUNDÄRMARKTS kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder eines WECHSELKURSES zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

*(b) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Die jeweilige EMITTENTIN kann jederzeit WERTPAPIERE zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene WERTPAPIERE können von der jeweiligen EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet wer-

den. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die jeweilige EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

(c) ***Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen***

Das in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE und daher auf die Liquidität eines möglichen SEKUNDÄRMARKTS zu.

(d) ***Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere***

Vor der Rückzahlung der WERTPAPIERE können die WERTPAPIERINHABER den durch die WERTPAPIERE verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT realisieren. Der Preis, zu dem ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag oder dem ERWERBSPREIS liegen. Sofern der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

(e) ***Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren***

Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der jeweiligen EMITTENTIN sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der WERTPAPIERE sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie z.B. der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland entsprechend dem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum am 29. März 2017 beantragte Austritt aus der Europäischen Union, können nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität, den Bestand und die Funktionsweise der EU und ihrer Institutionen insgesamt haben; aus derartigen Bestrebungen resultierende Unsicherheiten und mögliche ökonomische Belastungen können nicht nur in den betreffenden Mitgliedstaaten auftreten, erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt haben und zu Verwerfungen sowie erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

### *(f) Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen*

Der MARKET MAKER kann für die WERTPAPIERE in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die WERTPAPIERE stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der MARKET MAKER in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den WERTPAPIEREN ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

### *(g) Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere*

Lauten die WERTPAPIERE auf eine andere Währung (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein WERTPAPIERINHABER ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter Wechselkursrisiko beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

### *(h) Wechselkursrisiko*

Wechselkurse zwischen Währungen (die "WECHSELKURSE") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen WECHSELKURS nehmen können. WECHSELKURSE können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich oder anderer Industrieländer (die "INDUSTRIELÄNDER") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von WECHSELKURSEN zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die WERTPAPIERE haben.

### *(i) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere*

WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für WERTPAPIERINHABER, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfü-

gung stehen oder WERTPAPIERINHABER können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

### 2.3.2 Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die im Folgenden beschriebenen Risiken gelten für alle in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE. Wenn ein bestimmtes Risiko lediglich eines der vorgenannten WERTPAPIERE betrifft, ist dies in der Überschrift des entsprechenden Risikohinweises angegeben.

#### (a) *Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERE begründen für die jeweilige EMITTENTIN unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Jeder Erwerber der WERTPAPIERE vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der jeweiligen EMITTENTIN und hat in Bezug auf seine Position aus den WERTPAPIEREN keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass die jeweilige EMITTENTIN Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der WERTPAPIERE verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der jeweiligen EMITTENTIN. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der jeweiligen EMITTENTIN, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung besteht nicht für Forderungen aus den WERTPAPIEREN gegenüber der jeweiligen EMITTENTIN. In Bezug auf die HVB als EMITTENTIN gilt zudem, dass keine Absicherung durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen für die WERTPAPIERE besteht.

**Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der jeweiligen EMITTENTIN kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum vorgesehenen Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.**

#### (b) *Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere*

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die WERTPAPIERE für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter WERTPAPIERE kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die WERTPAPIERE untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von WERTPAPIEREN aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die WERTPAPIERE erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen WERTPAPIERS. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte WERTPAPIERE haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die WERTPAPIERE eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die WERTPAPIERE keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der WERTPAPIERE sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der WERTPAPIERE oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die WERTPAPIERE treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

(c) ***Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, der Abwicklungsrichtlinie und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen***

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE, unter den WERTPAPIEREN auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der WERTPAPIERE negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische, der deutsche und der österreichische Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den WERTPAPIERINHABER betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**ABWICKLUNGS-RICHTLINIE**") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "**SAG**") sowie das diese in österreichisches Recht umsetzende Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (das "**BASAG**") enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die jeweilige EMITTENTIN und die von ihr begebenen WERTPAPIERE haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-VERORDNUNG**") vor. Im Rahmen des nationalen SAG und BASAG und der SRM-VERORDNUNG sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn diese auszufallen drohen, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der ABWICKLUNGS-RICHTLINIE aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Betroffen können grundsätzlich alle Verbindlichkeiten sein, die nach dem SAG und BASAG nicht vom Anwendungsbereich des "bail-in"-Instruments ausgenommen sind (ausgenommen sind z. B. gedeckte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten, gedeckte Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen u. a.). Bei Bedarf können nach der Heranziehung von Aktienkapital, Eigenmittelinstrumenten, Mezzaninkapital und nachrangigen Verbindlichkeiten, sodann auch nicht gesicherte Verbindlichkeiten, also auch WERTPAPIERE, wie sie unter diesen BASISPROSPEKTEN begeben werden, betroffen sein. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der WERTPAPIERINHABER stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den WERTPAPIEREN aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den WERTPAPIEREN ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die jeweilige EMITTENTIN unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die jeweilige EMITTENTIN ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlich-

keiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die jeweilige EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die jeweilige EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Die HVB als EMITTENTIN ist zudem davon betroffen, dass seit dem 1. Januar 2017 der § 46f Kreditwesengesetz ("**KWG**") vorsieht, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldverschreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der HVB nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der HVB behandelt würden; wobei der niedrigere Rang für ab dem 21. Juli 2018 begebene Schuldtitel nur im Fall einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung gilt. Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung sollen grundsätzlich nicht von dem niedrigeren Rang erfasst werden. Für die HVB kann zudem ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz ("**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des WERTPAPIERINHABERS auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (das "**TRENNBANKENGESETZ**") wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute wie die HVB – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet sein können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte zu beenden oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde der HVB institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die HVB als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die HVB aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte

der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (die "**EU-TRENNBANKEN-VERORDNUNG**") bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Dies kann die Fähigkeit der jeweiligen EMITTENTIN beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen. Der Entwurf der EU-TRENNBANKEN-VERORDNUNG wurde von der EU-Kommission am 29. Januar 2014 veröffentlicht. Am 19. Juni 2015 hat der Rat ebenfalls seinen Standpunkt zu der geplanten Verordnung beschlossen und grundsätzlich an dem Vorhaben festgehalten. Durch die EU-TRENNBANKEN-VERORDNUNG könnten sich künftig – im Vergleich zum TRENNBANKENGESETZ – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der HVB, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem WERTPAPIER und damit den Verlust der gesamten Anlage des WERTPAPIERINHABERS zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der jeweiligen EMITTENTIN im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der jeweiligen EMITTENTIN auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

### *(d) Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs*

Wird der Erwerb der WERTPAPIERE durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den WERTPAPIEREN gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der WERTPAPIERE noch leisten können.

Ertragsersparungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der WERTPAPIERE und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

### *(e) Risiken in Bezug auf Nebenkosten*

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der WERTPAPIERE Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der WERTPAPIERE nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der jeweiligen EMITTENTIN bzw. dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der WERTPAPIERE in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem FESTPREIS und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die WERTPAPIERE über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der WERTPAPIERE informieren.

### *(f) Inflationsrisiko*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines WERTPAPIERS. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

### *(g) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung*

Die Rendite der WERTPAPIERE kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die WERTPAPIERE verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der WERTPAPIERE

sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die WERTPAPIERE transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die WERTPAPIERE keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der WERTPAPIERE einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

### *(h) Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern*

Für den WERTPAPIERINHABER besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die WERTPAPIERE gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 oder der US-Quellensteuer nach dem sog. Qualified Intermediary Regime und/oder dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Die Quellensteuer kann durch die jeweilige EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abgeführt werden. Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die jeweilige EMITTENTIN wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden und nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppel-

besteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Die Feststellung der jeweiligen EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS, ob die WERTPAPIERE dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die WERTPAPIERINHABER bindend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der United States Internal Revenue Service (der "IRS") eine von der jeweiligen EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abweichende Beurteilung vornimmt, die dann ggf. maßgeblich sein könnte. Die Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die WERTPAPIERE, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von WERTPAPIEREN kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die jeweilige EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER dennoch einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auch auf WERTPAPIERE angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der WERTPAPIERE so ändern, dass die WERTPAPIERE doch der Steuerpflicht unterfallen und die jeweilige EMITTENTIN weiterhin die betroffenen WERTPAPIERE emittiert und verkauft.

**Die jeweilige EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen.** Die jeweilige EMITTENTIN und die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS sind nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem WERTPAPIERINHABER durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIER zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die WERTPAPIERE können zudem einer US-Quellensteuer nach den Qualified Intermediary- und/oder FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten, anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der jeweiligen EMITTENTIN oder der Dokumentationsanforderungen des WERTPAPIERINHABERS) stattfinden, ist weder die jeweilige EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich

an den WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Folglich kann der WERTPAPIERINHABER einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

*(i) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist*

Bei WERTPAPIEREN mit Zeichnungsfrist behält sich die jeweilige EMITTENTIN die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die jeweilige EMITTENTIN das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

*(j) Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag*

Die Rückzahlung der WERTPAPIERE am Laufzeitende erfolgt zu dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis. Das heißt, der WERTPAPIERINHABER erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der RÜCKZAHLUNGSBETRAG einschließlich der möglicherweise in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*) den individuellen Erwerbspreis des WERTPAPIERINHABERS übersteigt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann auch unter dem NENNBETRAG liegen.

*(k) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*

Sofern nicht anders in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen, werden auf die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

### 2.4 Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Unter den WERTPAPIEREN auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ermittelt (die "BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIERE"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem WERTPAPIER selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

(a) ***Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere***

Der Marktwert von BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIEREN wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst wird. Der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der WERTPAPIERE an den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der WERTPAPIERE ergeben. Der Wert der WERTPAPIERE kann fallen, während der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt.

Daneben wird der Marktwert der WERTPAPIERE unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren BESTANDTEILEN des BASISWERTS und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben

einer erwarteten Veränderung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE den Marktwert der WERTPAPIERE nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

**(b) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt**

Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER günstige Kurse des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

**(c) Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen oder Limits**

Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zahlung von bedingt zahlbaren Beträgen vorsehen, hängen die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann.

Sofern dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen ist, sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Ertragszahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Erhalt des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und auf die Höhe der aufgrund der WERTPAPIERE zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

### (d) **Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen**

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN näher bezeichneten Barriereereignisses können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen (im Fall von *Bonus Garant Wertpapieren* und *Bonus Cap Garant Wertpapieren Wertpapieren*), eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen (im Fall *Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren*) oder mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden und eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative (z.B. im Hinblick auf die Partizipation an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS) entfallen (im Fall von *Ikarus Garant Wertpapieren*); in allen Fällen kann der WERTPAPIERINHABER einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

Das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt auch davon ab, ob in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine stichtagsbezogene oder eine kontinuierliche Barrierebetrachtung vorgesehen ist. Bei einer kontinuierlichen Barrierebetrachtung kann sich das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses sogar noch erhöhen. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt zu, je näher die zugrunde liegende Barriere am aktuellen Kurs des BASISWERTS liegt (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs bzw. bei *Ikarus Garant Wertpapieren*, auf oder unter dem anfänglichen Kurs des BASISWERTS liegen kann). Das Risiko hängt zudem von der Länge der jeweiligen Beobachtungsperiode der Barriere, der Anzahl der Beobachtungstage der Barriere und der Volatilität des BASISWERTS ab.

### (e) **Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level**

Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Mindestbetrag bzw. der Mindestbetrag, der sich bei allen WERTPAPIEREN, mit Ausnahme von *Garant*, *Garant Basket*, *Garant Cap*, *Garant Basket* und *All Time High Wertpapieren ohne Floor Level*, *Garant Cliquet Wertpapieren*, *Garant Cash Collect Wertpapieren*, *Garant Teleskop Wertpapieren*, *Fondsindex Teleskop Wertpapieren*, *Garant Digital Cliquet Wertpapieren* und *Garant Digital Coupon Wertpapieren*, aufgrund des Floor Levels ergibt, kann deutlich niedriger sein als der Nennbetrag bzw. der jeweilige ERWERBSPREIS. Der WERTPAPIERINHABER kann in diesem Fall trotz des Mindestbetrags bzw. des Floor Levels einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

### (f) **Risiken in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub>**

Ein Partizipationsfaktor und ein Partizipationsfaktor<sub>best</sub> (im Fall von *All Time High Garant Wertpapieren*, *All Time High Fondsindex Wertpapieren*, *All Time High Garant Cap Wertpapieren* und *All Time High Fondsindex Cap Wertpapieren*), ein Partizipationsfaktor und ein

Finaler Partizipationsfaktor (im Fall von *Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren*, *Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren*, *Garant Performance Teleskop Wertpapieren*, *Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren*) oder ein Partizipationsfaktor (im Fall von *Garant Wertpapieren*, *Garant Basket Wertpapieren*, *Garant Cap Wertpapieren*, *Garant Cap Basket Wertpapieren*, *Garant Rainbow Wertpapieren*, *Garant Rainbow Cap Wertpapieren*, *Digital Garant Basket Wertpapieren*, *FX Upside Garant Wertpapieren*, *FX Upside Garant Basket Wertpapieren*, *FX Upside Garant Cap Wertpapieren*, *FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren*, *FX Downside Garant Wertpapieren*, *FX Downside Garant Basket Wertpapieren*, *FX Downside Garant Cap Wertpapieren*, *FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren*, *Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren*, *Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren*, *Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren*, *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren*, *Garant Cliquet Wertpapieren*, *Garant Cash Collect Wertpapieren*, *Garant Teleskop Wertpapieren*, *Twin-Win Garant Wertpapieren*, *Twin-Win Cap Garant Wertpapieren*, *Win-Win Garant Wertpapieren*, *Win-Win Cap Garant Wertpapieren*, *Ikarus Garant Wertpapieren*) im Rückzahlungsprofil können dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in geringerem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder in verstärktem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen.

Ein Partizipationsfaktor, Finaler Partizipationsfaktor bzw.  $\text{Partizipationsfaktor}_{\text{best}}$  kleiner als 1 bzw. 100% führt in der Regel zu einer reduzierten Beteiligung an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Ein Partizipationsfaktor, Finaler Partizipationsfaktor bzw.  $\text{Partizipationsfaktor}_{\text{best}}$  größer als 1 bzw. 100% führt dagegen in der Regel zu einer verstärkten (gehebelten) Beteiligung an einer für den WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. **WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

- (g) ***Risiko in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw.  $\text{Partizipationsfaktor}_{\text{best}}$  in Verbindung mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level bzw. Basispreis- $_{\text{best}}$***

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors, Finalen Partizipationsfaktors bzw.  $\text{Partizipationsfaktors}_{\text{best}}$  kann durch die folgenden Kombinationen noch erheblich verstärkt werden:

Im Fall von *Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren* und *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem

Basispreis und die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Finalen Strike Level.

Im Fall von *Garant Performance Teleskop Wertpapieren*, *Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Strike Level und die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Finalen Strike Level.

Im Fall von *Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren* und *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren*, die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Strike Level.

Im Fall von *Garant Teleskop Wertpapieren*, *Fondsindex Teleskop Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Strike Level.

Im Fall von *All Time High Wertpapieren* und *All Time High Cap Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors<sub>best</sub> mit einem Basispreis bzw. Basispreis<sub>best</sub>.

Im Fall von allen anderen als den vorgenannten WERTPAPIEREN, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Basispreis.

### **(h) Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein (Finales) Strike Level**

Ein Strike Level (im Fall von *Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren*, *Garant Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Teleskop Wertpapieren*), ein Basispreis und ein Finales Strike Level (im Fall von *Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren* und *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren*), ein Strike Level und ein Finales Strike Level (im Fall von *Garant Performance Teleskop Wertpapieren*, *Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren*), ein Basispreis und ein Strike Level (im Fall von *Garant Digital Cliquet Wertpapieren* und *Garant Digital Coupon Wertpapieren*), oder ein Basispreis (im Fall von allen anderen als den vorgenannten WERTPAPIEREN) können dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in einem geringeren Maß an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen. Der Basispreis, das Strike Level bzw. das Finale Strike Level können nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Schwelle darstellen, ab der die WERTPAPIERE an der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen und/oder als mathematische Größe der Zahlungsformel zu einer Verminderung der Zahlung an den

WERTPAPIERINHABER führen. WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

(i) **Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner  $D(k)$**

Bei *Garant Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren* hängt die Höhe des Zusätzlichen Betrags von der Kursentwicklung des BASISWERTS ( $K$ ) ab. Die Höhe der Partizipation hängt nicht nur von dem Partizipationsfaktor und dem Strike Level ab, sondern auch von dem Nenner  $D(k)$ , der ebenfalls wie ein Partizipationsfaktor wirkt und während der Laufzeit der WERTPAPIERE unterschiedlich sein kann (z.B. kann  $D(k)$  während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann). Als Folge kann der WERTPAPIERINHABER in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS teilnehmen.

(j) **Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag**

Ein Höchstzusatzbetrag (im Fall von *Garant Cliquet Wertpapieren, Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren*), ein Höchstbetrag und Höchstzusatzbetrag (im Fall von *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren*) oder ein Höchstbetrag (im Fall von allen anderen als den vorgenannten WERTPAPIEREN mit der Produktgruppenbezeichnung "Cap") führen dazu, dass potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN im Gegensatz zu einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE begrenzt sind. Eine Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE über den Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

(k) **Risiken bei Reverse Strukturen**

Bei WERTPAPIEREN mit Reverse Struktur (d.h., im Fall von *FX Downside Garant (Classic) Wertpapieren, FX Downside Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Garant Basket Wertpapieren (FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren), FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren), Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren)* und *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Proxy FX Downside Basket Garant*

*Cap Wertpapieren*)) fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt, weil der Kurs des BASISWERTS nie um mehr als 100% fallen kann.

### (l) **Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur**

Bei WERTPAPIEREN mit einer digitalen Struktur (d.h., im Fall von *Digital Garant Basket Wertpapieren*, *Digital Bonus Garant Wertpapieren*, *Top Garant Wertpapieren*) ist der Rückzahlungsbetrag bzw. (im Fall von *Garant Digital Cliquet Wertpapieren* und *Garant Digital Coupon Wertpapieren*) der Zusätzliche Betrag (k) auf einen festgelegten Betrag beschränkt:

Bei WERTPAPIEREN mit einer digitalen Struktur kann der WERTPAPIERINHABER auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des BASISWERTS einen erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden.

Wenn bei *Digital Garant Basket Wertpapieren* die als Prozentsatz ausgedrückte Kursentwicklung des BASISWERTS kleiner ist als der als Prozentsatz ausgedrückte Basispreis, erhält der WERTPAPIERINHABER dabei stets den festgelegten Mindestbetrag, der deutlich unter dem Nennbetrag liegen kann. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Rückzahlungsbetrags entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kursentwicklung des BASISWERTS.

Bei *Digital Bonus Garant Wertpapieren* ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN selbst bei steigenden Kursen des BASISWERTS begrenzt. Den WERTPAPIERINHABERN stehen feste Beträge zu, die in Abhängigkeit vom Erreichen und/oder Überschreiten einer Barriere oder des Basispreises festgelegt werden. Eine Partizipation des WERTPAPIERINHABERS an der Kursentwicklung des BASISWERTS über die Barriere bzw. den Basispreis hinaus entfällt.

Wenn bei *Top Garant Wertpapieren*  $R$  (final) größer ist als der Basispreis, erhält der WERTPAPIERINHABER stets den festgelegten Höchstbetrag. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Rückzahlungsbetrags entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kursentwicklung des BASISWERTS.

Wenn bei *Garant Digital Cliquet Wertpapieren*  $R$  (k) kleiner ist als der betreffende Basispreis (k-1), entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) am betreffenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn bei *Garant Digital Coupon Wertpapieren*  $R$  (k) kleiner ist als der Basispreis, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) am betreffenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

### (m) **Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren**

Bei *Ikarus Garant Wertpapieren* fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt oder stark steigt (insbesondere, wenn er sich der Barriere annä-

hert). Der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN ist begrenzt, da bei steigenden Kursen des BASISWERTS ab Eintritt eines Barriereereignisses nur noch der Bonusbetrag gezahlt wird.

(n) ***Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere***

Potentielle Anleger in festverzinsliche WERTPAPIERE sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der WERTPAPIERE sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "MARKTZINS"). Die Entwicklung des MARKTZINSES kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der MARKTZINS im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen WERTPAPIEREN der Zinssatz für die Laufzeit der WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, unterliegt der MARKTZINS täglichen Änderungen. Steigt der MARKTZINS, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen WERTPAPIERE sinkt. Fällt der MARKTZINS, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen WERTPAPIERE.

(o) ***Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile***

Lautet der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auf eine andere Währung als die FESTGELEGTE WÄHRUNG, besteht ein Währungs- und Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben), sofern dies nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen ist. Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

(p) ***Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse***

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der jeweiligen EMITTENTIN und/oder den WERTPAPIERINHABERN nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Umwandlungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer Umwandlung der WERTPA-

PIERE berechtigt. Der WERTPAPIERINHABER ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

**(q) *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse***

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Umwandlungsereignisses werden die WERTPAPIERE am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden ERWERBSPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines investierten Kapitals. Zusätzlich besteht ein gesteigertes Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER durch die Anlage in die WERTPAPIERE keine oder, unter Berücksichtigung von Nebenkosten, eine negative Rendite erwirtschaftet.

Das investierte Kapital bleibt bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses zudem weiter bis zum Rückzahlungstermin gebunden. Eine Wiederanlage ist für den WERTPAPIERINHABER somit erst nach Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. nach Veräußerung der WERTPAPIERE im Sekundärmarkt möglich. In letzterem Fall sind erhebliche Kursverluste möglich.

**(r) *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse***

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehene Bewertungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

**(s) *Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere***

Die jeweilige EMITTENTIN kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der WERTPAPIERE für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die jeweilige EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE für WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.

### 2.5 Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Der BASISWERT kann einerseits eine einzelne Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Wertpapiers), ein Index, ein Rohstoff, ein Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen (jeweils ein "FONDSANTEIL") oder ein Wechselkurs sein. Andererseits kann der BASISWERT ein Korb sein, dessen KORBBESTANDTEILE mehrere Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere), Indizes, Rohstoffe, FONDSANTEILE und Wechselkurse sein können. Die KORBBESTANDTEILE können dabei auch beliebig mit verschiedenen Anlageklassen kombiniert werden. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen (z. B. Aktien, FONDSANTEILE, Futures-Kontrakte, Rohstoffe) können auch Bestandteil eines Index sein und sich somit indirekt auf die WERTPAPIERE auswirken. Der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu beachten sind.

#### 2.5.1 Allgemeine Risiken

(a) *Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung*

Die Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt.

(b) *Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen*

Weder der BASISWERT noch seine BESTANDTEILE werden von der jeweiligen EMITTENTIN zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN. Soweit nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN anders angegeben, sind die WERTPAPIERE an die Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden und es erfolgt keine ausgleichende Berücksichtigung von Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Sofern die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch den BASISWERT bzw. dessen BESTANDTEILE hält, sind weder die jeweilige EMITTENTIN noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE zu erwerben oder zu halten. Sofern die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch BASISWERTE bzw. seine BESTANDTEILE hält, sind weder die jeweilige EMITTENTIN noch ihre verbundenen Unternehmen allein aufgrund der Tatsache, dass die WERTPAPIERE begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem bzw. auf den BASISWERT bzw. seiner BESTANDTEILE oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

### *(c) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Gilt im Hinblick auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die WERTPAPIERE mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die WERTPAPIERE vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als WERTPAPIERE von vergleichbaren Unternehmen in INDUSTRIELÄNDERN.

### *(d) Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken*

Die WERTPAPIERE können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem BASISWERT oder seinen BESTANDTEILEN ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die WERTPAPIERE zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der WERTPAPIERE entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die WERTPAPIERE an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. dessen BESTANDTEILE widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sowohl einen Verlust aus der Anlage in die WERTPAPIERE als auch einen Verlust aus der Anlage in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

### *(e) Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen*

Die für WERTPAPIERINHABER ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE kann eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Aus diesem Grund kann der WERTPAPIERINHABER trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

Die KORBBESTANDTEILE können gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend dem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden. Eine für WERTPAPIERINHABER ungünstige Entwicklung des Kurses eines KORBBESTANDTEILS kann sich aufgrund des höheren Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass WERTPA-

PIERINHABER auch dann erhebliche Verluste erleiden, wenn eine ungünstige Entwicklung nur in Bezug auf einen KORBBESTANDTEIL eingetreten ist.

Weisen die KORBBESTANDTEILE ähnliche Eigenschaften auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE häufen und sich gegenseitig verstärken.

### 2.5.2 Risiken in Verbindung mit Aktien

#### (a) *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien*

Die Wertentwicklung von auf Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere) bezogenen WERTPAPIEREN (die "AKTIENBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf seine Anlage in die WERTPAPIERE auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein AKTIENBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

#### (b) *Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren*

Aktienvertretende Wertpapiere, z. B. in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wert-

papieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

### 2.5.3 Risiken in Verbindung mit Indizes

#### (a) *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile*

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen WERTPAPIEREN (die "INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE"). Veränderungen in dem Kurs der INDEXBESTANDTEILE können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein INDEXBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen INDEXBESTANDTEILE unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

#### (b) *Kein Einfluss der Emittentin auf den Index*

Ist die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die jeweilige EMITTENTIN weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "INDEX-KONZEPT") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der jeweiligen EMITTENTIN oder den WERTPAPIEREN zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen WERTPAPIERE, die Verwaltung oder Vermarktung der WERTPAPIERE oder den Handel mit ihnen.

### (c) *Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes*

Handelt die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am INDEXKONZEPT vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für WERTPAPIERINHABER ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken.

### (d) *Risiken in Bezug auf Strategieindizes*

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

### (e) *Risiken in Bezug auf Preisindizes*

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**PREISINDIZES**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**TOTAL-RETURN-INDEX**"), bzw. NET-RETURN-INDEX.

### (f) *Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes*

Bei Net-Return-Indizes (die "**NET-RETURN-INDIZES**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines vom jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des NET-RETURN-INDEX nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren TOTAL-RETURN-INDEX.

### (g) *Risiken im Hinblick auf Short-Indizes*

Bei Short-Indizes (die "**SHORT-INDIZES**") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines SHORT-INDEX in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden

Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des SHORT-INDEX in der Regel fällt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

### *(h) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes*

Leverage-Indizes setzen sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, und zwar dem Index, auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**REFERENZINDEX**"), und dem Hebelfaktor (der "**HEBELFAKTOR**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des REFERENZINDEX unter Berücksichtigung des HEBELFAKTORS gebunden. Entsprechend dem jeweiligen HEBELFAKTOR fällt oder steigt der tägliche Kurs des Leverage-Index stärker als der Kurs des REFERENZINDEX.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertäglich in Übereinstimmung mit dem jeweiligen INDEXKONZEPT angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des REFERENZINDEX führen.

WERTPAPIERINHABER können bei auf einen Leverage-Index bezogenen WERTPAPIEREN **unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.**

### *(i) Risiken in Bezug auf Distributing-Indizes*

Bei Distributing-Indizes führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die aus dem Distributing-Index geleistet werden, in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des Distributing-Index. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Distributing-Index auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren NET-RETURN-INDEX bzw. TOTAL-RETURN-INDEX.

### *(j) Risiken in Bezug auf Excess-Return-Indizes*

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten* beschrieben. Die Entwicklung der Indexbestandteile wird nur über einen Referenzwert oder einen Zinssatz hinaus (d.h. relativ) berücksichtigt.

### *(k) Risiken in Bezug auf Fondsindizes*

Bei Fondsindizes investiert der Anleger indirekt in FONDSANTEILE und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen* beschrieben.

### *(l) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes*

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

*(m) Im Index enthaltenes Währungsrisiko*

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind WERTPAPIERINHABER verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

*(n) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand*

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen INDEXKONZEPTS die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand oder etwaige Ausschüttungen (bei DISTRIBUTING-INDIZES) reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index und die Zahlung von Beträgen unter den WERTPAPIEREN haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

*(o) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung*

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der WERTPAPIERE herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die WERTPAPIERINHABER nicht vollständig transparent ist.

*(p) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes*

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von WERTPAPIEREN mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

(OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

(q) ***Risiken aufgrund einer Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)***

Der Basiswert kann als Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") qualifizieren. Nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG kann ein REFERENZWERT nicht als Referenzwert genutzt werden, wenn sich der zugehörige Administrator nicht zulässt, wenn er in einem Nicht-EU-Staat ansässig ist, der die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, wenn er bis zu einem Gleichwertigkeitsbeschluss nicht "anerkannt" ist oder wenn der REFERENZWERT nicht zu diesem Zweck "übernommen" wurde. Als Folge kann es nicht möglich sein, den REFERENZWERT weiterhin als BASISWERT zu verwenden. Abhängig von dem jeweiligen REFERENZWERT und den anwendbaren Bedingungen der WERTPAPIERE können eine Aufhebung der Notierung der WERTPAPIERE an einer Börse bzw. einem Markt oder die Anpassung bzw. vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE erfolgen oder sonstige Auswirkungen auf die Wertpapiere eintreten.

Änderungen eines REFERENZWERTS infolge der Anwendbarkeit der REFERENZWERTE-VERORDNUNG können erhebliche negative Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten eines REFERENZWERTS oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitigen Beteiligung an der Bereitstellung eines REFERENZWERTS und der Befolgung der REFERENZWERTE-VERORDNUNG haben. Diese Faktoren können Marktteilnehmer davon abhalten, die Bereitstellung oder anderweitige Beteiligung an der Bereitstellung von bestimmten REFERENZWERTEN fortzusetzen, zu Änderungen der Vorschriften und Methoden in Bezug auf bestimmte REFERENZWERTE führen, die Wertentwicklung eines REFERENZWERTS erheblich negativ beeinflussen oder zur Einstellung bestimmter REFERENZWERTE führen. Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass sämtliche Änderungen in Bezug auf den entsprechenden REFERENZWERT die Wertentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge erheblich negativ beeinflussen können. Des Weiteren könnte die Methode eines REFERENZWERTS geändert werden, um den Vorgaben der REFERENZWERTE-VERORDNUNG zu entsprechen. Solche Änderungen können sich negativ auf den WERTPAPIERINHABER auswirken, unter anderem im Fall von nachteiligen Anpassungen des veröffentlichten Kurses des REFERENZWERTS oder einer negativen Auswirkung auf die Volatilität. Dies kann auch zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer

Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandelungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen.

### 2.5.4 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

#### (a) *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte*

Die Wertentwicklung von auf Futures-Kontrakte (als Bestandteil eines Index) bezogenen WERTPAPIEREN (die "**FUTURES-KONTRAKTBEZOGENEN WERTPAPIERE**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts. Die Kursentwicklung eines Futures-Kontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Handelsguts, geringer Liquidität des Futures-Kontrakts bzw. des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Handelsguts, Spekulationen und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein FUTURES-KONTRAKTBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte und die den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Handelsgüter (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen* beschrieben) unterliegen.

#### (b) *Risiken in Bezug auf Futures-Kontrakte als standardisierte Termingeschäfte*

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) beziehen.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Handelsgüter zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Handelsguts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen standardisiert. Futures-Kontrakte werden normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden Rohstoffe gehandelt.

#### (c) *Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse*

Kurse von Futures-Kontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für das zugrunde liegende Handelsgut, auf das sich der Futures-Kontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Futures-Kontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts bewegen. Daher kann sich der Kurs des Futures-Kontrakts für WERTPAPIERINHABER erheblich ungünstig entwickeln, selbst wenn der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts stabil bleibt oder sich günstig für WERTPAPIERINHABER entwickelt.

### 2.5.5 Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

#### (a) *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe*

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen WERTPAPIEREN (die "**ROHSTOFFBEZOGENEN WERTPAPIERE**") ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsergebnisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

#### (b) *Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen*

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

#### (c) *Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten*

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN herangezogen wird.

### 2.5.6 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

### (a) *Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. dessen Bestandteil*

#### (i) *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile*

Die Wertentwicklung von auf FONDSANTEILE bezogenen WERTPAPIEREN (die "**Fondsbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen FONDSANTEILS. Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen. Demzufolge kann eine Investition in ein WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in den jeweiligen FONDSANTEIL unterliegen. Ereignisse, die den FONDSANTEIL betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen, z.B. bezüglich der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

#### (ii) *Rechtliche Risiken und Steuerrisiken*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens können sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als BASISWERT für die WERTPAPIERE fungierenden FONDSANTEILS haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIF**") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder

zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Zudem können bestimmte Formen von AIF, die sich ausschließlich an sog. professionelle und semi-professionelle Anleger richten (sog. Spezial-AIF), hinsichtlich ihrer zulässigen Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Bewertungsvorgaben, Fremdfinanzierung, Verwahrung, Transparenz- und sonstigen Anforderungen einer erheblich geringeren Regulierung unterliegen. Bei Spezial-AIF besteht zudem ein nochmals gesteigertes Risiko, dass Anteilsrückgaben einen Liquiditätsengpass des Fonds herbeiführen. All dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, die sich negativ auf den Wert des Investmentvermögens und somit auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN auswirken. Der Vertrieb von FONDSANTEILEN kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT bzw. dessen BESTANDTEIL anwendbar sein können. Dies kann dazu führen, dass die Investition in das WERTPAPIER insgesamt rückabgewickelt werden muss. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, einer zusätzlichen Kostenbelastung sowie eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

### *(iii) Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren*

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ein solcher Portfolioumsatz kann erheblich und mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden sein.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Solche Gebühren können negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN haben.

### *(iv) Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Investmentvermögen, dessen FONDSANTEILE den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE bilden, vor der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Fälligkeit der WERTPAPIERE liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE haben. Außerdem ist in diesem Fall die jeweilige EMITTENTIN oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der WERTPAPIERE anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen.

(v) *Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen*

Die jeweilige EMITTENTIN bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Fondsmanager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

(vi) *Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen*

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für ein Investmentvermögen für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie das von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere

Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken. Die jeweilige EMITTENTIN könnte u.a. für die Investmentvermögen, die BASISWERT der Wertpapiere bzw. dessen BESTANDTEILE sind, als Verwahrstelle, als Anlageberater, Portfoliomanager oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die jeweilige EMITTENTIN an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die jeweilige EMITTENTIN Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Investmentvermögens auswirken können. Soweit die jeweilige EMITTENTIN die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der jeweiligen EMITTENTIN Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der jeweiligen EMITTENTIN. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die jeweilige EMITTENTIN als besichert Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von FONDSANTEILEN oder der WERTPAPIERINHABER zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden FONDSANTEILS und folglich auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

*(vii) Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren*

Einige Investmentvermögen könnten der jeweiligen EMITTENTIN oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die WERTPAPIERINHABER weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

*(viii) Verwahrrisiken*

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

*(ix) Bewertungsrisiken*

Nicht für alle Investmentvermögen bzw. FONDSANTEILE ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne diese Bewertungen kann auch der Wert der WERTPAPIERE in der

Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

*(x) Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen*

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von FONDSANTEILEN aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) negativ auf den Wert des FONDSANTEILS aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen. Ferner könnte die Rücknahme von FONDSANTEILEN durch das Investmentvermögen vorübergehend ausgesetzt werden.

*(xi) Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies etwa bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

*(xii) Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)*

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet. Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen um einen FONDSANTEIL, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des BASISWERTS bzw. BESTANDTEILS dem

zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

(b) ***Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil***

(i) *Marktrisiken*

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

(ii) *Währungsrisiken*

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

(iii) *Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente*

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

(iv) *Kontrahentenrisiken*

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsver säumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

(v) *Konzentrationsrisiken*

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein höheres Risiko als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Dies kann auch zu einem höheren Risiko aufgrund verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

(c) ***Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil***

(i) *Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement*

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen durch die Personen des Fondsmanagements Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

(ii) *Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien*

Insbesondere bei Investmentvermögen in Form eines AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

(iii) *Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien*

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

(iv) *Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements*

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Gesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

(d) ***Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil***

(i) *Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität*

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

(ii) *Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten*

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten

Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

### *(iii) Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)*

Soweit ein Investmentvermögen ("**DACHFONDS**") in andere Investmentvermögen ("**ZIELFONDS**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die ZIELFONDS im Portfolio eines DACHFONDS investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die ZIELFONDS in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener ZIELFONDS erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen ZIELFONDS der Fall wäre. Das Portfolio eines DACHFONDS kann sich auch aus nur wenigen ZIELFONDS zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Fondsmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen ZIELFONDS handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Fondsmanager eines DACHFONDS nicht in der Lage, das Management des ZIELFONDS zu kontrollieren.

Der DACHFONDS hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des ZIELFONDS zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein DACHFONDS zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der ZIELFONDS-Fondsmanager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamrentabilität des DACHFONDS zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Die auf der Ebene des DACHFONDS auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen DACHFONDS. Daher spiegelt der Wert eines DACH-

FONDS die gesamte Wertentwicklung der ZIELFONDS, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

ZIELFONDS und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung.

*(iv) Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)*

Soweit ein Investmentvermögen ("FEEDERFONDS") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("MASTERFONDS") investiert, kann, wenn der Anteil des FEEDERFONDS am MASTERFONDS relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am MASTERFONDS halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene FEEDERFONDS in den gleichen MASTERFONDS investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am MASTERFONDS zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des MASTERFONDS führt.

*(e) Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil*

*(i) Risiken einer Fremdkapitalaufnahme*

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmiteleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmiteleinsatz der Fall gewesen ist.

*(ii) Risiken bei Leerverkäufen*

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögen Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfasst, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit birgt ein Leerverkauf ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

### *(iii) Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren und unechten Pensionsgeschäften*

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen oder unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Aus diesen Geschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende bzw. erwerbende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe bzw. dem unechten Pensionsgeschäft nicht nachkommt. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

### *(iv) Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien*

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem es sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor

ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

(v) *Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften*

Fondsmanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Fondsmanager oder Anlageberater bzw. Portfoliomanager falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

(vi) *Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds )*

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (Exchange Traded Funds, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der ETF-REFERENZWERT jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen ETF-REFERENZWERTES nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-

REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des ETF-REFERENZWERTES oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Investmentvermögens, der die Wertentwicklung eines ETF-REFERENZWERTES (Benchmark) nachvollzieht, führt zu Verlusten für das Investmentvermögen und die FONDSANTEILE. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

### 2.5.7 Risiken in Verbindung mit Wechselkursen

#### (a) *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Währungen*

Die Wertentwicklung von auf Wechselkurse bezogenen WERTPAPIEREN (die "WECHSELKURSBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, der sich auf zwei bestimmte Währungen bezieht. Die Kursentwicklung eines Wechselkurses kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und Regierungen sowie psychologischen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition ein WECHSELKURSBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen unterliegen. Änderungen im Zusammenhang mit der Festlegung und Veröffentlichung eines Wechselkurses (z.B. durch Zentralbanken) und andere Ereignisse, die einen Wechselkurs betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken*

*in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben). Potentielle Anleger sollten daher auch mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein.

**(b) *Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und Märkten***

Währungen werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (z. B. im internationalen Interbankenmarkt) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für eine Währung verschiedene Wechselkurse an verschiedenen Kursquellen veröffentlicht werden. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN geben an, welche Kursquelle und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Wechselkurses verwendet werden. Die Wechselkurse die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhafter Wechselkurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN herangezogen wird.

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

#### 3.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen

Dieses Dokument stellt sowohl einen Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**HVB**"), als auch einen Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG (die "**BANK AUSTRIA**") im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("**WpPG**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung, in das deutsche Recht umgesetzt, dar (der "**BASISPROSPEKT**").

Unter dem **BASISPROSPEKT** der HVB kann die HVB als EMITTENTIN unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**PROGRAMM**") neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen. Unter dem **BASISPROSPEKT** der BANK AUSTRIA kann die BANK AUSTRIA als EMITTENTIN unter dem Bank Austria Programm neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen. Emissionen unter dem Bank Austria Programm werden zusammen mit allen anderen unter (a) dem € 40.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme der BANK AUSTRIA vom 15. Juni 2018 (das "**EMTN-PROGRAMM**") und (b) dem Angebotsprogramm der BANK AUSTRIA zu Begebung von Nichtdividendenwerten vom 13. Juni 2017 gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4b des österreichischen Kapitalmarktgesetzes begebenen Wertpapieren nicht das Volumen von maximal EUR 40.000.000.000 überschreiten.

Die HVB und die BANK AUSTRIA werden auch jeweils als "**EMITTENTIN**" bezeichnet, womit im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB, die HVB gemeint ist und im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA, die BANK AUSTRIA gemeint, sofern nicht näher bezeichnet.

Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**WERTPAPIERE**", und jeweils ein "**WERTPAPIER**").

Für die WERTPAPIERE werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von WERTPAPIEREN unter dem **BASISPROSPEKT** festgelegt werden können.

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB, muss der **BASISPROSPEKT** der HVB gelesen werden zusammen mit (a) dem Registrierungsformular der HVB vom 17.

April 2018 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, (b) etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT bzw. dem REGISTRIERUNGSFORMULAR, (c) allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 303 ff. dieses BASISPROSPEKTS) als auch (d) den jeweiligen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN erstellten ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA, muss der BASISPROSPEKT der BANK AUSTRIA gelesen werden zusammen mit (a) dem EMTN-PROGRAMM, dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, (b) etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT bzw. dem EMTN-PROGRAMM, (c) allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 303 ff. dieses BASISPROSPEKTS) als auch (d) den jeweiligen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN erstellten ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.

Die BASISPROSPEKTE und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

#### **3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung**

Diese BASISPROSPEKTE wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an eine durch sie gemäß § 13 Abs. (1) Satz 2 WpPG vorgenommene Vollständigkeitsprüfung des BASISPROSPEKTS einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen nach dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt. Die BASISPROSPEKTE wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg (zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland die "**ANGEBOTSLÄNDER**") notifiziert.

#### **3.3 Verantwortliche Personen**

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausschließlich ihrer Kennzeichnung durch die Worte "*Im/im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA*" ausschließlich den BASISPROSPEKT der UniCredit Bank Austria AG (BANK AUSTRIA) betreffen.

Die UniCredit Bank Austria AG (mit eingetragenem Geschäftssitz am Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Republik Österreich) übernimmt die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank Austria AG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung durch die Worte "*Im/im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB*" ausschließlich den BASISPROSPEKT der UniCredit Bank AG (HVB) betreffen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesen BASISPROSPEKTEN enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in den BASISPROSPEKTEN enthalten sind, lehnt die jeweilige EMITTENTIN jegliche Haftung ab. Weder diese BASISPROSPEKTE noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der jeweiligen EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

Die in den BASISPROSPEKTEN enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des jeweiligen BASISPROSPEKTS und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die in den BASISPROSPEKTEN enthaltenen Angaben wird die jeweilige EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zu dem jeweiligen BASISPROSPEKT veröffentlichen.

#### **3.4 Öffentliche Angebote und Zulassung zum Handel unter den Basisprospekten**

Unter diesen BASISPROSPEKTEN kann die jeweilige EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen (siehe Abschnitt 3.4.1) oder das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen (Aufstockung) (siehe Abschnitt 3.4.2).

Des Weiteren kann die jeweilige EMITTENTIN unter diesen BASISPROSPEKTEN, wie in nachstehendem Abschnitt 3.4.3 und 3.4.4 beschrieben, ein bereits unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT (wie unten definiert) begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen oder das Emissionsvolumen von bereits unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN erhöhen.

##### **3.4.1 Begebung neuer Wertpapiere unter diesen Basisprospekten**

Werden unter diesen BASISPROSPEKTEN WERTPAPIERE erstmalig begeben und öffentlich angeboten bzw. wird für diese WERTPAPIERE eine Zulassung zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragt, wird die jeweilige EMITTENTIN für die WERT-

PAPIERE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesen BASISPROSPEKTEN veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

#### **3.4.2 Aufstockung von Wertpapieren, die erstmalig unter diesen Basisprospekten begeben wurden**

Wird das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die erstmalig unter diesen BASISPROSPEKTEN begeben wurde, vor Ablauf der Gültigkeit dieser BASISPROSPEKTE erhöht und werden auch diese neuen WERTPAPIERE öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt zugelassen, wird die jeweilige EMITTENTIN für die neuen WERTPAPIERE neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesen BASISPROSPEKTEN veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

#### **3.4.3 Aufstockung bzw. Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die bereits unter einem Früheren Basisprospekt begeben wurden**

Wird die Anzahl und damit das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die erstmalig unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT (wie unten definiert) begeben wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKTS erhöht und werden auch diese neuen WERTPAPIERE öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt zugelassen, wird die jeweilige EMITTENTIN für die neuen WERTPAPIERE neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter den vorliegenden BASISPROSPEKTEN veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

Wenn das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT begeben und erstmalig öffentlich angeboten wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS weitergeführt oder wiederaufgenommen werden soll, wird die jeweilige EMITTENTIN zu diesem Zweck ebenfalls neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter den vorliegenden BASISPROSPEKTEN veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" ist jeder der folgenden Basisprospekte:

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren und Ikarus Garant Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpa-

- pieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
  - (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
  - (6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
  - (7) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
  - (8) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
  - (9) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
  - (10) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
  - (11) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
  - (12) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,

- (13) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (14) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (15) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (16) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 8. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (17) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu, und
- (18) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu, und
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu.

In diesem Fall sind die in den jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN enthaltenen Wertpapierbeschreibungen zu lesen und es gelten die BEDINGUNGEN, wie sie in den jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN enthalten sind.

Für die in diesem Abschnitt 3.4.3 beschriebenen Fälle werden die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 354 ff. dieser BASISPROSPEKTE und die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 487 ff. dieser BASISPROSPEKTE per Verweis als Bestandteil in diese BASISPROSPEKTE einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 303 ff. dieser BASISPROSPEKTE).

#### 3.4.4 Fortführung von öffentlichen Angeboten durch Nennung der ISIN

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB werden darüber hinaus alle WERTPAPIERE, die unter dem

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), und
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)

begeben wurden oder deren öffentliches Angebot unter den vorstehend genannten Basisprospekten fortgesetzt wurde, und für die das öffentliche Angebot unter diesem BASISPROSPEKT fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "13. Anlage – Fortgeführte Angebote" auf Seite 697 ff. dieses BASISPROSPEKTES identifiziert. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der genannten WERTPAPIERE sind auf der Internetseite der HVB unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) veröffentlicht und können dort durch Eingabe der jeweiligen ISIN abgerufen werden.

In diesen Fällen sind die in den vorstehend genannten Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbeschreibungen zu lesen und es gelten die BEDINGUNGEN, wie sie in den vorstehend genannten Basisprospekten enthalten sind.

Für die in diesem Abschnitt 3.4.4 beschriebenen Fälle werden die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 354 ff. dieser BASISPROSPEKTE, die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 487 ff. dieser BASISPROSPEKTE und das Muster der Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "9. Muster der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 642 ff. dieser BASISPROSPEKTE per Verweis als Bestandteil in diese BASISPROSPEKTE einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 303 ff. dieser BASISPROSPEKTE).

#### 3.5 Angaben von Seiten Dritter

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die jeweilige EMITTENTIN, dass die in diesen BASISPROSPEKTEN enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der jeweiligen EMITTENTIN bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sofern in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT (siehe Abschnitt "5.6. Angaben über den Basiswert" auf Seite 342 ff. dieser BASISPROSPEKTE)), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des BASISWERTS sowie als Informationen über die Kursentwicklung des BASISWERTS herangezogen werden können. Die jeweilige EMITTENTIN übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

### **3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen**

#### **(a) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB**

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB wurden die folgenden Dokumente veröffentlicht und bei der BAFIN hinterlegt. Die nachfolgend genannten Informationen gelten jeweils als ein, auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- (1) das REGISTRIERUNGSFORMULAR der HVB vom 17. April 2018\*):

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
<b>Risikofaktoren</b>		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 18	S. 230
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	S. 18	S. 640
<b>UniCredit Bank AG</b>		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 19	S. 640
- Programm Transform 2019	S. 19	S. 640

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
<b>Geschäftsüberblick</b>		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 19	S. 640
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 19 bis 22	S. 640
- Wichtigste Märkte	S. 22	S. 640
<b>Management- und Aufsichtsgremien</b>	S. 22 bis 24	S. 640
<b>Hauptaktionäre</b>	S. 24	S. 640
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	S. 24	S. 640
<b>Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</b>	S. 24 bis 26	S. 640
<b>Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden</b>	S. 26	S. 640

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<https://www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html>

- (2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2016)<sup>\*)</sup>:

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 94 bis 95	S. 640
- Konzern Bilanz	S. 96 bis 97	S. 640
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 98 bis 99	S. 640

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 100 bis 101	S. 640
- Anhangangaben	S. 102 bis 238	S. 640
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 640

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

- (3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2017)<sup>\*)</sup>:

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 640
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 640
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 640
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94 bis 95	S. 640
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 96 bis 229	S. 640
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 230 bis 235	S. 640

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (4) den Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2017)\*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 76 bis 77	S. 640
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 83	S. 640
- Anhang	S. 84 bis 142	S. 640
- Bestätigungsvermerk	S. 143	S. 640

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

- (5) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)\*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Financial Highlights	F-2	S. 640
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	F-3 bis F-4	S. 640
- Konzern Bilanz	F-5 bis F-6	S. 640
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	F-7 bis F-8	S. 640
- Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	F-9	S. 640

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzernanhang (ausgewählte Notes)	F-10 bis F-46	S. 640

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (6) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren \*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 50 bis 55	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 56 bis 128	S. 487 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (7) den 2. Nachtrag vom 30. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren \*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 2. und 3.	S. 2 bis 3	S. 487 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (8) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren und Ikarus Garant Wertpapieren \*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 36 bis 43	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 44 bis 219	S. 487 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (9) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren \*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 42 bis 48	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 49 bis 183	S. 487 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (10) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 40 bis 43	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 44 bis 194	S. 487 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (11) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 40 bis 48	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 49 bis 155	S. 487 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (12) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren<sup>\*)</sup>

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
- Wertpapierbeschreibung	S. 41 bis 48	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 49 bis 256	S. 487 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (13) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren<sup>\*)</sup>

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
- Wertpapierbeschreibung	S. 64 bis 75	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 76 bis 212	S. 487 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (14) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 58 bis 82	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 83 bis 137	S. 487 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (15) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 53 bis 68	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 69 bis 103	S. 487 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (16) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 71 bis 85	S. 354 ff.

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 86 bis 230	S. 487 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (17) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
- Wertpapierbeschreibung	S. 54 bis 71	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 72 bis 106	S. 487 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (18) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
- Wertpapierbeschreibung	S. 88 bis 117	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 118 bis 173	S. 487 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (19) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 70 bis 89	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 90 bis 124	S. 487 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (20) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 99 bis 137	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 138 bis 197	S. 487 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (21) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 77 bis 96	S. 354 ff.

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 97 bis 229	S. 487 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (22) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 8. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 144 bis 206	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 207 bis 308	S. 487 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (23) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 171 bis 233	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 234 bis 339	S. 487 ff.

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	S. 340 bis 343	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB BRIC Control 10 Index	S. 344 bis 347	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Euroland Control 15 Index	S. 348 bis 350	S. 672 ff.
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short Index	S. 351 bis 355	S. 672 ff.
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 356 bis 364	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	S. 365 bis 381	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index	S. 382 bis 395	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB 3 Months Rolling Euribor Index	S. 396 bis 397	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Asset Trend III Index	S. 398 bis 413	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	S. 414 bis 427	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	S. 428 bis 440	S. 672 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 441 bis 448	S. 302 ff.

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (24) den 2. Nachtrag vom 31. Oktober 2016 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des HVB Vermögensportfolio Klassik 50 Flex Index	S. 2 bis 15	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Health Care Risk Control 10 Index	S. 16 bis 19	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (25) den 7. Nachtrag vom 2. Februar 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des Multi Asset Index	S. 2 bis 18	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (26) den 8. Nachtrag vom 16. März 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 2	S. 4 bis 5	S. 487 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (27) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 300 bis 427	S. 354 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 428 bis 572	S. 487 ff.
- Beschreibung des VP Klassik 70 Benchmark Index	S. 606 bis 625	S. 672 ff.
- Beschreibung des Multi Asset ETF Index	S. 626 bis 649	S. 672 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 575 bis 584	S. 302 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (28) den 1. Nachtrag vom 18. Oktober 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des HVB VP Nachhaltig A Flex Index	S. 3 bis 15	S. 672 ff.
- Beschreibung des Emerging Focus Strategy Index	S. 15 bis 28	S. 672 ff.
- Beschreibung des UniCredit European Sector Rotation Strategy Index	S. 28 bis 40	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (29) den 3. Nachtrag vom 21. Februar 2018 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des Silver Age Strategy Index	S. 3 bis 15	S. 672 ff.
- Beschreibung des Real Value Strategy Index	S. 15 bis 34	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (30) den 6. Nachtrag vom 8. Juni 2018 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des Global Water Strategy Index	S. 2 bis 14	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (31) den 7. Nachtrag vom 4. Juli 2018 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des Global Disruptive Opportunities Strategy Index	S. 2 bis 15	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

Diejenigen Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

(b) *Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria*

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA wurden die folgenden Dokumente veröffentlicht und bei der BAFIN bzw. der Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg ("CSSF"), hinterlegt (wie nachstehend angegeben). Die nachfolgend genannten Informationen gelten jeweils als ein, auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- (1) das EMTN-PROGRAMM der BANK AUSTRIA vom 15. Juni 2018, welcher von der CSSF gebilligt und bei dieser hinterlegt wurde \*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b>Risk Factors (Risikofaktoren)</b>		
- Factors that may affect the Issuer's ability to fulfil its obligations under Notes issued under the Programme (Faktoren, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter dem Programm emittierten Schuldverschreibungen beeinträchtigen können)	S. 44 bis 51	S. 230
<b>Information on the Issuer (Emittenteninformationen)</b>		
- Business Overview (Geschäftsüberblick)	S. 314 bis 315	S. 640
- Business Segments (Geschäftsbereiche)	S. 315 bis 316	S. 640
- Principal Markets (Wichtigste Märkte)	S. 316 bis 317	S. 640
- Financial Information (Finanzinformationen)	S. 317 bis 320	S. 640
- Financial reporting principles (Rechnungslegungsgrundsätze)	S. 320	S. 640

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Material Developments (wesentliche Entwicklungen)	S. 320	S. 640
- Trend Information (Trendinformationen)	S. 320 bis 321	S. 640
- Legal and Arbitration Proceedings (Gerichts- und Schiedsverfahren)	S. 321 bis 324	S. 640
- General Information about the Issuer and Major Shareholders (Allgemeine Informationen über den Emittenten und wesentliche Gesellschafter)	S. 324 bis 325	S. 640
- Administrative, Management and Supervisory Bodies (Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien)	S. 325 bis 329	S. 640
- Regulatory Matters – Overview of Banking Law Applicable in Austria (Regulatorische Anforderungen – Überblick über das in der Republik Österreich anwendbare Bankrecht)	S. 351 bis 355	S. 640
- Regulatory Matters – Regulatory Proceedings (Regulatorische Anforderungen – Verwaltungsverfahren)	S. 358 bis 359	S. 640
- The Issuer	S. 360	S. 640
- Auditors	S. 360 bis 361, 365	S. 640

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (2) die Geprüften Finanzangaben der BANK AUSTRIA GRUPPE für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht BANK AUSTRIA GRUPPE 2016, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde)\*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2016	S. 41	S. 640
- Konzern Gesamtergebnisrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2016	S. 42	S. 640
- Bilanz der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2016	S. 43	S. 640
- Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2016	S. 44	S. 640
- Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2016	S. 45	S. 640
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 47 bis 226	S. 640
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 227 bis 231	S. 640

<sup>\*)</sup> <https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations.jsp>

- (3) die Geprüften Finanzangaben der BANK AUSTRIA GRUPPE für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht BANK AUSTRIA GRUPPE 2017, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde)<sup>\*)</sup>:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2017	S. 43	S. 640
- Konzern Gesamtergebnisrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2017	S. 44	S. 640
- Bilanz der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2017	S. 45	S. 640
- Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2017	S. 46	S. 640
- Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2017	S. 47	S. 640
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 51 bis 223	S. 640
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 225 bis 229	S. 640

<sup>\*)</sup> <https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations.jsp>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (4) der Geprüfte Einzelabschluss der BANK AUSTRIA für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (Jahresfinanzbericht der BANK AUSTRIA GRUPPE 2017, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde)\*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bilanz zum 31. Dezember 2017	S. 272 bis 274	S. 640
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	S. 275 bis 276	S. 640
- Anhang zum Jahresabschluss	S. 277 bis 310	S. 640
- Bericht des Abschlussprüfers	S. 311 bis 315	S. 640

\*) <https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations.jsp>

- (5) den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), welcher von der BAFIN gebilligt und bei dieser hinterlegt wurde\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 171 bis 233	S. 354 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 234 bis 339	S. 487 ff.
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	S. 340 bis 343	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB BRIC Control 10 Index	S. 344 bis 347	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Euroland Control	S. 348 bis 350	S. 672 ff.

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
15 Index		
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short Index	S. 351 bis 355	S. 672 ff.
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 356 bis 364	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	S. 365 bis 381	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index	S. 382 bis 395	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB 3 Months Rolling Euribor Index	S. 396 bis 397	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Asset Trend III Index	S. 398 bis 413	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	S. 414 bis 427	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	S. 428 bis 440	S. 672 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (6) den 2. Nachtrag vom 31. Oktober 2016 zum Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), welcher von der BAFIN gebilligt und bei dieser hinterlegt wurde <sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des HVB Vermögensportfolio Klassik 50 Flex Index	S. 2 bis 15	S. 672 ff.
- Beschreibung des HVB Health Care Risk Control 10 Index	S. 16 bis 19	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

- (7) den 4. Nachtrag vom 2. Februar 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), welcher von der BAFIN gebilligt und bei dieser hinterlegt wurde <sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des Multi Asset Index	S. 2 bis 18	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (8) den 5. Nachtrag vom 16. März 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 2	S. 4 bis 5	S. 487 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

- (9) den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 300 bis 427	S. 354 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 428 bis 572	S. 487 ff.
- Beschreibung des VP Klassik 70 Benchmark Index	S. 606 bis 625	S. 672 ff.
- Beschreibung des Multi Asset ETF Index	S. 626 bis 649	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (10) den 1. Nachtrag vom 18. Oktober 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des HVB VP Nachhaltig A Flex Index	S. 3 bis 15	S. 672 ff.
- Beschreibung des Emerging Focus Strategy Index	S. 15 bis 28	S. 672 ff.
- Beschreibung des UniCredit European Sector Rotation Strategy Index	S. 28 bis 40	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

- (11) den 3. Nachtrag vom 21. Februar 2018 zum Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des Silver Age Strategy Index	S. 3 bis 15	S. 672 ff.
- Beschreibung des Real Value Strategy Index	S. 15 bis 34	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (12) den 6. Nachtrag vom 8. Juni 2018 zum Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des Global Water Strategy Index	S. 2 bis 14	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

- (13) den 7. Nachtrag vom 4. Juli 2018 zum Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des Global Disruptive Opportunities Strategy Index	S. 2 bis 15	S. 672 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

Diejenigen Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

### 3.7 Einsehbare Unterlagen

- (a) *Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB*

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der HVB kostenlos erhältlich:

- (1) die Satzung der HVB,
- (2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr,
- (4) der Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr,
- (5) der nicht geprüfte Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2018,
- (6) das Muster der GLOBALURKUNDE,
- (7) die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN,
- (8) der Zahlstellenvertrag in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.

Während der Gültigkeit dieses BASISPROSPEKTS sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) erhältlich.

***(b) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria***

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der BANK AUSTRIA kostenlos erhältlich:

- (1) die Satzung der BANK AUSTRIA,
- (2) die Geprüften Finanzangaben der BANK AUSTRIA GRUPPE für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (3) die Geprüften Finanzangaben der BANK AUSTRIA GRUPPE für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr,
- (4) der Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank Austria AG für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr,

- (5) das Muster der GLOBALURKUNDEN,
- (6) die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN,
- (7) der Zahlstellenvertrag in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, kostenfrei in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank Austria AG (Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Republik Österreich) erhältlich.

## 4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

### 4.1 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Die EMITTENTIN kann die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), nur einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen und legt dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN fest.

Im Fall einer Zustimmung gilt:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre in Deutschland und in den Mitgliedstaaten, in die der BASISPROSPEKT notifiziert wurde, soweit diese in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN als ANGEBOTSLÄNDER festgelegt sind, in der in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Angebotsfrist zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

Darüber hinaus kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass sich der verwendende Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder den BASISPROSPEKT verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

**Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (www.onemarkets.de), wie in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt (oder jeder Nachfolgeseite, die die EMITTENTIN gemäß § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.**

### **4.2 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria**

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu. Die EMITTENTIN kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die EMITTENTIN haftet für den Inhalt des BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge sowie der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von WERTPAPIEREN durch Finanzintermediäre, sofern diese den BASISPROSPEKT, etwaige Nachträge sowie die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Rahmen einer aufrecht erteilten Zustimmung der EMITTENTIN in einer die Prospektspflicht begründenden Weise verwenden. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre haftet die EMITTENTIN nicht.

Vorbehaltlich ihrer ausdrücklichen Nennung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN erteilt die EMITTENTIN folgenden und allen weiteren dort genannten Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS:

- Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien
- Bank Austria Finanzservice GmbH, Rothschildplatz 4, A-1020 Wien
- UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München

Soweit die EMITTENTIN diesen oder anderen ausdrücklich genannten Finanzintermediären gestattet, Untervertriebspartner heranzuziehen, werden diese durch den Zusatz „*samt deren Untervertriebspartner*“ unter denselben Bedingungen, wie die ausdrücklich genannten Finanzintermediäre zur Prospektverwendung berechtigt.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden auf der Internetseite der EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite, die die EMITTENTIN gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

#### 4. Zustimmungserklärung

Wenn dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, gestattet die EMITTENTIN den oben genannten und allen weiteren ausdrücklich in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Finanzintermediären darüber hinaus, zuvor von ihr genehmigte Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der BASISPROSPEKT gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die EMITTENTIN kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die EMITTENTIN die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Zeitraum erteilt.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

## 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

### 5.1 Angaben über die Wertpapiere

Unter diesen BASISPROSPEKTEN kann die jeweilige EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

#### 5.1.1 Allgemeines

##### (a) *Art und Typ der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der jeweiligen EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE werden als nennbetraglose Schuldverschreibungen oder Zertifikate oder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit NENNBETRAG begeben, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen PRODUKTTYPEN (die "**PRODUKTTYPEN**") ausgestaltet sein. Eine weitergehende Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen PRODUKTTYPEN von WERTPAPIEREN, insbesondere wie der Wert der WERTPAPIERE gegebenenfalls durch den Wert des BASISWERTS (siehe Abschnitt "5.6. Angaben über den Basiswert" auf Seite 341 ff. dieses BASISPROSPEKTS) beeinflusst wird, findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 354 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der WERTPAPIERE bzw. die weiteren emissionsspezifischen Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, wie z.B. International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN), PRODUKTTYP, EMISSIONSTAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, FESTGELEGTE WÄHRUNG oder auch die BASISWERTE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ein Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN findet sich in Abschnitt "9. Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN " auf Seite 642 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### *(b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit*

Die WERTPAPIERE werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde (die "DAUER-GLOBALURKUNDE") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die DAUER-GLOBALURKUNDE werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, entweder von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder von oder im Namen eines anderen Clearing Systems, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, (das "CLEARING SYSTEM") verwahrt. Effektive Stücke der WERTPAPIERE werden nicht ausgegeben.

Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile an der DAUER-GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS übertragbar.

### *(c) Status der Wertpapiere*

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN.

### *(d) Einlösung der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer MARKTSTÖRUNG (siehe Abschnitt 5.6.2 "Marktstörung in Bezug auf den Basiswert" des BASISPROSPEKTS), einer Umwandlung (siehe Abschnitt 5.1.3 "Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren" des BASISPROSPEKTS), am jeweils maßgeblichen und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bezeichneten FÄLLIGKEITSTAG durch die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die jeweilige EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Einlösung der WERTPAPIERE anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den WERTPAPIERINHABERN zu tragen.

### *(e) Berechnungsstelle*

Sämtliche Berechnungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, oder einer anderen Berechnungsstelle, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "BERECHNUNGSSTELLE") vorgenommen. Die je-

weilige EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen BERECHNUNGSSTELLE für die gemäß der BASISPROSPEKTE begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen BERECHNUNGSSTELLE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### *(f) Zahlstelle*

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, oder einer anderen Berechnungsstelle, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "HAUPTZAHLSTELLE") vorgenommen. Die jeweilige EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen HAUPTZAHLSTELLE für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen HAUPTZAHLSTELLE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### **5.1.2 Weitere Ausstattungsmerkmale**

#### *(a) Laufzeit der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

#### *(b) Quanto Elemente*

Non-Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Währung des BASISWERTS der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht. Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Währung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

#### *(c) Compo Elemente*

Compo Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Währung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein. Bei allen Compo Wertpapieren ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

### 5.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der WERTPAPIERINHABER bzw. des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 354 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Beim Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE ist die BERECHNUNGSSTELLE zu Anpassungen berechtigt, wie in Abschnitt "5.6.3. Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen" auf Seite 345 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Beim Eintritt eines oder mehrerer UMWANDLUNGSEREIGNISSE (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte), wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Umwandlung der WERTPAPIERE. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt werden. Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN mit gleicher Restlaufzeit wie die WERTPAPIERE bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der WERTPAPIERE, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des UMWANDLUNGSEREIGNISSES festgestellt wird. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die jeweilige EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die jeweilige EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Satz ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden. Darüber hinaus kann die jeweilige EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden sollen, wird die jeweilige EMITTENTIN entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere eine wesentliche Unrichtigkeit des jeweiligen BASISPROSPEKTS), zuvor einen Nachtrag zu dem jeweiligen BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.

### 5.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der jeweiligen EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der jeweiligen EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die jeweilige EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der jeweiligen EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der jeweiligen EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS negativ beeinflussen.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

### 5.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Der Nettoerlös aus jeder EMISSION von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

### 5.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

#### (a) *Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB*

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von WERTPAPIEREN im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses PROGRAMMS zusammen mit anderen BASISPROSPEKTEN der HVB im Rahmen dieses PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

#### (b) *Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria*

Die unter diesem BASISPROSPEKT von der BANK AUSTRIA zu begebenden WERTPAPIERE werden generell durch Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der BANK AUSTRIA genehmigt (Rahmengenapprobationen). Die Erstellung dieses BASISPROSPEKTES wurde mit Beschluss des Liquidity Committee der BANK AUSTRIA vom 26. April 2016 ermächtigt.

### 5.5 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Grundsätzliche Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN in den ANGEBOTSLÄNDERN finden sich in Abschnitt "11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere" auf Seite 655 ff. dieser BASISPROSPEKTE.

### 5.6 Angaben über den Basiswert

Der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der WERTPAPIERE definierte Kurs des jeweiligen BASISWERTS ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der WERTPAPIERE.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der WERTPAPIERE ebenfalls beeinflussen.

Der BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE sind die Haupteinflussfaktoren für den Wert der WERTPAPIERE. Grundsätzlich partizipieren WERTPAPIERINHABER über die Laufzeit der WERTPAPIERE hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTES bzw. der KORBBESTANDTEILE, wobei jedoch WERTPAPIERINHABER bei WERTPAPIEREN der PRODUKTTYPEN 14 bis 17, 20 und 21 von einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTES profitieren und WERTPAPIERINHABER bei WERTPAPIEREN der PRODUKTTYPEN 31 bis 34 unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTES profitieren können.

Folgendes kann von dem in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN definierten Kurs des jeweiligen BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE an dem bzw. den maßgeblichen Beobachtungstagen abhängen:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, und
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erhält.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der WERTPAPIERE ebenfalls beeinflussen.

Weder die jeweilige EMITTENTIN noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den BASISWERT bzw. seine Bestandteile zu erwerben oder zu halten. Weder die jeweilige EMITTENTIN noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die WERTPAPIERE begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem BASISWERT bzw. seiner Bestandteile oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Zu Einzelheiten der jeweiligen Ausgestaltung der WERTPAPIERE, siehe nachstehenden Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 354 ff. dieser BASISPROSPEKTE.

#### 5.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der "**BASISWERT**" der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff, ein FONDSANTEIL oder ein Wechselkurs (FX). Die möglichen Basiswerte in Bezug auf die ein-

zelenen Produkttypen sind in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 354 ff. dieser BASISPROSPEKTE genannt.

Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Informationen über den jeweiligen BASISWERT sowie Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zu entnehmen.

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z. B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**")). Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*exchange traded funds* - ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Ein "**INDEX**" kann sich unter anderem auf einen oder mehrere FONDSANTEILE (ein "**FONDSINDEX**") oder auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente einer anderen Assetkategorie beziehen (z. B. AKTIEN, Rohstoffe, Future-Kontrakte) (ein "**SONSTIGER INDEX**").

INDEX kann einer der im Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden dieses Basisprospekts" auf Seite 672 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschriebenen INDIZES oder ein anderer, nicht von der jeweiligen EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter INDEX sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in die BASISPROSPEKTE aufgenommen werden.

Die WERTPAPIERE können sich auf Referenzwerte beziehen, um den für die WERTPAPIERE zahlbaren Betrag oder den Wert der WERTPAPIERE zu bestimmen, auf die die Verordnung (EU) 2016/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") Anwendung findet ("**REFERENZWERT**"). In diesem Fall unterliegt die EMITTENTIN besonderen Anforderungen an die Verwendung des betreffenden REFERENZWERTS sowie diesbezüglichen Informationspflichten im Rahmen dieses BASISPROSPEKTS, unter anderem betreffend die Angabe, ob ein Referenzwertadministrator bezüglich des REFERENZWERTS ("**REFERENZWERTADMINISTRATOR**") nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG registriert ist ("**REGISTRIERTER REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Während einer Übergangsphase (bis mindestens zum 1. Januar 2020), in der eine Registrierung der jeweiligen REFERENZWERTADMINISTRATOREN zu erfolgen hat, ist jedoch davon auszuge-

hen, dass die betreffenden REFERENZWERTS auch ohne Registrierung des jeweiligen REFERENZWERTADMINISTRATORS weiterhin verwendet werden können. Darüber hinaus gilt, dass der EMITTENTIN in diesem Zeitraum voraussichtlich keine oder nur begrenzte Informationen zu solchen Umständen vorliegen, z.B. bezüglich des Standes der Registrierung des REFERENZWERTADMINISTRATORS. Investoren sollten daher beachten, dass der BASISPROSPEKT während dieses Zeitraums betreffende Informationen nicht oder nur teilweise enthalten kann, auch wenn die EMITTENTEN ihren Pflichten aus der REFERENZWERTE-VERORDNUNG und dem Wertpapierprospektgesetz vollumfänglich nachkommt. Sofern verfügbar, wird die EMITTENTIN den REGISTRIERTEN REFERENZWERTADMINISTRATOR des REFERENZWERTS in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeben.

In allen vorgenannten Fällen ist der BASISWERT ein Single-Basiswert (ein "**SINGLE-BW**").

Der BASISWERT der Wertpapiere kann zudem ein Korb sein, dessen Korbbestandteile (die "**KORBBESTANDTEILE**") einheitlich AKTIEN, SONSTIGE INDIZES, Rohstoffe, FONDSANTEILE oder Wechselkurse (FX) sein können (jeweils wie vorstehend beschrieben). Im Fall von Garant Basket Wertpapieren und Garant Rainbow Wertpapieren kann sich der Korb zusätzlich aus einer Kombination aus AKTIEN, SONSTIGEN INDIZES und Rohstoffen als KORBBESTANDTEILE zusammensetzen (der "**CROSS ASSET BASKET**").

In allen vorgenannten Fällen ist der BASISWERT ein Multi-Basiswert (ein "**MULTI-BW**").

Die nachstehende Tabelle zeigt die möglichen BASISWERTE (SINGLE-BW) bzw. KORBBESTANDTEILE eines BASISWERTS (MULTI-BW) in Bezug auf die einzelnen PRODUKTTYPEN. Der BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## 5. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Produkt- typ	Aktie	Index		Fondsanteil	Rohstoff	Wechselkurs (FX)
		Fondsindex	Sonstiger Index			
1	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
2	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
3	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
4	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
5	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
6	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
7	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
8	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
9	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
10	---	---	---	---	---	Single-BW
11	---	---	---	---	---	Multi-BW
12	---	---	---	---	---	Single-BW
13	---	---	---	---	---	Multi-BW
14	---	---	---	---	---	Single-BW
15	---	---	---	---	---	Multi-BW
16	---	---	---	---	---	Single-BW
17	---	---	---	---	---	Multi-BW
18	---	---	---	---	---	Multi-BW
19	---	---	---	---	---	Multi-BW
20	---	---	---	---	---	Multi-BW
21	---	---	---	---	---	Multi-BW
22	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
23	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
24	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
25	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
26	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
27	Single-BW	---	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
28	Single-BW	---	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
29	Single-BW	---	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
30	Single-BW	---	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
31	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
32	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
33	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
34	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
35	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
36	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
37	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
38	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
39	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
40	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
41	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---

### 5.6.2 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Eine Störung des Markts (die "**MARKTSTÖRUNG**") liegt vor, wenn ein in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegtes Marktstörungsereignis (z.B. die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS oder, im Fall eines INDEX, der Wertpapiere, die dessen Grundlage bilden) eingetreten ist, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE erheblich ist. Die Folge einer MARKTSTÖRUNG kann beispielsweise eine Verschiebung eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Beobachtungstags und/oder die Bewertung des von der MARKTSTÖRUNG betroffenen BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE sein und wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### **5.6.3 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen**

Bestimmte Ereignisse (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts oder der maßgeblichen Handelsbedingungen), die den BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE betreffen, (die "ANPASSUNGSEREIGNISSE") können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Bezugsverhältnis und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS) und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

## **5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere**

### **5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

Die WERTPAPIERE können potentiellen Anlegern entweder mit einer sog. Zeichnungsfrist (die "ZEICHNUNGSFRIST") oder ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden.

#### ***(a) Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist***

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der erste Tag des öffentlichen Angebots in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

#### ***(b) Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist***

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird die ZEICHNUNGSFRIST für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zum Zweck des Erwerbs von WERTPAPIEREN hat ein Kaufinteressent innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die jeweilige EMITTENTIN zu erteilen. Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, können die WERTPAPIERE danach freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die jeweilige EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen von Kaufinteressenten vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante

Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die jeweilige EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die jeweilige EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die jeweilige EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

### *(c) Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere*

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben:

- (i) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (ii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;
- (iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (v) Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE;
- (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

### **5.7.2 Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung**

#### *(a) Potentielle Investoren, Anlegerkategorien*

Die WERTPAPIERE können unter Beachtung der in Abschnitt "10. Verkaufsbeschränkungen" auf Seite 652 ff. dieses BASISPROSPEKTS dargestellten Verkaufsbeschränkungen Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird zudem angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der WERTPAPIERE erfolgt.

### *(b) Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit*

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, erfolgt die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführte Wertpapierdepot. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

### **5.7.3 Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung**

#### *(a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Emissionspreis)*

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der Emissionspreis (der "**EMISSIONSPREIS**") je WERTPAPIER, das heißt der Preis, zu dem die WERTPAPIERE öffentlich angeboten werden, in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben und veröffentlicht. Nach Emission der WERTPAPIERE wird der EMISSIONSPREIS fortlaufend festgelegt.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der jeweiligen EMITTENTIN festgelegte und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene EMISSIONSPREIS. Es kann vorgesehen werden, dass die WERTPAPIERE nach Ablauf der ZEICHNUNGSFRIST von der jeweiligen EMITTENTIN weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der EMISSIONSPREIS wird dann fortlaufend von der jeweiligen EMITTENTIN festgelegt.

Der EMISSIONSPREIS sowie auch die während der Laufzeit von der jeweiligen EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der jeweiligen EMITTENTIN. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der jeweiligen EMITTENTIN verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der jeweiligen EMITTENTIN für die Strukturierung der WERTPAPIERE, für die Risikoabsicherung der jeweiligen EMITTENTIN und für den Vertrieb abdecken.

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, berechnet werden.

#### *(b) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe*

Wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Kriterien oder die Bedingungen an-

geben, anhand deren der EMISSIONSPREIS ermittelt werden kann. Der EMISSIONSPREIS wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

*(c) Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden*

Außer dem vorgenannten EMISSIONSPREIS bzw. den vorgenannten Verkaufsprovisionen oder sonstigen Provisionen werden dem Erwerber seitens der jeweiligen EMITTENTIN beim Erwerb der WERTPAPIERE keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Steuern, die dem Erwerber beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

### **5.7.4 Lieferung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden zu dem in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Emissionstag durch Hinterlegung bei dem CLEARING SYSTEM als Miteigentumsanteile an der DAUER-GLOBALURKUNDE geliefert. Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem Emissionstag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die WERTPAPIERE werden nicht als effektive Stücke geliefert.

### **5.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln**

Für WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

#### **5.8.1 Zulassung zum Handel**

Sofern die jeweilige EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt zu stellen, werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der jeweiligen EMITTENTIN WERTPAPIERE der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Sofern die jeweilige EMITTENTIN beabsichtigt, - gegebenenfalls sogar zusätzlich - einen Antrag auf Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zu stellen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

**Selbst wenn die jeweilige EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird.**

### 5.8.2 Sekundärhandel

Die jeweilige EMITTENTIN kann als so genannter Market Maker für die WERTPAPIERE auftreten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

### 5.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die jeweilige EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die WERTPAPIERBEDINGUNGEN für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen (wie beispielsweise im Fall des Eintritts eines ANPASSUNGSEREIGNISSES). In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die jeweilige EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die jeweilige EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

### 5.10 Methode zur Berechnung der Rendite

Eine Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe für keines der in diesen BASISPROSPEKTEN beschriebenen WERTPAPIERE berechnet werden.

## 5.11 Vertretung der Wertpapierinhaber

Es gibt keinen Vertreter der WERTPAPIERINHABER.

## 5.12 Ratings

### 5.12.1 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB, wurden aktuell von der HVB ausgegebenen Schuldverschreibungen von Fitch Ratings ("**Fitch**"), Moody's Investors Service ("**Moody's**") und Standard & Poor's Global Ratings ("**S&P**") die folgenden Ratings verliehen (Stand: September 2018):

	Privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit <sup>1</sup>	Nicht-privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit <sup>1</sup>	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
<b>Moody's</b>	A2 <sup>2</sup>	Baa3 <sup>3</sup>	Baa3	P-1	Stabil <sup>7</sup>
<b>S&amp;P</b>	BBB+ <sup>4</sup>	BBB <sup>5</sup>	BBB-	A-2	Ungewiss <sup>8</sup>
<b>Fitch</b>	BBB+ <sup>6</sup>	BBB+ <sup>6</sup>	BBB	F2	Negativ

<sup>1</sup> Aufgrund einer Änderung an § 46f Kreditwesengesetz ("**KWG**"), die zu einer Änderung der Rangfolge der Ansprüche in Insolvenzverfahren führt, haben die Ratingagenturen eine Untergliederung von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit in zwei Unterkategorien vorgenommen.

<sup>2</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured & Issuer Rating".

<sup>3</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Junior Senior unsecured".

<sup>4</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Long-term Senior Unsecured".

<sup>5</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Long-term Senior Subordinated".

<sup>6</sup> Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

<sup>7</sup> Nur anwendbar für Privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit.

<sup>8</sup> Nicht anwendbar auf Nicht-privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit.

### 5.12.2 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA, wurden aktuell von der BANK AUSTRIA ausgegebenen Schuldverschreibungen von Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**S&P**") die folgenden Ratings verliehen (Stand: September 2018):

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
<b>Moody's</b>	Baa1 <sup>1</sup>	P-2	sich entwickelnd ( <i>developing</i> )
<b>S&amp;P</b>	BBB <sup>+</sup> <sup>2</sup>	A-2	Negativ

<sup>1</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Long-term senior debt".

<sup>2</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

Die EMITTENTIN hat entschieden, ein Rating von Fitch Ratings Limited ab 1. Januar 2018 nicht mehr zu beauftragen.

### 5.12.3 Definitionen der Ratings

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:

(a) **Moody's**

*Ratings für langfristige Verbindlichkeiten*

A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugeordnet und bergen ein minimales Kreditrisiko.
Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten sind von mittlerer Qualität. Sie bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.

*Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten*

P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

(b) **Fitch**

*Definitionen für langfristige Ratings*

BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber es besteht die hinreichende Wahrchein-
-----	---

	lichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit schwächen.
--	---

*Definitionen für kurzfristige Ratings*

F2	Gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.
----	--

(c) **Standard & Poor's**

*Langfristige Ratings*

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen.
-----	--

*Kurzfristige Ratings*

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.
-----	---

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:

(a) **Moody's**

*Ratings für langfristige Verbindlichkeiten*

Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten sind von mittlerer Qualität. Sie bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.
-----	---

*Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten*

P-2	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen über starke Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
-----	--

(b) **Standard & Poor's**

*Langfristige Ratings*

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen.
-----	--

### *Kurzfristige Ratings*

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.
-----	---

#### **5.12.4 Weitere Angaben**

Die jeweilige EMITTENTIN bestätigt, dass die in diesem Abschnitt "5.12. Ratings" enthaltenen Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es der jeweiligen EMITTENTIN bekannt ist und soweit die jeweilige EMITTENTIN es aus den von Fitch, Moody's und S&P veröffentlichten Informationen einschätzen kann, keine Tatsachen unterschlagen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, WERTPAPIERE zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, gesenkt oder zurückgenommen werden.

Die Ratings wurden von Tochterunternehmen dieser Ratingagenturen erstellt. Diese Tochterunternehmen, Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main, Moody's Deutschland GmbH mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main und Fitch Ratings Ltd. mit ihrem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, sind gemäß Verordnung EG Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) registriert und auf der Liste der registrierten Ratingagenturen aufgeführt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> veröffentlicht ist.

### 6. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

Unter diesen BASISPROSPEKTEN können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen werden die WERTPAPIERE in den nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.40 dieser BASISPROSPEKTE beschrieben.

Unter diesen BASISPROSPEKTEN kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT beschrieben. Zu diesem Zweck wird die Wertpapierbeschreibung aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese BASISPROSPEKTE einbezogen. In Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" dieser BASISPROSPEKTE auf Seite 303 ff. ist angegeben, wo genau die Wertpapierbeschreibung enthalten ist.

#### 6.1 Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Die WERTPAPIERE gibt es ohne oder mit fester Verzinsung. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, in welcher Höhe die WERTPAPIERE eingelöst werden. Die WERTPAPIERE können auch die Zahlung zusätzlicher Beträge vorsehen, die von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängen können. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein FONDSINDEX, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff, ein FONDSANTEIL oder ein Wechselkurs (FX). Der BASISWERT der WERTPAPIERE kann zudem ein Korb sein, dessen KORBBESTANDTEILE einheitlich Aktien, SONSTIGE INDIZES, Rohstoffe, FONDSANTEILE, FONDSINDIZES oder Wechselkurse (FX) sein können. Im Fall von Garant Basket Wertpapieren und Garant Rainbow Wertpapieren kann sich der Korb zusätzlich aus einer Kombination aus Aktien, SONSTIGEN INDIZES und Rohstoffen als KORBBESTANDTEILE zusammensetzen (der "**CROSS ASSET BASKET**"). Um welche AKTIEN, FONDSINDIZES, SONSTIGEN INDIZES, FONDSANTEILE, Rohstoffe oder Wechselkurse es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die WERTPAPIERE gibt es in folgenden PRODUKTTYPEN:

- Garant Wertpapiere (und Garant Classic Wertpapiere<sup>1</sup> sowie Fondsindex Wertpapiere<sup>2</sup>) (Produkttyp 1) (für Details siehe Abschnitt 6.2.)

---

<sup>1</sup> Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren begeben wurden.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Garant Basket Wertpapiere (und Garant Classic Basket Wertpapiere<sup>3</sup>) (Produkttyp 2) (für Details siehe Abschnitt 6.3.)
- Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 3) (für Details siehe Abschnitt 6.4.)
- Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 4) (für Details siehe Abschnitt 6.5.)
- Garant Rainbow Wertpapiere (und Garant Classic Rainbow Wertpapiere<sup>3</sup>) (Produkttyp 5) (für Details siehe Abschnitt 6.6.)
- Garant Cap Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 6) (für Details siehe Abschnitt 6.7.)
- All Time High Garant Wertpapiere (und All Time High Fondsindex Wertpapiere<sup>4</sup>) (Produkttyp 7) (für Details siehe Abschnitt 6.8.)
- All Time High Garant Cap Wertpapiere (und All Time High Fondsindex Cap Wertpapiere<sup>4</sup>) (Produkttyp 8) (für Details siehe Abschnitt 6.9.)
- Digital Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 9) (für Details siehe Abschnitt 6.10.)
- FX Upside Garant Wertpapiere (und FX Upside Garant Classic Wertpapiere<sup>1</sup>) (Produkttyp 10) (für Details siehe Abschnitt 6.11.)
- FX Upside Garant Basket Wertpapiere (und FX Upside Basket Garant Classic Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 11) (für Details siehe Abschnitt 6.12.)

---

<sup>2</sup> Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren, dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren oder dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.

<sup>3</sup> Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren begeben wurden.

<sup>4</sup> Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- FX Upside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 12) (für Details siehe Abschnitt 6.13.)
- FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Upside Basket Garant Cap Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 13) (für Details siehe Abschnitt 6.14.)
- FX Downside Garant Wertpapiere (und FX Downside Garant Classic Wertpapiere<sup>16</sup>) (Produkttyp 14) (für Details siehe Abschnitt 6.15.)
- FX Downside Garant Basket Wertpapiere (und FX Downside Basket Garant Classic Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 15) (für Details siehe Abschnitt 6.16.)
- FX Downside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 16) (für Details siehe Abschnitt 6.17.)
- FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Downside Basket Garant Cap Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 17) (für Details siehe Abschnitt 6.18.)
- Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere (und Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 18) (für Details siehe Abschnitt 6.19.)
- Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Upside Basket Garant Cap Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 19) (für Details siehe Abschnitt 6.20.)
- Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere (und Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 20) (für Details siehe Abschnitt 6.21.)
- Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Downside Basket Garant Cap Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 21) (für Details siehe Abschnitt 6.22.)
- Garant Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 22) (für Details siehe Abschnitt 6.23.)
- Garant Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 23) (für Details siehe Abschnitt 6.24.)

---

<sup>5</sup> Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren begeben wurden.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Garant Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Teleskop Wertpapiere<sup>6</sup>) (Produkttyp 24) (für Details siehe Abschnitt 6.25.)
- Garant Performance Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Performance Teleskop Wertpapiere<sup>1</sup>) (Produkttyp 25) (für Details siehe Abschnitt 6.26.)
- Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapiere<sup>1</sup>) (Produkttyp 26) (für Details siehe Abschnitt 6.27.)
- Garant Performance Cliquet Wertpapiere (und Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere<sup>7</sup>) (Produkttyp 27) (für Details siehe Abschnitt 6.28.)
- Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 28) (für Details siehe Abschnitt 6.29.)
- Garant Performance Cash Collect Wertpapiere (und Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere<sup>7</sup>) (Produkttyp 29) (für Details siehe Abschnitt 6.30.)
- Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 30) (für Details siehe Abschnitt 6.31.)
- Twin-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 31) (für Details siehe Abschnitt 6.32.)
- Twin-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 32) (für Details siehe Abschnitt 6.33.)
- Win-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 33) (für Details siehe Abschnitt 6.34.)
- Win-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 34) (für Details siehe Abschnitt 6.35.)
- Ikarus Garant Wertpapiere (Produkttyp 35) (für Details siehe Abschnitt 6.36.)
- Bonus Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 36) (für Details siehe Abschnitt 6.37.)

---

<sup>6</sup> Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren oder dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.

<sup>7</sup> Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren begeben wurden.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.37.1.)
- Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.37.2.)
- Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 37) (für Details siehe Abschnitt 6.38.)
- Digital Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 38) (für Details siehe Abschnitt 6.39.)
- Top Garant Wertpapiere (Produkttyp 39) (für Details siehe Abschnitt 6.40.)
- Garant Digital Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 40) (für Details siehe Abschnitt 6.41.)
- Garant Digital Coupon Wertpapiere (Produkttyp 41) (für Details siehe Abschnitt 6.42.)

Beim Erwerb der WERTPAPIERE übernimmt der WERTPAPIERINHABER zusätzlich zu den Risiken mit Bezug auf die EMITTENTIN weitere Risiken. Diese weiteren Risiken entstehen dadurch, dass sich die WERTPAPIERE auf einen BASISWERT (eine AKTIE, einen FONDSINDEX, einen SONSTIGEN INDEX, einen Rohstoff, einen FONDSANTEIL oder ein Korb aus mehreren AKTIEN, FONDSINDIZES, SONSTIGEN INDIZES, FONDSANTEILEN oder Rohstoffen) beziehen. Das bedeutet, dass die Entwicklung des Wertes eines solchen WERTPAPIERS auch von der Entwicklung eines BASISWERTS abhängt. Der WERTPAPIERINHABER trägt damit das Risiko eines Kursverlustes des jeweiligen BASISWERTS und im Falle eines Korbs als BASISWERT mittelbar auch der betreffenden KORBBESTANDTEILE.

Die genaue Funktionsweise der WERTPAPIERE wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

### 6.2 Detaillierte Informationen zu Garant Wertpapieren (Produkttyp 1)

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein FONDSINDEX, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen FONDSINDEX, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Bei WERTPAPIEREN mit FLOOR LEVEL und BASISPREIS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (a) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (b) dem BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines FX Wechselkurses von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei anderen WERTPAPIEREN erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG, dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder eines ETF oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

### (c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE können unverzinslich oder verzinslich sein, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Verzinsliche WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung oder für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.
- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### (d) **Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

*(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BASISWERTWÄHRUNG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.3 Detaillierte Informationen zu Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 2)

*(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, FONDSINDIZES, SONSTIGE INDIZES, FONDSANTEILE oder Rohstoffe. Um welche AKTIEN, FONDSINDIZES, SONSTIGEN INDIZES, FONDSANTEILE oder Rohstoffe es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Bei WERTPAPIEREN mit FLOOR LEVEL und BASISPREIS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (a) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (b) dem als Prozentsatz ausgedrückten BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines FX Wechselkurses von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei anderen WERTPAPIEREN erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG, dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS<sub>i</sub>.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des betreffenden KORBBESTANDTEILS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES<sub>i</sub> eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### **(c) *Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) *Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, MINDESBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.4 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)**

### **(a) *Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein FONDSINDEX, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen FONDSINDEX, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Bei WERTPAPIEREN mit FLOOR LEVEL und BASISPREIS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (a) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (b) dem BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines FX Wechselkurses von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei anderen WERTPAPIEREN erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG, dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

*(c) Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

*(d) Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

*(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BASISWERTWÄHRUNG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.5 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4)

*(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, SONSTIGE INDIZES, FONDSANTEILE oder Rohstoffe. Um welche AKTIEN, SONSTIGEN INDIZES, FONDSANTEILE oder Rohstoffe es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Bei WERTPAPIEREN mit FLOOR LEVEL und BASISPREIS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (a) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (b) dem BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines FX Wechselkurses von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei anderen WERTPAPIEREN erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG, dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS<sub>i</sub>.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des betreffenden KORBBESTANDTEILS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES<sub>i</sub> eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***(c) Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### ***(d) Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.6 Detaillierte Informationen zu Garant Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 5)**

### ***(a) Basiswert***

## 6. Wertpapierbeschreibung

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, SONSTIGE INDIZES, FONDSANTEILE oder Rohstoffe. Um welche AKTIEN, SONSTIGEN INDIZES, FONDSANTEILE oder Rohstoffe es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Die GEWICHTUNG jedes KORBBESTANDTEILS ist von der KURSENTWICKLUNG des betreffenden KORBBESTANDTEILS abhängig.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (a) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (b) dem BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines FX Wechselkurses von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist die Summe der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE, die entsprechend der ihnen zugewiesenen GEWICHTUNGEN berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des betreffenden KORBBESTANDTEILS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten KURSENTWICKLUNG wird die höchste GEWICHTUNG zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG die zweithöchste GEWICHTUNG usw.

Die jeweiligen GEWICHTUNGEN werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***(c) Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### ***(d) Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, MINDESBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.7 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 6)

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, SONSTIGE INDIZES, FONDSANTEILE oder Rohstoffe. Um welche AKTIEN, SONSTIGEN INDIZES, FONDSANTEILE oder Rohstoffe es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Die GEWICHTUNG jedes KORBBESTANDTEILS ist von KURSENTWICKLUNG des betreffenden KORBBESTANDTEILS abhängig.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (a) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (b) dem BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist die Summe der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE, die entsprechend der ihnen zugewiesenen GEWICHTUNGEN berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des betreffenden KORBBESTANDTEILS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten KURSENTWICKLUNG wird die höchste GEWICHTUNG zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG die zweithöchste GEWICHTUNG usw.

Die jeweiligen GEWICHTUNGEN werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***(c) Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### ***(d) Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.8 Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Wertpapieren (Produkttyp 7)

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein FONDSINDEX, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen FONDSINDEX, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Bei WERTPAPIEREN mit FLOOR LEVEL, BASISPREIS und BASISPREIS<sub>BEST</sub> erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) entweder (a) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS oder (b) der Differenz aus (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>BEST</sub> multiplizierten BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS<sub>BEST</sub>, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (2) dem FLOOR LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines FX Wechselkurses von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei anderen WERTPAPIEREN erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und entweder (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS oder (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>BEST</sub> multiplizierten BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotient aus dem finalen Referenzpreis<sub>best</sub> ( $R_{(FINAL)_{BEST}}$ ) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (=  $R_{(initial)}$ ) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BE-

## 6. Wertpapierbeschreibung

OBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Der finale Referenzpreis<sub>best</sub> ( $R(\text{final})_{\text{best}}$ ) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN oder RELEVANTEN BEOBACHTUNGSTAGEN (FINAL).

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### (e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BASISPREIS<sub>BEST</sub>, BASISWERTWÄHRUNG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>BEST</sub>, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.9 Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 8)

### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein FONDSINDEX, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen FONDSINDEX, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) entweder (a) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS oder (b) der Differenz aus (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>BEST</sub> multiplizierten BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS<sub>BEST</sub>, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (2) dem FLOOR LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines FX Wechselkurses von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotient aus dem finalen Referenzpreis<sub>best</sub> ( $R_{(FINAL)_{BEST}}$ ) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERT-

## 6. Wertpapierbeschreibung

PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Der finale Referenzpreis<sub>best</sub> ( $R_{(FINAL)_{BEST}}$ ) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN oder RELEVANTEN BEOBACHTUNGSTAGEN (FINAL).

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### (e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BASISPREIS<sub>BEST</sub>, BASISWERTWÄHRUNG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, MINDESTBETRAG, HÖCHSTBETRAG, NENNBEETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, PARTIZIPATIONSFAKTOR<sub>BEST</sub>, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.10 Detaillierte Informationen zu Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 9)

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, FONDSINDIZES, SONSTIGE INDIZES, FONDSANTEILE oder Rohstoffe. Um welche AKTIEN, FONDSINDIZES, SONSTIGEN INDIZES, FONDSANTEILE oder Rohstoffe es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSAKTOR multiplizierten Differenz aus (a) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (b) dem BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
- Liegt die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist die Summe der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS<sub>i</sub>.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des betreffenden KORBBESTANDTEILS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES<sub>i</sub> eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***(c) Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### ***(d) Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, MINDESBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.11 Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Wertpapieren (Produkttyp 10)**

### ***(a) Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Wechselkurs. Um welchen Wechselkurs es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Vanilla*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Self Quanto*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des BASISWERTS, wie vom FIXING SPONSOR auf der FX BILDSCHIRMSEITE veröffentlicht.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BASISWERTWÄHRUNG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING SPONSOR, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.12 Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 11)

### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem

## 6. Wertpapierbeschreibung

PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Vanilla*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Self Quanto*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>, wie vom FIXING SPONSOR<sub>i</sub> auf der FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub> veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES<sub>i</sub> eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.
- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST IN-BETRACHTUNG** ist der höchste der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** eines **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** (= **K<sub>i</sub> (final)**) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE FX-BETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN FX-BETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Die **GEWICHTUNG<sub>i</sub>** eines jeden **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** wird in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt.

### **(c) *Zinszahlungen***

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

### *(d) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS<sub>i</sub>, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING SPONSOR<sub>i</sub>, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub>, MINDESBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.13 Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 12)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Wechselkurs. Um welchen Wechselkurs es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Vanilla*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Self Quanto*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des BASISWERTS, wie vom FIXING SPONSOR auf der FX BILDSCHIRMSEITE veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) **Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BASISWERTWÄHRUNG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING SPONSOR, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.14 **Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 13)**

### (a) **Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Vanilla*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Self Quanto*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>, wie vom FIXING SPONSOR<sub>i</sub> auf der FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub> veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES<sub>i</sub> eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***(c) Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### ***(d) Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS<sub>i</sub>, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING SPONSOR<sub>i</sub>, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub>, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBEETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.15 Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Wertpapieren (Produkttyp 14)**

### ***(a) Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Wechselkurs. Um welchen Wechselkurs es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE

beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### **Kursentwicklung**

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Vanilla*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und dem FINALEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Self Quanto*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und dem FINALEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des BASISWERTS, wie vom FIXING SPONSOR auf der FX BILDSCHIRMSEITE veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### *(d) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BASISWERTWÄHRUNG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING SPONSOR, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.16 Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 15)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Vanilla*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Self Quanto*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>, wie vom FIXING SPONSOR<sub>i</sub> auf der FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub> veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES<sub>i</sub> eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE FX-BETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***(c) Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### ***(d) Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS<sub>i</sub>, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING

SPONSOR<sub>i</sub>, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub>, MINDESBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.17 Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 16)

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Wechselkurs. Um welchen Wechselkurs es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht entweder:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Vanilla*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und dem FINALEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Self Quanto*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und dem FINALEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des BASISWERTS, wie vom FIXING SPONSOR auf der FX BILDSCHIRMSEITE veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BASISWERTWÄHRUNG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING SPONSOR, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.18 Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 17)

### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASIS-

## 6. Wertpapierbeschreibung

WERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Vanilla*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Self Quanto*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>, wie vom FIXING SPONSOR<sub>i</sub> auf der FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub> veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES<sub>i</sub> eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***(c) Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### ***(d) Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS<sub>i</sub>, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING SPONSOR<sub>i</sub>, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub>, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBEETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.19 Detaillierte Informationen zu Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 18)**

### ***(a) Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE

beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### **Kursentwicklung**

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Vanilla*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Self Quanto*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei in jedem Fall mindestens null.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>, wie vom FIXING SPONSOR<sub>i</sub> auf der FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub> veröffentlicht.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES<sub>i</sub> eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORB-BESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

### **Gewichtung**

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS<sub>i</sub>, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING SPONSOR<sub>i</sub>, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub>, MINDESBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.20 Detaillierte Informationen zu Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 19)**

### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Vanilla*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Self Quanto*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei in jedem Fall mindestens null.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>, wie vom FIXING SPONSOR<sub>i</sub> auf der FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub> veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES<sub>i</sub> eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***(c) Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### ***(d) Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS<sub>i</sub>, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING SPONSOR<sub>i</sub>, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub>, HÖCHSTBETRAG MINDESTBETRAG, NENNBEETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.21 Detaillierte Informationen zu Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 20)**

### ***(a) Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### ***(b) Einlösung am Rückzahlungstermin***

## 6. Wertpapierbeschreibung

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Vanilla*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "*Self Quanto*") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei in jedem Fall mindestens null.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>, wie vom FIXING SPONSOR<sub>i</sub> auf der FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub> veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES<sub>i</sub> eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (=  $K_i$  (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS<sub>i</sub>, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING SPONSOR<sub>i</sub>, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub>, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.22 Detaillierte Informationen zu Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 21)

### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem

## 6. Wertpapierbeschreibung

PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei in jedem Fall mindestens null.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>, wie vom FIXING SPONSOR<sub>i</sub> auf der FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub> veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES<sub>i</sub> eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.
- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST IN-BETRACHTUNG** ist der höchste der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** eines **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** (= **K<sub>i</sub> (final)**) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE FX-BETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN FX-BETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** des **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** maßgeblich.

### ***Gewichtung***

Die **GEWICHTUNG<sub>i</sub>** eines jeden **KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>** wird in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt.

### **(c) *Zinszahlungen***

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

### *(d) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS<sub>i</sub>, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING SPONSOR<sub>i</sub>, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub>, HÖCHSTBETRAG, MINDESBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.23 Detaillierte Informationen zu Garant Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 22)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein FONDSINDEX, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen FONDSINDEX, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### *(c) Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

#### *(d) Zusätzlicher Betrag*

## 6. Wertpapierbeschreibung

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES.

Bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) nur dann, wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (k)) größer als der am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (k-1)) ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) zu einem BEOBACHTUNGSTAG (K) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) festgelegt, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (k)) und (ii) dem am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (k-1)) als Zähler und (b) dem am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (k-1)) als Nenner.

Am ersten BEOBACHTUNGSTAG (K) (mit  $k = 1$ ) entspricht der unmittelbar vorhergehende BEOBACHTUNGSTAG (K) dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***(e) Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: FESTGELEGTE WÄHRUNG, MINDESTBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG (K), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.24 Detaillierte Informationen zu Garant Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 23)**

### ***(a) Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein FONDSINDEX, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen FONDSINDEX, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### ***(b) Einlösung am Rückzahlungstermin***

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES.

Bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) nur dann, wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (K)) größer als der BASISPREIS ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) festgelegt, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (K)) und (ii) dem BASISPREIS als Zähler und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, MINDESTBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG (K), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.25 Detaillierte Informationen zu Garant Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 24)

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein FONDSINDEX, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen FONDSINDEX, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

#### (d) *Zusätzlicher Betrag*

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES.

Bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) nur dann, wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (K)) größer als der BASISPREIS ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) festgelegt, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) der durch das jeweilige D (K) geteilten Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (K)) als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem STRIKE LEVEL.

D (K) ist eine bei der Ermittlung der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS als Nenner zu berücksichtigende Größe, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt wird und für den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) variieren kann.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, MINDESTBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG (K), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.26 Detaillierte Informationen zu Garant Performance Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 25)**

#### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein FONDSINDEX, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen FONDSINDEX, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (a) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (b) dem FINALEN STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei dem FINALEN STRIKE LEVEL handelt es sich um einen als Prozentsatz ausgedrückten Basispreis. Das FINALE STRIKE LEVEL wird ausschließlich im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS verwendet. Es wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACHTUNGSTAG dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) der durch das jeweilige D (K) geteilten Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (K)) als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem STRIKE LEVEL.

D (K) ist eine bei der Ermittlung der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS als Nenner zu berücksichtigende Größe, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt wird und für den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) variieren kann.

Bei dem STRIKE LEVEL handelt es sich um einen als Prozentsatz ausgedrückten Basispreis. Das STRIKE LEVEL wird ausschließlich für die Berechnung der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) verwendet. Es wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BE-

## 6. Wertpapierbeschreibung

OBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) **Zusätzlicher Betrag**

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES.

Bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) nur dann, wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (K)) größer als der BASISPREIS ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) festgelegt, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).

(e) **Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER PARTIZIPATIONSFAKTOR, MINDESBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG (K), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN

BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.27 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 26)

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein FONDSINDEX, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen FONDSINDEX, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (a) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (b) dem FINALEN STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACHTUNGSTAG dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) der durch das jeweilige D (K) geteilten Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (K)) als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem STRIKE LEVEL.

D (K) ist eine bei der Ermittlung der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS als Nenner zu berücksichtigende Größe, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt wird und für den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) variieren kann.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-

## 6. Wertpapierbeschreibung

ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

### (c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) **Zusätzlicher Betrag**

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES.

Bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) nur dann, wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (K)) größer als der BASISPREIS ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) festgelegt, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER PARTIZIPATIONSFAKTOR, FINALES STRIKE LEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG (K), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.28 Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 27)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACHTUNGSTAG der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem STRIKE LEVEL.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (K)) und (ii) dem am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (k-1)) als Zähler und (b) dem am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (k-1)) als Nenner.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Am ersten BEOBACHTUNGSTAG ( $k$ ) (mit  $k = 1$ ) entspricht der unmittelbar vorhergehende BEOBACHTUNGSTAG ( $k$ ) dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (=  $R$  (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (=  $R$  (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

### (c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) **Zusätzlicher Betrag**

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES.

Bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BE-

## 6. Wertpapierbeschreibung

TRAG (K) nur dann, wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (K)) größer als der am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (k-1)) ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) zu einem BEOBACHTUNGSTAG (K) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) festgelegt, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER PARTIZIPATIONSFAKTOR, MINDESBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG (K), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.29 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 28)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACHTUNGSTAG der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem STRIKE LEVEL.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (K)) und (ii) dem am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (k-1)) als Zähler und (b) dem am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (k-1)) als Nenner.

Am ersten BEOBACHTUNGSTAG (K) (mit k = 1) entspricht der unmittelbar vorhergehende BEOBACHTUNGSTAG (K) dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES.

Bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) nur dann, wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Ein ERTRAGSAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (K)) größer als der am unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (k-1)) ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) zu einem BEOBACHTUNGSTAG (K) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) festgelegt, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER PARTIZIPATIONSFAKTOR, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG (K), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.30 Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 29)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEILES sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BA-

SISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACHTUNGSTAG der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem FINALEN STRIKE LEVEL.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (K)) und (ii) dem BASISPREIS als Zähler und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

### (c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) **Zusätzlicher Betrag**

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES.

Bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) nur dann, wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (K)) größer als der BASISPREIS ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) festgelegt, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER PARTIZIPATIONSFAKTOR, FINALES STRIKE LEVEL, MINDESTBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG (K), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.31 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 30)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACHTUNGSTAG der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem FINALEN STRIKE LEVEL.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellten REFERENZPREIS (= R (K)) und (ii) dem BASISPREIS als Zähler und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-

## 6. Wertpapierbeschreibung

ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE bzw. Produkte von REFERENZPREISEN und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS bzw. Wert des Produkts von REFERENZPREIS und REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor. Er dient dazu, im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS Ausschüttungen des BASISWERTS (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

## 6. Wertpapierbeschreibung

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) unabhängig vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES.

Bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) nur dann, wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (K)) größer als der BASISPREIS ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) festgelegt, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K).

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER PARTIZIPATIONSFAKTOR, FINALES STRIKE LEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG (K), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.32 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 31)**

#### *(a) Basiswert*

## 6. Wertpapierbeschreibung

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert oder stark fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem FLOOR LEVEL und (b) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem FLOOR LEVEL und (b) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Barriereereignis***

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) **Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

*(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.33 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 32)**

*(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert oder stark fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

*(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem FLOOR LEVEL und (b) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem FLOOR LEVEL und (b) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Barriereereignis***

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Be-

trachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### (e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.34 Detaillierte Informationen zu Win-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 33)

### (a) *Basiswert*

## 6. Wertpapierbeschreibung

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem FLOOR LEVEL und (b) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) **Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) **Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.35 Detaillierte Informationen zu Win-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 34)

(a) **Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem FLOOR LEVEL und (b) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) **Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.36 Detaillierte Informationen zu Ikarus Garant Wertpapieren (Produkttyp 35)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS mäßig steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt oder stark steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem FLOOR LEVEL und (b) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Barriereereignis***

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) **Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) **Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.37 Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 36)

#### 6.37.1 Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) **Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE

beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem FLOOR LEVEL und (b) der Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *Barriereereignis*

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) **Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### (e) **Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

**6.37.2 Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)**

*(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

*(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem FLOOR LEVEL und (b) der Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins). Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Barriereereignis***

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) **Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.38 Detaillierte Informationen zu Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 37)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem FLOOR LEVEL und (b) der Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins). Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### ***Barriereereignis***

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der DAILY CLOSING BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBETRACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### (e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FLOOR LEVEL, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.39 **Detaillierte Informationen zu Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 38)**

### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASIS-

## 6. Wertpapierbeschreibung

WERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem BONUSBETRAG entspricht.
  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht. Der MINDESTBETRAG kann unter dem Nennbetrag liegen.

### *Barriereereignis*

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entweder über oder auf oder über der BARRIERE liegt, wie in DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## 6. Wertpapierbeschreibung

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### (e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBEETRAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.40 Detaillierte Informationen zu Top Garant Wertpapieren (Produkttyp 39)

### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

## 6. Wertpapierbeschreibung

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) **Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (L) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (L) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.41 Detaillierte Informationen zu Garant Digital Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 40)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein FONDSINDEX, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen FONDSINDEX, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

#### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### *(c) Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

#### *(d) Zusätzlicher Betrag*

## 6. Wertpapierbeschreibung

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (k)) gleich oder größer ist als der BASISPREIS (K-1).

BASISPREIS (K-1) ist im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) ein in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegter Prozentsatz von R (K-1).

R (K-1) ist im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) der für den unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: BEOBACHTUNGSTAG(E) (K), MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSTELLE festgelegt werden.

### **6.42 Detaillierte Informationen zu Garant Digital Coupon Wertpapieren (Produkttyp 41)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein SONSTIGER INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen SONSTIGEN INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE

beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) hängt davon ab, ob am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

*(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

*(c) Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

*(d) Zusätzlicher Betrag*

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS (= R (k)) gleich oder größer ist als der BASISPREIS.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

**Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

*(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem

## 6. Wertpapierbeschreibung

Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 7. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

#### *Allgemeine Informationen*

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** oder<sup>\*)</sup> (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist<sup>\*\*)</sup>,
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

<sup>\*)</sup> Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

<sup>\*\*)</sup> Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**.

## 7. Wertpapierbedingungen

GEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 303 ff. ist angegeben, wo genau die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE enthalten sind.

### *Aufbau der Bedingungen*

#### **Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

[*Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:*

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- [§ 11 Waiver Right]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- [§ 11 Waiver Right]

### **Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

### **Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

**[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]**

*Produkttyp 1: Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere*

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere*

*Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere*

*Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere*

*Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere*

*Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere*

*Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere*

*Produkttyp 40: Garant Digital Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 41: Garant Digital Coupon Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

## 7. Wertpapierbedingungen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

**[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]**

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:]

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

## 7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 (absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 [Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen[, Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]]

[Im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 (absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von auf einen Korb aus Fondsanteilen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbes aus FX Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]

*Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:

**§ 1**

**Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.] [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in classical global note-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Euroclear Bank oder ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") verwahrt.]

### § 2

#### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen*: Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen*: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### Steuern

*Kein Gross Up:* Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

### § 4

#### Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle

## 7. Wertpapierbedingungen

Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank Austria AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

### § 6

#### Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).]

### § 7

#### Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

### § 8

#### Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

### § 9

#### Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als

## 7. Wertpapierbedingungen

von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

**Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist [München][Wien].
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München][Wien].]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:

§ 1

**Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Zertifikate in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.] [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

## 7. Wertpapierbedingungen

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in classical global note-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Euroclear Bank oder ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") verwahrt.]

## § 2

### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu

## 7. Wertpapierbedingungen

diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### Steuern

*Kein Gross Up:* Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

### § 4

#### Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

**Ersetzung der Emittentin**

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
  - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
  - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank Austria AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

### § 6

#### Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)).]

### § 7

#### Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser

Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf*: Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

### § 8

#### Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

### § 9

#### Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit*: Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler*: Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungser-

## 7. Wertpapierbedingungen

klärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedin-

## 7. Wertpapierbedingungen

gungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berechtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

### § 10

#### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist [München][Wien].
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München][Wien].]

*Teil B – Produkt- und Basiswertdaten*

**TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

**§ 1**

**Produktdaten**

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form<sup>42</sup> (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]

[Barriere: *[einfügen]*]

[Barriere Level: *[einfügen]*]

[Basispreis: *[einfügen]*]

[Basispreis<sub>best</sub>: *[einfügen]*]

[Basispreis<sub>i</sub>: *[einfügen]*]

[Basiswert: *[einfügen]*]

[Benchmark: *[einfügen]*]

[Benchmark Referenzpreis: *[einfügen]*]

[Benchmark Sponsor: *[einfügen]*]

[Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: *[einfügen]*]

[Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[Bonusbetrag: *[einfügen]*]

[Cap Level: *[einfügen]*]

[Common Code: *[einfügen]*]

[D (k): *[einfügen]*]

[Emissionspreis: *[einfügen]*]<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

## 7. Wertpapierbedingungen

**[Emissionsstelle:** *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

**[Emissionstag:** *[einfügen]*]

**Emissionsvolumen der Serie [in Stück]:** *[einfügen]*

**Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]:** *[einfügen]*

**Erster Handelstag:** *[einfügen]*

**[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere:** *[einfügen]*]

**[Erster Tag der Best out-Periode:** *[einfügen]*]

**[Erster Tag der Worst out-Periode:** *[einfügen]*]

**[Erster Zinszahltag:** *[einfügen]*]

**Festgelegte Währung:** *[einfügen]*

**[Finale[r] Beobachtungstag[e]:** *[einfügen]*]

**[Finaler Partizipationsfaktor:** *[einfügen]*]

**[Finales Strike Level:** *[einfügen]*]

**[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage:** *[einfügen]*]

**[Fixing Sponsor:** *[einfügen]*]

**[Floor Level:** *[einfügen]*]

**[FX Beobachtungstag (final) :** *[einfügen]*]

**[FX Beobachtungstag (initial) :** *[einfügen]*]

**[FX Bildschirmseite:** *[einfügen]*]

**[FX Wechselkurs:** *[einfügen]*]

**[Gesamtnennbetrag der Serie:** *[einfügen]*]

**[Gesamtnennbetrag der Tranche:** *[einfügen]*]

**[Gewichtung<sub>i</sub> (W<sub>i</sub>):** *[einfügen]*]

**[Gewichtung<sub>i best</sub> (W<sub>i best</sub>):** *[einfügen]*]

**[Höchstbetrag:** *[einfügen]*]

---

<sup>43</sup> Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Höchstzusatzbetrag (k): *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[k: *[Fortlaufende Nummer einfügen]*]

[K<sub>i</sub> (initial): *[einfügen]*]

[Korbbestandteil<sub>i</sub>: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]

Mindestbetrag: *[einfügen]*

[Mindestzusatzbetrag [(k): *[einfügen]*]

[N: *[einfügen]*]

Nennbetrag: *[einfügen]*

Partizipationsfaktor: *[einfügen]*

[Partizipationsfaktor<sub>best</sub>: *[einfügen]*]

[R (initial): *[einfügen]*]

[Referenzpreis: *[einfügen]*]

[Referenzpreis<sub>i</sub>: *[einfügen]*]

[Registrierter Referenzwertadministrator<sub>[i]</sub>: *[einfügen]*]

Reuters: *[einfügen]*

Rückzahlungstermin: *[einfügen]*

Seriennummer: *[einfügen]*

[Strike Level: *[einfügen]*]

Tranchennummer: *[einfügen]*

[Verzinsungsbeginn: *[einfügen]*]

[Verzinsungsende: *[einfügen]*]

WKN: *[einfügen]*

## 7. Wertpapierbedingungen

**[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]**

**[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]**

**[Zinsbetrag: [Zinsbetrag (für jede Zinsperiode) einfügen]]**

**[Zinssatz: [Zinssatz (für jede Zinsperiode) einfügen]]**

**[Zinszahltag[e]: [einfügen]]**

**[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]**

## 7. Wertpapierbedingungen

### § 2

#### Basiswertdaten

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf eine Aktie bezogen sind, gilt Folgendes:]*

<b>Basiswert</b>	<b>Währung des Basiswerts</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Maßgebliche Börse</b>	<b>Internetseite</b>
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg Ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index bezogen sind, gilt Folgendes:]*

<b>Basiswert</b>	<b>Währung des Basiswerts</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Indexsponsor</b>	<b>Indexrechnungsstelle</b>	<b>[Registrierter Referenzwertadministrator]</b>	<b>Index-Internetseite</b>
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

## 7. Wertpapierbedingungen

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:*

<b>Basiswert</b>	<b>Währung des Basiswerts</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Referenzmarkt</b>	<b>Internetseite</b>
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg Ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen FX Wechselkurs bezogen sind, gilt Folgendes:*

<b>Basiswert</b>	<b>Währung des Basiswerts</b>	<b>Zählerwährung</b>	<b>Fixing Sponsor</b>	<b>FX Bildschirmseite</b>
<i>[Bezeichnung des FX Wechselkurses]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

## 7. Wertpapierbedingungen

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte FX Bildschirmseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:*

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>[WKN<sub>i</sub>]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub>]</b>	<b>[Reuters<sub>i</sub>]</b>	<b>[Bloomberg<sub>i</sub>]</b>	<b>Maßgebliche Börse<sub>i</sub></b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Maßgebliche Börse<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Internetseite<sub>1</sub> einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Maßgebliche Börse<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Internetseite<sub>N</sub> einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## 7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>[WKN<sub>i</sub>]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub>]</b>	<b>[Reuters<sub>i</sub>]</b>	<b>[Bloomberg<sub>i</sub>]</b>	<b>Indexsponsor<sub>i</sub></b>	<b>Indexrechnungsstelle<sub>i</sub></b>	<b>[Registrierter Referenzwertadministrator<sub>i</sub>]</b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexrechnungsstelle<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Referenzwertadministrator<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Index-Internetseite<sub>1</sub> einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexrechnungsstelle<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Referenzwertadministrator<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Index-Internetseite<sub>N</sub> einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die Korbbestandteile sowie deren bisherige oder künftige Kursentwicklung und Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## 7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>[WKN<sub>i</sub>]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub>]</b>	<b>[Reuters<sub>i</sub>]</b>	<b>[Bloomberg<sub>i</sub>]</b>	<b>Referenzmarkt<sub>i</sub></b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>
[Name des Korbbestandteils <sub>1</sub> einfügen]	[Währung des Korbbestandteils <sub>1</sub> einfügen]	[WKN <sub>1</sub> einfügen]	[ISIN <sub>1</sub> einfügen]	[RIC <sub>1</sub> einfügen]	[Bloombergticker <sub>1</sub> einfügen]	[Referenzmarkt <sub>1</sub> einfügen]	[Internetseite <sub>1</sub> einfügen]
[Name des Korbbestandteils <sub>N</sub> einfügen]	[Währung des Korbbestandteils <sub>N</sub> einfügen]	[WKN <sub>N</sub> einfügen]	[ISIN <sub>N</sub> einfügen]	[RIC <sub>N</sub> einfügen]	[Bloombergticker <sub>N</sub> einfügen]	[Referenzmarkt <sub>N</sub> einfügen]	[Internetseite <sub>N</sub> einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von FX Wechselkursen bezogen sind, gilt Folgendes:

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>Zählerwährung<sub>i</sub></b>	<b>Fixing Sponsor<sub>i</sub></b>	<b>FX Bildschirmseite<sub>i</sub></b>
[Bezeichnung des FX Wechselkurses <sub>i</sub> einfügen]	[Basiswährung <sub>i</sub> einfügen]	[Zählerwährung <sub>i</sub> einfügen]	[Fixing Sponsor <sub>i</sub> einfügen]	[FX Bildschirmseite <sub>i</sub> einfügen]
[Bezeichnung des FX Wechselkurses <sub>N</sub> einfügen]	[Basiswährung <sub>N</sub> einfügen]	[Zählerwährung <sub>N</sub> einfügen]	[Fixing Sponsor <sub>N</sub> einfügen]	[FX Bildschirmseite <sub>N</sub> einfügen]

## 7. Wertpapierbedingungen

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil oder einen Fondsindex bezogen sind, gilt Folgendes:*

<b>Basiswert</b>	<b>Währung des Basiswerts</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>[Maßgebliche Börse]</b>
<i>[Bezeichnung des Basiswerts und ggf. dessen Gattung einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

<b>Basiswert</b>	<b>[Administrator]</b>	<b>[Anlageberater]</b>	<b>[Verwahrestelle]</b>	<b>[Verwaltungsgesellschaft]</b>	<b>[Portfolioverwalter]</b>	<b>[Indexsponsor]</b>	<b>[Indexrechnungsstelle]</b>	<b>[Abschlussprüfer]</b>	<b>[Internetseite]</b>
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Indexrechnungsstelle einfügen]</i>	<i>[Name des Abschlussprüfers einfügen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über [den Basiswert und] die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## 7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Fondsanteilen bezogen sind, gilt Folgendes:

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>[WKN<sub>i</sub>]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub>]</b>	<b>[Reuters<sub>i</sub>]</b>	<b>[Bloomberg<sub>i</sub>]</b>	<b>[Maßgebliche Börse<sub>i</sub>]</b>
[Name des Korbbestandteil <sub>1</sub> und ggf. dessen Gattung einfügen]	[Währung des Korbbestandteil <sub>1</sub> einfügen]	[WKN <sub>1</sub> einfügen]	[ISIN <sub>1</sub> einfügen]	[RIC <sub>1</sub> einfügen]	[Bloombergticker <sub>1</sub> einfügen]	[Maßgebliche Börse <sub>i</sub> einfügen]
[Name des Korbbestandteil <sub>N</sub> und ggf. dessen Gattung einfügen]	[Währung des Korbbestandteil <sub>N</sub> einfügen]	[WKN <sub>N</sub> einfügen]	[ISIN <sub>N</sub> einfügen]	[RIC <sub>N</sub> einfügen]	[Bloombergticker <sub>N</sub> einfügen]	[Maßgebliche Börse <sub>i</sub> einfügen]

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>[Administrator<sub>i</sub>]</b>	<b>[Anlageberater<sub>i</sub>]</b>	<b>[Verwahrstelle<sub>i</sub>]</b>	<b>[Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>]</b>	<b>[Portfolioverwalter<sub>i</sub>]</b>	<b>[Abschlussprüfer<sub>i</sub>]</b>	<b>[Internetseite<sub>i</sub>]</b>
[Name des Korbbestandteil <sub>1</sub> einfügen]	[Name des Administrators <sub>1</sub> einfügen]	[Name des Anlageberaters <sub>1</sub> einfügen]	[Name der Verwahrstelle <sub>1</sub> einfügen]	[Name der Verwaltungsgesellschaft <sub>1</sub> einfügen]	[Name des Portfolioverwalters <sub>i</sub> einfügen]	[Name des Abschlussprüfers <sub>1</sub> einfügen]	[Name der Internetseite <sub>1</sub> einfügen]
[Name des Korbbestandteils <sub>N</sub> einfügen]	[Name des Administrators <sub>N</sub> einfügen]	[Name des Anlageberaters <sub>N</sub> einfügen]	[Name der Verwahrstelle <sub>N</sub> einfügen]	[Name der Verwaltungsgesellschaft <sub>N</sub> einfügen]	[Name des Portfolioverwalters <sub>N</sub> einfügen]	[Name des Abschlussprüfers <sub>N</sub> einfügen]	[Name der Internetseite <sub>N</sub> einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Besonderen Bedingungen")

**[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]**

*Produkttyp 1: Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere*

[Im Fall von [All Time High] [Digital] Garant [Cap] [Rainbow] [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

**§ 1**

**Definitionen**

["Abschlussprüfer<sub>[i]</sub>"] [ist der Abschlussprüfer<sub>[i]</sub>], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Abschlussprüfer<sub>[i]</sub>[[ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.]]

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>] [über den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>[i]</sub>]] [bzw.] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die

Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> üblicherweise erfolgt.] [, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen<sub>[i]</sub> üblicherweise erfolgt.] [in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator<sub>[i]</sub>**"] [bezeichnet den Administrator<sub>[i]</sub>], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Administrator.][ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.]

["**Aktienumwandelungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteil<sub>s<sub>i</sub></sub>] an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteil<sub>s<sub>i</sub></sub>] an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteil<sub>s<sub>i</sub></sub>];
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (1)]<sup>44</sup>[§ 8 (2)]<sup>45</sup> [§ 8 [(C)][(D)] (1)]<sup>46</sup>der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anlageberater<sub>[i]</sub>**"] [bezeichnet den Anlageberater<sub>[i]</sub>], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater<sub>[i]</sub> des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapier-

---

<sup>44</sup> Wenn Basiswert kein Basket ist.

<sup>45</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>46</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

bedingungen auf den neuen Anlageberater.]] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]

"Anpassungsereignis" ist [[jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse<sub>ij</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse<sub>ij</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- [(a)][●] Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;], die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(b)][●] die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

[(c)][●] die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

[(d)][●] [eine Hedging-Störung liegt vor;

[(e)][●] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

[(a)][●] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(b)][●] eine Hedging-Störung liegt vor].

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, der kein ETF ist, gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds<sub>[i]</sub>, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub>, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW<sub>[i]</sub> oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Ab-

- schläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder der durch den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> dafür bestimmte Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW<sub>[i]</sub>;
  - (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds<sub>[i]</sub>;
  - (f) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>i</sub>]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB);
  - (g) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds<sub>[i]</sub>, der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder eines Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>i</sub>] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (h) der wesentliche Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub> (wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen<sub>[i]</sub> (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht ledig-

lich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden *[jeweiligen]* Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds<sub>[i]</sub>;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der *[jeweiligen]* Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds<sub>[i]</sub> aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der *[jeweiligen]* Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> stellt seine Dienste für den Fonds<sub>[i]</sub> ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds<sub>[i]</sub> oder die *[jeweiligen]* Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B.

der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verschmelzung des Fonds<sub>[i]</sub> auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds<sub>[i]</sub> als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (t) für den Fonds<sub>[i]</sub> wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub>, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds<sub>[i]</sub> haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub> nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds<sub>[i]</sub> abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW<sub>[i]</sub> oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) die Veröffentlichung des NIW<sub>[i]</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts [bzw. des Korbbestandteils][.];
- (aa) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- ([•]) [die historische Volatilität [des Basiswerts][des Korbbestandteils<sub>i</sub>] überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.]

[die historische Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die historische Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] an einem Berechnungstag (t) (= σ (t)) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{\text{NIW}_i(t-p)}{\text{NIW}_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{\text{NIW}_i(t-q)}{\text{NIW}_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW<sub>[i]</sub> (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW des Basiswerts][NIW<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub>] zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW<sub>[i]</sub> zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des Benchmarks an jedem Berechnungstag (t), der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, (=  $\sigma_{BM}(t)$ ) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist ;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]

[Im Fall eines ETF als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds<sub>[i]</sub>, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub>, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW<sub>[i]</sub>][Referenzpreises<sub>[i]</sub>] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder der durch den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> dafür bestimmte Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW<sub>[i]</sub>][Referenzpreises<sub>[i]</sub>];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds<sub>[i]</sub>;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>i</sub>]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] beziehen;

- (i) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds<sub>[i]</sub>, der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder eines Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>i</sub>] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) der wesentliche Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub> (wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen<sub>[i]</sub> (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hin-

- blick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;
- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds<sub>[i]</sub>;
  - (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
  - (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilinhabers im Fonds<sub>[i]</sub> aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (q) die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> stellt seine Dienste für den Fonds<sub>[i]</sub> ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds<sub>[i]</sub> oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilkategorie des Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verschmelzung des Fonds<sub>[i]</sub> auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
  - (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>;
  - (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds<sub>[i]</sub> als Basiswert [bzw. Korbbestandteil] für die Wertpapiere zu verwenden;

## 7. Wertpapierbedingungen

- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) für den Fonds<sub>[i]</sub> wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub>, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds<sub>[i]</sub> haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub> nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds<sub>[i]</sub> abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW<sub>[i]</sub>][Referenzpreis<sub>[i]</sub>] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (bb) die Veröffentlichung des [NIW<sub>[i]</sub>][Referenzpreises<sub>[i]</sub>] erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts [bzw. des Korbbestandteils][.]];]
- ([●]) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens

jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];

- ([•]) [die historische Volatilität [des Basiswerts][des Korbbestandteils<sub>i</sub>] überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

[

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

[

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P_i(t-p)}{P_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P_i(t-q)}{P_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P<sub>i</sub>(t-k)" (mit k = p, q) ist der [[NIW][Referenzpreis] des Basiswerts] [[NIW<sub>i</sub>][Referenzpreis<sub>i</sub>] des Korbbestandteils<sub>i</sub>] zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW<sub>[i]</sub>][Referenzpreises<sub>[i]</sub>] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks an jedem Berechnungstag (t), der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, (=  $\sigma_{BM}(t)$ ) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)]]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [an dem

Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstagen vornehmen].

["**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Basispreis<sub>best</sub>**" ist der Basispreis<sub>best</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen].

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:*

["**Basiswert-Ausschüttung**" ist jede von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte Barausschüttung, die vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Basiswert erklärt und gezahlt wird.

"**Basiswert-Ausschüttung (netto)**" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung, diese Basiswert-Ausschüttung abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Barausschüttung entstünden.

"**Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) und dem Letzten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (einschließlich).

"**Basiswert-Ausschüttungsfaktor**" ist der Basiswert-Ausschüttungsfaktor, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode berechnet wird als die Summe von (i) eins und (ii) dem Quotienten der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung (netto) und dem NIW an dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Tag.

"**Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der erste Tag, an dem der NIW vermindert um diese Basiswert-Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Basiswert-Ausschüttungs-Tag**" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der Berechnungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag.]

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

**"Benchmark Ersetzungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

**"Benchmark Sponsor"** ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Benchmark Referenzpreis"** ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Beobachtungstag"** ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

[**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile]][den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>]] ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile]][den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>]].]

**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile]][den entsprechenden Korbbestandteil;]] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile]][den entsprechenden Korbbestandteil;]]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile]][den entsprechenden Korbbestandteil;], dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in- oder Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Relevanter Beobachtungstag (initial)"** ist [jeder der Relevanten Beobachtungstage (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Relevante Beobachtungstag (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out- oder Worst out-Betrachtung und im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Relevanter Beobachtungstag (final)"** ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] [jeder der Relevanten Beobachtungstage (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der [erste] [letzte] [einfügen] Berechnungstag eines jedes Monats zwischen dem Ersten Tag der Best Out-Periode und dem Finalen Beobachtungstag]. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Relevante Beobachtungstag (final).]

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**"Berechnungstag"** ist [im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil;] jeder Tag, an dem der [Referenzpreis] [durch den [jeweiligen] Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die [jeweilige] Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> für gewöhnlich [planmäßig]] [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt][entsprechende Referenzpreis<sub>i</sub>][:]

[[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen Index handelt,] durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>,] [bzw.]

- [[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>,] [bzw.]
- [[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Best in-Periode"** ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Best out-Periode"** ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Beste Kursentwicklung des Basiswerts"** ist der Quotient aus R (final)<sub>best</sub> als Zähler und R (initial) als Nenner.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Beste Kursentwicklung"** ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub>, für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j = \max \left[ \frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N) ]$$

[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High Garant Cap, Garant Cap Rainbow Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Cap Level"** ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Clearing System"**[ ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "ICSDs")][Andere(s) Clearing System(e) einfügen]].

**"Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>][bzw.] [die Wertpapiere, die die Grundlage für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] bilden,]] [für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt die-

ses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**["Clearance System-Geschäftstag"** ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

**["Emissionsstelle"** ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Emissionstag"** ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Erster Handelstag"** ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

**"Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode"** ist der [erste] Anfängliche Beobachtungstag.]

**["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode"** ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**["Exchange Traded Fund"** ist ein Fonds, der als Basiswert in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Festgelegte Währung"** ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub>"** ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [oder – falls Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub>, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

**["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

"**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (initial) festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (final) festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

**["FX Umwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

**"FX Wechselkurs"** ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Basiswerts] [der Währung des Basiswerts in die Festgelegte Währung]] [der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

**["Floor Level"** ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Fonds<sub>[i]</sub>"** ist in Bezug auf einen Fondsanteil<sub>[i]</sub> das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil<sub>[i]</sub> emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil<sub>[i]</sub> eine anteilige Beteiligung verkörpert.]

**["Fondsanpassungsereignis"** ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) der wesentliche Verstoß eines Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vor-

lagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile des Fonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der *[jeweiligen]* Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der *[jeweiligen]* Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat ange-

kündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

- (o) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (q) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) eine Hedging-Störung liegt vor]

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["**Fondsanteil**<sub>[i]</sub>"] ist ein [Anteil bzw. eine Aktie [des Fonds<sub>[i]</sub>] der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.] [Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.]]

["**Fondsdienstleister**<sub>[i]</sub>"] ist [in Bezug auf einen Fonds<sub>[i]</sub>], soweit vorhanden, der Abschlussprüfer<sub>[i]</sub>, der Administrator<sub>[i]</sub>, der Anlageberater<sub>[i]</sub>, der Portfolioverwalter<sub>[i]</sub>, die Verwahrstelle<sub>[i]</sub> und die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> [des Fonds<sub>[i]</sub>].

["**Fondsdokumente**<sub>[i]</sub>"] sind in Bezug auf [den Fonds] [einen Fonds<sub>[i]</sub>] jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen [sowie ggf. die

Satzung oder der Gesellschaftsvertrag], die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds<sub>[i]</sub>, in denen die Bedingungen des Fonds<sub>[i]</sub> und der [jeweiligen] Fondsanteile festgelegt sind.]

["**Fondsmanagement<sub>[i]</sub>**" [sind [in Bezug auf einen Fonds] die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds<sub>[i]</sub> zuständigen Personen.]

["**Fondsumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondersetzungereignis**"); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

[Im Fall von [Digital] Garant [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Gewichtung<sub>i</sub> (W<sub>i</sub>)**" (mit  $i = 1, \dots, N$ ) ist die Gewichtung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Gewichtung**<sub>best</sub> (**W**<sub>i best</sub>)" (mit  $i = 1, \dots, N$ ) ist die dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>best</sub> zugeordnete Gewichtung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High Garant Cap und Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" [ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [ist Nennbetrag x (Floor Level + [(Partizipationsfaktor x) (Cap Level - Basispreis)] [(Partizipationsfaktor<sub>best</sub> x Cap Level) – Basispreis<sub>best</sub>]) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)].)]

"**Indexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsergebnis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsergebnis**"); Indexverwendungsergebnis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;

- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**["Indexberechnungsstelle<sub>i|j</sub>"]** ist die Indexberechnungsstelle<sub>i|j</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Indexbestandteil"]** ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.]

**["Indexumwandlungsereignis"]** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] erfolgt nicht länger in der [jeweiligen] Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils<sub>i</sub>];
- (d) ein geeigneter Ersatz für den [jeweiligen] Indexsponsor<sub>i|j</sub> und/oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle<sub>i|j</sub> steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]<sup>47</sup>[§ 8 (2) oder (5)]<sup>48</sup> [§ 8 (A) (2) oder [(C)][(D)] (1)]<sup>49</sup>der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**["Indexsponsor<sub>i|j</sub>"]** ist der Indexsponsor<sub>i|j</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

---

<sup>47</sup> Wenn Basiswert kein Basket ist.

<sup>48</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>49</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist  $K_i$  (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der [niedrigste][höchste] Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der [Best][Worst] in-Periode.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **$K_{i \text{ best}}$  (initial)**" ist  $K_{i \text{ best}}$  (initial) des Korbbestandteils<sub>i best</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist der [niedrigste][höchste] Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der [Best][Worst] out-Periode.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_{i \text{ best}}$  (final)**" ist  $K_{i \text{ best}}$  (final) des Korbbestandteils<sub>i best</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Korbbestandteil<sub>i</sub>**" ist [die jeweilige Aktie] [,] [bzw.] [das jeweilige aktienvertretende Wertpapier] [,] [bzw.] [der jeweilige Index] [,] [bzw.] [der jeweilige Fondsanteil] [bzw.] [der jeweilige Rohstoff] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Korbbestandteil<sub>i best</sub>**" ist der folgende Korbbestandteil:

"**Korbbestandteil<sub>i best</sub>**" (mit  $i = 1$ ) ist der Korbbestandteil<sub>j</sub> mit der Besten Kursentwicklung.

"**Korbbestandteil<sub>i best</sub>**" (mit  $i = 2, \dots, N$ ) ist der von allen Korbbestandteilen<sub>j best</sub> (mit  $j = 1, \dots, (i-1)$ ) verschiedene Korbbestandteil<sub>j</sub> mit der Besten Kursentwicklung.]

[Im Fall von [Digital] Garant [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_i \times W_i) \cdot ]$$

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i best</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i best</sub> multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung<sub>i best</sub> ( $W_{i best}$ ) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i \text{ best}}(\text{final})}{K_{i \text{ best}}(\text{initial})} \times W_{i \text{ best}}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_{i \text{ best}}) \cdot ]$$

[Im Fall von Garant [Cap] und All Time High Garant [Cap] gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus  $R(\text{final})$  als Zähler und  $R(\text{initial})$  als Nenner.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der [letzte] Finale Beobachtungstag.]

**["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"** ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

*[Im Fall einer Aktie oder eines ETF als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

- (a) die Unfähigkeit der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[ij]</sub> während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[ij]</sub>;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den [Basiswert [bzw. seine Bestandteile]][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] an der Festlegenden Terminbörse<sub>[ij]</sub>,
- [(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [NIW][Referenzpreises] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters],

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises<sub>[ij]</sub> stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse<sub>[ij]</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>[ij]</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse<sub>[ij]</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>[ij]</sub> eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

- [(a)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den [Basiswert][Korbbestandteil<sub>i</sub>] notiert oder gehandelt werden;
- [(b)][●] in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,

[(c)][●] in Bezug auf einzelne Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

[(d)][●] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] in Folge einer Entscheidung des [jeweiligen] Indexsponsors<sub>i</sub>] oder der Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>];

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises [des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] [, der für die Wertpapiere relevant ist,] stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)][●] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub>] oder

[(b)][●] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>],

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am [jeweiligen] Referenzmarkt<sub>i</sub>] bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des [jeweiligen] Referenzmarkts<sub>i</sub>] bzw. der [jeweiligen] Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)][●] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW<sub>i</sub>] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>] oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,

[(b)][●] die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds<sub>i</sub>] oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW<sub>i</sub>] unmöglich machen, oder

- [(c)][●] die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW<sub>[i]</sub> ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds<sub>[i]</sub> zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- [(d)][●] die Rücknahme der [jeweiligen] Fondsanteile durch den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- [(e)][●] vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- [(f)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds<sub>[i]</sub> bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

*[Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:*

*im Hinblick auf den Basiswert:*

- [(a)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- [(b)][●] in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- [(c)][●] in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- [(d)][●] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

*im Hinblick auf einen Fonds:*

- [(e)][●] in Bezug auf einen Fonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,

- [(f)][●] in Bezug auf einen Fonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen,
- [(g)][●] in Bezug auf einen Fonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet,
- [(h)][●] in Bezug auf einen Fonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- [(i)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**<sub>[i]</sub>" [ist] [:]

- [[ - wenn es sich bei dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] [ein ETF] handelt,] die [jeweilige] Maßgebliche Börse<sub>[i]</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[.]; bzw.]
- [[ - wenn es sich bei dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] um einen Index handelt,] die Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) .]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] [bzw. seiner Bestandteile] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse<sub>[i]</sub> als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in [dem Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Be-

zugnahmen auf die Maßgebliche Börse<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**NIW<sub>[i]</sub>**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil<sub>[i]</sub>, wie er vom Fonds<sub>[i]</sub> bzw. von der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Partizipationsfaktor<sub>best</sub>**" ist der Partizipationsfaktor<sub>best</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Portfolioverwalter<sub>[i]</sub>**" [bezeichnet den Portfolioverwalter<sub>[i]</sub>], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des [jeweiligen] Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter<sub>[i]</sub> des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Portfolioverwalter.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

["**R (initial)**"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise.] [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

["**R (initial)**"] ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis während der [Best] [Worst] in-Periode] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der [Best] [Worst] in-Periode].]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise] [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren].]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

["**R (final)**"] ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis während der [Best] [Worst] out-Periode] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der [Best] [Worst] out-Periode].]

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (final)**<sub>best</sub>" ist der höchste Referenzpreis [der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellten Referenzpreise] [der an jedem Relevanten Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem [letzten] Finalen Beobachtungstag (einschließlich) festgestellten Referenzpreise].]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt<sub>ij</sub>"] ist [der Referenzmarkt][der jeweilige Referenzmarkt<sub>i</sub>], [wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"Referenzpreis<sub>ij</sub>" ist der Referenzpreis des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Referenzpreis-Anpassungsfaktor" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, das Produkt aller Basiswert-Ausschüttungsfaktoren, deren Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in [die Periode] [den Zeitraum] von dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem jeweiligen Beobachtungstag (einschließlich) fallen.]

["Rohstoffumwandelungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den [jeweiligen] Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] erfolgt nicht länger in der Währung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>];
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]<sup>50</sup> [§ 8 (2) oder (3)]<sup>51</sup> [§ 8 [(B)][(C)] (2) oder [(C)][(D)] (1)]<sup>52</sup> der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der

---

<sup>50</sup> Wenn Basiswert kein Basket ist.

<sup>51</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>52</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Umwandlungsereignis"** [bedeutet [Fondsumwandlungsereignis] [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis] [oder FX Umwandlungsereignis][der Eintritt mindestens [eines Aktienumwandlungsereignisses][,] [und/oder][eines Indexumwandlungsereignisses][und/oder][eines Rohstoffumwandlungsereignisses].]]

**"Verwahrstelle<sub>[i]</sub>"** [bezeichnet die Verwahrstelle<sub>[i]</sub>, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> festgelegt][des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle<sub>[i]</sub> des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwahrstelle.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.]]

**"Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>"** [ist die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> festgelegt] [des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwaltungsgesellschaft.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.]]

[Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

**"Verzinsungsbeginn"** ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Verzinsungsende"** ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils]"** ist die Währung [Basiswerts][Korbbestandteils], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der Zinszahltag,] [jeder Zinszahltag,] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Verzinsung gilt Folgendes:

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall von Garant Wertpapieren mit Verzinsung gilt Folgendes:

- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]
- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.] ]
- (3) *Zinsbetrag:* [Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" je Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

[Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

- (4) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y<sub>1</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y<sub>2</sub>" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
  - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
    - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
    - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauf-

folgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[(5) *Mitteilung*: Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- (●) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichem Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichem Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### Rückzahlung

*Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

### § 4

#### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

***[Produkttyp 1: Garant Wertpapiere***

***Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere***

***Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere***

***Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere***

***Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere***

***Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere***

[Im Fall von Wertpapieren mit Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursent-

wicklung des Basiswerts – Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

*[Im Fall von Garant Wertpapieren, Garant Basket Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren und Garant Cap Basket Wertpapieren ohne Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

### ***[Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere***

### ***Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere***

*[Im Fall von Wertpapieren mit Floor Level, Basispreis und Basispreis<sub>best</sub> gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Max (Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis); Partizipationsfaktor<sub>best</sub> x Beste Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis<sub>best</sub>) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

*[Im Fall von All Time High Garant Wertpapieren ohne Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Max (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts; Partizipationsfaktor<sub>best</sub> x Beste Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]]

### ***[Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere***

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

*Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere*

[Im Fall von FX Upside Garant [Basket], FX Upside Garant Cap [Basket], FX Downside Garant [Basket], FX Downside Garant Cap [Basket], Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket und Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Definitionen

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basispreis<sub>[ij]</sub>**" ist [der Basispreis<sub>[ij]</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][R (initial) x Strike Level][K<sub>i</sub> (initial) x Strike Level].

"**Basiswährung<sub>[ij]</sub>**" ist die jeweilige Basiswährung<sub>[ij]</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist [der FX Wechselkurs][ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen].

"**Beobachtungstag**" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile]][den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>] ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>]].]

**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile]][den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>]]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**"Berechnungstag<sub>ij</sub>"** ist jeder Tag, an dem FX<sub>ij</sub> vom Fixing Sponsor<sub>ij</sub> veröffentlicht wird.

**"Clearing System"** ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "ICSDs")][Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

**"Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Clearance System-Geschäftstag"** ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

**"Emissionsstelle"** ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Emissionstag"** ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fixing Sponsor<sub>[ij]</sub>**" ist der Fixing Sponsor<sub>[ij]</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX<sub>[ij]</sub>**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>[ij]</sub>, wie vom [jeweiligen] Fixing Sponsor<sub>[ij]</sub> auf der [jeweiligen] FX Bildschirmseite<sub>[ij]</sub> [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"**FX Bildschirmseite<sub>[ij]</sub>**" ist die FX Bildschirmseite<sub>[ij]</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Wechselkurs<sub>[ij]</sub>**" ist der [[jeweilige] FX Wechselkurs<sub>[ij]</sub> für die Umrechnung der [jeweiligen] Basiswährung<sub>[ij]</sub> in die Zählerwährung<sub>[ij]</sub>][FX Wechselkurs<sub>[ij]</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gewichtung; (W<sub>i</sub>)**" (mit  $i = 1, \dots, N$ ) ist die Gewichtung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von [Proxy] FX Upside Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside

Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der festgesetzte  $FX_i$ , wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der jeweilige  $FX_i$  am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$ ]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste]  $FX_i$  an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist  $FX_i$  am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$ ]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside

Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K<sub>i</sub> (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] FX<sub>i</sub> an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Korbbestandteil<sub>i</sub>**," ist der jeweilige FX Wechselkurs<sub>i</sub> wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$(K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / K_i(\text{final}) ]$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$(K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / \text{Basispreis}_i ]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$(\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / K_i(\text{final}) ]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$(\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / \text{Basispreis}_i ]$$

[Im Fall von Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / K_i(\text{final})) ]$$

[Im Fall von Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / \text{Basispreis}_i ) ]$$

[Im Fall von Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / K_i(\text{final})) ]$$

[Im Fall von Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / \text{Basispreis}_i ) ]$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Korb als Basiswert gilt Folgendes:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung}_i \times W_i ]$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

$$(\text{R}(\text{final}) - \text{Basispreis}) / \text{R}(\text{final}) ]$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

$$(\text{R}(\text{final}) - \text{Basispreis}) / \text{Basispreis} ]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

$$(\text{Basispreis} - \text{R}(\text{final})) / \text{R}(\text{final}) ]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

$$(\text{Basispreis} - \text{R}(\text{final})) / \text{Basispreis} ]$$

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [jeweiligen] Fixing Sponsors<sub>[i]</sub>, den [jeweiligen] FX<sub>[i]</sub> zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil des [jeweiligen] FX<sub>[i]</sub> notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**N**"] ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der festgesetzte FX, wie er [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist FX am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist FX am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandsanteils<sub>i</sub>] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umwandlungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse:]

- [(a)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen

Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung des [jeweiligen]  $FX_{ij}$  unmöglich oder praktisch undurchführbar[; [oder]][.]

[(●) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [; oder][.]]

[(●) eine Rechtsänderung liegt vor].]

**"Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils<sub>i</sub>]"** ist die Währung [Basiswerts][Korbbestandteils<sub>i</sub>], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

**"Zählerwährung<sub>ij</sub>"** ist die [jeweilige] Zählerwährung<sub>ij</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

### § 2

#### **Verzinsung**

*Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### § 3

#### **Rückzahlung**

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

## 7. Wertpapierbedingungen

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

*Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere*

*Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere*

*Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere*

*Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere*

*Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere*

*Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere*

*Produkttyp 40: Garant Digital Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 41: Garant Digital Coupon Wertpapiere*

[Im Fall von Garant [Digital] [[Cap] Performance] Cliquet, Garant [[Cap] Performance] Cash Collect, Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

### § 1

#### Definitionen

["**Abschlussprüfer**"] [ist der Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.] [, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.] [in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Ab-

wicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]]

["**Administrator**" [bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.]]

["**Aktienumwandelungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Anlageberater**" [bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung

aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement

aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der wesentliche Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammen-

legung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher übli-

chen Ausschüttungspolitik des Fonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;];
- (aa) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[;];
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.]  
Die historische Volatilität an einem Berechnungstag (t) (=  $\sigma(t)$ ) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIWs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.]

[Im Fall eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## 7. Wertpapierbedingungen

- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (i) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) der wesentliche Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtun-

gen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile;
- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der *[jeweiligen]* Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der *[jeweiligen]* Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines

Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (z) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (bb) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- ([●]) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[;];
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.]

[die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die historische Volatilität des Basiswerts an einem Berechnungstag (t) (=  $\sigma(t)$ ) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**P (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.]

[Die historische Volatilität des Benchmarks an jedem Berechnungstag (t), der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, ( $= \sigma_{BM}(t)$ ) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

[jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.]

**"Bankgeschäftstag"** ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Garant [Cap] Performance [Teleskop]] Cash Collect, Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Basispreis"** ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][Strike Level x R (initial)].]

[Im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Basispreis (k-1)"** ist Strike Level x R (k-1).]

**"Basiswert"** ist der [Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

**"Basiswert-Ausschüttung"** ist jede von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte Barausschüttung, die vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Basiswert erklärt und gezahlt wird.

**"Basiswert-Ausschüttung (netto)"** ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung, diese Basiswert-Ausschüttung abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Barausschüttung entstünden.

**"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode"** ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) und dem Letzten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (einschließlich).

**"Basiswert-Ausschüttungsfaktor"** ist der Basiswert-Ausschüttungsfaktor, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode berechnet wird als die Summe von (i) eins und (ii) dem Quotienten der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung (netto) und dem NIW an dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Tag.

**"Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag"** ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der erste Tag, an dem der NIW vermindert um diese Basiswert-Ausschüttung veröffentlicht wird.

**"Basiswert-Ausschüttungs-Tag"** ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der Berechnungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag.]

**"Benchmark"** ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Benchmark-Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

**"Benchmark Ersetzungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

**"Benchmark Sponsor"** ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Benchmark Referenzpreis"** ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Pro-

dukt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Beobachtungstag"** ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

**["Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

**"Beobachtungstag (k)"** ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] [Performance] Cash Collect, Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in- oder Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Relevanter Beobachtungstag (initial)"** ist [jeder der Relevanten Beobachtungstage (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Relevante Beobachtungstag (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out- oder Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Relevanter Beobachtungstag (final)"** ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] [jeder der Relevanten Beobachtungstage (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der [erste] [letzte] [einfügen] Berechnungstag eines jedes Monats zwischen dem Ersten Tag der Best Out-Periode und dem Finalen Beobachtungstag]. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Relevante Beobachtungstag (final).]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse][durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich [planmäßig]] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "ICSDs")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,]] [für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"**D (k)**" ist die dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Größe D (k), die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode"** ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

**"Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode"** ist der [erste] Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance [Teleskop]] [Cash Collect] Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Ertragszahlungsereignis"** bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Ertragszahlungsereignis"** bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag(k) festgestellte R (k) größer als R (k-1) ist.]

[Im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Ertragszahlungsereignis"** bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) gleich oder größer als der betreffende Basispreis (k-1) ist.]

[Im Fall von Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Ertragszahlungsereignis"** bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) gleich oder größer als der Basispreis ist.]

**["Exchange Traded Fund"** ist ein Fonds, der als Basiswert in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Festgelegte Währung"** ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Festlegende Terminbörse"** ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] [oder – falls Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Be-

zugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Finaler Partizipationsfaktor"** ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Finales Strike Level"** ist das Finale Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Performance] Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Floor Level"** ist das Floor Level, in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Fonds"** ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.]

**["Fondsanpassungsereignis"** ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) der wesentliche Verstoß eines Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich

nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile des Fonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (p) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) eine Hedging-Störung liegt vor]

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["**Fondsanteil**" ist ein [Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.] [Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.]

["**Fondsdienstleister**" ist [in Bezug auf einen Fonds], soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft [des Fonds].]

["**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der [jeweiligen] Fondsanteile festgelegt sind.]

["**Fondsmanagement**" sind [in Bezug auf einen Fonds] die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Fondsumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondersetzungsereignis**"); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

**["Gesamtnennbetrag"** ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Gestiegene Hedging-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect und Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Höchstzusatzbetrag (k)**" ist der [dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete] Höchstzusatzbetrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexbestandteil**" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.]

["**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Kursentwicklung des Basiswerts"** ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

$R(\text{final}) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level}]$

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

$R(\text{final}) / R(\text{initial})]$

[Im Fall von Garant [Cap] [Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

$R(\text{final}) / R(\text{initial}) - \text{Finales Strike Level}]$

**["Kursentwicklung des Basiswerts (k)"** ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

$(R(k) - R(k-1)) / R(k-1)]$

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

$(R(k) - \text{Basispreis}) / R(\text{initial})]$

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

$1/D(k) \times (R(k) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})]$

**["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"** ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der [letzte] Finale Beobachtungstag.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse,
- [(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [NIW][Referenzpreises] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters],

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit des Marktstörungsereignisses entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

*im Hinblick auf den Basiswert:*

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

*im Hinblick auf einen Fonds:*

- (e) in Bezug auf einen Fonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Fonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (g) in Bezug auf einen Fonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie
- (h) in Bezug auf einen Fonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Wäh-

rungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher der liquideste Handel in den Bestandteilen des Basiswerts stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung ist in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse zu verstehen.]

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Mindestzusatzbetrag [(k)]**" ist der Mindestzusatzbetrag [(k)], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren

Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

**["Partizipationsfaktor"** ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Portfolioverwalter"** [bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

**"R (initial)"** ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

**"R (initial)"** ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

**"R (initial)"** ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.] [Referenzpreise].]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"R (initial)"** ist der [höchste] [niedrigste] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] [Referenzpreis] während der [Best] [Worst] in-Periode.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] [Performance] Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

**"R (final)"** ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] [Performance] Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

**"R (final)"** ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise] [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren].]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] [Performance] Cash Collect Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] während der [Best] [Worst] out-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Garant [Digital] [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden].]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Referenzpreis-Anpassungsfaktor**" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, das Produkt aller Basiswert-Ausschüttungsfaktoren, deren Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in [die Periode] [den Zeitraum] von dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobach-

tungsperiode (ausschließlich) bis zu dem jeweiligen Beobachtungstag (einschließlich) fallen.]

**["Rohstoffumwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Strike Level"** ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Umwandlungsereignis"** bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis] [Fondsumwandlungsereignis][und/oder][Indexumwandlungsereignis].]

**["Verwahrstelle"** [bezeichnet die Verwahrstelle [, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.]]

**["Verwaltungsgesellschaft"** [ist die Verwaltungsgesellschaft[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft

oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.]]

**"Währung des Basiswerts"** ist die Währung des Basiswerts, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Worst in-Periode"** ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Worst out-Periode"** ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

**"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)"** ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet, Garant [[Cap] Performance] Cash Collect und Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Zusätzlicher Betrag (k)"** ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Garant Digital Cliquet und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Zusätzlicher Betrag (k)"** ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
- (2) *Zusätzlicher Betrag:*

**[Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere**

**Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere**

**Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere**

**Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere**

**Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere**

**Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere**

**Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere**

**Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere**

**Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere**

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]

**[Produkttyp 40: Garant Digital Cliquet Wertpapiere**

**Produkttyp 41: Garant Digital Coupon Wertpapiere**

Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) im Hinblick auf einen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

### § 3

#### **Rückzahlung**

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag**

*[Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere*

*Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere*

*Produkttyp 40: Garant Digital Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 41: Garant Digital Coupon Wertpapiere*

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.]

*[Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere*

*Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere*

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Finaler Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Finales Strike Level}))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

***[Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere***

***Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere***

***Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere***

***Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere***

*Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]]

*Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere*

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Win-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant, Digital Bonus Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

### § 1

#### Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienumwandelungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;

- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x R (initial)].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [[von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Unterschreiten] [[Berühren oder] Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

["**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Beobachtungsperiode der Barriere"** ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

**"Beobachtungstag"** ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Beobachtungstag der Barriere"** ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Ikarus Garant, Digital Bonus Garant Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Bonusbetrag"** ist der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Clearing System"** ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (Internatio-

nal Central Securities Depository) und gemeinsam die "ICSDs") [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

**"Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Clearance System-Geschäftstag"** ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

**"Emissionsstelle"** ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Emissionstag"** ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Erster Handelstag"** ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"** ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode"** ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Festgelegte Währung"** ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Festlegende Terminbörse"** ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] [oder – falls Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Be-

zugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

**["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Floor Level"** ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Gestiegene Hedging-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von *Twin-Win Cap Garant*, *Win-Win Cap Garant*, *Bonus Cap Garant*, *Digital Bonus Garant*, *Top Garant Wertpapieren* gilt Folgendes:

**"Höchstbetrag"** ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Indexberechnungsstelle"** ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Indexumwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**["Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Kursentwicklung des Basiswerts"** ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.]

**["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"** ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"** ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

*["Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:"*

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels [an den Börsen oder] auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

**["Maßgebliche Börse"** ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher der liquideste Handel in den Bestandteilen des Basiswerts stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Maßgebliche Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung ist in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse zu verstehen.]

**"Mindestbetrag"** ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Nennbetrag"** ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Partizipationsfaktor"** ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

**"R (initial)"** ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

**"R (initial)"** ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

**["Referenzmarkt"** ist der [Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden].]

**"Referenzpreis"** ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Rohstoffumwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Strike Level"** ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Umwandlungsereignis"** bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis].]

**"Währung des Basiswerts"** ist die Währung des Basiswerts, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

**["Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (I)"]** ist der Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Zusätzlicher Betrag (I)"]** ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

**Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]**

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

**Rückzahlung**

*Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

**Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

**[Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere**

**Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag [und größer als der Höchstbetrag].]

### **[Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere**

#### **Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere**

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x abs(Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und größer als der Höchstbetrag].]

#### **[Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.]

#### **[Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere**

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts – 1)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

### **[Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere**

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.]

### **[Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere**

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

### **[Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere**

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R (\text{final}) / R (\text{initial}).$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

### **[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]**

#### **§ 5**

*[Im Fall von Wertpapieren mit Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

#### **Umwandlungsrecht der Emittentin**

*Umwandlungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinsten Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt

wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltag für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

*[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

**(absichtlich ausgelassen)]**

### § 6

#### Zahlungen

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der

Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

### § 7

#### Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag [für alle [von dem Marktstörungsereignis betroffenen] Korbbestandteile] auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, [der für [den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [alle Korbbestandteile<sub>i</sub>] ein Berechnungstag ist] an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.] [Der FX Beobachtungstag verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als [Referenzpreis<sub>[i]</sub>] [FX<sub>[i]</sub>], für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Im Fall einer Aktie, eines Index oder eines Rohstoffs als Basiswert bzw. als ein Korbbestandteil gilt Folgendes:

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als *[Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um *[Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen]* an diesem *[Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen]* Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Anpassungen, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexrechnungsstelle, Ersatzfeststellung**

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Rechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Rechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Rechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Rechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Rechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Rechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den

ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.

- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

### § 8

#### **Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs des Basiswerts und NIW bzw. den Liquidationserlös für den Fonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vor-

genommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

### § 8

#### **Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- [(2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondsersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- [(2)] [(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berech-

nungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

[(2)] [(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[(3)] [(4)] Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

### § 8

**[Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen[, Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]**

[(A) Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> ein Index ist, gilt Folgendes:]<sup>53</sup>

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Ersatzkorbbestandteil:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz [●] in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.
- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht länger

<sup>53</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Index als Korbbestandteil ist.

durch die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>; sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] ist, gilt Folgendes:]<sup>54</sup>

- [(1)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> ein Rohstoff ist, gilt Folgendes:]<sup>55</sup>

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
  - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
  - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

<sup>54</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einer Aktie als Korbbestandteil ist.

<sup>55</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Rohstoff als Korbbestandteil ist.

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Ersatzreferenzmarkt*: Im Fall einer
- (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>,
  - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> oder
  - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[(**●**)] Für alle Korbbestandteile<sub>i</sub> gilt Folgendes:]<sup>56</sup>

- (**1**)[(**●**)] *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub>, ggfs. das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die da-

<sup>56</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

zu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>. Hat gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[[2][●)] *Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil*: Wenn die nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Anpassungen in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil<sub>i</sub> zur Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands nicht ausreichen, wird entweder

- (a) der betreffender Korbbestandteil<sub>i</sub> ersatzlos aus dem Korb gestrichen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der verbliebenen Korbbestandteile), oder
- (b) der betreffende Korbbestandteil<sub>i</sub> ganz oder teilweise durch einen wirtschaftlich gleichwertigen neuen Korbbestandteil ersetzt (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Nachfolge-Korbbestandteil zu verstehen;

die Berechnungsstelle entscheidet darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

*[Im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:*

### § 8

**(absichtlich ausgelassen)**

*[Im Fall von auf einen Korb aus Fondsanteilen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

### § 8

#### **Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub> so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapi-

er inhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Korbbestandteils<sub>i</sub>, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub> so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW<sub>i</sub>][Referenzpreis<sub>i</sub>], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub> bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW<sub>i</sub>][Referenzpreis<sub>i</sub>], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub> bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (4) Wird der Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

### § 9

#### Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der][ein] FX Wechselkurs<sub>ij</sub> nicht länger durch den [entsprechenden] Fixing Sponsor<sub>ij</sub> festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkurses<sub>ij</sub> durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor<sub>ij</sub> gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor<sub>ij</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [der][ein] FX Wechselkurs<sub>[ij]</sub> nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen geeigneten Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses<sub>[ij]</sub> (der "**Ersatzwechselkurs**"); die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzwechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs<sub>[ij]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.]

## 8. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

### 8.1 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

#### (a) *Allgemeines*

Die Beschreibung der EMITTENTIN im REGISTRIERUNGSFORMULAR der UniCredit Bank AG vom 17. April 2018, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2016 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2017 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2017 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 303 ff.

Die im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2018 enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der HVB GROUP zum 30. Juni 2018 finden sich auf den Seiten F-1 bis F-71 dieses BASISPROSPEKTS.

#### (b) *Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen*

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2018 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2018 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

### 8.2 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria

#### (a) *Allgemeines*

Die Beschreibung der EMITTENTIN im EMTN-PROGRAMM der UniCredit Bank Austria AG vom 15. Juni 2018, die im Geschäftsbericht der BANK AUSTRIA GRUPPE 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015, die im Geschäftsbericht der BANK AUSTRIA GRUPPE 2016 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank Austria AG (BANK AUSTRIA) 2016 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 303 ff.

*(b) Haupttätigkeit der Bank Austria*

Die EMITTENTIN ist als Universalbank in Österreich tätig und ist einer der größten Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 14 % nach ausstehenden Krediten und 13 % nach Einlagen, auf Basis BANK AUSTRIAS internem Vergleich eigener Volumina mit den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Marktvolumina. Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UNICREDIT S.P.A. Bankengruppe in Zentral- und Osteuropa ('CEE') und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

*(c) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Bank Austria*

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2017 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der BANK AUSTRIA GROUP und (ii) seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der BANK AUSTRIA GROUP gekommen.

## 9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [•]

[UniCredit Bank AG][UniCredit Bank Austria AG]

[Emission von]

[Fortsetzung des bereits begonnenen öffentlichen Angebots von]

[Erhöhung des Angebotsvolumens von]

[Zulassung zum Handel an einem geregelten  
oder sonstigen gleichwertigen Markt von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]  
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert  
(mit (Teil-)Kapitalschutz) vom 7. September 2018

im Rahmen des

**[EUR 50.000.000.000]**

**Debt Issuance Programme der  
UniCredit Bank AG]**

**[Programms der UniCredit Bank Austria AG]**

*Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKTRICHTLINIE") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG][im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG] (die "EMITTENTIN") vom 7. September 2018 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) (der "BASISPROSPEKT") und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "NACHTRÄGE").*

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 7. September 2018, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE [begeben werden] [fortgesetzt angeboten werden<sup>57</sup>], verliert am [Datum einfügen] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG] [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG] zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 7. September 2018 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) wird auf [im Hinblick auf die Begebung oder das Angebot von Wertpapieren durch die HVB: [www.onemarkets.de/basisprospekte](http://www.onemarkets.de/basisprospekte) [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf [www.onemarkets.at/basisprospekte](http://www.onemarkets.at/basisprospekte) (für Anleger in Österreich)]] [im Hinblick auf die Begebung oder das Angebot von Wertpapieren durch die Bank Austria: [www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at) (Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] [sowie auf] [[www.onemarkets.de/basisprospekte](http://www.onemarkets.de/basisprospekte) [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] [29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren][, ergänzt durch den Nachtrag vom 30. Juli 2013] [2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren] [3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap

<sup>57</sup> Für den Fall, dass die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE nicht neu begeben werden, sondern ihr öffentliches Angebot fortgeführt wird.

Wertpapieren] [4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren] [24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren] [20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren] [13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren] [17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [8. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)] [12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)] [, ergänzt durch den 2. Nachtrag vom 31. Oktober 2016] [.,][und] ergänzt durch den [7.][4.] Nachtrag vom 2. Februar 2017] [[und] ergänzt durch den [8.][5.] Nachtrag vom 16. März 2017] [7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)] zu lesen, die durch Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]<sup>58</sup>

<sup>58</sup> Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

## ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

### Emissionstag und Emissionspreis:

[*Emissionstag einfügen*]<sup>59</sup>

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

[*Emissionspreis einfügen*]<sup>60</sup>

[Der EMISSIONSPREIS je Wertpapier ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [*einfügen*] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [*Internetseite einfügen*] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]

### Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [*einfügen*] enthalten.] [*Einzelheiten einfügen*]

### Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

### Emissionsvolumen:

Das EMISSIONSVOLUMEN der [*einzelnen*] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [*angeboten*] [*begeben*] und in ihnen beschrieben [*wird*][*werden*], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [*einzelnen*] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [*angeboten*] [*begeben*] und in ihnen beschrieben [*wird*][*werden*], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

<sup>59</sup> Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSTAGE der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

<sup>60</sup> Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSPREISE der einzelnen SERIEN auch in tabellarischer Form angegeben werden.

**Produkttyp:**

[[Garant] [Fondsindex] [Classic] Wertpapiere]  
[Garant [Classic] Basket Wertpapiere]  
[Garant Cap Wertpapiere]  
[Garant Cap Basket Wertpapiere]  
[Garant [Classic] Rainbow Wertpapiere]  
[Garant Cap Rainbow Wertpapiere]  
[All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapiere]  
[All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapiere]  
[Digital Garant Basket Wertpapiere]  
[FX Upside Garant [Classic] Wertpapiere]  
[FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]  
[FX Upside Garant Cap Wertpapiere]  
[FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere]  
[FX Downside Garant [Classic] Wertpapiere]  
[FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]  
[FX Downside Garant Cap Wertpapiere]  
[FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere]  
[Proxy FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]  
[Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere]  
[Proxy FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]  
[Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere]  
[Garant Cliquet Wertpapiere]  
[Garant Cash Collect Wertpapiere]  
[[Garant] [Fondsindex] [[Cap] Performance] Teleskop [Cap] Wertpapiere]  
[Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapiere]  
[Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere]  
[Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapiere]  
[Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere]  
[Twin-Win Garant Wertpapiere]  
[Twin-Win Cap Garant Wertpapiere]  
[Win-Win Garant Wertpapiere]  
[Win-Win Cap Garant Wertpapiere]

[Ikarus Garant Wertpapiere]

[Bonus Cap Garant Wertpapiere]

[Bonus Garant Wertpapiere]

[Digital Bonus Garant Wertpapiere]

[Top Garant Wertpapiere]

[Garant Digital Cliquet Wertpapiere]

[Garant Digital Coupon Wertpapiere]

**Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**

[Falls eine Zulassung zum Handel der WERTPAPIERE beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:]

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:]

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:]

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

**Zahlung und Lieferung:**

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

**Notifizierung:**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BAFIN") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKTRICHTLINIE erstellt wurde.

**Bedingungen des Angebots:**

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: [Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen]

[(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)] [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)]]

[Die WERTPAPIERE werden [zunächst] im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem

regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

### **Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der WERTPAPIERE: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

*[Namen und Anschrift(en) einfügen].*

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den folgenden Zeitraum erteilt: *[Zeitraum einfügen].*

*[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Einzelheiten angeben]* wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]]

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:

[Falls die EMITTENTIN eine Zustimmung erteilt, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN hat der Verwendung des BASISPROSPEKTS zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] folgenden Finanzintermediär[e] in [dem] [den] genannten [Land] [Ländern] zugestimmt (individuelle Zustimmung):

[Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]

[Bank Austria Finanzservice GmbH, Rothschildplatz 4, A-1020 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]

[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]

[Ggf. weitere Namen Anschrift(en) und Länder einfügen, denen bzw. für die die Zustimmung erteilt wird].

[Die EMITTENTIN hat darüber hinaus [dem] [den] oben genannten Finanzintermediär[en] (durch den Zusatz: "samt deren Untervertriebspartner") gestattet, [zuvor von ihr genehmigte] Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.]

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]]

[Falls keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgende:]

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]]

### **Zusätzliche Angaben:**

[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]

[Nicht anwendbar]

## ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

### Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

#### Form, Clearing System, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]
Clearing System:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [Euroclear Bank] [andere(s) Clearing System(e) einfügen]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

#### Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

#### Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[UniCredit Bank AG][UniCredit Bank Austria AG]

## 10. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

### 10.1 Einleitung

Die jeweilige EMITTENTIN hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den ANGEBOTSLÄNDERN, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieser BASISPROSPEKTE und das Angebot der WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der BASISPROSPEKTE betreffen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder den BASISPROSPEKTEN erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die WERTPAPIERE und die BASISPROSPEKTE dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der jeweiligen EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere dürfen die BASISPROSPEKTE von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder die BASISPROSPEKTE noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der jeweiligen EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

### 10.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung dieser BASISPROSPEKTE, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass

- (i) der BASISPROSPEKT durch die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der PROSPEKTRICHTLINIE vervollständigt wurde,
  - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im BASISPROSPEKT oder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben wurde,
  - (iii) die EMITTENTIN deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat und
  - (iv) im Falle eines Angebots in der Republik Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind,
  - (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind), oder
  - (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3 (2) der PROSPEKTRICHTLINIE vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die jeweilige EMITTENTIN verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der PROSPEKTRICHTLINIE oder einen NACHTRAG zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der PROSPEKTRICHTLINIE zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der WERTPAPIERE" in Bezug auf WERTPAPIERE in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden WERTPAPIERE enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser WERTPAPIERE zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in diesem Mitgliedsstaat).

### 10.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Die BASISPROSPEKTE sind nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz SECURITIES ACT von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der

"SECURITIES ACT") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("REGULATION S") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

### 11. ANGABEN ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die WERTPAPIERE zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes WERTPAPIER aufgrund der BESONDEREN BEDINGUNGEN der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieser BASISPROSPEKTE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den WERTPAPIEREN ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der WERTPAPIERE und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

**Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.**

**Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

#### 11.1 Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "KOMMISSIONSVORSCHLAG") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des KOMMISSIONSVORSCHLAGS ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transak-

tionen im Hinblick auf die WERTPAPIERE (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem KOMMISSIONSVORSCHLAG könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit WERTPAPIEREN gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben unter anderem Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Finanztransaktionssteuer fachmännisch beraten zu lassen.

### 11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "OECD COMMON REPORTING STANDARD" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), seit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "EU-AMTSHILFERICHTLINIE"), tauschen die Mitgliedstaaten seit diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

### 11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

#### Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

#### In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die WERTPAPIERE) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaften wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

#### (1) *Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren*

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die WERTPAPIERE im Privatvermögen halten:

#### (a) *Einkommen*

Die WERTPAPIERE sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("ESTG") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die WERTPAPIERE als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren.

Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für den Fall so genannter Negativzinsen bei Zahlung durch den Anleger. Diese sollen als Werbungskosten qualifizieren und nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags (siehe unter (b)) zu berücksichtigen sein. Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der WERTPAPIERE sollten als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

ren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die WERTPAPIERE nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG). Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung von den WERTPAPIEREN abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der WERTPAPIERE und Anschaffung des Zinsscheins oder der Zinsforderung und des durch die Trennung entstandenen WERTPAPIERS (§ 20 Abs. (2) Satz 4 EStG).

Veräußerungsverluste können gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, werden sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen.

Entsprechend soll ein Forderungsausfall (d.h. sollte die EMITTENTIN insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der EMITTENTIN sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den WERTPAPIEREN ein BASISWERT zugrunde liegt und dieser BASISWERT an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der EMITTENTIN nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der BASISWERT eine nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentlichte Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere WERTPAPIERE angewendet werden.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, könnten die WERTPAPIERE als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE ab, z.B. davon, ob die EMITTENTIN oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der WERTPAPIERE und Neuanschaffung der erhaltenen WERTPAPIEREN angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der WERTPAPIERE sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die WERTPAPIERE als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen WERTPAPIERE herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen WERTPAPIERE grundsätzlich steuerpflichtig.

### *(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer*

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "AUSZAHLENDE STELLE") die WERTPAPIERE

RE verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die AUSZAHLENDE STELLE den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die WERTPAPIERE z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der WERTPAPIERE. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die AUSZAHLENDE STELLE grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorgelegt hat.

Die EMITTENTIN selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die WERTPAPIERE einzubehalten und abzuführen, es sei denn, sie handelt selbst als AUSZAHLENDE STELLE.

### *(c) Veranlagungsverfahren*

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, die betroffenen steuerpflichtigen Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

### (2) *Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren*

Zinsen und Veräußerungsgewinne, die aus WERTPAPIEREN erzielt werden, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der WERTPAPIERE und als Anschaffung der gelieferten WERTPAPIERE angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein. Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE anfallen, sollten steuerlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene WERTPAPIERE dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die WERTPAPIERE im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

### **Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen**

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den WERTPAPIEREN aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den WERTPAPIEREN in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

### **Sonstige Steuern**

#### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die WERTPAPIERE grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Steuerpflichtige, deren WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren.

Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

### Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der WERTPAPIERE fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

### 11.4 Besteuerung in der Republik Österreich

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentinnen betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE in Österreich bedeutsam sind. Das steuerliche Risiko aus den WERTPAPIEREN (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG 2011")) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die WERTPAPIERE an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.*

#### Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung ("BAO") haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als unten angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Anleger grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

### **Unbeschränkt Steuerpflichtige**

Bei Auszahlung über eine depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (das sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus, unter anderem, verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sind die Anschaffungskosten im privaten Bereich ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz ("EStG") unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten; sie müssen in der Einkommen-

steuererklärung des Anlegers angegeben werden, es ist aber trotzdem der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar.

Depotübertragungen oder -entnahmen sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung bzw. im Fall der Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer antragsmäßigen Nichtfestsetzung oder ratenweisen Entrichtung der Steuerschuld vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die österreichische depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG und unter Beachtung der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen. Zusätzlich besteht ein eingeschränkter Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem jeweiligen besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist auch in diesem Fall nach Maßgabe der oben dargestellten Bestimmungen zulässig.

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 Z 2 EStG keine Kapitalertragsteuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Gleiches gilt für nicht verbrieftes Derivate (z.B. OTC-Derivate). Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und der Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten hat in diesem Fall bei natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif zu erfolgen. Bei Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten kann gemäß §

27a Abs. 2 Z 7 EStG unter bestimmten Voraussetzungen ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische auszahlende oder depotführende Stelle erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz ("KStG") fallen, und die die WERTPAPIERE nicht in einem Betriebsvermögen halten, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegen.

### **Beschränkt Steuerpflichtige**

In Österreich beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen unterliegen mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die WERTPAPIERE dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 KStG)).

Überdies unterliegen in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG).

### **Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer**

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit b EStG u.a. das inländische Kreditinstitut oder der inländische Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere österreichische Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. österreichische Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

### Austausch von Informationen

Das im Rahmen des Bankenpakets vom Nationalrat am 7. Juli 2015 beschlossene sowie im BGBl I 116/2015 am 14. August 2015 veröffentlichte Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Darüber hinaus sieht das GMSG auch den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des globalen Standards vor, der zwischen Österreich und anderen Nicht-EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 durchgeführt wird. Demnach übermittelt der Bundesminister für Finanzen jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des relevanten Kalenderjahres an die zuständigen Behörden bestimmter anderer Staaten Informationen betreffend meldepflichtige Konten von Personen, die nach dem Steuerrecht eines solchen anderen Staats in diesem anderen Staat ansässig sind. Die vom Bundesminister für Finanzen zu übermittelnden Informationsaustausch beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 bzw. im Fall von Neukonten – das sind im Wesentlichen Konten, die nach dem 30. September 2016 eröffnet wurden – auf Informationen, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen (§ 112 Abs 2 GMSG).

### 11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg

*Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.*

### Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der EMITTENTIN im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der WERTPAPIERE können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern

jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen".

### **Nicht in Luxemburg ansässige Anleger**

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 23. Juli 2016, welches das Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie aufhebt, hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2016 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen (vorbehaltlich der fortbestehenden Verfahrensanforderungen, wie die Meldung und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit und unter Berücksichtigung von Quellensteuern auf Zahlungen vor diesem Stichtag). Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den GEBIETEN ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden.

### **In Luxemburg ansässige Anleger**

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005**") besteht eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze).

Nach Maßgabe des GESETZES VOM 23. DEZEMBER 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen (im Sinne Gesetzes vom 23. Juli 2016) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet

oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 20 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 20 %-ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % und die 20 %-ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

### 11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

#### **Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen**

Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*United States Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften können bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vorsehen, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("Dividendenäquivalente") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen). **Dabei kann die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann eingreifen, wenn nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die WERTPAPIERE erfassen, insbesondere wenn ein BASISWERT jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet (z.B. US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, mit US-Aktien als Bestand-

teil). In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf WERTPAPIERE geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen.

**Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen.** Die EMITTENTIN ist zudem berechtigt, eine nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die WERTPAPIERE zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die WERTPAPIERE abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die EMITTENTIN noch eine ZAHLSTELLE, die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS oder eine sonstige Person nach Maßgabe der BEDINGUNGEN verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Dementsprechend erhalten die WERTPAPIERINHABER möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

**Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen**

Die *Sections* 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "FATCA" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Veräußerung von Besitz, der solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen produzieren kann, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial institutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "FFI VEREINBARUNG") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "IGA") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter

einer FFI VEREINBARUNG oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (*US accountholders*) (einschließlich von bestimmten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA. Folglich erwartet die EMITTENTIN nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

### **12. BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN**

#### **12.1 Einbeziehung von Beschreibungen von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörnden juristischen Person zusammengestellt werden**

Die Beschreibung folgender Indizes, die von der jeweiligen EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörnden juristischen Person zusammengestellt werden, wird hiermit in diese BASISPROSPEKTE einbezogen.

- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index
- Beschreibung des HVB BRIC Control 10 Index
- Beschreibung des HVB Euroland Control 15 Index
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short Index
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index
- Beschreibung des HVB 3 Months Rolling Euribor Index
- Beschreibung des HVB Multi Asset Trend III Index
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index II
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III
- Beschreibung des HVB Vermögensportfolio Klassik 50 Flex Index
- Beschreibung des HVB Health Care Risk Control 10 Index
- Beschreibung des Multi Asset Index
- Beschreibung des HVB VP Nachhaltig A Flex Index
- Beschreibung des Emerging Focus Strategy Index
- Beschreibung des UniCredit European Sector Rotation Strategy Index
- Beschreibung des Silver Age Strategy Index

- Beschreibung des Real Value Strategy Index
- Beschreibung des Global Water Strategy Index
- Beschreibung des Global Disruptive Opportunities Strategy Index
- Beschreibung des VP Klassik 70 Benchmark Index
- Beschreibung des Multi Asset ETF Index

In Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 303 ff. dieser BASISPROSPEKTE ist angegeben, wo genau die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind.

### 12.2 Beschreibung des Multi Asset ETF Index

#### MULTI ASSET ETF INDEX

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten Multi Asset ETF Index dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der Multi Asset ETF Index (der "**Index**") (ISIN: DE000A2GGK22; WKN: A2GGK2) ist ein von der UniCredit Bank AG (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") festgelegten Indexregeln (die "**Indexregeln**") zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index.

#### 1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Wertentwicklung einer hypothetischen Investition in einen gewichteten Korb von Exchange Traded Funds, die sich auf Aktien- und Rentenindizes beziehen, bzw. von entsprechenden Referenzindizes, von einem Rohstoff und einer Geldmarktkomponente (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert und vorbehaltlich Anpassungen und Ersetzungen gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8, zusammen die "**Korbbestandteile**") bei Anwendung eines Flexiblen Sicherungsmechanismus (wie nachstehend definiert) und unter Abzug einer Indexgebühr ab. Die Gewichtungen der Korbbestandteile werden alle drei Monate an ihre Zielgewichte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) angepasst. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 5 definiert) an der Entwicklung des Werts des Korbs (wie in Ziffer 4 definiert) teil (der "**Flexible Sicherungsmechanismus**"). Die Partizipationsrate wird auf Grundlage der annualisierten Volatilität (wie in Ziffer 5 definiert) an jedem Indexbewertungstag neu festgelegt. Die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Schwankung eines Werts. Die Partizipationsrate an der Wertentwicklung des Korbs wird bei einer hohen Volatilität des Werts des Korbs teilwei-

se oder vollständig reduziert und das Gewicht der Geldmarktkomponente im Index wird erhöht. Umgekehrt wird bei einer niedrigen Volatilität des Werts des Korbs die Partizipationsrate erhöht, maximal auf 100%, und das Gewicht der Geldmarktkomponente im Index reduziert. Ziel dieses Flexiblen Sicherungsmechanismus ist die Partizipation des Index an der Entwicklung des Werts des Korbs bei gleichzeitiger Kontrolle der Volatilität des Index (das "**Indexziel**"). Es besteht jedoch keine Garantie, dass das Indexziel auch erreicht wird. Zur Verfolgung des Indexziels wird der Indexwert (wie in Ziffer 6 definiert) auf Grundlage der Schlusskurse (wie unten definiert) der Korbbestandteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), der Partizipationsrate und unter Abzug der Indexgebühr von 2,1% p.a. (wie in Ziffer 6 definiert) bestimmt.

Der Indexwert wird an jedem Indexbewertungstag zum Berechnungszeitpunkt durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Tag, an dem (i) alle Maßgeblichen Börsen und alle Maßgeblichen Terminbörsen (wie in Ziffer 3.1 definiert) nach dem für sie aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan planmäßig für den Handel geöffnet sein sollten und (ii) für alle Korbbestandteile des Typs Fonds bzw. ETF (einschließlich der Geldmarktkomponente) die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, planmäßig möglich sein sollte und (iii) für den Rohstoff nach dem für ihn vom Referenzmarkt aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan planmäßig ein Referenzpreis veröffentlicht werden sollte.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt, zu dem die Schlusskurse aller maßgeblichen Korbbestandteile für einen maßgeblichen Tag erstmals abrufbar sind.

"**Schlusskurs**" ist (i) für einen Fonds bzw. ETF (einschließlich der Geldmarktkomponente) der NIW (wie nachstehend definiert), (ii) für den Rohstoff der von dem Referenzmarkt ICE Benchmark Administration Limited ("**Referenzmarkt**") veröffentlichte Referenzpreis London Gold PM Fixing USD / Feinunze Gold (31,1035g) und (iii) für einen Referenzindex und für einen ETF-Benchmark-Index (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert) der offizielle Schlusskurs, der von dem Indexsponsor des Referenzindex (oder in dessen Auftrag) in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht wird. Bei einem Compo-Korbbestandteil erfolgt eine Umrechnung in die Indexwährung auf der Grundlage des Wechselkurses (wie in Ziffer 3.1 definiert).

"**Nettoinventarwert**" oder "**NIW**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil der offizielle von dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (oder in deren Auftrag) und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters für einen Fondsanteil veröffentlichte Nettoinventarwert.

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Korbbestandteile werden an jedem Indexbewertungstag auf [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) oder einer Nachfolgeside veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Reuters: .QUIXMETF und über Bloomberg: QUIXMETF Index (oder einer Nachfolgeside) veröffentlicht.

Nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffende Festlegungen des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle werden auf [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

Der Indexwert am 18. April 2017 ("**Indexstartdatum**") beträgt 1.000,00 ("**Indexstartwert**").

### 2. ANLAGEUNIVERSUM

"**Anlageuniversum**" ist der Korb (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten (d.h. solcher Finanzprodukte bei denen Rück- oder sonstige Zahlungen von dem Index abhängen) nicht wesentlich nachteilig verändern.

### 3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBES UND GEWICHTUNG DER KORB-BESTANDTEILE

#### 3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus Fondsanteilen (wie in Ziffer 8 definiert) von Exchange Traded Funds (wie nachstehend definiert) und einem Rohstoff (Korbbestandteile  $i = 1$  bis 10) und der Geldmarktkomponente (Korbbestandteil  $i = 11$ ) zusammen. Der Korb kann im Fall einer Anpassung bzw. Ersetzung gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8 auch Indizes (jeweils ein "**Referenzindex**") als Korbbestandteil enthalten. Ein "**Exchange Traded Fund**" oder "**ETF**" ist ein Fonds (wie in Ziffer 8 definiert), der dadurch charakterisiert ist, dass Investoren im Normalfall die Fondsanteile über eine Börse kaufen und verkaufen oder mit einem sogenannten Market Maker die Transaktion abschließen (Market Maker sind professionelle Marktteilnehmer, die fortwährend An- und Verkaufskurse für die Fondsanteile stellen) anstatt Fondsanteile über die Verwaltungsgesellschaft des Fonds zu zeichnen oder zurückzugeben. ETF streben üblicherweise die Nachbildung der Wertentwicklung eines Aktien- oder Anleihenindex als Referenzwert ("**ETF-Benchmark-Index**") an, wie näher in den Fondsdokumenten des ETF festgelegt.

Die "**Geldmarktkomponente**" ist eine hypothetische Anlage am Geldmarkt in der Indexwährung. Diese wird, vorbehaltlich Anpassungen und Ersetzungen gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8, abgebildet durch eine hypothetische Anlage in Fondsanteile der Gattung C (ISIN FR0010754200) des AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUROMTS INVESTMENT GRADE UCITS ETF.

"**Maßgebliche Börse**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil die für den jeweiligen Korbbestandteil in nachfolgender Tabelle als Maßgebliche Börse festgelegte Börse. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Kursnotierung des Korbbestandteils oder einer erheblich einge-

## 12. Indexbeschreibungen

schränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Korbbestandteil (die "**Ersatzbörse**") ersetzt. Der Indexsponsor bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse in diesen Indexregeln je nach Kontext als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Maßgebliche Terminbörse**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil die für den jeweiligen Korbbestandteil, sofern anwendbar, in nachfolgender Tabelle als Maßgebliche Terminbörse festgelegte Terminbörse. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie etwa die Einstellung der Notierung oder eine erheblich eingeschränkte Anzahl oder Liquidität von (i) in Bezug auf einen ETF, Derivate auf den ETF oder, falls Derivate auf den ETF selbst nicht gehandelt werden, Derivate auf den jeweiligen ETF-Benchmark-Index, (ii) in Bezug auf einen Rohstoff, Derivate auf den Rohstoff und (iii) in Bezug auf einen Referenzindex, Derivate auf den jeweiligen Referenzindex, wird die Maßgebliche Terminbörse als die maßgebliche Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in relevanten Derivaten (die "**Ersatzterminbörse**") ersetzt. Der Indexsponsor bestimmt die Ersatzterminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jeder Bezug auf die Maßgebliche Terminbörse in diesen Indexregeln je nach Kontext als ein Bezug auf die Ersatzterminbörse.

*Tabelle der Korbbestandteile: Bloomberg, Reuters, ISIN, Typ*

<b>i</b>	<b>Korbbestandteil</b>	<b>Bloomberg</b>	<b>Reuters</b>	<b>ISIN</b>	<b>Typ</b>
1	AMUNDI ETF STOXX EUROPE 600 UCITS ETF - C/D	C6E FP Equity	C6E.PA	LU1681040223	ETF
2	AMUNDI ETF S&P 500 UCITS ETF - EUR - C	500 FP Equity	500.PA	LU1681048804	ETF
3	AMUNDI ETF JPX-NIKKEI 400 UCITS ETF - EUR - C/D	JPNK FP Equity	JPNK.PA	LU1681038912	ETF
4	AMUNDI ETF MSCI CHINA UCITS ETF - EUR - C/D	CC1 FP Equity	CC1.PA	LU1681043912	ETF
5	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 1-3 UCITS ETF - C	C13 FP Equity	C13.PA	FR0010754135	ETF
6	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 3-5 UCITS ETF - C	C33 FP Equity	C33.PA	FR0010754168	ETF
7	AMUNDI ETF GOVT	C73 FP Equity	C73.PA	FR0010754184	ETF

## 12. Indexbeschreibungen

	BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 7-10 UCITS ETF - C				
8	AMUNDI ETF US TREASURY 1-3 UCITS ETF - C	US1 FP Equity	US1.PA	LU1681040819	ETF
9	AMUNDI ETF US TREASURY 7-10 UCITS ETF - C	US7 FP Equity	US7.PA	LU1681040652	ETF
10	LBMA Gold Price PM USD	GOLDLNPM Index	XAUFIXPM =	nicht anwendbar	Rohstoff
11	AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUROMTS INVESTMENT GRADE UCITS ETF - C	C3M FP Equity	C3M.PA	FR0010754200	ETF

*Tabelle der Korbbestandteile (fortgesetzt): ETF-Benchmark-Index, Verwaltungsgesellschaft, Maßgebliche Börse, Maßgebliche Terminbörse*

<b>i</b>	<b>Korbbestandteil</b>	<b>ETF-Bechmark-Index</b>	<b>Verwaltungs-gesellschaft</b>	<b>Maßgebliche Börse</b>	<b>Maßgebliche Terminbörse</b>
1	AMUNDI ETF STOXX EUROPE 600 UCITS ETF - C/D	STOXX Europe 600 Index (Bloomberg: SXXR Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX
2	AMUNDI ETF S&P 500 UCITS ETF - EUR - C	S&P 500 Index (Bloomberg: SPTR500N Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	CME
3	AMUNDI ETF JPX-NIKKEI 400 UCITS ETF - EUR - C/D	JPX-Nikkei 400 Index (Bloomberg: JPNKNTR Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	Osaka Exchange
4	AMUNDI ETF MSCI CHINA UCITS ETF - EUR - C/D	MSCI China H Index (Bloomberg: MSCHHNU Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	HKFE
5	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 1-3 UCITS ETF - C	FTSE MTS Eurozone Government Broad IG 1-3Y Index (Bloomberg: EMIGB5)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX

## 12. Indexbeschreibungen

		Index)			
6	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 3-5 UCITS ETF - C	FTSE MTS Eurozone Government Broad IG 3-5Y Index (Bloomberg: EMIGB5 Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX
7	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 7-10 UCITS ETF - C	FTSE MTS Eurozone Government Broad IG 7-10Y Index (Bloomberg: EMIGD5 Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX
8	AMUNDI ETF US TREASURY 1-3 UCITS ETF - C	Markit iBoxx \$ Treasuries 1-3Y Index (Bloomberg: ITRR1T3 Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	CME
9	AMUNDI ETF US TREASURY 7-10 UCITS ETF - C	Markit iBoxx \$ Treasuries 7-10Y Index (Bloomberg: ITRR7T10 Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	CME
10	LBMA Gold Price PM USD	nicht anwendbar	nicht anwendbar	COMEX	COMEX
11	AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUROMTS INVESTMENT GRADE UCITS ETF - C	FTSE MTS Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped Index (Bloomberg: EMTT6CC Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX

Korbbestandteile, deren NIW bzw. Kurs in einer anderen Wahrung als der Indexwahrung angegeben wird, werden an jedem Indexbewertungstag auf Grundlage des Wechselkurses in die Indexwahrung umgerechnet ("**Compo-Korbbestandteil**"). Der "**Wechselkurs**" entspricht dem an dem jeweiligen Indexbewertungstag veroffentlichten WM/Reuters-Fixingkurs, wie er unmittelbar nach Beendigung des Handels mit allen Korbbestandteilen (d.h. im Moment nach der Schlieung aller Mageblichen Borsen) verfugbar ist. Veroffentlicht WM/Reuters den Fixingkurs nicht an diesem Indexbewertungstag, so bestimmt die Indexberechnungsstelle den mageblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In Bezug auf die Berechnung des Index gelten Verweise auf einen Korbbestandteil als Verweis auf den Compo-Korbbestandteil.

Fur den Fall, dass fur einen Fondsanteil Ausschuttungen erfolgen, wird eine Anlage des Nettobetrags der Ausschuttung nach Abzug von Steuern, den ein deutsches Institut im Sin-

ne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) ("**Institut**") vereinnahmen würde, und unter Berücksichtigung der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Index, in die Geldmarktkomponente angenommen, so dass sich die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) der Geldmarktkomponente am Ex-Tag der Ausschüttung erhöht. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig "ex Ausschüttung" notiert.

### **3.2 Gewichtung**

Zu Beginn jedes unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums wird die aktuelle Gewichtung der Korbbestandteile während der Umsetzungsperiode soweit praktisch möglich an die Zielgewichtung angepasst (Ziffer 3.2.2).

"**Anlagezeitraum**" ist jede unmittelbar aufeinander folgende Periode von drei Monaten beginnend am 15. April 2017.

"**Sondierungstag**" ist der vorletzte Indexbewertungstag des jeweiligen Anlagezeitraums, beginnend mit dem 13. Juli 2017 ("**Anfänglicher Sondierungstag**").

"**Umsetzungsperiode**" sind die ersten L Indexbewertungstage des unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums, an denen die Maßgebliche(n) Börse(n) und die Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile üblicherweise zum Handel innerhalb regulärer Handelszeiten (d.h. ausgenommen solcher Tage, an denen planmäßig ein verkürzter Handel stattfindet) geöffnet sind.

"**Umsetzungstag**" ist jeder Indexbewertungstag in der Umsetzungsperiode, an dem die Maßgebliche(n) Börse(n) und die Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile üblicherweise zum Handel innerhalb regulärer Handelszeiten (d.h. ausgenommen solcher Tage, an denen planmäßig ein verkürzter Handel stattfindet) geöffnet sind.

"**L**" ist die Länge der Umsetzungsperiode; sie kann 2, 3 oder 4 Umsetzungstage betragen. Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte kleiner als 300 Millionen Euro, so ist L gleich zwei Umsetzungstage ( $L = 2$ ). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 300 Millionen Euro, aber kleiner als 600 Millionen Euro, so ist L gleich drei Umsetzungstage ( $L = 3$ ). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 600 Millionen Euro, so ist L gleich vier Umsetzungstage ( $L = 4$ ).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

#### **3.2.1 Zielgewichtung**

Die Zielgewichtung  $\omega_i^{target}$  (die "**Zielgewichtung**") wird für jeden Korbbestandteil i (wie in Ziffer 3.1 definiert) wie folgt festgelegt:

<b>i</b>	<b>Korbbestandteil</b>	<b>Zielgewichtung <math>\omega_i^{target}</math></b>
----------	------------------------	--

## 12. Indexbeschreibungen

1	AMUNDI ETF STOXX EUROPE 600 UCITS ETF - C/D	27,00%
2	AMUNDI ETF S&P 500 UCITS ETF - EUR - C	15,00%
3	AMUNDI ETF JPX-NIKKEI 400 UCITS ETF - EUR - C/D	4,00%
4	AMUNDI ETF MSCI CHINA UCITS ETF - EUR - C/D	4,00%
5	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 1-3 UCITS ETF - C	18,50%
6	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 3-5 UCITS ETF - C	9,25%
7	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 7-10 UCITS ETF - C	9,25%
8	AMUNDI ETF US TREASURY 1-3 UCITS ETF - C	5,00%
9	AMUNDI ETF US TREASURY 7-10 UCITS ETF - C	5,00%
10	LBMA Gold Price PM USD	3,00%
11	AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUROMTS INVESTMENT GRADE UCITS ETF - C	0,00%

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Korbbestandteil i nach der Umsetzung am Ende der Umsetzungsperiode zum Berechnungszeitpunkt im Korb enthalten sein soll.

### 3.2.2 Umsetzung

Während der jeweiligen Umsetzungsperiode passt die Indexberechnungsstelle die Gewichtungen der Korbbestandteile des Index an den Umsetzungstagen so an, dass die Gewichtungen am Ende der Umsetzungsperiode der Zielgewichtung soweit praktisch möglich entsprechen und gleichzeitig das Volumen der hierfür erforderlichen Umsätze von Korbbestandteilen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Terminbörse auf mehrere Tage verteilt ist. Dazu ist auf diejenigen Volumina von Korbbestandteilen abzustellen, die ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks weitgehend vollständiger Kompensation seiner Risiken aus der Emission dieser Finanzprodukte ("**Hedging**") handeln müsste.

Dazu wird die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) jedes Korbbestandteils auf Basis der Zielgewichtung, der Schlusskurse der Korbbestandteile, der Werte des Korbs und der bei der Umgewichtung freiwerdenden Nettoerlöse angepasst.

Im Einzelnen:

## 12. Indexbeschreibungen

Die Netto-Menge (die "**Netto-Menge**") bezeichnet die Effektive Menge  $Q_i$  eines jeden Korbbestandteils  $i$  zum Berechnungszeitpunkt am Sondierungstag. Außerdem wird für diesen Zeitpunkt die theoretische Menge eines jeden Korbbestandteils unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 festgelegten Zielgewichtung ("**Ziel-Menge**") berechnet sowie die kleinere der beiden Mengen als reduzierte Menge (die "**Reduzierte Menge**") festgelegt:

$$Q_i^{theo} = \frac{B_s \times \omega_i^{target}}{P_i^s},$$

$$Q_i^d = \min(Q_i^{net}; Q_i^{theo})$$

wobei

- $B_s$  = Wert des Korbs am Sondierungstag
- $P_i^s$  = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Sondierungstag
- $Q_i^d$  = Reduzierte Menge
- $Q_i^{net}$  = Netto-Menge
- $Q_i^{theo}$  = Ziel-Menge
- $\omega_i^{target}$  = Zielgewichtung.

Zum Berechnungszeitpunkt des  $r$ -ten Umsetzungstages werden die Effektiven Mengen der einzelnen Korbbestandteile  $Q_i^r$  auf die folgenden Mengen angepasst:

$$Q_i^r = Q_i^{r-1} - I_{\{1, \dots, L-1\}}^r \times \frac{Q_i^{net} - Q_i^d}{L-1} + \frac{P_{11}^r}{P_{11}^{r-1}} \times \frac{Nettoerlös_{r-1}}{P_i^r} \times \frac{\max(0; \omega_i^{target} - \omega_i^{r-1})}{\sum_{j=1}^{11} \max(0; \omega_j^{target} - \omega_j^{r-1})},$$

wobei

- $Q_i^0$  =  $Q_i^{net}$
- $i$  = Korbbestandteil  $i = 1, \dots, 11$
- $r$  = Umsetzungstag  $1, \dots, L$
- $I_{\{1, \dots, L-1\}}^r$  = Indikatorfunktion, d.h.  $I = 0$  für  $r = L$ , sonst  $I = 1$
- $P_i^r$  = Schlusskurs des Korbbestandteils  $i$  am Umsetzungstag  $r$  (mit  $P_i^0 = 1$ )
- $\omega_i^r = Q_i^r \times \frac{P_i^r}{B_r}$  = Gewichtung des Korbbestandteils  $i$  am Umsetzungstag  $r$  (mit  $\omega_i^0 = 0$ )

$B_r$  = Wert des Korbs am Umsetzungstag  $r$

Nettoerlös ist der bei den Transaktionen an Umsetzungstag  $r$  freiwerdende Betrag und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Nettoerlös}_r = \sum_{i=1}^{11} \frac{Q_i^{\text{net}} - Q_i^d}{L-1} \times P_i^r \quad (\text{mit } \text{Nettoerlös}_0 = 0)$$

Dabei werden die Nettoerlöse unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt an jedem außer dem letzten Umsetzungstag in der Geldmarktkomponente  $i = 11$  angelegt. Die Gesamt-Menge der Geldmarktkomponente unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt am Umsetzungstag  $r$  beträgt somit:

$$Q_{11}^{r,\text{total}} = Q_{11}^r + \frac{\text{Nettoerlös}_r}{P_{11}^r}, \text{ mit } r = 1, \dots, L-1$$

Zur Klarstellung:

a) Zur Berechnung des Werts des Korbs wird an jedem außer dem letzten Umsetzungstag die Gesamt-Menge  $Q_{11}^{r,\text{total}}$  verwendet (und nicht  $Q_{11}^r$ ).

b) Am ersten Umsetzungstag wird nur verkauft, am letzten Umsetzungstag nur gekauft.

Nach dem Abschluss der Umsetzung wird die Effektive Menge am letzten Umsetzungstag  $Q_i^L$  zur Effektiven Menge  $Q_i$ .

Für den Fall, dass während der Umsetzungsperiode auf Fondsanteile Ausschüttungen erfolgen, dann werden diese wie folgt reinvestiert:

- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf einen der Umsetzungstage  $1, \dots, L-1$ , erfolgt die Reinvestition durch Erhöhung der Gesamt-Menge  $Q_{11}^{r,\text{total}}$  am Ex-Tag der Ausschüttung.
- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf den letzten Umsetzungstag  $L$ , erfolgt die Reinvestition nach dem Abschluss der Umsetzung durch Erhöhung der Effektiven Menge  $Q_{11}^r$  am Ex-Tag der Ausschüttung.

### 3.2.3 Effektive Menge

Die Effektive Menge  $Q_i$  (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Korbbestandteil nach der Umsetzung im Korb enthalten ist.

Die Effektive Menge für den ersten Anlagezeitraum ("**Anfängliche Menge**") wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Q_i^{\text{initial}} = \frac{\text{Index}_{\text{initial}} \times \omega_i^{\text{target}}}{P_i^{\text{initial}}},$$

wobei

$Q_i^{initial}$  = Anfängliche Menge

$Index_{initial}$  = Indexstartwert

$P_i^{initial}$  = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexstartdatum.

### 3.3 Außerordentliche Neugewichtung

Die Indexberechnungsstelle kann eine außerordentliche Neugewichtung gemäß dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren vornehmen, falls aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen die Verfolgung des Indexziels erheblich erschwert wird. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch eine solche außerordentliche Neugewichtung nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

## 4. BERECHNUNG DES WERTS DES KORBS

Der "**Wert des Korbs**" zu einem Indexbewertungstag  $t$  entspricht der Summe der Produkte je Korbbestandteil aus (a) der Effektiven Menge des Korbbestandteils und (b) dem Schlusskurs des Korbbestandteils.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$B(t) = \sum_{i=1}^{11} Q_i(t) \times P_i(t),$$

wobei

$B(t)$  = Wert des Korbs zum Indexbewertungstag  $t$

$Q_i(t)$  = Effektive Menge des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag  $t$

$P_i(t)$  = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag  $t$

Der Wert des Korbs wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

## 5. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis der realisierten Schwankungsintensität des Korbs ("**Volatilität des Korbs**") bestimmt.

An jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 0, 1, 2, \dots$ ) wird die Volatilität des Korbs anhand der sechzig täglichen stetigen Renditen des Korbs während einer Periode von einundsechzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundsechzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen In-

## 12. Indexbeschreibungen

dexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter stetiger Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Werts des Korbs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen.

$$\sigma_R(t_j) = \begin{cases} 4\%, & \text{für } j = 0, 1, \dots, 61 \\ \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{59} \left( \text{Ln} \left[ \frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{60} \times \left( \sum_{p=0}^{59} \text{Ln} \left[ \frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{59}} \times \sqrt{252}, & \text{für } j \geq 62 \end{cases}$$

wobei

"Ln[ x ]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x.

Die Indexberechnungsstelle bestimmt an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  auf Basis der Volatilität des Korbs  $\sigma_R(t_j)$  die Partizipationsrate  $PR(t_j)$  gemäß der nachfolgenden Allokationstabelle. Je höher die Volatilität des Korbs ist, desto niedriger ist die Partizipationsrate und umgekehrt.

Allokationstabelle:

Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$	Partizipationsrate $PR(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 5,00\%$	100,00%
$5,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,20\%$	96,00%
$5,20\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,40\%$	92,00%
$5,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,70\%$	88,00%
$5,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,95\%$	84,00%
$5,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,10\%$	82,00%
$6,10\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	80,00%
$6,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,40\%$	78,00%
$6,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,60\%$	76,00%
$6,60\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	74,00%
$6,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,95\%$	72,00%
$6,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,15\%$	70,00%
$7,15\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,35\%$	68,00%
$7,35\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,55\%$	66,00%
$7,55\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,95\%$	63,00%
$7,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,30\%$	60,00%
$8,30\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	57,00%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	54,00%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,80\%$	51,00%

$9,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,40\%$	48,00%
$10,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,10\%$	45,00%
$11,10\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,90\%$	42,00%
$11,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,80\%$	39,00%
$12,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,90\%$	36,00%
$13,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,50\%$	32,00%
$14,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,50\%$	28,00%
$15,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,50\%$	24,00%
$16,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	20,00%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	15,00%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	10,00%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	5,00%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0,00%

## 6. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 1, 2, \dots$ ) nach dem Indexstartdatum den Indexwert (der "**Indexwert**", "**Index( $t_j$ )**") des Index wie folgt berechnen:

$$Index(t_j) = Index(t_{j-1}) \times \left( 1 - \frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j) + PR(t_{j-1}) \times Rendite_1(t_j) + (1 - PR(t_{j-1})) \times Rendite_2(t_j) \right),$$

wobei

$Index(t_{j-1})$  = Indexwert an dem vorhergehenden Indexbewertungstag (vor Rundung)

$\frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j)$  = jahresanteilige Indexgebühr

mit

$$G = 2,10\%$$

$\Delta(t_{j-1}, t_j)$  = die Anzahl an Kalendertagen von Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (ausschließlich) bis Indexbewertungstag  $t_j$  (einschließlich)

$PR(t_{j-1})$  = Partizipationsrate, die für den Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  bestimmt wurde

$Rendite_1(t_j)$  = Wertentwicklung des Korbs seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$Rendite_1(t_j) = \frac{B(t_j) - B(t_{j-1})}{B(t_{j-1})}$$

$Rendite_2(t_j)$  = Wertentwicklung der Geldmarktkomponente seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$Rendite_2(t_j) = \frac{P_{11}(t_j) - P_{11}(t_{j-1})}{P_{11}(t_{j-1})},$$

Der zu veröffentlichende Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

### 7. MARKTSTÖRUNG

#### 7.1 Umgewichtung

Liegt an einem Umsetzungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Umsetzungstag auf den nächsten folgenden Indexbewertungstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend. Liegt an fünf (5) aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen eine Marktstörung vor, so (i) gilt der fünfte Indexbewertungstag als Umsetzungstag, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend, und (ii) wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Umsetzungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils kleiner als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Effektive Menge der Geldmarktkomponente proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils größer als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Effektiven Mengen aller übrigen Korbbestandteile proportional reduziert.

#### 7.2 Indexwert

Ist ein Korbbestandteil an einem Indexbewertungstag von einem Marktstörungsereignis betroffen und dauert diese am Berechnungszeitpunkt fort, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Korbbestandteils maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

### 7.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Korbbestandteil von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit einer Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Schließung einer Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss;
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Korbbestandteil durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (d) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf den Korbbestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (e) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen ETF handelt, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat bezogen auf den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet;
- (f) (i) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Fonds handelt, die Nichtveröffentlichung des NIW des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft, (ii) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Rohstoff handelt, die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Schlusskurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung der für die Festlegung maßgeblichen Stelle und (iii) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Referenzindex handelt, die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Schlusskurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung der für die Festlegung maßgeblichen Stelle.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

### 7.4 Unmöglichkeit der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisse, Rohstoffereignisse oder Referenzindexereignisse die Berechnung des Werts des Index vorübergehend auszusetzen, solange die Berechnung des Index unmöglich ist.

### 8. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Es kann auch eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondseignisses, Rohstoffereignisses, Referenzindexereignisses, Geldmarktkomponentenereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Korbbestandteile durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt (jeweils ein "**Nachfolge-Korbbestandteil**"), wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondseignis, Rohstoffereignis, Referenzindexereignis, Geldmarktkomponentenereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Der Typ des Nachfolge-Korbbestandteil (Fonds bzw. ETF, Index, Rohstoff) muss nicht notwendigerweise gleich dem Typ des ersetzten Korbbestandteils sein. Diese Ersetzung erfolgt durch den Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und es kann eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisse, Rohstoffereignisse, Referenzindexereignisse oder Geldmarktkomponentenereignisse die Berechnung des Werts des Index vorübergehend auszusetzen, solange die Schlusskurse nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Werts des Index nicht geeignet sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Sollte eine Anpassung der Indexregeln nicht möglich sein, dann wird der Indexsponsor der Indexberechnungsstelle die Einstellung und die endgültige Beendigung des Index mitteilen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Fondseignis**" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um Fonds handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Über-

## 12. Indexbeschreibungen

tragung der Fondsanteile vorgenommen, welche die Eignung des Fonds für das Hedging beeinträchtigt;

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Indexstartdatum bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der von dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die (i) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von Fondsanteilen eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte zu haltende regulatorische Eigenka-

pital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, erhöht;

- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von Fondsanteilen überschreitet 20% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging Fondsanteile erwirbt, besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der Fondsanteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die Fondsanteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers des Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung (ohne dass dieses gemäß den Fondsdokumenten lediglich ein Wahlrecht für den Anteilsinhaber von Fondsanteilen ist) oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds bzw. die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds, die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile

## 12. Indexbeschreibungen

müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) der Indexsponsor verliert das Recht, den Fonds als Korbbestandteil zu verwenden bzw. der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft untersagt dem Indexsponsor den Fonds als Korbbestandteil zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik für die Fondsanteile, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen der Fondsanteile haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik für die Fondsanteile erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor, der Indexberechnungsstelle oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlage-richtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor, der Indexberechnungsstelle oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer

## 12. Indexbeschreibungen

Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung, in der der NIW am Indexstartdatum veröffentlicht wurde;
- (aa) im Falle eines ETF, die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. Fondsanteile an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (bb) im Falle eines ETF, (i) die endgültige Einstellung der Kursnotierung von Derivaten in Bezug auf den ETF, den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet, wenn keine Ersatzterminbörse bestimmt werden kann oder (ii) die vorzeitige Kündigung durch die Maßgebliche Terminbörse von Derivaten in Bezug auf den ETF, den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet;
- (cc) im Falle eines ETF, ein Referenzindexereignis in Bezug auf den ETF-Benchmark-Index des ETF;
- (dd) im Falle eines ETF, ist auf der Grundlage der Schlusskurse die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des jeweiligen ETF-Benchmark-Index.

Wobei gilt:

"**Abschlussprüfer**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

"**Anlageberater**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

"**Fonds**" ist ein Organismus, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und bei dem es sich nicht um ein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors handelt.

"**Fondsanteil**" ist in Bezug auf einen Fonds, eine Aktie des Fonds oder, sofern der Fonds keine Aktien ausgibt, ein Anteil, der eine anteilige Beteiligung an dem Fonds verkörpert.

"**Fondsdienstleister**" ist in Bezug auf einen Fonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

**"Fonddokumente"** sind in Bezug auf einen Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der jeweiligen Fondsanteile festgelegt sind.

**"Fondsmanagement"** sind in Bezug auf einen Fonds die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

**"Portfolioverwalter"** ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fonddokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

**"Verwahrstelle"** ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fonddokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.

**"Verwaltungsgesellschaft"** ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fonddokumenten den Fonds verwaltet.

**"Referenzindexereignis"** bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um einen Referenzindex handelt oder in Bezug auf einen ETF-Benchmark-Index, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) die endgültige Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Schlusskurses des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index;
- (b) eine Änderung des Indexkonzepts oder der Berechnungsmethode des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index, die dazu führt, dass das neue Indexkonzept oder die Berechnungsmethode dem ursprünglichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnungsmethode des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) der Indexsponsor oder ein Institut ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt den Referenzindex bzw. den ETF-Benchmark-Index als Grundlage für die Berechnung des Index heranzuziehen;
- (d) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index auswirken kann.

**"Rohstoffereignis"** bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um einen Rohstoff handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung der Veröffentlichung des Referenzpreis des Korbbestandteils durch den Referenzmarkt;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil an der Maßgeblichen Terminbörse;
- (c) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils, die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"**Maßgebliche Handelsbedingungen**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, der ein Rohstoff ist: (a) die Methode der Preisfestsetzung, (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren, die an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf den Korbbestandteil gelten.

"**Geldmarktkomponentenereignis**" bezeichnet in Bezug auf die Geldmarktkomponente, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) die historische 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente bzw. des Korbbestandteils, der die Geldmarktkomponente abbildet (d.h. Korbbestandteil 11), überschreitet an einem Indexbewertungstag ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei wird die 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente anhand der dreißig täglichen stetigen Renditen des relevanten Korbbestandteils während einer Periode von einunddreißig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei dreißig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet am jeweiligen Indexbewertungstag. Unter stetiger Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Schlusskurses des Korbbestandteils zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen. Als Formel ausgedrückt:

$$\sigma_G(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left( \ln \left[ \frac{P_{11}(t_{j-p})}{P_{11}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29} - \frac{1}{30} \times \left( \sum_{p=0}^{29} \ln \left[ \frac{P_{11}(t_{j-p})}{P_{11}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}}$$

wobei

- $t_j$  = Der jeweilige Indexbewertungstag
- $\sigma_G(t_j)$  = 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente zum Indexbewertungstag  $t_j$
- $P_{11}(t_j)$  = Schlusskurs des Korbbestandteils, der die Geldmarktkomponente abbildet (Korbbestandteil 11), am Indexbewertungstag  $t_j$

"**Ln[ x ]**" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

- (b) der Korbbestandteil, der die Geldmarktkomponente abbildet, entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) im Fall, dass die Geldmarktkomponente mittels eines Fonds bzw. ETF abgebildet wird, der Eintritt oder das Vorliegen eines Fondereignisses in Bezug auf diesen Fonds bzw. ETF.

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind verpflichtet zu überwachen, ob eines der Fondereignisse, Referenzindexereignisse, Rohstoffereignisse oder Geldmarktkomponentenereignisse eingetreten ist.

### 9. ANPASSUNG DES SCHLUSSKURSES DER KORBBESTANDTEILE

Wenn ein durch den Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichter NIW, ein vom Referenzmarkt eines Rohstoffs festgelegter und veröffentlichter Referenzpreis oder ein von dem Indexsponsor eines Referenzindex veröffentlichter Schlusskurs, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Indexwerts oder zur Umsetzung der Gewichtung genutzt wird, nachträglich berichtigt wird, ist die Indexberechnungsstelle dazu berechtigt unter Nutzung des berichtigten Werts den jeweiligen Indexwert erneut festzustellen bzw. diesen der Umsetzung zugrunde legen; die Indexberechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Die Indexberechnungsstelle wird den berichtigten Indexwert unverzüglich veröffentlichen.

### 10. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.

### 11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Korbbestandteilen. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Korbbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten. Die in der Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zu Fonds dienen allein der Information von Anlegern, die auf den Index bezogene Finanzprodukte erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von

## 12. Indexbeschreibungen

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können die Richtigkeit der Marktdaten, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere Person in Bezug auf den Index hat die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von auf den Index bezogenen Finanzprodukten.

### **12. KORREKTUREN**

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor berichtigen bzw. ergänzen.

### **13. ANWENDBARES RECHT**

Die Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

### 13. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB, kann unter diesem BASISPROSPEKT das auf Grundlage des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) und des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) begonnene oder fortgesetzte öffentliche Angebot der WERTPAPIERE mit folgenden ISINs (International Security Identification Numbers) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der vorstehend genannten Basisprospekte der HVB fortgeführt werden:

<b>ISIN:</b>	<b>ISIN:</b>
DE000HVB2RK2	DE000HVB2S84
DE000HVB2S76	DE000HVB2S68
DE000HVB2U15	DE000HVB2U23
DE000HVB2TP7	DE000HVB2U31

**UNGEPRÜFTE, KONSOLIDIERTE ERGEBNISSE DER HVB GROUP ZUM 30.  
JUNI 2018**

Financial Highlights .....	F-2
Konzern Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-3
Konzern Bilanz.....	F-5
Entwicklung des Konzern Eigenkapitals.....	F-7
Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung) .....	F-10
Konzernanhang (ausgewählte Notes).....	F-11

# Financial Highlights

## Kennzahlen der Erfolgsrechnung

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39 <sup>1</sup> /Wertminderungsaufwand IFRS 9 <sup>2</sup>	914 Mio €	942 Mio €
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	65,9%	61,2%
Ergebnis vor Steuern	602 Mio €	933 Mio €
Konzernüberschuss	262 Mio €	717 Mio €
Ergebnis je Aktie	0,33 €	0,89 €

1 Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39 bis 31. Dezember 2017.

2 Operatives Ergebnis nach Wertminderungsaufwand IFRS 9 ab 1. Januar 2018.

## Bilanzzahlen/Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen

	30.6.2018	31.12.2017
Bilanzsumme	294.387 Mio €	299.060 Mio €
Bilanzielles Eigenkapital	17.837 Mio €	18.874 Mio €
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) <sup>1</sup>	16.557 Mio €	16.639 Mio €
Kernkapital (Tier 1-Kapital) <sup>1</sup>	16.557 Mio €	16.639 Mio €
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	79.903 Mio €	78.711 Mio €
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) <sup>1,2</sup>	20,7%	21,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>1,2</sup>	20,7%	21,1%
Verschuldungsquote gemäß Delegiertenverordnung <sup>1,3</sup>	5,1%	5,1%

1 31. Dezember 2017: Nach gebilligtem Konzernabschluss.

2 Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

3 Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten.

	30.6.2018	31.12.2017
Mitarbeiter (auf Vollzeitkräfte umgerechnet)	12.468	13.405
Geschäftsstellen	509	553

## Ratings

	LANGFRISTIG	KURZFRISTIG	AUSBLICK	STAND-ALONE RATING	ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG	PFANDBRIEFE		ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG
						ÖFFENTLICHE	HYPOTHEKEN	
<b>Fitch Ratings</b>				bbb+	15.12.2017	AAA/stabil	AAA/stabil	15.3.2018 23.4.2018
Derivative Counterparty Ratings	BBB+				15.12.2017			
Deposits	BBB+	F2			15.12.2017			
Issuer Default Rating	BBB+	F2	negativ		15.12.2017			
<b>Moody's</b>				baa2	31.5.2017	Aaa/–	Aaa/–	23.6.2015 23.6.2015
Counterparty Ratings	A1	P-1	—		19.6.2018			
Deposits	A2	P-1	stabil		31.5.2017			
Senior – Senior Unsecured Bank Debt	A2		stabil		31.5.2017			
Senior Unsecured and Issuer Rating	Baa2	P-1	negativ		12.12.2017			
<b>Standard &amp; Poor's</b>				bbb+	3.11.2017	AAA/stabil	—	9.11.2017 —
Resolution Counterparty Ratings	A–	A-2			29.6.2018			
Issuer Credit Rating	BBB+	A-2	developing		3.11.2017			
Senior Subordinated Debt	BBB	—	—		3.11.2017			

# Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

## Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	NOTES	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge		1.890	1.930	- 40	- 2,1
Negative Zinsen für finanzielle Vermögenswerte		- 76	- 65	- 11	+ 16,9
Zinsaufwendungen		- 704	- 677	- 27	+ 4,0
Negative Zinsen für finanzielle Verbindlichkeiten		134	128	+ 6	+ 4,7
Zinsüberschuss	9	1.244	1.316	- 72	- 5,5
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	10	9	2	+ 7	>+ 100,0
Provisionsüberschuss	11	543	599	- 56	- 9,3
Handelsergebnis	12	378	680	- 302	- 44,4
Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV	13	- 39	n/a		
Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten die AC bewertet werden	14	17	n/a		
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	15	231	161	+ 70	+ 43,5
Personalaufwand		- 735	- 819	+ 84	- 10,3
Andere Verwaltungsaufwendungen		- 722	- 750	+ 28	- 3,7
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen		- 113	- 119	+ 6	- 5,0
Verwaltungsaufwand	16	- 1.570	- 1.688	+ 118	- 7,0
Kreditrisikovorsorge IAS 39	17	n/a	- 128		
Wertminderungsaufwand IFRS 9	18	101	n/a		
Zuführungen zu Rückstellungen	19	- 339	- 17	- 322	>+ 100,0
Aufwendungen für Restrukturierungen		- 1	- 2	+ 1	- 50,0
Finanzanlageergebnis	20	n/a	10		
Gewinne/Verluste aus Veräußerungen von Investitionen	21	28	n/a		
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>		<b>602</b>	<b>933</b>	<b>- 331</b>	<b>- 35,5</b>
Ertragsteuern		- 340	- 216	- 124	+ 57,4
<b>ERGEBNIS NACH STEUERN</b>		<b>262</b>	<b>717</b>	<b>- 455</b>	<b>- 63,5</b>
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte		—	—	—	—
<b>KONZERNÜBERSCHUSS</b>		<b>262</b>	<b>717</b>	<b>- 455</b>	<b>- 63,5</b>
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend		261	715	- 454	- 63,5
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend		1	2	- 1	- 50,0

## Ergebnis je Aktie

(in €)

	NOTES	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert)	22	0,33	0,89

**Konzern Gesamtergebnisrechnung**

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
<b>In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss</b>	<b>262</b>	<b>717</b>
<b>Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“)</b>		
<b>erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen</b>		
<b>Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden</b>		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	2	158
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	—	—
Änderung des beizulegenden Zeitwerts bei finanziellen Verbindlichkeiten aFVtPL die auf Änderungen des Ausfallrisikos zurückzuführen ist (Own Credit Spread-Rücklage)	– 4	n/a
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	—	– 50
<b>Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden</b>		
Veränderungen aus Währungseinfluss	2	– 6
Veränderungen aus at-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (AFS-Rücklage)	n/a	70
Unrealisierte Gewinne/Verluste	n/a	77
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	n/a	– 7
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	– 1	– 1
Unrealisierte Gewinne/Verluste	—	1
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 1	– 2
Bewertungsänderung von Finanzinstrumenten aFVtOCI (FVtOCI-Rücklage)	– 13	n/a
Unrealisierte Gewinne/Verluste	– 12	n/a
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 1	n/a
Sonstige Veränderungen	4	—
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	4	– 24
<b>Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)</b>	<b>– 6</b>	<b>147</b>
<b>Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)</b>	<b>256</b>	<b>864</b>
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	255	862
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	1	2

## Konzern Bilanz

AKTIVA	NOTES	30.6.2018	31.12.2017	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Barreserve		13.157	36.414	- 23.257	- 63,9
Handelsaktiva	23	81.153	75.493	+ 5.660	+ 7,5
aFVtPL-Finanzinstrumente (FVO)	24	n/a	21.456		
Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL	25	17.830	n/a		
Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI	26	6.660	n/a		
AfS-Finanzinstrumente	27	n/a	6.816		
HtM-Finanzinstrumente	28	n/a	23		
Forderungen an Kreditinstitute	29	37.893	30.330	+ 7.563	+ 24,9
Forderungen an Kunden	30	130.551	121.178	+ 9.373	+ 7,7
Hedging Derivate		309	390	- 81	- 20,8
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair Value Hedge		56	72	- 16	- 22,2
At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures	32	36	34	+ 2	+ 5,9
Sachanlagen		2.520	2.599	- 79	- 3,0
Investment Properties		1.147	808	+ 339	+ 42,0
Immaterielle Vermögenswerte		441	445	- 4	- 0,9
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte		418	418	—	—
Ertragsteueransprüche		1.256	1.363	- 107	- 7,9
Tatsächliche Steuern		142	113	+ 29	+ 25,7
Latente Steuern		1.114	1.250	- 136	- 10,9
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen		165	511	- 346	- 67,7
Sonstige Aktiva		1.213	1.128	+ 85	+ 7,5
<b>SUMME AKTIVA</b>		<b>294.387</b>	<b>299.060</b>	<b>- 4.673</b>	<b>- 1,6</b>

PASSIVA	NOTES	30.6.2018	31.12.2017	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33	65.525	67.354	- 1.829	- 2,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	34	120.197	124.284	- 4.087	- 3,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	35	24.843	25.552	- 709	- 2,8
Handelsspassiva	36	53.680	56.217	- 2.537	- 4,5
Finanzielle Verbindlichkeiten aFvTPL	37	5.085	n/a		
Hedging Derivate		569	469	+ 100	+ 21,3
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair Value Hedge		1.176	1.215	- 39	- 3,2
Ertragsteuerverpflichtungen		678	693	- 15	- 2,2
Tatsächliche Steuern		560	604	- 44	- 7,3
Latente Steuern		118	89	+ 29	+ 32,6
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen		—	102	- 102	- 100,0
Sonstige Passiva		1.876	1.699	+ 177	+ 10,4
Rückstellungen	38	2.921	2.601	+ 320	+ 12,3
Eigenkapital		17.837	18.874	- 1.037	- 5,5
Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallendes Eigenkapital		17.835	18.867	- 1.032	- 5,5
Gezeichnetes Kapital		2.407	2.407	—	—
Kapitalrücklage		9.791	9.791	—	—
Andere Rücklagen		5.329	5.289	+ 40	+ 0,8
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten		47	80	- 33	- 41,3
AfS-Rücklage		n/a	52		
Hedge-Rücklage		31	28	+ 3	+ 10,7
FvTOCI-Rücklage		16	n/a		
Bilanzgewinn 2017		—	1.300	- 1.300	- 100,0
Konzernüberschuss 1.1.–30.6.2018 <sup>1</sup>		261	—	+ 261	
Anteile in Fremdbesitz		2	7	- 5	- 71,4
<b>SUMME PASSIVA</b>		<b>294.387</b>	<b>299.060</b>	<b>- 4.673</b>	<b>- 1,6</b>

1 Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 im Einzelabschluss der UniCredit Bank AG (entspricht dem Bilanzgewinn der HVB Group) beläuft sich auf 1.300 Mio €. Die Hauptversammlung hat am 11. Juni 2018 beschlossen, daraus eine Dividende in Höhe von 1.300 Mio € an die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 1,62 € pro Aktie nach rund 3,75 € für das Geschäftsjahr 2016.

## Entwicklung des Konzern Eigenkapitals

	GEZEICHNETES KAPITAL	KAPITAL- RÜCKLAGE	ANDERE RÜCKLAGEN		
			ANDERE RÜCKLAGEN INSGESAMT	DARUNTER: OWN CREDIT SPREAD	DARUNTER: PENSIONSÄHNLICHE VERPFLICHTUNGEN IAS 19
<b>Eigenkapital zum 1.1.2017</b>	<b>2.407</b>	<b>9.791</b>	<b>5.107</b>	<b>n/a</b>	<b>- 1.316</b>
<b>In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung</b>					
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	n/a	—
<b>Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste</b>					
<b>Ertrags- und Aufwandspositionen<sup>4</sup></b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>102</b>	<b>n/a</b>	<b>108</b>
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen					
von Finanzinstrumenten	—	—	—	n/a	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte					
Gewinne/Verluste	—	—	—	n/a	—
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste bei					
leistungsorientierten Plänen	—	—	108	n/a	108
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	- 6	n/a	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	n/a	—
<b>Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>n/a</b>	<b>5</b>
Ausschüttungen	—	—	—	n/a	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	n/a	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	—	n/a	5
Kapitalherabsetzungen	—	—	—	n/a	—
<b>Eigenkapital zum 30.6.2017</b>	<b>2.407</b>	<b>9.791</b>	<b>5.209</b>	<b>n/a</b>	<b>- 1.203</b>
<b>Eigenkapital zum 1.1.2018</b>	<b>2.407</b>	<b>9.791</b>	<b>5.289</b>	<b>—</b>	<b>- 1.161</b>
Erstanwendungseffekt IFRS 9	—	—	38	- 21	—
<b>Eigenkapital zum 1.1.2018 (nach Erstanwendungseffekt)</b>	<b>2.407</b>	<b>9.791</b>	<b>5.327</b>	<b>- 21</b>	<b>- 1.161</b>
<b>In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung</b>					
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	—	—
<b>Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste</b>					
<b>Ertrags- und Aufwandspositionen<sup>4</sup></b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>- 3</b>	<b>1</b>
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund					
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten	—	—	- 3	- 3	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte					
Gewinne/Verluste	—	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste bei					
leistungsorientierten Plänen	—	—	1	—	1
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	2	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—	—
<b>Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>2</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
Ausschüttungen	—	—	—	—	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	2	—	—
Kapitalherabsetzungen	—	—	—	—	—
<b>Eigenkapital zum 30.6.2018</b>	<b>2.407</b>	<b>9.791</b>	<b>5.329</b>	<b>- 24</b>	<b>- 1.160</b>

1 Die Hauptversammlung hat am 22. Mai 2017 beschlossen, den Bilanzgewinn 2016 in Höhe von 3.005 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 3,75 € je Stammaktie. Die Hauptversammlung hat am 11. Juni 2018 beschlossen, den Bilanzgewinn 2017 in Höhe von 1.300 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 1,62 € je Stammaktie.

2 Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

3 UniCredit Bank AG (HVB).

4 Über Gesamtergebnisrechnung erfasst.

(in Mio €)

BEWERTUNGSÄNDERUNGEN VON FINANZINSTRUMENTEN			BILANZ- GEWINN <sup>1</sup>	KONZERN- ÜBERSCHUSS 1.1.–30.6. <sup>2</sup>	AUF DEN ANTEILS- EIGNER DER HVB <sup>3</sup> ENTFALLENDEN EIGENKAPITAL INSGESAMT	ANTEILE IN FREMDBESITZ	EIGENKAPITAL INSGESAMT
AFS-RÜCKLAGE	HEDGE-RÜCKLAGE	FVtOCI-RÜCKLAGE					
74	30	n/a	3.005	—	20.414	6	20.420
—	—	n/a	—	715	715	2	717
46	- 1	n/a	—	—	147	—	147
51	—	n/a	—	—	51	—	51
- 5	- 1	n/a	—	—	- 6	—	- 6
—	—	n/a	—	—	108	—	108
—	—	n/a	—	—	- 6	—	- 6
—	—	n/a	—	—	—	—	—
—	—	n/a	- 3.005	—	- 3.005	- 1	- 3.006
—	—	n/a	- 3.005	—	- 3.005	- 1	- 3.006
—	—	n/a	—	—	—	—	—
—	—	n/a	—	—	—	—	—
—	—	n/a	—	—	—	—	—
120	29	n/a	—	715	18.271	7	18.278
52	28	—	1.300	—	18.867	7	18.874
- 52	—	25	—	—	11	—	11
n/a	28	25	1.300	—	18.878	7	18.885
n/a	—	—	—	261	261	1	262
n/a	3	- 9	—	—	- 6	—	- 6
n/a	—	- 8	—	—	- 11	—	- 11
n/a	- 1	- 1	—	—	- 2	—	- 2
n/a	—	—	—	—	1	—	1
n/a	—	—	—	—	2	—	2
n/a	4	—	—	—	4	—	4
n/a	—	—	- 1.300	—	- 1.298	- 6	- 1.304
n/a	—	—	- 1.300	—	- 1.300	—	- 1.300
n/a	—	—	—	—	—	—	—
n/a	—	—	—	—	2	- 6	- 4
n/a	—	—	—	—	—	—	—
n/a	31	16	—	261	17.835	2	17.837

## Entwicklung des Konzern Eigenkapitals (FORTSETZUNG)

Die Änderungen im Eigenkapitalspiegel sind das Ergebnis der Erstanwendung des IFRS 9 Standards. Die vorgenommenen Anpassungen im Eigenkapital-  
spiegel sind in der Note Gegenüber dem Vorjahr geänderte Ausweismethoden beschrieben. Die in der Zeile Erstanwendungseffekt IFRS 9 gezeigten Be-  
träge aufgrund erfolgter Bewertungsanpassungen sind im Detail in der Note Erstanwendungseffekte IFRS 9 beschrieben. Zu beachten ist, dass in der  
Note Erstanwendungseffekte IFRS 9 die Effekte in Bezug auf die jeweiligen Bilanzposten vor Steuern dargestellt werden (Steuern stellen einen eigen-  
ständig beschriebenen Bilanzposten dar), während im Eigenkapitalspiegel die Beträge nach Steuern, das heißt unter Berücksichtigung der Steuer-  
effekte gezeigt werden.

Die AfS-Rücklage wird mit Erstanwendung des IFRS 9 zum 1. Januar 2018 aufgrund des Wegfalls der Kategorie Available for Sale aufgelöst.

Sofern bestimmte Wertpapiere als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wird die Differenz zwischen den fortgeführten Anschaf-  
fungskosten und dem Fair Value für diese Bestände der FVtOCI Rücklage zugeführt. Für die zum 1. Januar 2018 erstmals in dieser Kategorie erfassten  
Bestände wird diese Differenz im Eigenkapitalspiegel über die Zeile Erstanwendungseffekte IFRS 9 erfasst, während die Folgebewertung über das sonsti-  
ge Ergebnis in der Konzern Gesamtergebnisrechnung erfolgt.

Falls sich aufgrund der notwendigen neuen Klassifizierung und Bewertung von Vermögenswerten Bewertungseffekte ergeben (zum Beispiel Übergang von  
der Bewertung zu Anschaffungskosten zur Fair Value Bewertung bei Anteilsbesitz), werden diese zum 1. Januar 2018 in den Gewinnrücklagen erfasst  
und entsprechend im Eigenkapitalspiegel über die Zeile Erstanwendungseffekte IFRS 9 den Anderen Rücklagen zugeführt. Da der IFRS 9 grundsätzlich  
retrospektiv anzuwenden ist, verbleiben diese dauerhaft in den Gewinnrücklagen.

Bezüglich der Effekte, die aus der Fair Value Änderung des Own Credit Spread für als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte  
Verbindlichkeiten resultieren, ergibt sich ein besonderer Effekt: Gemäß den Vorgaben des IFRS 9 sind diese Effekte, sofern sie auf die Perioden vor dem  
1. Januar 2018 entfallen, der neu gebildeten Rücklage für den Own Credit Spread Effekt zuzuführen. Da diese Instrumente bisher den Handelspassiva  
zugeordnet waren und somit bereits erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet worden sind, ist der Effekt aus der Veränderung des Own Credit  
Spreads bereits in den Vorperioden erfolgswirksam erfasst worden und somit in den Gewinnrücklagen enthalten. Somit ist hier eine Umschichtung von  
den Gewinnrücklagen in die neue Rücklage Own Credit Spread vorzunehmen. Da beide Rücklagen Teil der Anderen Rücklagen im Eigenkapitalspiegel sind,  
fällt hier kein Effekt auf das Eigenkapital an. Der Anstieg der Anderen Rücklagen von 38 Mio € entfällt somit auf die verbleibenden Anpassungen in der  
Bewertung der Finanzinstrumente, wie in der Note Erstanwendungseffekte IFRS 9 beschrieben.

# Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)

(in Mio €)

	2018	2017
Zahlungsmittelbestand zum 1.1.	36.414	9.770
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	- 25.614	15.714
Cashflow aus Investitionstätigkeit	3.670	- 695
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	- 1.313	- 2.888
Effekte aus Wechselkursänderungen	—	—
Abzüglich zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—	—
Zahlungsmittelbestand zum 30.6.	13.157	21.901

# Rechtsgrundlagen

Die UniCredit Bank AG (HVB) ist eine Universalbank mit Sitz in München, Arabellastraße 12, und im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 42148 eingetragen. Die UniCredit Bank AG ist ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Mailand, Italien (oberstes Mutterunternehmen).

Die HVB ist als Universalbank mit ihren Tochtergesellschaften einer der führenden Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen in Deutschland. Sie bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an.

Von der Möglichkeit einer prüferischen Durchsicht gemäß § 115 Absatz 5 WpHG wurde für den vorliegenden Halbjahresfinanzbericht der HVB Group kein Gebrauch gemacht.

Bei nachfolgenden in den Tabellen und Texten aufgeführten Beträgen handelt es sich bei Angaben zu Bilanzposten bzw. Beständen um Stichtagswerte zum 30. Juni 2018 bzw. für Vorjahresangaben zum 31. Dezember 2017 und bei Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung um den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des jeweiligen Jahres.

# Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

## 1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Halbjahresfinanzbericht für die HVB Group ist nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt und entspricht dem für die Zwischenberichterstattung relevanten IAS 34. Damit erfüllt der vorliegende Halbjahresfinanzbericht die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) an die halbjährliche Finanzberichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Im Geschäftsjahr 2018 sind in der EU die Änderungen der folgenden vom IASB neu herausgegebenen oder überarbeiteten Standards erstmalig verpflichtend anzuwenden:

### **Standards**

- Erstanwendung IFRS 9 – „Finanzinstrumente“
- Erstanwendung IFRS 15 – „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“

### **Interpretationen**

IFRIC Interpretation 22 – „Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen“

### **Änderungen und Verbesserungen**

- Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Zyklus 2014–2016 (IFRS 1, IFRS 12 und IAS 28)
- Klarstellung zu IFRS 15 – „Sachverhalte, die sich aus den Erörterungen der Beratungsgruppe zum Übergang in Bezug auf Erlöserfassung ergeben“
- Änderungen zu IFRS 2 – „Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung“
- Änderungen zu IAS 40 – „Übertragungen von als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien“

Die Umsetzung der Erstanwendung des Standards IFRS 9 hat wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss der HVB Group. Auf die sich hieraus ergebenden Änderungen der Ausweis- und Bewertungsmethoden wird nachfolgend eingegangen.

Der **neue Standard IFRS 15** „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen und ersetzt IAS 11, IAS 18, IFRIC 13, 15 und 18 sowie SIC 31. IFRS 15 ist auf alle Verträge mit Kunden mit Ausnahme der folgenden Verträge anzuwenden:

- Leasingverhältnisse, die unter IAS 17/IFRS 16 Leasingverhältnisse fallen
- Finanzinstrumente und andere vertragliche Rechte oder Pflichten, die unter IFRS 9 Finanzinstrumente, IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen, IAS 27 Separate Abschlüsse oder IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures fallen;
- Versicherungsverträge im Anwendungsbereich von IFRS 4 Versicherungsverträge.

Der Standard schreibt vor, wann und in welcher Höhe ein IFRS-Berichtersteller Erlöse zu erfassen hat. Zudem fordert er von den Abschlusserstellern, den Abschlussadressaten informativere und relevantere Angaben als bisher zur Verfügung zu stellen. Dem Kernprinzip des IFRS 15 zufolge, soll ein Unternehmen Erlöse in der Höhe erfassen, in der für die übernommenen Leistungsverpflichtung(en), also die Übertragung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen, Gegenleistungen erwartet werden. Dieses Kernprinzip wird mit einem fünfstufigen Rahmenmodell für alle Verträge mit Kunden umgesetzt.

Aufgrund der zuvor genannten Ausschlussbereiche fallen nur Provisionserlöse in den Anwendungsbereich des Standards. Die Bank hat die Auswirkungen des IFRS 15 analysiert und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anwendung des neuen Standards keine Auswirkungen auf die Bilanzierung der Provisionserlöse hat. Eine Umstellung hinsichtlich der Höhe oder des Zeitpunkts der Umsatzrealisierung war nicht erforderlich.

Gemäß den bereits für den Halbjahresabschluss geltenden Angabevorschriften hat die Bank eine Aufgliederung der Provisionserlöse nach Art der erbrachten Dienstleistungen vorgenommen. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Note Provisionsüberschuss.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (FORTSETZUNG)

Die übrigen Interpretationen bzw. Änderungen und Verbesserungen haben wir ebenfalls umgesetzt. Hieraus haben sich keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss ergeben. Abgesehen von den unten beschriebenen Veränderungen haben wir die Ausweis- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt. Diese sind im Konzernanhang des Geschäftsberichts 2017 beschrieben.

Zu den Auswirkungen von herausgegebenen, noch nicht anzuwendenden IFRS verweisen wir auf die im Geschäftsbericht 2017 im Konzernanhang enthaltenen Angaben, die unverändert gültig sind.

Als Ergebnis der **Erstanwendung des IFRS 9** haben sich wesentliche Änderungen bezüglich der Bilanzierungsmethoden für Finanzinstrumente ergeben. Das IASB veröffentlichte im Juli 2014 die endgültige Fassung des IFRS 9 „Finanzinstrumente“, der neben dem IFRS 9 auch weitere Standards (insbesondere IFRS 7 und IAS 1) betraf. Das entsprechende Endorsement durch die Europäische Union erfolgte im November 2016. Durch den IFRS 9 sind die wesentlichen Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, zur Bewertung von Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte und zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen überarbeitet worden.

Die HVB hat das Wahlrecht in Anspruch genommen, die Vorschriften des IAS 39 zum Hedge Accounting weiterhin anzuwenden. Auf die sich aus den neuen Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten bzw. zur Bewertung von Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte wird nachfolgend näher eingegangen.

Der IFRS 9 sieht grundsätzlich folgende Bewertungskategorien für Vermögenswerte vor: Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert. Voraussetzung für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ist zum einen die Zuordnung zum Geschäftsmodell Halten, das heißt die HVB beabsichtigt, den betreffenden Vermögensgegenstand bis zur Endfälligkeit zu halten, und zum anderen, dass die Vertragsbedingungen lediglich Zahlungen beinhalten, die entweder Zins- oder Tilgungszahlungen darstellen. Sofern dies zutrifft, sind die geforderten Zahlungsstromkriterien eingehalten. Eine Bewertung erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis ist an die folgenden Bedingungen geknüpft: Der Vermögenswert muss einem Geschäftsmodell zugeordnet werden, das sowohl das Halten bis zur Fälligkeit als auch einen Verkauf der Finanzinstrumente vorsieht und der Vermögenswert muss die gleichen Zahlungsstromkriterien, die für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgeschrieben sind, erfüllen. Sofern ein Vermögenswert weder zu fortgeführten Anschaffungskosten noch erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden kann, ist er erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren.

Die Bilanzierungsmethoden für den Handelsbestand sind als Teil der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende Finanzinstrumente unverändert gegenüber dem IAS 39 fortgeführt worden.

Für Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sind Wertminderungen auf Basis der erwarteten Verluste zu erfassen. Sofern sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswertes nicht signifikant erhöht hat, ist eine Wertminderung in Höhe des 12-Monats-Kreditverlustes (Stufe 1) zu bilden, andernfalls in Höhe des über die Restlaufzeit erwarteten Verlustes. Hierbei wird unterschieden, ob ein Ausfall bereits eingetreten ist (Stufe 3) oder noch nicht (Stufe 2). Während für nicht ausgefallene Vermögenswerte (Stufe 1 und 2) Zinserträge unter Anwendung der Effektivzinsmethode auf Basis des Bruttobuchwertes vereinnahmt werden, dürfen für ausgefallene Kredite (Stufe 3) Zinserträge unter Anwendung der Effektivzinsmethode nur auf Basis des Nettobuchwertes vereinnahmt werden. Daneben gelten die Vorschriften der Stufe 3 für Vermögenswerte, deren Bonität bei Erstansatz bereits beeinträchtigt war, für die gesamte Restlaufzeit, das heißt eine Höherstufung in die Stufen 1 und 2 scheidet aus.

Für Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind diese Vorschriften zu Wertminderungen ebenfalls erfolgswirksam zu erfassen, während die Differenz des so ermittelten Buchwertes zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis erfasst wird.

Die Vorschriften des IFRS zu Wertminderungen sind auch auf Garantien und Kreditzusagen anzuwenden, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. In Bezug auf Kreditzusagen werden sowohl unwiderrufliche Kreditzusagen als auch widerrufliche Kreditzusagen, bei denen die HVB Group einem Kreditausfallrisiko ausgesetzt ist, einbezogen.

Für finanzielle Verbindlichkeiten übernimmt der IFRS 9 die bisherigen Bilanzierungsvorschriften des IAS 39 weitgehend, lediglich in Bezug auf finanzielle Verbindlichkeiten, die designiert werden, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet zu werden, sind Änderungen des beizulegenden Zeitwertes, die auf einer Änderung des Ausfallrisikos der Verbindlichkeit beruhen, im sonstigen Ergebnis zu erfassen, sofern sich dadurch keine Rechnungslegungsanomalie ergibt oder erhöht.

## 2 Gegenüber dem Vorjahr geänderte Bewertungsmethoden

### **Zu Anschaffungskosten bewertete Kredite und Forderungen**

Da im Kreditgeschäft für die HVB Group die Pflege der Kundenbeziehung im Vordergrund steht, besteht generell eine Halteabsicht der vergebenen Kredite bis zur Endfälligkeit. Sofern die Kredite auch die Zahlungsstromkriterien erfüllen, werden diese dem Geschäftsmodell Halten zugeordnet und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Darüber hinaus werden auch Wertpapierbestände, die die Zahlungsstromkriterien erfüllen und für die eine Halteabsicht besteht, zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Da grundsätzlich eine Halteabsicht besteht, erfolgen Verkäufe von Fremdkapitalinstrumenten, die dem Geschäftsmodell Halten zugeordnet sind, nur in folgenden Ausnahmefällen:

- die Verkäufe kommen selten bzw. unregelmäßig vor, selbst wenn sie in diesem Fall von einem signifikanten Wert sein können,
- die Verkäufe, sofern sie häufiger vorkommen, sind einzeln bzw. aggregiert von einem nicht signifikanten Wert,
- die Verkäufe erfolgen kurz vor Endfälligkeit und die Verkaufserlöse entsprechen weitgehend den noch ausstehenden vertraglichen Zahlungen oder
- die Verkäufe erfolgen aufgrund einer Erhöhung des Kreditausfallrisikos.

In Abhängigkeit von der Zuordnung des Schuldners werden die zu Anschaffungskosten bewerteten Kredite und Forderungen in der Bilanz unter Forderungen an Kreditinstitute bzw. Kunden ausgewiesen.

Von dem Wahlrecht, einen Vermögenswert als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet zu designieren, hat die HVB Group keinen Gebrauch gemacht. Ebenfalls wurde darauf verzichtet, Ausfallrisikopositionen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

### **Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte**

Bestimmte Wertpapierbestände, die entweder bis zur Fälligkeit gehalten werden oder aber verkauft werden können, sind dem Geschäftsmodell Halten und Verkaufen zugeordnet worden. Da diese Wertpapiere auch die Zahlungsstromkriterien erfüllen, sind die Bedingungen für eine erfolgsneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfüllt. Diese Bestände werden in der Bilanzposition Finanzielle Vermögenswerte aFvTOCI ausgewiesen.

### **Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte**

Die HVB Group hat sich entschieden, dass alle Finanzinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, auch auf dieser Basis gesteuert werden, um sonst drohende Unterschiede zwischen der Planung/internen Steuerung und der Bilanzierung zu vermeiden. Entsprechend werden alle Fremdkapitalinstrumente, die die Zahlungsstromkriterien nicht erfüllen, dem Geschäftsmodell „Sonstiges“ zugeordnet und somit erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Darüber hinaus werden vor allem Wertpapierbestände, die bisher unter IAS 39 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende Finanzinstrumente designiert worden sind, unverändert auf Fair Value Basis gesteuert. In der Folge sind diese Bestände ebenfalls dem Geschäftsmodell „Sonstige“ zuzuordnen und werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Da Anteilsbesitz grundsätzlich gemäß den Vorgaben des IFRS erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist, haben wir unseren Anteilsbesitz, sofern er nicht At Equity bewertet oder vollkonsolidiert wird, diesem Bilanzposten zugeordnet. Von dem Wahlrecht, Anteilsbesitz erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, hat die HVB Group keinen Gebrauch gemacht.

### **Wertminderungen auf Basis der erwarteten Verluste**

Mit Einführung des IFRS 9 wird die Methode zur Ermittlung von Wertminderungen auf das Modell der erwarteten Kreditverluste umgestellt. Dieses ist anzuwenden für zu Anschaffungskosten bewertete Kredite und Forderungen, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte und Kreditzusagen bzw. Finanzgarantien, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden. Bei zu Anschaffungskosten bewerteten Krediten und Forderungen werden die ermittelten Wertminderungen auf einem Wertberichtigungskonto gebucht und reduzieren den Buchwert, bei erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerten werden die Wertminderungen in Bezug auf den Vermögenswert bestimmt und als Folge der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in der Gesamtergebnisrechnung erfasst, während für die Wertminderungen für Kreditzusagen bzw. Finanzgarantien eine Rückstellung gebildet wird.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (FORTSETZUNG)

Im Rahmen der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste werden neben belastbaren Informationen über vergangene Ereignisse auch gegenwärtige Bedingungen und Prognosen zukünftiger wirtschaftlicher Bedingungen berücksichtigt. Ausgangspunkt sind hierbei die aufsichtsrechtlichen Verfahren zur Bestimmung von PD, LGD und EAD. Diese werden dann, um den Anforderungen des IFRS 9 zu entsprechen, angepasst. Entsprechend werden die konservativen dem Vorsichtsprinzip geschuldeten Elemente in den aufsichtsrechtlichen Verfahren entfernt, die Berechnung der erwarteten Kreditverluste auf die am Bilanzstichtag geltenden Rahmenbedingungen angepasst („point in time“ anstelle „through the cycle“), zukunftsbezogene Informationen berücksichtigt und die Kreditrisikoparameter, sofern erforderlich, auf den Mehrjahreszeitraum bzw. die erwartete Restlaufzeit adjustiert. Bei den zukunftsbezogenen Informationen handelt es sich unter anderem um makroökonomische Faktoren wie zum Beispiel Prognosen der konjunkturellen Entwicklung. Hierbei werden ein Basisszenario, ein positives und ein negatives Szenario unterstellt, die mit ihren erwarteten Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtet werden.

Daneben erfolgt für betragsmäßig bedeutsame, ausgefallene Engagements die Ermittlung der zukünftigen Zahlungseingänge auf Basis der jeweiligen individuellen Sachverhalte durch die für die Sanierung bzw. Abwicklung von ausgefallenen Engagements zuständigen Bereiche der HVB Group. Für diese Engagements wird daher eine individuelle Einzelwertberichtigung gebildet, während für betragsmäßig unbedeutende ausgefallene Engagements die Bildung einer Wertberichtigung auf kollektiver Basis in Anlehnung an die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste parameterbasiert erfolgt.

Grundsätzlich wird für ein Finanzinstrument zum Zugangszeitpunkt eine Wertminderung in Höhe der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste erfasst (Stufe 1). Als Ausnahme hiervon sind die bereits im Zugangszeitpunkt wertgeminderten finanziellen Vermögenswerte anzusehen, da hier erwartete Kreditverluste bereits im beizulegenden Zeitwert berücksichtigt sind, mit dem ein solcher Vermögenswert eingebucht wird.

Sofern sich das Kreditausfallrisiko seit dem Zugangszeitpunkt signifikant erhöht hat, ist eine Wertminderung in Höhe des über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Verlusts vorzunehmen (Stufe 2). Zur Bestimmung, wann ein signifikanter Anstieg des Kreditausfallrisikos vorliegt, setzt die HVB Group ein internes Modell ein, das sowohl relative als auch absolute Veränderungen des Kreditausfallrisikos berücksichtigt. Die wesentlichen Faktoren hierbei sind:

- ein Vergleich der PD zum Zugangszeitpunkt und zum Berichtsdatum auf Einzelgeschäftsebene, wobei zu überschreitende Schwellenwerte für einen signifikanten Anstieg definiert werden, die die wesentlichen Elemente zur Bestimmung einer erwarteten Veränderung des Kreditausfallrisikos wie Laufzeit, Alter, PD-Niveau zum Zugangszeitpunkt berücksichtigen,
- absolute Grenzen wie zum Beispiel ein Zahlungsverzug von 30 und mehr Tagen,
- weitere interne Merkmale wie zum Beispiel eine Forbearance Maßnahme.

Sofern am Berichtsstichtag das Kreditausfallrisiko nicht mehr signifikant erhöht ist, erfolgt ein Rücktransfer in die Stufe 1.

Für die Stufen 1 und 2 ergeben sich die erwarteten Verluste grundsätzlich aus der Berücksichtigung von zwei Szenarien, nämlich kein Eintritt eines Ausfalls des Kreditnehmers und somit kein Eintritt von Kreditverlusten bzw. dem Eintritt eines Ausfalls des Kreditnehmers und somit Eintritt von Kreditverlusten in Höhe der erwarteten Ausfälle, wobei letzteres Szenario mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers, seiner PD, gewichtet wird.

Von dem Wahlrecht gemäß IFRS 9.5.5.10, wonach bei Fremdkapitalinstrumenten mit einem niedrigen Kreditausfallrisiko angenommen werden kann, dass keine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos eingetreten ist, hat die HVB Group für Wertpapiere Gebrauch gemacht. Sofern diese ein Investmentgrade Rating besitzen, werden sie pauschal der Stufe 1 zugeordnet.

Sofern bei einem Fremdkapitalinstrument ein Ausfall des Kreditnehmers eingetreten ist (credit impaired asset) werden diese der Stufe 3 zugeordnet. Für diese Vermögenswerte wird ein Zinsertrag nur in Höhe des Zinses auf Basis des Nettobuchwertes vereinnahmt.

Ein Ausfall liegt wie bisher dann vor, wenn eine wesentliche Verbindlichkeit des Kreditnehmers mehr als 90 Tage überfällig ist oder wenn die HVB Group annimmt, dass der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht in voller Höhe nachkommen kann, ohne dass Verwertungsmaßnahmen ergriffen werden. Eine Wertminderung ergibt sich in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows. Diese werden von der HVB Group geschätzt und mit dem entsprechenden Zinssatz diskontiert. Hierbei werden nun verschiedene, realistische Szenarien geschätzt, wobei sich die Wertminderung in der Folge aus dem mit der Eintrittswahrscheinlichkeit für jedes Szenario gewichteten Erwartungswert der Kreditausfälle ergibt. Sofern die Gründe für den Ausfall entfallen sind, erfolgt ein Rücktransfer in die Stufen 1 bzw. 2, je nachdem, ob das Kreditausfallrisiko im Vergleich zum Kreditausfallrisiko bei Zugang noch signifikant erhöht ist oder nicht.

Für finanzielle Vermögenswerte, die zum Zugangszeitpunkt bereits ausgefallen sind (purchased or originated credit impaired assets bzw. POCI), wird der Zinsertrag ebenfalls nur in Höhe des Zinses auf Basis des Nettobuchwertes vereinnahmt. Als POCI Vermögenswert werden nur solche Neuzugänge erfasst, die nicht nur zu einer unwesentlichen Erhöhung des bestehenden Exposures führen, das heißt die 20% des unbesicherten, vorhandenen Exposures übersteigen. Zum Zugangszeitpunkt erwartete Kreditverluste sind bereits im Buchwert (Fair Value) bei Einbuchung berücksichtigt, so dass für POCI Vermögenswerte bei Zugang keine Wertminderung erfasst wird. Im Rahmen der Folgebewertung werden diese auf Basis des über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Verlusts bewertet, wobei im Falle von höheren erwarteten Zuflüssen als zum Zugangszeitpunkt unterstellt auch Zuschreibungen über die Anschaffungskosten hinaus vorgenommen werden. Auf die retrospektive Erfassung von POCI Assets wurde aufgrund von Kosten-Nutzen Überlegungen verzichtet, da die Ermittlung der zu erwartenden geringen POCI Fälle mit einem nicht angemessenen Mehraufwand verbunden gewesen wäre.

#### **Modifikation finanzieller Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**

Sofern die vertraglichen Bedingungen von finanziellen Vermögenswerten geändert werden, ist zu prüfen, ob diese Änderungen signifikant oder nicht signifikant sind. Während signifikante Änderungen zu einer Ausbuchung des bisherigen Vermögenswertes und zu einer Einbuchung des neuen, signifikant modifizierten Vermögenswertes führen, sind im Falle von nicht signifikanten Änderungen lediglich die vereinbarten Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme zu diskontieren und die Differenz zwischen dem so ermittelten Barwert der modifizierten vertraglichen Zahlungen und dem Buchwert (Barwert der vertraglichen Zahlungen vor Modifikation) erfolgswirksam zu vereinnahmen.

Eine signifikante Modifikation der Vertragsbedingungen liegt vor, wenn sich hierdurch die Einhaltung der Zahlungsstrombedingungen ändert oder eine Anpassung der Konditionen an die allgemeinen Marktbedingungen erfolgt ohne dass diese Anpassung als bonitätsbedingtes Zugeständnis an den Kreditnehmer anzusehen ist. In diesen Fällen wird der bestehende Kredit ausgebucht und der modifizierte Kredit als neu ausgereicher Kredit eingebucht. Im Umkehrschluss stellen die Fälle, in denen die HVB Group eine Anpassung der Vertragskonditionen lediglich aufgrund der schwachen Bonität des Kreditnehmers akzeptiert, nicht signifikante Modifikationen dar. Im Regelfall betrifft dies ausgefallene Kreditengagements, so dass die HVB Group das Ergebnis aus nicht signifikanten Modifikationen in dem Gewinn- und Verlustrechnung-Posten Wertminderungsaufwand IFRS 9 zeigt.

Auf die retrospektive Erfassung der Effekte aus nicht signifikanten Modifikationen wurde aufgrund von Kosten-Nutzen Überlegungen verzichtet, da die Ermittlung der zu erwartenden geringen Effekte hieraus mit einem nicht angemessenen Mehraufwand verbunden gewesen wäre.

### **3 Gegenüber dem Vorjahr geänderte Ausweismethoden**

#### **Veränderungen der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde zum Geschäftsjahr 2018 aufgrund neuer Anforderungen (insbesondere IFRS 9 und IFRS 7) und den daraus resultierenden Folgen angepasst. Die neue Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt den durch IFRS 9 geänderten Bewertungskategorien und ergänzt bzw. ersetzt somit die alte, an IAS 39 Kategorien angelehnte Gliederung. Um dies zu erreichen wurden neue Posten geschaffen, sowie bestehende angepasst oder gänzlich für das Geschäftsjahr 2018 aufgelöst. Bisher bestehende Posten, die im Geschäftsjahr 2018 nicht fortgeführt werden, werden dieses Jahr letztmalig mit der Angabe der Vorjahreswerte gezeigt. Aufgrund der nicht retrospektiven Erstanwendung des IFRS 9 ist die Vergleichbarkeit vor allem von Posten der Gewinn- und Verlustrechnung eingeschränkt, sofern diese von aufgrund des IFRS 9 geänderten Ausweis- und Bewertungsmethoden betroffen sind.

Darüber hinaus werden negative Zinsen sowohl auf finanzielle Vermögenswerte, als auch Verbindlichkeiten, erstmalig als eigenständiger Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt. Der getrennte Ausweis trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass negative Zinsen auf Vermögenswerte keinen Zufluss eines wirtschaftlichen Nutzens widerspiegeln und somit keinen (Zins-)Ertrag darstellen. Für negative Zinsen auf Verbindlichkeiten gilt dies analog. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

In der Eröffnungsbilanz haben wir eigene, strukturierte Emissionen in Höhe von 4,7 Mrd € als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert. Hierbei handelt es sich um strukturierte Emissionen, die eingebettete Derivate enthalten. Aufgrund der erfolgswirksamen Bewertung zum Fair Value entfällt die Verpflichtung, eingebettete Derivate zu trennen. Bei diesen begebenen Instrumenten steht die Absicht, die Geschäftsaktivitäten der Bank zu refinanzieren, im Vordergrund. Der Ausweis außerhalb der Handelspassiva trägt somit der Abbildung des Geschäftszwecks Rechnung und vermittelt dem Abschlussleser einen besseren Einblick in die Vermögenslage der HVB Group. Entsprechend werden die Ergebnisse aus der Fair Value Bewertung der als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Verbindlichkeiten in dem neuen Posten Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Zu diesem Zweck wurde die entsprechende Bilanzierungsvorschrift zur Rechnungslegung von Emissionen angepasst. Der Bestand wurde im Vorjahr in den Handelspassiva und die Ergebnisse im Handelsergebnis ausgewiesen. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen erfolgte nicht.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (FORTSETZUNG)

Um den neuen Bewertungskategorien des IFRS 9 zu entsprechen, wird der neue Posten Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV in der Gewinn- und Verlustrechnung eingefügt. Aufgrund des Anstiegs der Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, ist es geboten, hierfür einen separaten Posten zu zeigen.

Dieser enthält die Bewertungsergebnisse und die realisierten Gewinne bzw. Verluste aus dem Abgang der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands. Damit enthält dieser Posten

- das Ergebnis der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente (aktiv und passiv),
- das Ergebnis aus dem Verkauf von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente und
- das Ergebnis aus dem Hedge Accounting.

Der Posten Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten die AC bewertet werden, wird im Geschäftsjahr 2018 erstmalig gezeigt, um den Anforderungen des IFRS 9 gerecht zu werden. Dieser enthält die Effekte aus den Verkäufen von Vermögenswerten bzw. Rückkäufen von Verbindlichkeiten aller nach IFRS 9 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente. Dazu gehört das sonstige Handelsergebnis (Rückkäufe emittierter Wertpapiere), das im Geschäftsjahr 2017 im Handelsergebnis gezeigt wurde, sowie das Ergebnis aus dem Verkauf von zu Anschaffungskosten bewerteten Forderungen/Wertpapieren, die im Geschäftsjahr 2017 im sonstigen Ergebnis gezeigt wurden.

Als Konsequenz reduziert sich der Umfang des Postens Handelsergebnis dahingehend, dass hier für das Geschäftsjahr 2018 nur noch die Bewertungsergebnisse bzw. realisierten Ergebnisse des Handelsbestands enthalten sind.

Der bisherige Posten Kreditrisikovorsorge IAS 39 entfällt im Geschäftsjahr 2018 aufgrund der Einführung des Modells der erwarteten Kreditverluste (Expected-Loss-Modell) durch die Erstanwendung des IFRS 9 (bisher Incurred-Loss-Modell) und wird durch den neuen Posten Wertminderungsaufwand IFRS 9, der dem neuen Modell der erwarteten Kreditverluste entspricht, abgelöst. Der neue Posten wurde geschaffen um die grundlegende methodische Änderung des Wertminderungsmodells auch in der Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen, da es sich nicht um eine einfache Weiterführung des alten IAS 39 Postens handelt und somit keine Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr gegeben ist.

Das Finanzanlageergebnis wurde zum Geschäftsjahr 2018 aufgelöst und wird letztmalig mit den Angaben für das Geschäftsjahr 2017 gezeigt, da die bisher wesentlichen Bestandteile – AfS- und HtM- Finanzinstrumente – durch IFRS 9 entfallen und das Finanzanlageergebnis dadurch seinen ursprünglichen Charakter verliert. Die verbleibenden Bestandteile werden, um einer übersichtlichen und aussagekräftigen Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung gerecht zu werden, in vorhandene oder dafür neu geschaffene Posten umgegliedert. So werden die Verkaufserlöse aus Grundstücken und Gebäuden sowie Investment Properties im Posten Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge gezeigt und die Verkaufserlöse aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und At-Equity bewerteten Unternehmen in Gewinne/Verluste aus Veräußerungen von Investitionen. Die ehemals AfS- und HtM-Finanzinstrumente werden je nach Geschäftsmodell und SPPI (Solely Payment of Principal and Interest)-Test dem Posten Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV (Geschäftsmodell Sonstiges oder Halten und Verkaufen mit bestandenem SPPI Test) oder Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten die AC bewertet werden (Geschäftsmodell Halten mit bestandenem SPPI Test) zugegliedert.

Der Umfang des Postens Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge wurde ebenfalls an die Neuerung angepasst. So wurde ein Teil der sonstigen Erträge – die Ergebnisse aus dem Verkauf von Forderungen – zu Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten die AC bewertet werden, umgegliedert. Im Geschäftsjahr 2018 werden die Ergebnisse aus Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden, sowie Investment Properties hier erstmals erfasst, die bisher beide im Finanzanlageergebnis gezeigt wurden.

Der Posten Gewinne/Verluste aus Veräußerungen von Investitionen wird erstmalig im Geschäftsjahr 2018 gezeigt und beinhaltet die Verkaufserlöse aus Anteilen an verbundenen und At-Equity bewerteten Unternehmen die bisher im Finanzanlageergebnis gezeigt wurden. Der Posten wurde geschaffen um eine aussagekräftige Gruppierung und Darstellung der enthaltenen Positionen zu zeigen.

### **Veränderungen der Bilanz**

Die Gliederung der Bilanz wurde zum Geschäftsjahr 2018 ebenfalls aufgrund der neuen Anforderungen (insbesondere IFRS 9 und IFRS 7) und den daraus resultierenden Folgen angepasst. Die neue Bilanzgliederung entspricht den neuen Bewertungskategorien des IFRS 9 und tritt somit für das Geschäftsjahr 2018 an die Stelle der bis zum Geschäftsjahr 2017 verwendeten, an IAS 39 Kategorien angelehnten Bilanzgliederung.

Der Posten Finanzielle Vermögenswerte aFvTPL wird im Geschäftsjahr 2018 erstmalig gezeigt, um die durch IFRS 9 eingeführte neue Bewertungskategorie treffend abzubilden. Dieser beinhaltet alle Fremdkapitalinstrumente die aufgrund des Geschäftsmodells Sonstiges erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind sowie den Anteilsbesitz, der ebenfalls erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist. Dazu gehören auch Fremdkapitalinstrumente, die die Zahlungsstromkriterien nicht erfüllen und im Geschäftsjahr 2017 in den Forderungen gegenüber Kunden oder Kreditinstituten oder den AfS-Finanzinstrumenten gezeigt wurden. Ebenfalls enthalten sind die Finanzinstrumente der ehemalige Fair-Value-Option (aFvTPL-Finanzinstrumente (FVO)), die aufgrund des Geschäftsmodells Sonstiges zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.

Der Posten Finanzielle Vermögenswerte aFvTOCI wird im Geschäftsjahr 2018 erstmalig gezeigt um die durch IFRS 9 neu eingeführte Bewertungskategorie treffend abzubilden. Er beinhaltet alle Posten die aufgrund des Geschäftsmodells Halten und Verkaufen und der erfüllten Zahlungsstromkriterien erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet sind. Enthalten sind nur festverzinsliche Wertpapiere des bisherigen AfS-Bestands, die umklassifiziert wurden.

Der Posten aFvTPL-Finanzinstrumente (FVO) entfällt im Geschäftsjahr 2018 und enthält somit nur Vorjahresangaben für das Geschäftsjahr 2017. Dies gilt analog für die Posten AfS-Finanzinstrumente und HtM-Finanzinstrumente.

Verändert hat sich der Umfang der Posten Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute. Forderungen die aufgrund des Geschäftsmodells Sonstiges nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden können, werden im Geschäftsjahr 2018 aufgrund der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zu Finanzielle Vermögenswerte aFvTPL umgegliedert. Somit sind in den Posten Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute nur Forderungen enthalten, die aufgrund des Geschäftsmodells Halten und der erfüllten Zahlungsstromkriterien zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden können. Die Angabe der Vorjahreswerte wurde nicht angepasst.

### **Eigenkapital**

Die Gliederung des Eigenkapitals, respektive des Eigenkapitalspiegels und der Gesamtergebnisrechnung, wurde zum Geschäftsjahr 2018 aufgrund der Anforderungen des IFRS 9 und den daraus resultierenden Folgen angepasst. Der Posten AfS-Rücklage entfällt ab dem Geschäftsjahr 2018 und wird mit den Werten für das Geschäftsjahr 2017 letztmalig gezeigt, da die zugrundeliegende Kategorie von Finanzinstrumenten – Available for Sale – durch die Einführung des IFRS 9 abgeschafft wurde.

Der Posten FvTOCI-Rücklage wird im Geschäftsjahr 2018 erstmalig gezeigt, um den Regelungen für die neu eingeführte Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum Fair Value Rechnung zu tragen. Sofern Vermögenswerte, deren Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem Fair Value hier erfasst wird, ausgebucht werden, ist eine zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Rücklage in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen. Darüber hinaus wird unter den Anderen Rücklagen die Rücklage für den Own Credit Spread eingeführt. Dies ist aufgrund der durch IFRS 9 neu eingeführten Option, die Fair Value Änderungen aufgrund des Own Credit Spreads von Verbindlichkeiten im Eigenkapital zu erfassen, notwendig geworden. Diese Option ist nur für solche Verbindlichkeiten, die zu einer erfolgswirksamen Fair Value Bewertung designiert werden, anwendbar. Sofern zum Abgangszeitpunkt von Verbindlichkeiten noch Beträge in dieser Rücklage enthalten sind, ist die Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschlossen und die betreffenden Beträge werden grundsätzlich in die Gewinnrücklagen umgegliedert.

### **Eigenkapitalspiegel**

Die zuvor genannten Änderungen finden sich auch im Eigenkapitalspiegel wieder. So wird die FvTOCI-Rücklage erstmalig dargestellt, wogegen die AfS-Rücklage letztmalig für das Geschäftsjahr 2017 im Eigenkapitalspiegel zu sehen ist. Ebenso wird hier unter den Anderen Rücklagen die Rücklage für den Own Credit Spread eingefügt. Darüber hinaus wird einmalig eine Zeile eingefügt, um die Änderungen des Eigenkapitals durch die erstmalige Anwendung des IFRS 9 zu zeigen und um das Eigenkapital von der IAS 39 Schlussbilanz vom 31. Dezember 2017 auf die IFRS 9 Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2018 überzuleiten.

# Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (FORTSETZUNG)

## Gesamtergebnisrechnung

Neu aufgenommen wird die Position Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten aFVtOCI (FVtOCI-Rücklage), um die Bewertungsergebnisse der erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerte zu erfassen.

Entsprechend der Option, im Eigenkapital Fair Value Änderungen aufgrund des Own Credit Spreads bei zum Fair Value designierten Verbindlichkeiten zu erfassen, wird in der Gesamtergebnisrechnung im Geschäftsjahr 2018 erstmalig die Position Änderungen des beizulegenden Zeitwerts bei finanziellen Verbindlichkeiten aFVtPL die auf die Änderungen des Ausfallrisikos zurückzuführen ist (Own Credit Spread-Rücklage) eingeführt, um die auf dem Own Credit Spread beruhenden Fair Value Schwankungen in der durch den IFRS 9 geforderten Rücklage zu erfassen.

Die Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (AfS-Rücklage) wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2017 gezeigt, da die zugrundeliegende Rücklage mit Einführung des IFRS 9 im Geschäftsjahr 2018 entfällt. Dieser Posten hat im Geschäftsjahr 2018 keine Beträge mehr und wird noch ein letztes Mal gezeigt.

## 4 Erstanwendungseffekte IFRS 9

In den nachfolgenden Tabellen werden die Anpassungen bzw. Überleitungen, die aufgrund der Erstanwendung des IFRS 9 zum 1. Januar 2018 vorgenommen wurden, erläutert. Hierzu werden diese zunächst in einer Übersicht in Bezug auf die jeweiligen Bewertungskategorien vorgestellt. Im Nachgang wird dann in separaten Tabellen je Bewertungskategorie im Detail die Überleitung von den IAS 39 Bewertungskategorien bzw. Bilanzposten auf die neuen Bilanzposten präsentiert. Diese stellen die Eröffnungsbilanz für das Geschäftsjahr 2018 dar.

Auf eine retrospektive Anwendung des IFRS 9 wurde verzichtet. Entsprechend werden die Effekte aus Bewertungsanpassungen aufgrund der neuen Bilanzierungsvorschriften des IFRS 9 im Eigenkapital erfasst. Für Details siehe Erläuterungen zum Eigenkapitalpiegel.

Die vorgenommenen Anpassungen der Ausweis- und Bewertungsmethoden werden in der betreffenden Note dargestellt.

### Übersicht der Erstanwendungseffekte IFRS 9

(in Mio €)

	IAS 39 BUCHWERT 31.12.2017	UMGLIEDERUNG	NEUBEWERTUNG	IFRS 9 BUCHWERT 1.1.2018
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete				
finanzielle Vermögenswerte	97.339	766	46	98.151
Zum beizulegenden Zeitwert über die				
sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung				
bewertete finanzielle Vermögenswerte	6.816	- 669	—	6.147
Zu fortgeführten Anschaffungskosten				
bewertete finanzielle Vermögenswerte	151.531	- 97	- 13	151.421
Ertragsteueransprüche	1.363	—	64	1.427
Ertragsteerverpflichtungen	693	—	51	744
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften				
im Portfolio Fair Value Hedge (Passivseite)	1.215	—	15	1.230
Rückstellung für außerbilanzielle Verpflichtungen	180	—	20	200

Die nachfolgenden Tabellen geben einen detaillierten Überblick über die Erstanwendungseffekte IFRS 9:

**Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**

(in Mio €)

	IAS 39 BUCHWERT 31.12.2017	UMGLIEDERUNG	NEUBEWERTUNG	IFRS 9 BUCHWERT 1.1.2018
<b>Handelsaktiva</b>				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	75.493			
in Handelsaktiva verblieben		—	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				75.493
<b>aFVtPL-Finanzinstrumente (FVO)</b>				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	21.456			
zu Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL		- 21.456	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				—
<b>Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL</b>				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	—			
von Forderungen an Kreditinstitute		—	—	
von Forderungen an Kunden		513	- 2	
von AfS-Finanzinstrumente		252	48	
von HtM-Finanzinstrumente		1	—	
von aFVtPL-Finanzinstrumente (FVO)		21.456	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				22.268
<b>Hedging Derivate</b>				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	390			
in Hedging Derivate verblieben		—	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				390
<b>Insgesamt</b>	<b>97.339</b>	<b>766</b>	<b>46</b>	<b>98.151</b>

Die Handelsaktiva sind von Erstanwendungseffekten des IFRS 9 nicht betroffen. Da sich die Definition des Handelsbestands durch den IFRS 9 gegenüber dem IAS 39 nicht geändert hat, bleibt der Bestand der Handelsaktiva unverändert.

Die bisherige Fair Value Option unter IAS 39 entfällt, da diese Bestände in der HVB Group auf Fair-Value-Basis gesteuert werden. Entsprechend sind diese dem Geschäftsmodell Sonstiges zuzuordnen und in der Folge verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Somit wird der gesamte Bilanzposten aFVtPL-Finanzinstrumente (FVO) in den Bilanzposten Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL umgegliedert. Bewertungsänderungen haben sich keine ergeben.

Der Bilanzposten Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL enthält alle Vermögenswerte außerhalb des Handelsbestands, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Hierin umgegliedert wurden:

- sämtliche aFVtPL Finanzinstrumente (FVO) ohne Bewertungsänderung,
- unter IAS 39 zu Anschaffungskosten bewertete Fremdkapitalinstrumente aus den Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute bzw. Kunden und HtM-Finanzinstrumente, die die Zahlungsstromkriterien nicht erfüllen; diese werden erstmalig zum Fair Value bewertet und die Differenz zwischen dem Fair Value und den bisherigen fortgeführten Anschaffungskosten ist im Eigenkapital unter den Anderen Rücklagen erfasst worden,
- AfS-Finanzinstrumente, die zum Fair Value bewertet werden (Eigenkapitalinstrumente, die zum Fair Value bewertet werden und Fremdkapitalinstrumente), sind in diesen Bilanzposten umgegliedert worden; eine Umbewertung ist nicht erfolgt,
- AfS-Finanzinstrumente, die zu Anschaffungskosten bewertet werden (Eigenkapitalinstrumente, die nicht auf einem aktiven Markt notiert sind und deren Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann): Da die Ausnahme für die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten mit der Einführung des IFRS 9 entfallen ist, sind diese Eigenkapitalinstrumente ab dem Geschäftsjahr 2018 mit dem Fair Value zu bewerten. Die HVB Group hat eine solche Fair-Value-Bewertung auf Basis der bestmöglichen Modelle zur Bestimmung des Fair Values vorgenommen und die Differenz zwischen den bisherigen Anschaffungskosten und dem Fair Value in die Anderen Rücklagen eingestellt.

In Bezug auf die Hedge-Derivate hat sich keine Änderung ergeben. Die HVB Group wendet die Regeln zum Hedge-Accounting des IAS 39 weiterhin an.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (FORTSETZUNG)

**Zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewertete finanzielle Vermögenswerte** (in Mio €)

	IAS 39 BUCHWERT 31.12.2017	UMGLIEDERUNG	NEUBEWERTUNG	IFRS 9 BUCHWERT 1.1.2018
Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	—			
von AfS-Finanzinstrumenten		6.147	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				6.147
AfS-Finanzinstrumente				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	6.816			
zu Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL		– 252	—	
zu Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI		– 6.147	—	
zu Forderungen an Kreditinstitute		– 209	—	
zu Forderungen an Kunden		– 208	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				—
<b>Insgesamt</b>	<b>6.816</b>	<b>– 669</b>	<b>—</b>	<b>6.147</b>

Der Posten Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI beinhaltet Wertpapierbestände, die dem Geschäftsmodell Halten und Verkaufen zugeordnet werden und die die Zahlungsstromkriterien erfüllen. Diese waren bisher in den AfS-Finanzinstrumenten enthalten. Diesbezüglich ist keine Anpassung der Bewertung erfolgt.

Die bisherige Kategorie Available for Sale des IAS 39 fällt mit der Einführung des IFRS 9 weg. Entsprechend ist dieser Posten auf andere Bilanzposten zu verteilen. Hier enthaltene Eigenkapitalinstrumente sind vollständig dem Posten Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL zugeordnet worden. Für die Aufteilung von Fremdkapitalinstrumenten war die Zuordnung zum Geschäftsmodell maßgeblich: Wertpapierbestände, die dem Geschäftsmodell Halten und Verkaufen zugeordnet wurden, sind in dem Bilanzposten Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI aufgegangen. Wertpapierbestände, die dem Geschäftsmodell Halten zugeordnet worden sind, sind in Abhängigkeit des Schuldners in den Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute bzw. Kunden aufgegangen. Wertpapierbestände, die dem Geschäftsmodell Sonstiges zugeordnet wurden, sind in dem Bilanzposten Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL aufgegangen.

**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**

(in Mio €)

	IAS 39 BUCHWERT 31.12.2017	UMGLIEDERUNG	NEUBEWERTUNG	IFRS 9 BUCHWERT 1.1.2018
<b>HtM-Finanzinstrumente</b>				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	23			
zu Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL		- 1	—	
zu Forderungen an Kreditinstitute		—	—	
zu Forderungen an Kunden		- 22	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				—
<b>Forderungen an Kreditinstitute</b>				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	30.330			
in Forderungen an Kreditinstitute verblieben		—	- 32	
an Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL		—	—	
von AfS-Finanzinstrumente		209	- 18	
von HtM-Finanzinstrumente		—	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				30.489
<b>Forderungen an Kunden</b>				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	121.178			
in Forderungen an Kunden verblieben		—	36	
an Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL		- 513	—	
von AfS-Finanzinstrumente		208	1	
von HtM-Finanzinstrumente		22	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				120.932
<b>Insgesamt</b>	<b>151.531</b>	<b>- 97</b>	<b>- 13</b>	<b>151.421</b>

Die bisherige Kategorie für bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere bzw. Held to Maturity (HtM) des IAS 39 entfällt mit der Einführung des IFRS 9. Entsprechend ist dieser Posten auf andere Bilanzposten zu verteilen. Für die Aufteilung war die Zuordnung zum Geschäftsmodell maßgeblich: Wertpapierbestände, die dem Geschäftsmodell Halten zugeordnet worden sind, sind in Abhängigkeit des Schuldners in dem Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute bzw. Kunden aufgegangen und Wertpapierbestände, die dem Geschäftsmodell Sonstiges zugeordnet wurden, sind in dem Bilanzposten Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL aufgegangen. Da hier grundsätzlich eine Halteabsicht besteht, war die Frage, ob die Zahlungsstromkriterien erfüllt werden, maßgeblich. Sofern diese nicht erfüllt werden, ist das Wertpapier erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten, was zu einer Steuerung auf Fair Value Basis führt und damit eine Zuordnung zum Geschäftsmodell Sonstiges notwendig macht. Sofern die Zahlungsstromkriterien erfüllt werden, werden die Wertpapiere dem Geschäftsmodell Halten zugeordnet.

Für die unter den Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute bzw. Kunden ausgewiesenen Vermögenswerte besteht grundsätzlich eine Halteabsicht. Falls diese die Zahlungsstromkriterien erfüllen, werden sie dem Geschäftsmodell Halten zugeordnet und verbleiben in dem jeweiligen Bilanzposten. Bewertungseffekte ergeben sich für diese Finanzinstrumente aufgrund der Umstellung der Methode zur Ermittlung von Wertminderungen auf das Modell der erwarteten Kreditausfälle. Sofern die Zahlungsstromkriterien nicht erfüllt werden, ist das Fremdkapitalinstrument erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten, was zu einer Steuerung auf Fair-Value-Basis führt und damit eine Zuordnung zum Geschäftsmodell Sonstiges notwendig macht. Entsprechend wurden diese Finanzinstrumente in den Bilanzposten Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL umgegliedert. Aufgenommen wurden in diesem Bilanzposten die Fremdkapitalinstrumente, die bisher als HtM-Finanzinstrumente bzw. AfS-Finanzinstrumente bilanziert wurden und dem Geschäftsmodell Halten zugeordnet werden. Im Falle der Umgliederung aus dem Bilanzposten AfS-Finanzinstrumente ist eine Bewertungsanpassung erfolgt, da diese Fremdkapitalinstrumente nicht mehr zum Fair Value sondern zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden. Da unter IAS 39 für AfS-Finanzinstrumente die Differenz zwischen fortgeführten Anschaffungskosten und dem Fair Value in der AfS-Reserve im Eigenkapital gezeigt wurde, wurde diese konsequenterweise aufgelöst und die Buchwerte entsprechend angepasst.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (FORTSETZUNG)

**Ertragsteuer**

(in Mio €)

	IAS 39 BUCHWERT 31.12.2017	UMGLIEDERUNG	NEUBEWERTUNG	IFRS 9 BUCHWERT 1.1.2018
<b>Ertragsteueransprüche</b>	<b>1.363</b>	<b>—</b>	<b>64</b>	<b>1.427</b>
Tatsächliche Steuern				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	113			
in Tatsächliche Steuern verblieben		—	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				113
Latente Steuern				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	1.250			
in Latente Steuern verblieben		—	64	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				1.314
<b>Ertragsteuerverpflichtungen</b>	<b>693</b>	<b>—</b>	<b>51</b>	<b>744</b>
Tatsächliche Steuern				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	604			
in Tatsächliche Steuern verblieben		—	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				604
Latente Steuern				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	89			
in Latente Steuern verblieben		—	51	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				140

Die Erstanwendungseffekte in Bezug auf latente Steuern sind eine Folge der Anpassung der Bewertungsmethoden von Vermögenswerten aufgrund der Erstanwendung des IFRS 9. Da sich entsprechend die Buchwerte ändern, während im Regelfall die für die Steuer relevanten Wertansätze unverändert bleiben, ergeben sich Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung von latenten Steuern.

**Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair Value Hedge (Passivseite)**

(in Mio €)

	IAS 39 BUCHWERT 31.12.2017	UMGLIEDERUNG	NEUBEWERTUNG	IFRS 9 BUCHWERT 1.1.2018
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair Value Hedge				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	1.215			
in Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair Value Hedge verblieben		—	15	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				1.230
<b>Insgesamt</b>	<b>1.215</b>	<b>—</b>	<b>15</b>	<b>1.230</b>

Aufgrund der Klassifizierung eines spezifischen Wertpapiers (Zuordnung zu dem Geschäftsmodell Sonstiges aufgrund der nicht erfüllten Zahlungsstromkriterien) wurde der diesem Wertpapier zuordenbare Hedgeanpassungsbetrag ebenfalls aufgelöst. Der passive Hedgeanpassungsbetrag stellt grundsätzlich eine saldierte Größe dar, so dass die Eliminierung des auf dieses spezifische Wertpapier entfallenden Hedgeanpassungsbetrags zu einer Erhöhung des verbleibenden Saldos führt (Anstieg des passiven Hedgeanpassungsbetrags).

Übersicht der Erstanwendungseffekte IFRS 9 – Wertminderungen

(in Mio €)

	IAS 39 WERTBERICHTIGUNGEN FÜR KREDITAUSFÄLLE UND RÜCKSTELLUNGEN FÜR AUSSERBILANZIELLE VERPFLICHTUNGEN IM KREDITGESCHÄFT 31.12.2017	VERÄNDERUNGEN AUFGRUND VON REKLASSIFIZIERUNG	VERÄNDERUNG AUFGRUND DER EINFÜHRUNG DES IFRS 9 ECL-MODELLS	IFRS 9 WERTBERICHTIGUNGEN FÜR KREDITAUSFÄLLE UND RÜCKSTELLUNGEN FÜR AUSSERBILANZIELLE VERPFLICHTUNGEN IM KREDITGESCHÄFT 30.6.2018
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	—	—	—	—
Zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewertete finanzielle Vermögenswerte	—	—	—	—
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	2.204	- 61	- 3	2.140
<b>Insgesamt</b>	<b>2.204</b>	<b>- 61</b>	<b>- 3</b>	<b>2.140</b>
Rückstellung für außerbilanzielle Verpflichtungen	180	—	20	200

Bei zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten entfällt aufgrund der Fair Value Bewertung die Bildung einer Wertberichtigung. Für Instrumente, die in diesen Posten umgeschichtet werden, wird die entsprechende Auflösung der Wertberichtigung in der aufnehmenden Bilanzposition gezeigt.

Bei zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung bewerteten finanziellen Vermögenswerten sind die Effekte so gering, dass sie gerundet 0 Mio € ergeben. Das betreffende Portfolio ist von sehr guter Bonität, dass es vollständig der Stufe 1 zugeordnet ist.

Der Anstieg der Wertminderungen für außerbilanzielle Verpflichtungen beruht auf der Umstellung auf das Modell der erwarteten Kreditausfälle.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (FORTSETZUNG)

## Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte

(in Mio €)

	IAS 39 WERTBERICHTIGUNGEN FÜR KREDITAUSFÄLLE UND RÜCKSTELLUNGEN FÜR AUSSERBILANZIELLE VERPFLICHTUNGEN IM KREDITGESCHÄFT 31.12.2017	VERÄNDERUNGEN AUFGRUND VON REKLASSIFIZIERUNG	VERÄNDERUNG AUFGRUND DER EINFÜHRUNG DES IFRS 9 ECL-MODELLS	IFRS 9 WERTBERICHTIGUNGEN FÜR KREDITAUSFÄLLE UND RÜCKSTELLUNGEN FÜR AUSSERBILANZIELLE VERPFLICHTUNGEN IM KREDITGESCHÄFT 30.6.2018
HtM-Finanzinstrumente				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	—			
zu Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL		—	—	
zu Forderungen an Kreditinstitute		—	—	
zu Forderungen an Kunden		—	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				—
Forderungen an Kreditinstitute				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	55			
in Forderungen an Kreditinstitute verblieben		—	32	
an Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL		—	—	
von AfS-Finanzinstrumente		—	—	
von HtM-Finanzinstrumente		—	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				87
Forderungen an Kunden				
Schlussbilanz IAS 39 am 31.12.2017	2.149			
in Forderungen an Kunden verblieben		—	– 36	
an Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL		– 61	—	
von AfS-Finanzinstrumente		—	1	
von HtM-Finanzinstrumente		—	—	
Eröffnungsbilanz IFRS 9 am 1.1.2018				2.053
<b>Insgesamt</b>	<b>2.204</b>	<b>– 61</b>	<b>– 3</b>	<b>2.140</b>

Die Erhöhung der Wertberichtigungen im Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute beruht auf der Einführung des Modells der erwarteten Kreditausfälle.

Die Nettoauflösung der Wertberichtigungen im Bilanzposten Forderungen an Kunden stellt den Saldo aus zwei Effekten dar: Zum einen schlägt sich hier die Umstellung auf das Modell der erwarteten Kreditausfälle nieder, zum anderen wirkt sich hier der Effekt aus der Berücksichtigung mehrerer Szenarien aus (die Wertberichtigung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert vor Risikovorsorge und dem Erwartungswert der Verwertungserlöse, wobei die Verwertungserlöse in verschiedenen Szenarien geschätzt, diskontiert und mit der Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Szenarios gewichtet werden).

## 5 Konsolidierungskreis

Die Gesellschaft Elektra Purchase No. 56 DAC, Dublin, wurde im ersten Halbjahr 2018 in den Konsolidierungskreis neu aufgenommen.

Folgende Gesellschaften sind im ersten Halbjahr 2018 aufgrund von Verschmelzung, Verkauf, bevorstehender oder vollzogener Liquidation oder Wegfall der Beherrschung aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

- Elektra Purchase No. 35 DAC, Dublin
- Elektra Purchase No. 40 DAC, Dublin
- Mobility Concept GmbH, Oberhaching
- Omnia Grundstücks-GmbH & Co. Objekt Eggenfeldener Straße KG, München
- WealthCap Objekte Südwest GmbH & Co. KG, München

Folgende Gesellschaften sind im ersten Halbjahr 2018 aus Materialitätsgründen aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

- „Portia“ Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München
- Antus Immobilien- und Projektentwicklungs GmbH, München
- ARRONDA Immobilienverwaltungs GmbH, München
- Aufbau Dresden GmbH, München
- B.I. International Limited, George Town
- Bayerische Wohnungsgesellschaft für Handel und Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München
- BV Grundstücksentwicklungs-GmbH, München
- CUMTERRA Gesellschaft für Immobilienverwaltung mbH, München
- Cuxhaven Steel Construction GmbH, Cuxhaven
- Erste Onshore Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Windpark Grefrath KG, Oldenburg
- Erste Onshore Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Windpark Krähenberg KG, Oldenburg
- Erste Onshore Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Windpark Mose KG, Oldenburg
- GIMMO Immobilien-Vermietungs- und Verwaltungs GmbH, München
- Golf- und Country Club Seddiner See Immobilien GmbH, München
- H & B Immobilien GmbH & Co. Objekte KG, München
- HVB Export Leasing GmbH, München
- HVB Gesellschaft für Gebäude Beteiligungs GmbH, München
- HVB Investments (UK) Limited, George Town
- HVB London Investments (AVON) Limited, London
- HVB Profil Gesellschaft für Personalmanagement mbH, München
- HVBFF International Greece GmbH, München
- HVBFF Internationale Leasing GmbH, München
- HVBFF Objekt Beteiligungs GmbH, München
- Hypo-Bank Verwaltungszentrum GmbH, München
- HYPO-REAL Haus- und Grundbesitz Gesellschaft mbH & Co. Immobilien-Vermietungs KG, München
- Life Management Zweite GmbH, Grünwald
- MILLETERRA Gesellschaft für Immobilienverwaltung mbH, München
- Movie Market Beteiligungs GmbH, München
- NF Objekt München GmbH, München
- RHOTERRA Gesellschaft für Immobilienverwaltung mbH, München
- Roncasa Immobilien-Verwaltungs GmbH, München
- Salvatorplatz-Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung, München
- Terronda Development B.V., Amsterdam
- Trinitrade Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München
- UniCredit (China) Advisory Limited, Peking
- WealthCap Aircraft 27 GmbH & Co. KG, Grünwald
- WealthCap Aircraft 27 Komplementär GmbH, Grünwald
- WealthCap Stiftungstreuhand GmbH, München
- WealthCap USA Immobilien Verwaltungs GmbH, München

Die Entkonsolidierung dieser Gesellschaften hat keine materiellen Auswirkungen. Der Anteil dieser Gesellschaften an der Bilanzsumme des Konzerns lag zum 31. Dezember 2017 bei 0,002%.

# Segmentberichterstattung

## **6 Erläuterungen zur Segmentberichterstattung nach Geschäftsbereichen**

In der Segmentberichterstattung werden die Aktivitäten der HVB Group in die folgenden Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Commercial Banking
- Corporate & Investment Banking (CIB)
- Sonstige/Konsolidierung

### ***Methodik der Segmentberichterstattung***

Im Geschäftsjahr 2018 wenden wir die gleiche Methodik wie zum Jahresende 2017 an. Als Zuordnungskriterium für das gebundene Eigenkapital verwenden wir Risikoaktiva gemäß Basel III. Zum Jahresbeginn wurde für die Geschäftsbereiche der HVB das zugerechnete Kernkapital bezogen auf die Risikoaktiva gemäß Basel III von 12% auf 12,5% erhöht. Der Zinssatz für die Veranlagung des zugeordneten Eigenkapitals in den Gesellschaften, die mehreren Geschäftsbereichen zugeordnet sind (HVB und UniCredit Luxembourg S. A.), lag im Geschäftsjahr 2017 bei 1,02%. Dieser Zinssatz wurde für das Geschäftsjahr 2018 neu festgelegt und beträgt seit dem 1. Januar 2018 1,07%.

Die betreffenden Vorperioden wurden bezüglich der beschriebenen Reorganisation angepasst.

## 7 Erfolgsrechnung nach Geschäftsbereichen

Erfolgsrechnung nach Geschäftsbereichen vom 1. Januar bis 30. Juni 2018

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	737	516	-9	1.244
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	3	6	—	9
Provisionsüberschuss	412	139	-8	543
Handelsergebnis	33	288	16	337
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	-6	66	78	138
<b>OPERATIVE ERTRÄGE</b>	<b>1.179</b>	<b>1.015</b>	<b>77</b>	<b>2.271</b>
Personalaufwand	-307	-192	-236	-735
Andere Verwaltungsaufwendungen	-550	-396	224	-722
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-5	-58	-50	-113
<b>Verwaltungsaufwand</b>	<b>-862</b>	<b>-646</b>	<b>-62</b>	<b>-1.570</b>
<b>OPERATIVES ERGEBNIS</b>	<b>317</b>	<b>369</b>	<b>15</b>	<b>701</b>
Kreditrisikovorsorge	-91	164	28	101
<b>OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE</b>	<b>226</b>	<b>533</b>	<b>43</b>	<b>802</b>
Zuführungen zu Rückstellungen	-104	-236	1	-339
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	-1	—	-1
Finanzanlageergebnis	39	—	101	140
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>161</b>	<b>296</b>	<b>145</b>	<b>602</b>
Ertragsteuern	-95	-202	-43	-340
<b>ERGEBNIS NACH STEUERN</b>	<b>66</b>	<b>94</b>	<b>102</b>	<b>262</b>
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte	—	—	—	—
<b>KONZERNÜBERSCHUSS</b>	<b>66</b>	<b>94</b>	<b>102</b>	<b>262</b>
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	65	94	102	261
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	1	—	—	1

## Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

## Überleitung der segmentierten Gewinn- und Verlustrechnung auf die Gewinn- und Verlustrechnung

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	SEGMENTIERTE GEWINN- UND VERLUST- RECHNUNG	UMKLASSIFI- ZIERUNG	GEWINN- UND VERLUST- RECHNUNG
Zinsüberschuss	1.244	—	1.244
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	9	—	9
Provisionsüberschuss	543	—	543
Handelsergebnis	337	41	378
Finanzielle Vermögenswerte verpflichtend aFVtPL		20	
Finanzielle Verbindlichkeiten designiert aFVtPL		53	
Rückkäufe emittierter Wertpapiere		1	
Effekte aus Hedge-Accounting		- 19	
Fair Value Equity		- 11	
Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV	n/a	- 39	- 39
Finanzielle Vermögenswerte verpflichtend aFVtPL		- 20	
Finanzielle Verbindlichkeiten designiert aFVtPL		- 53	
Ergebnis aus Verkäufen von Wertpapieren (Geschäftsmodell Halten und Verkaufen)		1	
Effekte aus Hedge-Accounting		19	
Fair Value Equity		11	
Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten die AC bewertet werden	n/a	17	17
Ergebnis aus Verkäufen von nicht leistungsgestörten Forderungen bzw. Wertpapieren		18	
Rückkäufe emittierter Wertpapiere		- 1	
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	138	93	231
Ergebnis aus Verkäufen von nicht leistungsgestörten Forderungen bzw. Wertpapieren		- 18	
Ergebnis aus Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden		5	
Ergebnis Bewertung/Abgang von Investment Properties		106	
<b>OPERATIVE ERTRÄGE</b>	<b>2.271</b>	<b>112</b>	<b>2.383</b>
Personalaufwand	- 735	—	- 735
Andere Verwaltungsaufwendungen	- 722	—	- 722
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	- 113	—	- 113
<b>Verwaltungsaufwand</b>	<b>- 1.570</b>	<b>—</b>	<b>- 1.570</b>
<b>OPERATIVES ERGEBNIS</b>	<b>701</b>	<b>112</b>	<b>813</b>
Kreditrisikovorsorge IAS 39/Wertminderungsaufwand IFRS 9	101	—	101
<b>OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE</b>	<b>802</b>	<b>112</b>	<b>914</b>
Zuführungen zu Rückstellungen	- 339	—	- 339
Aufwendungen für Restrukturierungen	- 1	—	- 1
Finanzanlageergebnis	140	- 140	n/a
Ergebnis aus Verkäufen von Wertpapieren (Geschäftsmodell Halten und Verkaufen)		- 1	
Ergebnis aus Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden		- 5	
Ergebnis Bewertung/Abgang von Investment Properties		- 106	
Gewinne/Verluste aus Veräußerungen von Investitionen		- 28	
Gewinne/Verluste aus Veräußerungen von Investitionen	n/a	28	28
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>602</b>	<b>—</b>	<b>602</b>
Ertragsteuern	- 340	—	- 340
<b>ERGEBNIS NACH STEUERN</b>	<b>262</b>	<b>—</b>	<b>262</b>
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte	—	—	—
<b>KONZERNÜBERSCHUSS</b>	<b>262</b>	<b>—</b>	<b>262</b>
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	261	—	261
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	1	—	1

**Erfolgsrechnung nach Geschäftsbereichen vom 1. Januar bis 30. Juni 2017**

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	727	447	142	1.316
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	—	1	1	2
Provisionsüberschuss	430	178	–9	599
Handelsergebnis	38	623	19	680
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	11	72	78	161
<b>OPERATIVE ERTRÄGE</b>	<b>1.206</b>	<b>1.321</b>	<b>231</b>	<b>2.758</b>
Personalaufwand	– 332	– 224	– 263	– 819
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 584	– 432	266	– 750
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 58	– 56	– 119
<b>Verwaltungsaufwand</b>	<b>– 921</b>	<b>– 714</b>	<b>– 53</b>	<b>– 1.688</b>
<b>OPERATIVES ERGEBNIS</b>	<b>285</b>	<b>607</b>	<b>178</b>	<b>1.070</b>
Kreditrisikovorsorge	– 61	– 69	2	– 128
<b>OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE</b>	<b>224</b>	<b>538</b>	<b>180</b>	<b>942</b>
Zuführungen zu Rückstellungen	– 25	8	—	– 17
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	– 2	– 2
Finanzanlageergebnis	– 4	8	6	10
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>195</b>	<b>554</b>	<b>184</b>	<b>933</b>
Ertragsteuern	– 66	– 197	47	– 216
<b>ERGEBNIS NACH STEUERN</b>	<b>129</b>	<b>357</b>	<b>231</b>	<b>717</b>
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte	—	—	—	—
<b>KONZERNÜBERSCHUSS</b>	<b>129</b>	<b>357</b>	<b>231</b>	<b>717</b>
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	128	357	230	715
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	1	—	1	2

## Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

## Entwicklung des Geschäftsbereichs Commercial Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Zinsüberschuss	737	727
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	3	—
Provisionsüberschuss	412	430
Handelsergebnis	33	38
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	– 6	11
<b>OPERATIVE ERTRÄGE</b>	<b>1.179</b>	<b>1.206</b>
Personalaufwand	– 307	– 332
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 550	– 584
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 5
<b>Verwaltungsaufwand</b>	<b>– 862</b>	<b>– 921</b>
<b>OPERATIVES ERGEBNIS</b>	<b>317</b>	<b>285</b>
Kreditrisikovorsorge	– 91	– 61
<b>OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE</b>	<b>226</b>	<b>224</b>
Zuführungen zu Rückstellungen	– 104	– 25
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—
Finanzanlageergebnis	39	– 4
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>161</b>	<b>195</b>
Ertragsteuern	– 95	– 66
<b>ERGEBNIS NACH STEUERN</b>	<b>66</b>	<b>129</b>
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte	—	—
<b>KONZERNÜBERSCHUSS</b>	<b>66</b>	<b>129</b>
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	65	128
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	1	1
Cost-Income-Ratio in % <sup>1</sup>	73,1	76,4

<sup>1</sup> Quotient aus Verwaltungsaufwand und Operativen Erträgen.

Der Geschäftsbereich Commercial Banking hat im ersten Halbjahr 2018 das Operative Ergebnis (vor Kreditrisikovorsorge) um 11,2% bzw. 32 Mio € auf 317 Mio € gesteigert.

Die Operativen Erträge in Höhe von 1.179 Mio € waren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (1.206 Mio €) mit 27 Mio € bzw. 2,2% leicht rückläufig. Sie beinhalten einen Zinsüberschuss in Höhe von 737 Mio €, welcher trotz des nach wie vor sehr niedrigen Zinsniveaus im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 1,4% gesteigert werden konnte. Zu diesem positiven Entwicklungstrend beigetragen haben im Privatkundengeschäft ein leicht gestiegenes Immobiliendifinanzierungsgeschäft, eine gute Steigerung des Konsumentenkreditgeschäfts (+7,3%) sowie im Unternehmenskundengeschäft vor allem die Erträge aus Fremdwährungseinlagen. Das Kundeneinlagengeschäft war dabei weiterhin durch das anhaltend extrem niedrige Zinsniveau belastet.

Der Provisionsüberschuss ermäßigte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 18 Mio € bzw. 4,2% auf 412 Mio €, ebenso wie das Handelsergebnis, welches sich um 5 Mio € bzw. 13,2% auf 33 Mio € verringerte. Der Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge betrug im ersten Halbjahr 2018 –6 Mio €. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahreszeitraum (11 Mio €) resultierte aus einer höheren Belastung für die Europäische Bankenabgabe und rückläufigen Beiträgen aus der Unternehmenstochter WealthCap aufgrund von Sondereffekten im Vorjahreszeitraum. Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen trugen mit 3 Mio € zu den Operativen Erträgen im ersten Halbjahr 2018 bei (Vorjahreszeitraum: 0 Mio €).

Die Verwaltungsaufwendungen konnten im ersten Halbjahr 2018 deutlich gesenkt werden und reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,4% bzw. 59 Mio € auf 862 Mio €. Dies ist sowohl auf die deutliche Senkung der Personalaufwendungen um 7,5% bzw. 25 Mio € auf 307 Mio € infolge des verringerten Personalstands als auch auf die geringeren Anderen Verwaltungsaufwendungen zurückzuführen, welche im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 5,8% bzw. 34 Mio € auf 550 Mio € gesenkt werden konnten. Ursächlich hierfür waren unter anderem niedrigere Marketing- und Consultingaufwendungen sowie geringere Verrechnungen aus anderen Serviceeinheiten der Bank aufgrund der gesunkenen Personalstände.

Die Cost-Income-Ratio verbesserte sich als Folge der Kostenreduzierungen von 76,5% im ersten Halbjahr 2017 auf 73,1% im aktuellen Berichtszeitraum.

Bei der Kreditrisikovorsorge ergab sich im ersten Halbjahr 2018 ein Zuführungssaldo in Höhe von 91 Mio €, was einem Anstieg um 30 Mio € bzw. 49,2% (Vorjahreszeitraum: 61 Mio €) entspricht.

Aufgrund der Erhöhung der Kreditrisikovorsorge führte das verbesserte Operative Ergebnis im ersten Halbjahr 2018 zu einem im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur geringfügig veränderten Operativen Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge von 226 Mio € (Vorjahreszeitraum: 224 Mio €).

Die Zuführungen zu den Rückstellungen im Nichtkreditgeschäft stehen überwiegend im Zusammenhang mit Rechtsrisiken und werden im aktuellen Berichtszeitraum mit einem Zuführungssaldo von 104 Mio € (Vorjahreszeitraum: 25 Mio €) ausgewiesen. Dem steht im ersten Halbjahr 2018 ein um 43 Mio € höheres Finanzanlageergebnis von 39 Mio € (Vorjahreszeitraum: –4 Mio €) aus Verkaufsgewinnen von Beteiligungen gegenüber.

Insgesamt erwirtschaftete der Geschäftsbereich Commercial Banking im ersten Halbjahr 2018 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 161 Mio € (Vorjahreswert: 195 Mio €).

# Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

## Entwicklung des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Zinsüberschuss	516	447
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	6	1
Provisionsüberschuss	139	178
Handelsergebnis	288	623
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	66	72
<b>OPERATIVE ERTRÄGE</b>	<b>1.015</b>	<b>1.321</b>
Personalaufwand	– 192	– 224
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 396	– 432
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 58	– 58
<b>Verwaltungsaufwand</b>	<b>– 646</b>	<b>– 714</b>
<b>OPERATIVES ERGEBNIS</b>	<b>369</b>	<b>607</b>
Kreditrisikovorsorge	164	– 69
<b>OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE</b>	<b>533</b>	<b>538</b>
Zuführungen zu Rückstellungen	– 236	8
Aufwendungen für Restrukturierungen	– 1	—
Finanzanlageergebnis	—	8
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>296</b>	<b>554</b>
Ertragsteuern	– 202	– 197
<b>ERGEBNIS NACH STEUERN</b>	<b>94</b>	<b>357</b>
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte	—	—
<b>KONZERNÜBERSCHUSS</b>	<b>94</b>	<b>357</b>
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	94	357
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	—	—
Cost-Income-Ratio in % <sup>1</sup>	63,6	54,0

<sup>1</sup> Quotient aus Verwaltungsaufwand und Operativen Erträgen.

Der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking erwirtschaftete im ersten Halbjahr 2018 Operative Erträge in Höhe von 1.015 Mio € und konnte damit nicht an das Ergebnis des entsprechenden Vorjahreszeitraums von 1.321 Mio € anknüpfen, das durch einen Einmaleffekt positiv beeinflusst war.

Wesentlich für diese Entwicklung ist das im Vergleich zum Vorjahreszeitraum rückläufige Handelsergebnis, das sich deutlich um 335 Mio € bzw. 53,8% auf 288 Mio € verringert hat. Eine Ergebnisreduzierung ist dabei insbesondere in den Bereichen der Fixed Income Produkte zu verzeichnen. Hierbei lässt sich der Rückgang vor allem auf einen in 2017 erzielten Einmalsertrag aus einem Kundengeschäft sowie in 2018 aufgetretene Mark-to-Market-Effekte im Umfeld der Wahlen in Italien zurückführen. Hingegen trug der Erfolgsbeitrag der Valuation Adjustments, dazu zählen wir im Wesentlichen Credit Value Adjustments und Funding Value Adjustments, positiv zum Handelsergebnis bei.

Der erzielte Provisionsüberschuss war mit 139 Mio € um 39 Mio € bzw. 21,9% geringer als im Vorjahreszeitraum. Dies liegt zum einen an einem Rückgang der Nachfrage von Unternehmen nach Eigen- oder Fremdmittelaufnahme mittels Kapitalmarktprodukten wie beispielsweise Anleihen oder Aktienemissionen, wobei zu berücksichtigen ist, dass im ersten Halbjahr 2017 der Provisionsertrag im Zusammenhang mit größeren Kapitalmaßnahmen begünstigt war, und zum anderen an geringeren Kredit- und Beratungsprovisionen.

Hingegen wies der Zinsüberschuss im ersten Halbjahr 2018 mit einer Steigerung um 15,4 % bzw. 69 Mio € auf 516 Mio € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen positiven Trend aus. Neben der Ausweitung des Kreditgeschäfts ist dies zusätzlich auf die Steigerung des Treasurybeitrags zurückzuführen. Außerdem konnten höhere Zinseinnahmen aus Einlagen in Fremdwährungen erzielt werden.

Der Saldo der sonstigen Aufwendungen/Erträge reduzierte leicht auf 66 Mio € (Vorjahreszeitraum: 72 Mio €), während Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen mit 6 Mio € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (1 Mio €) eine positive Entwicklung aufwiesen.

Der Verwaltungsaufwand ermäßigte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich um 68 Mio € bzw. 9,5% auf 646 Mio €. Dabei reduzierten sich der Personalaufwand um 32 Mio € bzw. 14,3% auf 192 Mio € und die Anderen Verwaltungsaufwendungen um 36 Mio € bzw. 8,3% auf 396 Mio €. Die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen blieben mit 58 Mio € unverändert.

Die Cost-Income-Ratio stieg trotz der Kostenreduzierung infolge der Ertragsentwicklung von 54,0% auf 63,6%. Damit sank das Operative Ergebnis um 238 Mio € bzw. 39,2% auf 369 Mio €.

Im ersten Halbjahr 2018 ergab sich in der Kreditrisikovorsorge ein Auflösungssaldo von 164 Mio €; nachdem im Vorjahreszeitraum noch ein Zuführungssaldo von 69 Mio € vorgelegen hatte. Zuführungen zu Rückstellungen wurden in Höhe von 236 Mio € verbucht, die überwiegend im Zusammenhang mit Rechtsrisiken stehen. Im Vorjahreszeitraum hatte sich hier ein Auflösungssaldo von 8 Mio € ergeben. Das Finanzanlageergebnis betrug im ersten Halbjahr 2018 0 Mio €, nach 8 Mio € im Vorjahreszeitraum.

Der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking erzielte im ersten Halbjahr 2018 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 296 Mio €, das damit deutlich unter dem entsprechenden Vorjahreswert von 554 Mio € lag.

## Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

## Entwicklung des Geschäftsbereichs Sonstige/Konsolidierung

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Zinsüberschuss	-9	142
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	—	1
Provisionsüberschuss	-8	-9
Handelsergebnis	16	19
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	78	78
<b>OPERATIVE ERTRÄGE</b>	<b>77</b>	<b>231</b>
Personalaufwand	-236	-263
Andere Verwaltungsaufwendungen	224	266
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-50	-56
<b>Verwaltungsaufwand</b>	<b>-62</b>	<b>-53</b>
<b>OPERATIVES ERGEBNIS</b>	<b>15</b>	<b>178</b>
Kreditrisikovorsorge	28	2
<b>OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE</b>	<b>43</b>	<b>180</b>
Zuführungen zu Rückstellungen	1	—
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	-2
Finanzanlageergebnis	101	6
<b>ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>145</b>	<b>184</b>
Ertragsteuern	-43	47
<b>ERGEBNIS NACH STEUERN</b>	<b>102</b>	<b>231</b>
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte	—	—
<b>KONZERNÜBERSCHUSS</b>	<b>102</b>	<b>231</b>
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	102	230
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	—	1
Cost-Income-Ratio in % <sup>1</sup>	80,5	22,9

<sup>1</sup> Quotient aus Verwaltungsaufwand und Operativen Erträgen.

Im Geschäftsbereich Sonstige/Konsolidierung lagen die Operativen Erträge im ersten Halbjahr 2018 mit 77 Mio € deutlich unter dem Vorjahreswert (231 Mio €). Diese Entwicklung wurde wesentlich geprägt durch den Zinsüberschuss (–151 Mio € auf –9 Mio €), der im Vorjahreszeitraum maßgeblich durch den positiven Einmaleffekt aus der Auflösung von Rückstellungen begünstigt war.

Bei einem gegenüber dem Vorjahr um 9 Mio € auf 62 Mio € gestiegenen Verwaltungsaufwand belief sich das Operative Ergebnis auf 15 Mio € nach 178 Mio € im Vorjahr.

In der Kreditrisikoversorge ergab sich jeweils ein Auflösungssaldo von 28 Mio € in 2018 bzw. 2 Mio € im Vorjahreszeitraum. Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikoversorge belief sich damit im Berichtszeitraum auf 43 Mio € nach 180 Mio € im ersten Halbjahr 2017.

Beim Finanzanlageergebnis wurde mit 101 Mio € ein im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (6 Mio €) deutlich höheres Ergebnis erzielt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zuschreibungen bei Investment Properties. Insbesondere aufgrund des im Vorjahreszeitraum enthaltenen positiven Einmaleffekts im Zinsüberschuss lag das Ergebnis vor Steuern für den Geschäftsbereich Sonstige/Konsolidierung im ersten Halbjahr 2018 mit 145 Mio € deutlich unter dem entsprechenden Vorjahresergebnis (184 Mio €).

# Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

## 8 Volumenzahlen nach Geschäftsbereichen

(in Mio €)

	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
<b>Forderungen an Kunden<sup>1</sup></b>				
30.6.2018	81.652	39.402	– 813	120.241
1.1.2018	79.447	34.588	– 1.007	113.028
<b>Geschäfts- oder Firmenwerte</b>				
30.6.2018	130	288	—	418
31.12.2017	130	288	—	418
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>				
30.6.2018	87.303	30.911	1.983	120.197
31.12.2017	88.593	32.609	3.082	124.284
<b>Risikoaktiva gemäß Basel III (inkl. Äquivalente für das Marktrisiko und das operationelle Risiko)</b>				
30.6.2018	29.751	43.839	6.313	79.903
31.12.2017	29.196	43.559	5.956	78.711

<sup>1</sup> Die Forderungen an Kunden enthalten für interne Steuerungszwecke keine Wertpapierbestände.

# Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

## 9 Zinsüberschuss

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Zinserträge	1.890	1.930
aus finanziellen Vermögenswerten AC	1.445	n/a
aus finanziellen Vermögenswerten aFVtOCI	6	n/a
aus finanziellen Vermögenswerten aFVtPL und Hedging Derivate	301	n/a
aus Handelsaktiva	87	n/a
sonstige Zinserträge	51	n/a
Negative Zinsen für finanzielle Vermögenswerte	– 76	– 65
Zinsaufwand	– 704	– 677
aus finanziellen Verbindlichkeiten AC	– 455	n/a
aus finanziellen Verbindlichkeiten aFVtPL und Hedging Derivate	– 44	n/a
aus Handelspassiva	– 188	n/a
sonstiger Zinsaufwand	– 17	n/a
Negative Zinsen für finanzielle Verbindlichkeiten	134	128
<b>Insgesamt</b>	<b>1.244</b>	<b>1.316</b>

Um den erweiterten Angabepflichten aufgrund der Erstanwendung des IFRS 9 bzw. der Anpassungen im IFRS 7 zu entsprechen, haben wir eine Aufteilung der Zinserträge bzw. Zinsaufwendungen nach den neuen Bewertungskategorien des IFRS 9 vorgenommen. Da diese für das Vorjahr nicht anwendbar sind, haben wir auf die Aufteilung der Vorjahreszahlen verzichtet.

Die Negativzinsen betreffen überwiegend Wertpapierpensions- sowie Tages- und Termingeschäfte mit Banken und institutionellen Anlegern.

### Zinsüberschuss von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Zinsüberschuss entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	21	19
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	8	2
Schwesterunternehmen	13	17
Tochterunternehmen	—	—
Gemeinschaftsunternehmen	2	3
Assoziierte Unternehmen	13	5
Sonstige Beteiligungsunternehmen	6	9
<b>Insgesamt</b>	<b>42</b>	<b>36</b>

## 10 Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Dividenden und ähnliche Erträge	8	3
Ergebnis aus at-Equity bewerteten Unternehmen	1	– 1
<b>Insgesamt</b>	<b>9</b>	<b>2</b>

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

**11 Provisionsüberschuss**

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Provisionserträge	677	738
Wertpapierdienstleistungen für Kunden	316	358
Zahlungsverkehr	144	144
Kreditgeschäft	85	114
Avalgeschäft	60	65
Vertrieb von Produkten Dritter	40	33
Sonstige Provisionserträge	32	24
Provisionsaufwendungen	– 134	– 139
Wertpapierdienstleistungen für Kunden	– 83	– 90
Zahlungsverkehr	– 13	– 12
Kreditgeschäft	– 3	– 2
Avalgeschäft	– 2	– 4
Vertrieb von Produkten Dritter	—	—
Sonstige Provisionsaufwendungen	– 33	– 31
<b>Provisionsüberschuss</b>	<b>543</b>	<b>599</b>

Um den neuen Angabepflichten des IFRS 15 zu entsprechen, haben wir eine Aufteilung in Provisionserträge bzw. Provisionsaufwendungen vorgenommen. Darüber hinaus haben wir die Aufteilung der Provisionserträge bzw. Provisionsaufwendungen an die aktuellen Gegebenheiten der HVB Group angepasst. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

Zu den Erstanwendungseffekten verweisen wir auf die Note Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Im Ergebnis haben sich keine Erstanwendungseffekte für die HVB Group ergeben.

**Provisionsüberschuss von nahestehenden Unternehmen**

Vom GuV-Posten Provisionsüberschuss entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	9	69
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	7	17
Schwesterunternehmen	—	48
Tochterunternehmen	2	4
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	2
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
<b>Insgesamt</b>	<b>9</b>	<b>71</b>

## 12 Handelsergebnis

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Nettogewinne aus Finanzinstrumenten, Held for Trading <sup>1</sup>	378	607
Effekte aus dem Hedge Accounting	n/a	54
Fair-Value-Änderungen der Grundgeschäfte	n/a	474
Fair-Value-Änderungen der Sicherungsderivate	n/a	- 420
Gewinne und Verluste aus aFVtPL-Finanzinstrumenten (Fair-Value-Option) <sup>2</sup>	n/a	8
Sonstiges Handelsergebnis	n/a	11
<b>Insgesamt</b>	<b>378</b>	<b>680</b>

1 Inklusive Dividenden aus Finanzinstrumenten, Held for Trading.

2 Hierin sind im Vorjahreszeitraum in Höhe von +190 Mio € auch die Bewertungsergebnisse von Derivaten, die zur Absicherung von aFVtPL-Finanzinstrumenten abgeschlossen wurden, enthalten.

Hierbei ist zu beachten, dass die HVB Group mit Wirkung zum 1. Januar 2018 strukturierte Verbindlichkeiten als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat. Deren Ergebnis, das im Vorjahr in den Nettogewinnen aus Finanzinstrumenten, Held for Trading, enthalten war, wird nun im Posten Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV gezeigt.

Der Posten Effekte aus dem Hedge-Accounting ist ab 1. Januar 2018 im Posten Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV enthalten.

In Bezug auf den Posten Gewinne und Verluste aus aFVtPL Finanzinstrumenten (Fair-Value-Option) siehe Note Erstanwendungseffekte IFRS 9.

Der Posten Sonstiges Handelsergebnis ist ab 1. Januar 2018 im Posten Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten, die AC bewertet werden, enthalten.

Als Konsequenz reduziert sich der Umfang des Postens Handelsergebnis dahingehend, dass hier für das Geschäftsjahr 2018 nur noch die Bewertungsergebnisse bzw. realisierten Ergebnisse des Handelbestands enthalten sind.

Die Nettogewinne der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Bestände enthalten grundsätzlich nur die erfolgswirksamen Fair-Value-Änderungen. Die Zinserfolge der Handelsbestände werden grundsätzlich im Zinsüberschuss ausgewiesen. Nur beim Handelszinsswapbuch, das lediglich Zinsderivate enthält, werden die Zinscashflows im Handelsnettoergebnis gezeigt, damit hier der vollständige Ergebnisbeitrag dieser Aktivitäten abgebildet wird.

## 13 Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten aFV

(in Mio €)

	30.6.2018	30.6.2017
Finanzielle Vermögenswerte verpflichtend aFVtPL	- 20	n/a
Finanzielle Verbindlichkeiten designiert aFVtPL	- 53	n/a
Ausbuchungen aus OCI	1	n/a
Effekte aus dem Hedge Accounting	19	n/a
FV Equity	14	n/a
<b>Insgesamt</b>	<b>- 39</b>	<b>n/a</b>

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

	(in Mio €)	
	30.6.2018	30.6.2017
Fair Value Hedges	19	n/a
Fair-Value-Änderungen aus Grundgeschäften	69	n/a
Portfolio Fair Value Hedges	41	n/a
Micro Fair Value Hedges	28	n/a
Fair-Value-Änderungen aus Sicherungsinstrumenten	– 50	n/a
Portfolio Fair Value Hedges	– 22	n/a
Micro Fair Value Hedges	– 28	n/a
Cash Flow Hedges	—	n/a
Ergebnis aus Cash Flow Hedges (nur ineffektiver Teil)	—	n/a
<b>Insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>n/a</b>

Um den neuen Bewertungskategorien des IFRS 9 zu entsprechen, wird der neue Posten Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV in der Gewinn- und Verlustrechnung eingefügt. Aufgrund des Anstiegs der Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, ist es geboten, hierfür einen separaten Posten zu zeigen. Dieser enthält die Bewertungsergebnisse und die realisierten Gewinne bzw. Verluste aus dem Abgang der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands.

**14 Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten die AC bewertet werden**

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Forderungen (nicht leistungsgestört)	9	n/a
Rückkäufe emittierter Wertpapiere	– 1	n/a
Schuldverschreibungen (aktiv)	9	n/a
<b>Insgesamt</b>	<b>17</b>	<b>n/a</b>

Der Posten Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten, die zu Anschaffungskosten bewertet werden, wird im Geschäftsjahr 2018 erstmalig gezeigt, um den Anforderungen des IFRS 9 gerecht zu werden. Dieser enthält die Effekte aus den Verkäufen von Vermögenswerten bzw. Rückkäufen von Verbindlichkeiten aller nach IFRS 9 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente. Dazu gehört das sonstige Handelsergebnis (Rückkäufe emittierter Wertpapiere), das im Geschäftsjahr 2017 im Handelsergebnis gezeigt wurde, sowie die Ergebnisse aus dem Verkauf von zu Anschaffungskosten bewerteten Forderungen/Wertpapieren, die im Geschäftsjahr 2017 im sonstigen Ergebnis gezeigt wurden.

**15 Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge**

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Sonstige Erträge	406	311
Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	1	n/a
Mietserträge	66	n/a
Bewertung/Verkauf Investment Properties	110	n/a
Sonstige	229	n/a
Sonstige Aufwendungen	– 175	– 150
Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	—	n/a
Bewertung/Verkauf Investment Properties	—	n/a
Aufwendungen Investment Properties	– 1	n/a
Bankenabgabe	– 93	n/a
Sonstige	– 81	n/a
<b>Insgesamt</b>	<b>231</b>	<b>161</b>

In den sonstigen Erträgen sind Mieterträge aus Investment Properties und gemischt genutzten Gebäuden in Höhe von 89 Mio € (Vorjahreszeitraum: 104 Mio €) enthalten. Laufende betriebliche Aufwendungen (einschließlich Reparaturen und Instandhaltung), die den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, und laufende Aufwendungen aus gemischt genutzten Gebäuden in Höhe von 23 Mio € (Vorjahreszeitraum: 35 Mio €) werden mit den sonstigen Erträgen verrechnet.

Auf den Ausweis der Vorjahreszahlen als Aufriss der Summenpositionen innerhalb der Tabelle wurde verzichtet, da eine vergleichbare Aufgliederung aufgrund der vorgenommenen Ausweisänderungen (siehe Note Gegenüber dem Vorjahr geänderte Ausweismethoden) nicht möglich ist.

Der Umfang des Postens Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge wurde ebenfalls an die Neuerung aufgrund der Erstanwendung des IFRS 9 angepasst. Die Ergebnisse aus dem Verkauf von Forderungen als Teil der sonstigen Erträge wurden in den Posten Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten die AC bewertet werden, umgegliedert. Im Geschäftsjahr 2018 wurden die Ergebnisse aus Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden, sowie Investment Properties hier erstmals erfasst, die bisher im Finanzanlageergebnis gezeigt wurden.

### **Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge von nahestehenden Unternehmen**

Vom GuV-Posten Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	36	41
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	5	7
Schwesterunternehmen	31	34
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
<b>Insgesamt</b>	<b>36</b>	<b>41</b>

## **16 Verwaltungsaufwand**

### **Verwaltungsaufwand von nahestehenden Unternehmen**

Vom GuV-Posten Verwaltungsaufwand entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	– 350	– 365
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	– 8	– 5
Schwesterunternehmen	– 342	– 360
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
<b>Insgesamt</b>	<b>– 350</b>	<b>– 365</b>

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

**17 Kreditrisikovorsorge IAS 39**

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Zuführungen/Auflösungen	n/a	– 147
Wertberichtigungen auf Forderungen	n/a	– 211
Rückstellungen im Kreditgeschäft	n/a	64
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	n/a	19
Erfolge/Verluste aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen	n/a	—
<b>Insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>– 128</b>

**Kreditrisikovorsorge bei nahestehenden Unternehmen**

Vom GuV-Posten Kreditrisikovorsorge entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	n/a	—
darunter gegenüber:	n/a	
UniCredit S.p.A.	n/a	—
Schwesterunternehmen	n/a	—
Gemeinschaftsunternehmen	n/a	—
Assoziierte Unternehmen	n/a	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	n/a	—
<b>Insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>—</b>

Der Posten Kreditrisikovorsorge IAS 39 ist mit Erstanwendung IFRS 9 entfallen. Weitere Informationen siehe Note Gegenüber dem Vorjahr geänderte Ausweismethoden.

## 18 Wertminderungsaufwand IFRS 9

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Zuführung	– 446	n/a
Wertberichtigung auf Forderungen AC	– 374	n/a
Wertberichtigung auf Forderungen aFVtOCI	—	n/a
Rückstellung im Kreditgeschäft	– 72	n/a
Auflösung	543	n/a
Wertberichtigung auf Forderungen AC	446	n/a
Wertberichtigung auf Forderungen aFVtOCI	—	n/a
Rückstellung im Kreditgeschäft	97	n/a
Ergebnis aus nicht substantieller Modifikation	—	n/a
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	16	n/a
Erfolge/Verluste aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen	– 12	n/a
<b>Insgesamt</b>	<b>101</b>	<b>n/a</b>

### Wertminderungsaufwand IFRS 9 bei nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Wertminderungsaufwand IFRS 9 entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beiträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	—	n/a
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	—	n/a
Schwesterunternehmen	—	n/a
Gemeinschaftsunternehmen	—	n/a
Assoziierte Unternehmen	4	n/a
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	n/a
<b>Insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>n/a</b>

Der Posten Wertminderungsaufwand IFRS 9, der dem neuen Modell der erwarteten Kreditausfälle entspricht, wurde neu geschaffen, um die grundlegende methodische Änderung des Wertminderungsmodells auch in der Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen. Es handelt sich nicht um eine einfache Weiterführung des bisherigen Postens Kreditrisikoversorge IAS 39 und somit ist keine Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr gegeben.

## 19 Zuführungen zu Rückstellungen

In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs 2018 ergaben sich per Saldo Aufwendungen für Rückstellungen in Höhe von 339 Mio € nach 17 Mio € im Vorjahr. Es handelte sich in beiden Jahren weit überwiegend um Rückstellungen für Rechtsrisiken. Die Rechtsrisiken sind im Risk Report des Zwischenlageberichts im Kapitel Operationelles Risiko näher beschrieben.

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

**20 Finanzanlageergebnis**

Nettoergebnis aus Finanzanlagen

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
AfS-Finanzinstrumente	n/a	4
Anteile an verbundenen Unternehmen	n/a	1
At-Equity bewertete Unternehmen	n/a	—
HtM-Finanzinstrumente	n/a	—
Grundstücke und Gebäude	n/a	—
Investment Properties <sup>1</sup>	n/a	5
Sonstiges	n/a	—
<b>Insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>10</b>

<sup>1</sup> Realisierungserfolge, außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen.

Das Nettoergebnis aus Finanzanlagen gliedert sich wie folgt:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Realisierungserfolge aus dem Verkauf von	n/a	11
AfS-Finanzinstrumenten	n/a	9
Anteilen an verbundenen Unternehmen	n/a	1
At-Equity bewerteten Unternehmen	n/a	—
HtM-Finanzinstrumenten	n/a	—
Grundstücken und Gebäuden	n/a	—
Investment Properties	n/a	1
Sonstiges	n/a	—
Abschreibungen und Wertberichtigungen bzw. Zuschreibungen auf	n/a	-1
AfS-Finanzinstrumente	n/a	-5
Anteile an verbundenen Unternehmen	n/a	—
At-Equity bewertete Unternehmen	n/a	—
HtM-Finanzinstrumente	n/a	—
Investment Properties	n/a	4
Sonstiges	n/a	—
<b>Insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>10</b>

Der Posten Finanzanlageergebnis ist mit Erstanwendung IFRS 9 entfallen. Weitere Informationen siehe Note Gegenüber dem Vorjahr geänderte Ausweisverfahren.

**21 Gewinne/Verluste aus Veräußerungen von Investitionen**

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Anteile an verbundenen Unternehmen	28	n/a
Veräußerungen von at equity bewerteten Unternehmen	—	n/a
<b>Insgesamt</b>	<b>28</b>	<b>n/a</b>

Die Anteile an verbundenen Unternehmen beinhalten den Gewinn in Höhe von 28 Mio € aus dem Verkauf unserer Tochtergesellschaft Mobility Concept GmbH, Oberhaching.

Der Posten Gewinne/Verluste aus Veräußerungen von Investitionen wird erstmalig im Geschäftsjahr 2018 gezeigt und beinhaltet die Verkaufserlöse aus Anteilen an verbundenen und At-Equity bewerteten Unternehmen, die bisher im Finanzanlageergebnis gezeigt wurden. Der Posten wurde geschaffen, um eine aussagekräftige Gruppierung und Darstellung der enthaltenen Positionen zu zeigen.

**22 Ergebnis je Aktie**

	1.1.–30.6.2018	1.1.–30.6.2017
Konzernüberschuss auf den Anteilseigner entfallend in Mio €	261	715
Durchschnittliche Anzahl der Aktien	802.383.672	802.383.672
Ergebnis je Aktie in € (unverwässert und verwässert)	0,33	0,89

# Angaben zur Bilanz

## 23 Handelsaktiva

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Bilanzielle Finanzinstrumente	37.657	32.082
Festverzinsliche Wertpapiere	11.855	10.415
Eigenkapitalinstrumente	12.721	12.636
Sonstige bilanzielle Handelsaktiva	13.081	9.031
Positive beizulegende Zeitwerte aus derivativen Instrumenten	43.496	43.411
<b>Insgesamt</b>	<b>81.153</b>	<b>75.493</b>

In den zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten (Handelsaktiva, Held for Trading = HfT) sind 178 Mio € (31. Dezember 2017: 178 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

### Handelsaktiva von nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Handelsaktiva entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	11.364	11.570
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	7.931	7.940
Schwesterunternehmen <sup>1</sup>	3.433	3.630
Gemeinschaftsunternehmen	91	10
Assoziierte Unternehmen	1.003	931
Sonstige Beteiligungsunternehmen	5	5
<b>Insgesamt</b>	<b>12.463</b>	<b>12.516</b>

<sup>1</sup> Im Wesentlichen Derivategeschäft mit der UniCredit Bank Austria AG.

## 24 At-Fair-Value-through-Profit-or-Loss (aFVtPL)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Festverzinsliche Wertpapiere	n/a	20.346
Eigenkapitalinstrumente	n/a	—
Investmentzertifikate	n/a	—
Schuldscheindarlehen	n/a	1.110
Sonstige finanzielle Vermögenswerte designiert als aFVtPL	n/a	—
<b>Insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>21.456</b>

Per 31. Dezember 2017 beinhalten die aFVtPL-Finanzinstrumente (Fair-Value-Option) nachrangige Vermögenswerte in Höhe von 7 Mio €.

Der Posten aFVtPL-Finanzinstrumente (FVO) ist mit Erstanwendung IFRS 9 entfallen. Weitere Informationen siehe Note Gegenüber dem Vorjahr geänderte Ausweismethoden.

## Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

**25 Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL**

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Festverzinsliche Wertpapiere	16.372	n/a
Eigenkapitalinstrumente	192	n/a
Kreditforderungen und Schuldscheindarlehen	1.201	n/a
Sonstige	65	n/a
<b>Insgesamt</b>	<b>17.830</b>	<b>n/a</b>

Per 30. Juni 2018 sind in den Finanziellen Vermögenswerten aFVtPL nachrangige Forderungen in Höhe von 416 Mio € enthalten.

Per 30. Juni 2018 sind in den Finanziellen Vermögenswerten aFVtPL keine überfälligen Forderungen enthalten.

Der Posten Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL wird im Geschäftsjahr 2018 erstmalig gezeigt, um die durch IFRS 9 eingeführte neue Bewertungskategorie treffend abzubilden. Er beinhaltet alle Fremdkapitalinstrumente, die aufgrund des Geschäftsmodells Sonstiges erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, sowie den Anteilsbesitz, der ebenfalls erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist. Dazu gehören auch Fremdkapitalinstrumente, die die Zahlungsstromkriterien nicht erfüllen und im Geschäftsjahr 2017 in den Forderungen gegenüber Kunden oder Banken oder den AFS-Finanzinstrumenten gezeigt wurden. Ebenfalls enthalten sind die Finanzinstrumente der ehemaligen Fair-Value-Option (aFVtPL-Finanzinstrumente (FVO)), die aufgrund des Geschäftsmodells Sonstiges zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.

**26 Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI**

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Festverzinsliche Wertpapiere	6.660	n/a
<b>Insgesamt</b>	<b>6.660</b>	<b>n/a</b>

Der Posten Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI wird im Geschäftsjahr 2018 erstmalig gezeigt um die durch IFRS 9 neu eingeführte Bewertungskategorie treffend abzubilden. Dieser beinhaltet alle Posten die aufgrund des Geschäftsmodells Halten und Verkaufen und der erfüllten Zahlungsstromkriterien erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet sind. Enthalten sind nur festverzinsliche Wertpapiere des bisherigen AFS-Bestands, die umklassifiziert wurden.

**Bestandsentwicklung Buchwerte**

(in Mio €)

	STUFE 1	STUFE 2	STUFE 3	POCI
<b>Bestand 1.1.2018</b>	<b>6.148</b>	—	—	—
Übertragungen in eine andere Stufe aufgrund von Verschlechterung der Kreditqualität	—	—	—	—
Übertragungen in eine andere Stufe aufgrund von Verbesserung der Kreditqualität	—	—	—	—
Veränderungen aufgrund von Modifikationen ohne Ausbuchung von Vermögenswerten	—	—	—	—
Bestandsveränderungen innerhalb der Stufe (netto)	512	—	—	—
Ausbuchung (wegen Uneinbringlichkeit)	—	—	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—
<b>Bestand 30.6.2018</b>	<b>6.660</b>	—	—	—

In der Berichtsperiode wurden keine Modifikationen auf festverzinsliche Wertpapiere vorgenommen.

## 27 Available-for-Sale (AfS)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Festverzinsliche Wertpapiere	n/a	6.560
Eigenkapitalinstrumente	n/a	117
Sonstige AfS-Finanzinstrumente	n/a	75
Wertgeminderte Vermögenswerte	n/a	64
<b>Insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>6.816</b>

Per 31. Dezember 2017 sind in den AfS-Finanzinstrumenten 147 Mio € zu Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente enthalten.

Die AfS-Finanzinstrumente beinhalten per 31. Dezember 2017 insgesamt 64 Mio € wertgeminderte Vermögenswerte. Im ersten Halbjahr 2017 wurden Wertminderungen in Höhe von 2 Mio € erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Unter den nicht wertgeminderten Fremdkapitalinstrumenten befinden sich per 31. Dezember 2017 keine überfälligen Finanzinstrumente.

Per 31. Dezember 2017 sind in den AfS-Finanzinstrumenten keine nachrangigen Vermögenswerte enthalten.

Der Posten AfS-Finanzinstrumente ist mit Erstanwendung IFRS 9 entfallen. Weitere Informationen siehe Note Gegenüber dem Vorjahr geänderte Ausweisverfahren.

## 28 Held-to-Maturity (HtM)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Festverzinsliche Wertpapiere	n/a	23
Wertgeminderte Vermögenswerte	n/a	—
<b>Insgesamt</b>	<b>n/a</b>	<b>23</b>

In den bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzinstrumenten (Held to Maturity = HtM) sind per 31. Dezember 2017 keine nachrangigen Vermögenswerte enthalten.

Die HtM-Finanzinstrumente beinhalten per 31. Dezember 2017 keine wertgeminderten und überfälligen Vermögenswerte.

Der Posten HtM-Finanzinstrumente ist mit Erstanwendung IFRS 9 entfallen. Weitere Informationen siehe Note Gegenüber dem Vorjahr geänderte Ausweisverfahren.

## Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

**29 Forderungen an Kreditinstitute**

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Kontokorrentkonten	2.721	1.526
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	7.253	7.306
Reverse Repos	20.291	14.127
Wertpapiere	1.381	198
Sonstige Forderungen	6.244	7.173
Leistungsgestörte Forderungen	3	—
<b>Insgesamt</b>	<b>37.893</b>	<b>30.330</b>

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen Termingelder und Schuldverschreibungen.

Per 30. Juni 2018 sind in den Forderungen an Kreditinstitute 0 Mio € (Vorjahr: 0 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Der Umfang des Postens Forderungen gegenüber Kreditinstituten hat sich verändert. Forderungen, die aufgrund des Geschäftsmodells Sonstiges nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden können, werden im Geschäftsjahr 2018 aufgrund der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in den Posten Finanzielle Vermögenswerte aFvTPL umgegliedert. Somit sind in dem Posten Forderungen gegenüber Kreditinstituten nur Forderungen enthalten, die aufgrund des Geschäftsmodells Halten und der erfüllten Zahlungsstromkriterien zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden können. Die Vorjahreswerte wurden nicht angepasst.

**Bestandsentwicklung Bruttobuchwerte**

(in Mio €)

	STUFE 1	STUFE 2	STUFE 3	POCI	INSGESAMT
<b>Bestand 1.1.2018</b>	<b>30.276</b>	<b>223</b>	<b>38</b>	<b>—</b>	<b>30.537</b>
Übertragungen in eine andere Stufe aufgrund von Verschlechterung der Kreditqualität	6	– 6	—	—	—
Übertragungen in eine andere Stufe aufgrund von Verbesserung der Kreditqualität	4	– 4	—	—	—
Veränderungen aufgrund von Modifikationen ohne Ausbuchung von Vermögenswerten	—	—	—	—	—
Bestandsveränderungen innerhalb der Stufe (netto)	6.504	891	4	—	7.399
Ausbuchung (wegen Uneinbringlichkeit)	—	—	—	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—	—
<b>Bestand 30.6.2018</b>	<b>36.790</b>	<b>1.104</b>	<b>42</b>	<b>—</b>	<b>37.936</b>

**Bestandsentwicklung Wertberichtigungen**

(in Mio €)

	STUFE 1	STUFE 2	STUFE 3	POCI	INSGESAMT
<b>Bestand 1.1.2018</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>38</b>	<b>—</b>	<b>48</b>
Veränderungen aufgrund von Modifikationen					
ohne Ausbuchung von Vermögenswerten	—	—	—	—	—
Bestandsveränderungen innerhalb der Stufe (netto)	– 2	– 4	1	—	– 5
Ausbuchung (wegen Uneinbringlichkeit)	—	—	—	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—	—
<b>Bestand 30.6.2018</b>	<b>4</b>	<b>—</b>	<b>39</b>	<b>—</b>	<b>43</b>

Die dargestellte Entwicklung der Bruttobuchwerte und Wertberichtigungen ist Resultat der üblichen Veränderungen im Portfolio. Es sind keine spezifischen Faktoren erkennbar, die zu erläutern wären.

**Forderungen an nahestehende Unternehmen**

Vom Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	5.609	4.667
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	3.499	3.434
Schwesterunternehmen <sup>1</sup>	2.110	1.233
Gemeinschaftsunternehmen	167	337
Assoziierte Unternehmen	41	41
Sonstige Beteiligungsunternehmen	54	60
<b>Insgesamt</b>	<b>5.871</b>	<b>5.105</b>

<sup>1</sup> Im Wesentlichen gegenüber der UniCredit Bank Austria AG.

## Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

**30 Forderungen an Kunden**

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Kontokorrentkonten	7.175	6.548
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	2.754	2.540
Reverse Repos	3.282	1.422
Hypothekendarlehen	45.354	44.667
Forderungen aus Finanzierungsleasing	1.843	1.689
Wertpapiere	11.430	8.125
davon ABS Wertpapiere	6.792	6.113
Sonstige Forderungen	57.253	54.431
Leistungsgestörte Forderungen	1.460	1.756
<b>Insgesamt</b>	<b>130.551</b>	<b>121.178</b>

Das Portfolio der Bank in ABS-Wertpapieren besteht überwiegend aus Senior-Tranchen, die risikoarm sind. Nachdem die Turbulenzen aufgrund der Finanzmarktkrise 2007/2008, von der insbesondere auch ABS-Wertpapiere betroffen waren, ausgestanden sind, besteht keine Notwendigkeit mehr, in einer separaten Note zu ABS-Wertpapieren sehr detailliert zu berichten. Entsprechend entfällt diese Angabe, stattdessen zeigen wir den Bestand an ABS-Wertpapieren separat in der obigen Tabelle.

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen übrige Darlehen, Ratenkredite, Termingelder und refinanzierte Sonderkredite.

In den Forderungen an Kunden sind Forderungen in Höhe von 5.255 Mio € (Vorjahr: 5.665 Mio €) enthalten, die durch das vollkonsolidierte Conduit-Programm Arabella refinanziert werden. Dabei werden von Kunden im Wesentlichen kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. mittelfristige Forderungen aus Leasingverträgen angekauft und durch die Ausgabe von Commercial Papers am Kapitalmarkt refinanziert. Im Wesentlichen handelt es sich bei den hier verbrieften Forderungen um Forderungen europäischer Schuldner, wobei die Mehrheit der Forderungen auf deutsche Schuldner entfällt.

Per 30. Juni 2018 sind in den Forderungen an Kunden 40 Mio € (Vorjahr: 58 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Der Umfang des Postens Forderungen gegenüber Kunden hat sich verändert. Forderungen die aufgrund des Geschäftsmodells Sonstiges nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden können, werden im Geschäftsjahr 2018 aufgrund der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in den Posten Finanzielle Vermögenswerte aFvTPL umgegliedert. Somit sind in dem Posten Forderungen gegenüber Kunden nur Forderungen enthalten die aufgrund des Geschäftsmodells Halten und der erfüllten Zahlungsstromkriterien zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden können. Die Vorjahreswerte wurden nicht angepasst.

**Bestandsentwicklung Bruttobuchwerte**

(in Mio €)

	STUFE 1	STUFE 2	STUFE 3	POCI	INSGESAMT
<b>Bestand 1.1.2018</b>	<b>112.760</b>	<b>6.818</b>	<b>3.502</b>	—	<b>123.080</b>
Übertragungen in eine andere Stufe aufgrund von Verschlechterung der Kreditqualität	- 2.349	2.105	244	—	—
Übertragungen in eine andere Stufe aufgrund von Verbesserung der Kreditqualität	2.124	- 1.997	- 127	—	—
Veränderungen aufgrund von Modifikationen ohne Ausbuchung von Vermögenswerten	—	—	—	—	—
Bestandsveränderungen innerhalb der Stufe (netto)	10.725	- 783	- 497	—	9.445
Ausbuchung (wegen Uneinbringlichkeit)	—	—	- 80	—	- 80
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—	—
<b>Bestand 30.6.2018</b>	<b>123.260</b>	<b>6.143</b>	<b>3.042</b>	—	<b>132.445</b>

Bei den Übertragungen in eine andere Stufe aufgrund von Verschlechterung der Kreditqualität stellt der gezeigte Betrag von 2.105 Mio € den Saldo aus dem Transfer von Stufe 1 in Stufe 2 in Höhe von 2.235 Mio € und dem Transfer von Stufe 2 in Stufe 3 in Höhe von 130 Mio € dar.

**Bestandsentwicklung Wertberichtigungen**

(in Mio €)

	STUFE 1	STUFE 2	STUFE 3	POCI	INSGESAMT
<b>Bestand 1.1.2018</b>	<b>140</b>	<b>181</b>	<b>1.771</b>	<b>—</b>	<b>2.092</b>
Veränderungen aufgrund von Modifikationen					
ohne Ausbuchung von Vermögenswerten	—	—	—	—	—
Bestandsveränderungen innerhalb der Stufe (netto)	6	– 11	– 99	—	– 104
Ausbuchung (wegen Uneinbringlichkeit)	—	—	– 76	—	– 76
Sonstige Veränderungen	– 3	– 1	– 14	—	– 18
<b>Bestand 30.6.2018</b>	<b>143</b>	<b>169</b>	<b>1.582</b>	<b>—</b>	<b>1.894</b>

In der Tabelle zu der Bestandsentwicklung der Wertberichtigungen werden die Veränderungen gezeigt, die sich durch den Vergleich des Bestands zum 30. Juni 2018 mit dem Stand zum 1. Januar 2018 ergeben. Die oben gezeigte Entwicklung der Wertberichtigungen in Stufe 1 und Stufe 2 basiert auf der normalen Entwicklung des Bestands der Forderungen, das heißt, die Veränderungen sind unter anderem auf übliche Bonitätsveränderungen, Tilgungen und Neugeschäft zurückzuführen. Anpassungen in den Modellen zur Berechnung der erwarteten Kreditausfälle wurden nach der Umstellung auf die neue Bewertungsmethode mit der Einführung des IFRS 9 im ersten Halbjahr 2018 nicht vorgenommen. Es wurden lediglich zum 30. Juni 2018 Risiken, die sich aus einem möglichen Handelskonflikt zwischen den USA und Europa ergeben können, im Rahmen der Kalibrierung der Modelle für die Ermittlung der Wertberichtigungen in Stufe 1 und Stufe 2 als relevante zukunftsbezogene Information berücksichtigt. Bezüglich der Auflösung der Risikovorsorge in Stufe 3 ist anzumerken, dass sich hier die positive ökonomische Entwicklung insbesondere in Deutschland widerspiegelt, so dass der Wertminderungsaufwand nochmals unter dem schon niedrigen Niveau des Vorjahrs und weiterhin unter den erwarteten Werten liegt.

Als sonstige Veränderungen werden im Wesentlichen Effekte aus dem Unwinding (Zinsvereinnahmung bei leistungsgestörten Krediten) bzw. der Währungsumrechnung gezeigt.

**Forderungen an nahestehende Unternehmen**

Vom Bilanzposten Forderungen an Kunden entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	140	6
darunter gegenüber:		
Schwesterunternehmen	1	5
Tochterunternehmen	139	1
Gemeinschaftsunternehmen	18	20
Assoziierte Unternehmen	58	16
Sonstige Beteiligungsunternehmen	466	420
<b>Insgesamt</b>	<b>682</b>	<b>462</b>

## Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

**31 Wertberichtigungen auf Forderungen an Kunden und Kreditinstitute**

Bestandsentwicklung:

(in Mio €)

	2018	2017
<b>Bestand zum 1.1.</b>	<b>n/a</b>	<b>2.563</b>
Erfolgswirksame Veränderungen <sup>1</sup>	n/a	211
Erfolgsneutrale Veränderungen	n/a	- 147
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von		
Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	n/a	—
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	n/a	- 96
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und anderen nicht erfolgswirksamen Veränderungen	n/a	- 51
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	n/a	—
<b>Bestand zum 30.6.</b>	<b>n/a</b>	<b>2.627</b>

<sup>1</sup> In den erfolgswirksamen Veränderungen sind die Realisierungserfolge aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen enthalten.

Der Posten Wertberichtigungen auf Forderungen an Kunden und Kreditinstitute bezieht sich auf die Kreditrisikovorsorge nach IAS 39. Die erweiterten Angaben zu den Wertminderungen nach IFRS 9 sind in den Notes zu Forderungen an Kunden und Forderungen an Kreditinstitute enthalten.

**32 At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures**

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
At-Equity bewertete assoziierte Unternehmen	36	34
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte	8	8
At-Equity bewertete Joint Ventures	—	—
<b>Insgesamt</b>	<b>36</b>	<b>34</b>

### 33 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken	16.437	19.857
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	49.088	47.497
Kontokorrentkonten	2.223	2.590
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	10.821	9.559
Repos	17.369	13.026
Termingelder	5.372	9.517
Sonstige Verbindlichkeiten	13.303	12.805
<b>Insgesamt</b>	<b>65.525</b>	<b>67.354</b>

### Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	7.936	10.536
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	3.911	6.900
Schwesterunternehmen <sup>1</sup>	4.025	3.636
Gemeinschaftsunternehmen	9	35
Assoziierte Unternehmen	43	38
Sonstige Beteiligungsunternehmen	21	22
<b>Insgesamt</b>	<b>8.009</b>	<b>10.631</b>

<sup>1</sup> Wesentliche Einzelposten davon gegenüber der UniCredit Bank Austria AG.

### 34 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Kontokorrentkonten	72.776	71.011
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	4.034	3.874
Spareinlagen	13.889	13.905
Repos	8.453	8.607
Termingelder	17.534	21.887
Schuldscheindarlehen	2.172	3.361
Sonstige Verbindlichkeiten	1.339	1.639
<b>Insgesamt</b>	<b>120.197</b>	<b>124.284</b>

### Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	244	272
darunter gegenüber:		
Schwesterunternehmen	235	242
Tochterunternehmen	9	30
Gemeinschaftsunternehmen	2	3
Assoziierte Unternehmen	8	4
Sonstige Beteiligungsunternehmen	311	282
<b>Insgesamt</b>	<b>565</b>	<b>561</b>

## Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

**35 Verbriefte Verbindlichkeiten**

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Schuldinstrumente	22.390	23.062
darunter:		
Hypotheken-Namenspfandbriefe	4.845	5.020
Öffentliche Namenspfandbriefe	2.675	3.700
Hypothekenpfandbriefe	7.755	7.883
Öffentliche Pfandbriefe	11	136
Namensschuldverschreibungen	4.211	2.869
Sonstige Wertpapiere	2.453	2.490
<b>Insgesamt</b>	<b>24.843</b>	<b>25.552</b>

**Verbriefte Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen**

Von Bilanzposten Verbriefte Verbindlichkeiten entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	—	—
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	—	—
Schwesterunternehmen	—	—
Gemeinschaftsunternehmen	—	6
Assoziierte Unternehmen	—	125
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
<b>Insgesamt</b>	<b>—</b>	<b>131</b>

**36 Handelspassiva**

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Negative beizulegende Zeitwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	39.540	40.024
Sonstige Handelspassiva	14.140	16.193
<b>Insgesamt</b>	<b>53.680</b>	<b>56.217</b>

Als Handelspassiva werden die negativen beizulegenden Zeitwerte aus derivativen Handelsinstrumenten ausgewiesen. Daneben sind hier unter sonstige Handelspassiva vom Handel emittierte Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen sowie Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen, soweit sie Handelszwecken dienen, enthalten.

### 37 Finanzielle Verbindlichkeiten aFVtPL

In diesem Posten sind per 30. Juni 2018 eigene strukturierte Emmissionen in Höhe von 5.085 Mio € enthalten.

Die Differenz zwischen dem Buchwert und dem vertragsmäßig zu zahlenden Betrag beläuft sich zum 30. Juni 2018 auf 184 Mio €.

Der Posten Finanzielle Verbindlichkeiten aFVtPL wird im Geschäftsjahr 2018 erstmalig gezeigt, da die HVB im Geschäftsjahr 2018 erstmalig Verbindlichkeiten in die erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert designiert hat.

### 38 Rückstellungen

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	745	734
Rückstellungen für Finanzgarantien und unwiderrufliche Kreditzusagen	215	180
Restrukturierungsrückstellungen	378	410
Sonstige Rückstellungen	1.583	1.277
Personalarückstellungen	340	367
Steuerrückstellungen (ohne Steuern in Bezug auf Einkommen und Ertrag)	47	48
Rückstellungen für Mietgarantien und Rückbauverpflichtungen	131	134
Andere Rückstellungen	1.065	728
<b>Insgesamt</b>	<b>2.921</b>	<b>2.601</b>

#### **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Zum 30. Juni 2018 wurde auf Basis aktualisierter versicherungsmathematischer Annahmen und Marktwerte des Planvermögens eine Neubewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen durchgeführt. Im Vergleich zum Jahresende 2017 haben sich die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen um 11 Mio € (+1,5%) auf 745 Mio € erhöht. Die bilanzierten Pensionsrückstellungen entsprechen dabei der Nettoschuld aus den leistungsorientierten Plänen, die sich aus der Saldierung des Barwerts der Bruttopensionsverpflichtung (Defined Benefit Obligation, DBO) in Höhe von 4.795 Mio € mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens in Höhe von 4.050 Mio € ergibt.

Hauptursache für den Anstieg der Pensionsrückstellungen war die zum 30. Juni 2018 zu verzeichnende Abnahme des Planvermögens, die den gegenläufigen Effekt aus dem Rückgang der Pensionsverpflichtungen überkompensierte. Aus der Kapitalmarktentwicklung im ersten Halbjahr 2018 ergab sich eine Erhöhung des Rechnungszinssatzes (gewichteter Durchschnitt) um 5 Basispunkte auf 2,20% (31. Dezember 2017: 2,15%). Ein erhöhter Rechnungszins führt zu einer stärkeren Diskontierung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Versorgungszusagen und damit zu einer Verminderung des Verpflichtungsbarwerts.

Die zum Berichtsstichtag aus der Berechnung des geschätzten Barwerts der leistungsorientierten Bruttopensionsverpflichtung resultierenden versicherungsmathematischen Gewinne ergaben, saldiert mit den Verlusten aus der aktuellen Marktbewertung des Planvermögens (Differenz zwischen normiertem und tatsächlichem realisiertem Ertrag), einen positiven Gesamteffekt aus Neubewertungen in Höhe von 2 Mio €, der sofort erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst und im sonstigen Ergebnis (OCI) innerhalb der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wurde.

### 39 Nachrangkapital

Das in den Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie Verbriefte Verbindlichkeiten enthaltene Nachrangkapital gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Nachrangige Verbindlichkeiten	523	523
Hybride Kapitalinstrumente	52	51
<b>Insgesamt</b>	<b>575</b>	<b>574</b>

# Sonstige Angaben

## 40 Nachtragsbericht (Ereignisse nach der Berichtsperiode)

Am 20. Juli 2018 wurde die Verschmelzung der UniCredit Luxembourg S.A. auf die UniCredit Bank AG im Handelsregister der UniCredit Bank AG eingetragen und damit rechtlich wirksam. Die Verschmelzung erfolgte sowohl steuerlich als auch buchhalterisch rückwirkend zum 1. Juli 2018.

## 41 Fair-Value-Hierarchie

Im Folgenden beschreiben wir die Entwicklung der Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und mit solchem in der Bilanz ausgewiesen werden insbesondere im Hinblick auf die sogenannte Fair-Value-Hierarchie.

Diese Fair-Value-Hierarchie ist in folgende Stufen eingeteilt:

Das Level 1 beinhaltet Finanzinstrumente, die zu Preisen für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die auf aktiven Märkten notiert sind, bewertet werden. Diese Preise werden unverändert übernommen. Wir haben überwiegend börsennotierte Eigenkapitalinstrumente und Anleihen sowie börsengehandelte Derivate in diese Kategorie eingeteilt.

Im Level 2 werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gezeigt, deren Bewertung aus direkten (als Preise) oder indirekten (von Preisen abgeleitete) beobachtbaren Inputdaten (Bewertungsparameter) abgeleitet werden. Für die betreffenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten selbst ist kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar. Aufgrund dessen zeigen wir in dieser Stufe insbesondere die beizulegenden Zeitwerte von Zins- und Kreditderivaten sowie die beizulegenden Zeitwerte von ABS Bonds, sofern für die betreffende Assetklasse ein liquider Markt besteht.

Zwischen Level 1 und Level 2 sind finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in Höhe von 430 Mio € (31. Dezember 2017: 622 Mio €) transferiert worden. Im Gegenzug sind zwischen Level 2 und Level 1 finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in Höhe von 1.939 Mio € (31. Dezember 2017: 1.679 Mio €) transferiert worden. Der Großteil der Transfers betrifft Wertpapiere und resultiert aus einer Zu- bzw. Abnahme des tatsächlich stattgefundenen Handels in den betroffenen Wertpapieren und damit verbunden einer geänderten Geld-Brief-Spanne.

Für Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert auf einer wiederkehrenden Basis ermittelt wird, ergaben sich folgende Transfers zwischen Level 1 und Level 2:

		(in Mio €)
	NACH LEVEL 1	NACH LEVEL 2
<b>Handelsaktiva</b>		
	Transfer von Level 1	127
	Transfer von Level 2	—
<b>Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL</b>		
	Transfer von Level 1	295
	Transfer von Level 2	—
<b>Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI</b>		
	Transfer von Level 1	—
	Transfer von Level 2	233
<b>Handelspassiva</b>		
	Transfer von Level 1	8
	Transfer von Level 2	—
<b>Finanzielle Verbindlichkeiten aFVtPL</b>		
	Transfer von Level 1	—
	Transfer von Level 2	—

Die in der Tabelle gezeigten Bilanzposten wurden entsprechend der neuen Bilanzstruktur angepasst. Die ausgewiesenen Transfers beziehen sich auf den Vergleich zwischen der Eröffnungsbilanz 1. Januar 2018 und der Bilanz zum 30. Juni 2018.

Für Instrumente, die innerhalb der Berichtsperiode (1. Januar bis 30. Juni) zwischen den Levels transferiert werden, gilt der 1. Januar als Transferzeitpunkt.

Level 3 bezieht sich auf Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, deren beizulegender Zeitwert nicht ausschließlich auf Grundlage beobachtbarer Marktdaten (nicht beobachtbare Inputdaten) ermittelt wird. Falls die Auswirkung der am Markt nicht beobachtbaren Inputdaten auf die Fair-Value-Ermittlung unwesentlich ist, erfolgt ein Ausweis in Level 2. Die jeweiligen beizulegenden Zeitwerte weisen somit auch Bewertungsparameter auf, die auf Modellannahmen basieren. Hierunter fallen Derivate und strukturierte Produkte, die zumindest eine „exotische“ Komponente beinhalten, wie zum Beispiel Fremdwährungs- oder Zinsderivate auf illiquide Währungen, Derivate mit marktunüblichen Laufzeiten, strukturierte Produkte mit einem nicht liquiden Underlying als Referenz bzw. ABS Bonds einer Assetklasse, für die kein liquider Markt besteht.

Basiert der Wert eines Finanzinstruments auf nicht beobachtbaren Bewertungsparametern, kann der Wert dieser Parameter zum Bilanzstichtag aus einer Bandbreite von angemessenen möglichen Alternativen ausgewählt werden. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses werden für diese nicht beobachtbaren Parameter angemessene Werte ermittelt und der Bewertung zugrunde gelegt, die den herrschenden Marktgegebenheiten entsprechen. Darüber hinaus wird einzelnen Parametern, die nicht separat als eigenständiger Bewertungsparameter im Bewertungsmodell berücksichtigt werden können, durch Ansatz einer Modellreserve Rechnung getragen.

Aufgeteilt auf die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten kommen in Abhängigkeit der Produkttypen die folgenden Bewertungsverfahren zur Anwendung. Dabei sind die Bewertungen für Finanzinstrumente des Fair Value Levels 3 von folgenden signifikanten und nicht am Markt beobachtbaren Parametern abhängig:

PRODUKTYPEN	BEWERTUNGSVERFAHREN	SIGNIFIKANTE NICHT BEOBACHTBARE PARAMETER		SPANNE
Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel	Marktansatz	Kurswert		0%–196%
Aktien	Marktansatz	Kurswert		0%–100%
ABS-Wertpapiere	DCF-Verfahren	Credit-Spread-Kurven		5bp–800bp
		Restwert		0%–100%
		Ausfallrate		0%–8%
		Vorfälligkeits-Rate		1%–45%
Rohstoff-/Aktienderivate	Optionspreismodell	Rohstoffpreis-/Aktienvolatilität		5%–80%
		Korrelation zwischen Rohstoffen/Aktien		–95%–95%
	DCF-Verfahren	Dividendenrenditen		0%–7,5%
Zinsderivate	DCF-Verfahren	Swapzinssatz		–40bp–1.000bp
		Inflationsswapzinssatz		0bp–230bp
	Optionspreismodell	Inflationsvolatilität		1%–10%
		Zinsvolatilität		1%–100%
		Korrelation zwischen Zinssätzen		0%–100%
Kreditderivate	Hazard Rate Model	Credit-Spread-Kurven		0%–21%
		Kreditkorrelation		n/a
		Restwert		10%–72%
	Optionspreismodell	Kreditvolatilität		n/a
Devisenderivate	DCF-Verfahren	Zinskurven		–200%–30%
	Optionspreismodell	Fremdwährungsvolatilität		1%–40%

## Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

In der nachfolgend dargestellten Sensitivitätsanalyse wird die Auswirkung der Änderung von angemessenen möglichen alternativen Parameterwerten auf den Fair Value (nach Adjustments) aufgezeigt. Für erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Bestände würde die positive Fair-Value-Änderung durch Nutzung angemessener möglicher Alternativen am 30. Juni 2018 92 Mio € (31. Dezember 2017: 103 Mio €) betragen, die negative 32 Mio € (31. Dezember 2017: 45 Mio €).

Aufgeteilt auf die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten ergeben sich bezogen auf die Produkttypen folgende wesentliche Sensitivitätsauswirkungen:

(in Mio €)

	30.6.2018		31.12.2017	
	POSITIV	NEGATIV	POSITIV	NEGATIV
Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel	2	-2	1	-1
Aktien	1	-1	—	—
ABS-Wertpapiere	1	—	—	—
Rohstoff-/Aktienderivate	70	-16	72	-21
Zinsderivate	5	-1	4	-1
Kreditderivate	13	-12	26	-22
Devisenderivate	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	<b>92</b>	<b>-32</b>	<b>103</b>	<b>-45</b>

In Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel sowie ABS-Wertpapiere wurden im Rahmen der Sensitivitätsanalysen ratingabhängig die Credit-Spread-Kurven verändert. Bei Aktien wird der Spotpreis um einen relativen Wert abgewandelt.

Bei den im Level 3 enthaltenen Aktienderivaten wurden für die Sensitivitätsanalyse folgende unbeobachtbare Parameter variiert (Stresstest): Spotpreise bei Hedge Funds, implizite Volatilität, Dividenden, implizite Korrelationen und die Annahmen zur Interpolation zwischen einzelnen am Markt beobachtbaren Parametern wie zum Beispiel Volatilitäten. Bei den Zinsprodukten wurden im Rahmen der Sensitivitätsanalyse Zinsniveau und Zinskorrelationen sowie implizite Volatilitäten variiert. Bei den Kreditderivaten wurden ratingabhängige Verschiebungen der Risikoprämien-Kurven für das Bonitätsrisiko, wie auch implizite Korrelationen Änderungen sowie Erhöhungen der Ausfallraten, unterstellt. Fremdwährungsderivate wurden hinsichtlich des Zinsniveaus sowie der impliziten Volatilität variiert.

Werden Transaktionen getätigt, bei denen der Transaktionspreis vom Fair Value zum Transaktionszeitpunkt abweicht und in erheblichem Umfang nicht beobachtbare Parameter für Bewertungsmodelle zugrunde gelegt wurden, erfolgt die Erfassung des betreffenden Finanzinstruments zum Transaktionspreis. Diese Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Fair Value des Bewertungsmodells wird als Handelstaggewinn/-verlust bezeichnet. Entsprechende am Handelstag ermittelte Gewinne und Verluste werden abgegrenzt und über die Laufzeit der Transaktion in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Sobald sich für die Transaktion ein Referenzkurs auf einem aktiven Markt ermitteln lässt oder die wesentlichen Inputparameter auf beobachtbaren Marktdaten basieren, wird der abgegrenzte Handelstaggewinn unmittelbar erfolgswirksam im Handelsergebnis erfasst.

Die folgende Tabelle zeigt im Jahresvergleich die Veränderungen der Handelstaggewinne und -verluste, die aufgrund der Anwendung wesentlicher nicht beobachtbarer Parameter für zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente abgegrenzt wurden:

(in Mio €)

	2018	2017
<b>Bestand zum 1.1.</b>	<b>15</b>	<b>9</b>
Neue Geschäfte während der Periode	3	12
Abschreibung	1	3
Ausgelaufene Geschäfte	—	—
Nachträgliche Veränderung der Beobachtbarkeit	—	3
Wechselkursveränderungen	—	—
<b>Bestand 30.6.2018/31.12.2017</b>	<b>17</b>	<b>15</b>

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der in der Bilanz zum Fair Value ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Levels der Fair-Value-Hierarchie:

(in Mio €)

	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30.6.2018	31.12.2017	30.6.2018	31.12.2017	30.6.2018	31.12.2017
<b>In der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert</b>						
<b>ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte</b>						
Handelsaktiva	26.303	24.928	53.363	49.464	1.487	1.101
darunter: Derivate	1.891	1.709	40.843	40.993	762	709
aFVtPL-Finanzinstrumente	n/a	6.541	n/a	14.902	n/a	13
Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL	6.982	n/a	10.043	n/a	805	n/a
Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI	6.292	n/a	368	n/a	—	n/a
AfS-Finanzinstrumente <sup>1</sup>	n/a	5.582	n/a	1.065	n/a	22
Hedging Derivate	—	—	309	390	—	—
<b>In der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert</b>						
<b>ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten</b>						
Handelspassiva	8.669	7.510	43.906	46.985	1.105	1.722
darunter: Derivate	2.099	1.987	36.743	37.292	698	745
Finanzielle Verbindlichkeiten aFVtPL	—	n/a	4.758	n/a	327	n/a
Hedging Derivate	4	—	565	469	—	—

<sup>1</sup> Der Bilanzposten AfS-Finanzinstrumente enthält per 31. Dezember 2017 147 Mio € mit Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente, die in der obigen Darstellung nicht enthalten sind.

In den folgenden Tabellen wird die Entwicklung von finanziellen Vermögenswerten dargestellt, die im Rahmen der Fair-Value-Hierarchie dem Level 3 zugeordnet sind:

(in Mio €)

	HANDELS- AKTIVA	aFVtPL-FINANZ- INSTRUMENTE	AfS-FINANZ- INSTRUMENTE	HEDGING DERIVATE
<b>Bestand 1.1.2017</b>	<b>1.036</b>	<b>14</b>	<b>6</b>	<b>—</b>
Zugänge				
Käufe	494	—	28	—
erfasste Gewinne <sup>1</sup>	1	—	—	—
Transfer aus anderen Levels	268	—	—	—
Sonstige Zugänge <sup>2</sup>	7	1	21	—
Abgänge				
Verkauf	– 532	– 2	—	—
Tilgung	—	—	– 29	—
erfasste Verluste <sup>1</sup>	– 40	—	– 1	—
Transfer zu anderen Levels	– 110	—	—	—
Sonstige Abgänge	– 23	—	– 3	—
<b>Bestand 31.12.2017</b>	<b>1.101</b>	<b>13</b>	<b>22</b>	<b>—</b>

<sup>1</sup> In GuV und Eigenkapital.

<sup>2</sup> Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

## Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

(in Mio €)

	HANDELS- AKTIVA	aFVtPL-FINANZ- INSTRUMENTE	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE aFvTfPL	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE aFvTfOCI	AfS-FINANZ- INSTRUMENTE	HEDGING DERIVATE
<b>Bestand 1.1.2018</b>	<b>1.101</b>	<b>n/a</b>	<b>714</b>	<b>—</b>	<b>n/a</b>	<b>—</b>
Zugänge						
Käufe	573	n/a	4	—	n/a	—
erfasste Gewinne <sup>1</sup>	128	n/a	33	—	n/a	—
Transfer aus anderen Levels	28	n/a	—	—	n/a	—
Sonstige Zugänge <sup>2</sup>	32	n/a	185	—	n/a	—
Abgänge						
Verkauf	– 179	n/a	– 17	—	n/a	—
Tilgung	—	n/a	—	—	n/a	—
erfasste Verluste <sup>1</sup>	– 120	n/a	– 12	—	n/a	—
Transfer zu anderen Levels	– 60	n/a	– 4	—	n/a	—
Sonstige Abgänge	– 16	n/a	– 98	—	n/a	—
<b>Bestand 30.6.2018</b>	<b>1.487</b>	<b>n/a</b>	<b>805</b>	<b>—</b>	<b>n/a</b>	<b>—</b>

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

Die Zugänge aus Käufen resultieren insbesondere aus dem Erwerb einzelner illiquider Unternehmensanleihen und ABS Papieren. Der Großteil der sonstigen Transfers aus bzw. zu anderen Levels betrifft Wertpapiere und resultiert aus einer Zu- bzw. Abnahme des tatsächlich stattgefundenen Handels in den betroffenen Wertpapieren und damit verbunden einer geänderten Geld-Brief-Spanne.

In den folgenden Tabellen wird die Entwicklung von finanziellen Verbindlichkeiten dargestellt, die im Rahmen der Fair-Value-Hierarchie dem Level 3 zugeordnet sind:

(in Mio €)

	HANDELSPASSIVA		FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN aFvTfPL		HEDGING DERIVATE	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
<b>Bestand 1.1.</b>	<b>1.722</b>	<b>1.331</b>	<b>—</b>	<b>n/a</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
Umklassifizierung von Handelspassiva zu						
Finanzielle Verbindlichkeiten aFvTfPL	– 551	n/a	551	n/a	—	—
<b>Bestand 1.1. (nach Umklassifizierung)</b>	<b>1.171</b>	<b>1.331</b>	<b>551</b>	<b>n/a</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
Zugänge						
Verkauf	218	405	—	n/a	—	—
Emission	150	457	76	n/a	—	—
erfasste Verluste <sup>1</sup>	102	58	7	n/a	—	—
Transfer aus anderen Levels	30	462	24	n/a	—	—
Sonstige Zugänge <sup>2</sup>	11	1	—	n/a	—	—
Abgänge						
Rückkauf	– 228	– 698	– 12	n/a	—	—
Tilgung	– 5	– 42	– 129	n/a	—	—
erfasste Gewinne <sup>1</sup>	– 162	– 46	– 5	n/a	—	—
Transfer zu anderen Levels	– 164	– 198	– 182	n/a	—	—
Sonstige Abgänge	– 18	– 8	– 3	n/a	—	—
<b>Bestand 30.6.2018</b>	<b>1.105</b>	<b>1.722</b>	<b>327</b>	<b>n/a</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

Die Transfers zu anderen Levels betreffend Handelspassiva wie auch Finanzielle Verbindlichkeiten sind überwiegend auf die verbesserte Liquidität der Underlyings von bestimmten strukturierten Emissionen zurückzuführen.

## 42 Fair Values der Finanzinstrumente gemäß IFRS 7

Der Fair Value stellt den Preis dar, der im Rahmen eines geordneten Geschäftsvorfalles zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes bzw. für den Transfer einer Schuld vereinbart würde. Hierbei wird unterstellt, dass die Transaktion auf dem Hauptmarkt für das Instrument bzw. dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Bank Zugang hat, ausgeführt wird.

Die Methode zur Ermittlung von Fair Values für Kredite wurde im ersten Halbjahr 2018 weiter entwickelt. Während die Methode zur Ermittlung von Fair Values für nicht leistungsgestörte Kredite auf dem bisherigen Fair Value Modell beruht, das um zusätzliche Faktoren ergänzt wurde, wurde für leistungsgestörte Kredite ein eigenständiges Modell zur Bestimmung der Fair Values implementiert.

Zunächst wird auf die Fair Value Berechnung für nicht leistungsgestörte Kredite eingegangen. Der Fair Value von Krediten ergibt sich aus der Summe der diskontierten, risikoadjustierten erwarteten Cashflows, die auf Basis der Swapkurve (Basis: Libor) diskontiert werden. Die Basis für die Bestimmung der Cashflows sind die vertraglichen Konditionen des Kreditvertrags (Zins und Tilgung), wobei erstmals Kündigungsrechte berücksichtigt werden. Dabei beruhen die erwarteten, risikoadjustierten Cashflows auf der Überlebenswahrscheinlichkeit und dem Verwertungserlös im Falle eines Ausfalls. Die Überlebenswahrscheinlichkeit wird auf Basis der risikoneutralen Ausfallwahrscheinlichkeit bestimmt, während die Verwertungserlöse auf Basis der internen Loss-Given-Default-Parameter bestimmt werden. Die risikoneutrale Ausfallwahrscheinlichkeit wird wiederum auf Basis der intern ermittelten 1-Jahres-Ausfallrate (reale Ausfallwahrscheinlichkeit), der Marktrisikoprämie und der Korrelation zwischen dem jeweiligen Kredit und dem allgemeinen Marktrisiko ermittelt. Die Marktrisikoprämie stellt einen Faktor dar, um die Differenz zwischen der realen Ausfallwahrscheinlichkeit und der Renditeerwartung des Marktes für das übernommene Risiko abzudecken. Das Kreditportfolio wird in fünf Sektoren (Staatsfinanzierungen, Kredite an Banken, Firmenkredite, Konsortialkredite und Retailkredite) unterteilt, um die spezifischen Gegebenheiten jedes Sektors berücksichtigen zu können. Der Sektor für Konsortialkredite wird erstmals in 2018 berücksichtigt. Für jeden dieser Sektoren, mit Ausnahme von Retailkrediten, wird zunächst die Marktrisikoprämie auf Basis eines Portfolios von für den jeweiligen Sektor spezifischen, liquiden CDS-Notierungen bestimmt. Nur für Retailkredite wird die Marktrisikoprämie mangels eines CDS-Marktes aus den Marktrisikoprämien für die übrigen Sektoren (mit Ausnahme der Konsortialkredite) abgeleitet. Des Weiteren wird erstmalig in 2018 eine Kalibrierung des durch das Modell berechneten Fair Values vorgenommen, um die Differenz zwischen diesem Wert und dem Fair Value bei Zugang zu berücksichtigen. Dies entspricht der Annahme gemäß IFRS 13.58, wonach der Transaktionspreis dem Fair Value entspricht.

Für leistungsgestörte Kredite werden die von der Bank geschätzten Verwertungserlöse der Fair Value Ermittlung zu Grunde gelegt. Diese berücksichtigen bereits die erwarteten Kreditausfälle. Die Fälligkeiten der erwarteten Verwertungserlöse wird mittels Modellannahmen festgelegt. Diese Cashflows werden mit einem marktgerechten Zinssatz diskontiert, um den Fair Value zu ermitteln.

Die Fair Values bestimmter, zu Nominalwerten bilanzierter Finanzinstrumente entsprechen nahezu ihren Buchwerten. Hierunter fallen etwa Barreserve sowie Forderungen und Verbindlichkeiten ohne eindeutige Fälligkeit oder Zinsbindung. Diese Instrumente werden regelmäßig mit ihrem Rückzahlungsbetrag übertragen (zum Beispiel Rückzahlung einer täglich fälligen Einlage zum Nominalbetrag), so dass Preisnotierungen für identische bzw. ähnliche Instrumente auf inaktiven Märkten vorliegen. Entsprechend werden diese Instrumente dem Level 2 zugeordnet.

Grundlage der Fair-Value-Ermittlung der übrigen Forderungen, bei denen der Fair Value nicht nahezu dem Nominalwert entspricht, ist die Verwendung des risikoneutralen Credit Spreads, in den alle am Markt relevanten Faktoren einfließen. Weitere Parameter neben dem risikoneutralen Credit Spread und dem risikolosen Zins werden nicht berücksichtigt. Sofern die Märkte liquide sind und, wie aktuell, keine relevanten Marktstörungen erkennbar sind, führt die Arbitrage zwischen den Märkten, auf denen Kreditrisiken gehandelt werden, zu einer Angleichung der Credit Spreads. Insofern wird der CDS-Markt als der relevante Exit-Markt für Kredite definiert.

Da die verwendeten Parameter zur Bestimmung der realen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und der Verwertungserlöse (LGD) für die Bestimmung des Fair Values nicht unwesentlich sind und auf Basis interner Verfahren ermittelt werden und somit nicht am Markt beobachtbar sind, werden die Kredite bzw. übrigen Forderungen dem Level 3 zugeordnet.

Anteile an Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Anteile an nicht konsolidierten oder nicht at-Equity bewerteten börsennotierten Unternehmen werden zum beizulegenden Zeitwert angesetzt.

Für die an Börsen gehandelten Wertpapiere und Derivate sowie bei börsennotierten Schuldtiteln wird auf quotierte Marktpreise zurückgegriffen. Diese Instrumente werden dem Level 1 zugeordnet. Der Fair Value der übrigen Wertpapiere wird als Barwert der zukünftig erwarteten Cashflows ermittelt. Hier werden die in der Note Fair-Value-Hierarchie beschriebenen Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels angewandt.

## Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Die Fair Values der Zins- und Zins-Währungs-Swap-Vereinbarungen sowie Zinstermingeschäfte werden auf Basis abgezinster Cashflows ermittelt. Dabei werden die für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze verwendet. Der Fair Value von Devisentermingeschäften wird auf Basis von aktuellen Terminkursen bestimmt. Optionen werden mittels Kursnotierungen oder anerkannter Modelle zur Ermittlung von Optionspreisen bewertet. Als Bewertungsmodelle dienen für einfache europäische Optionen das gängige Black & Scholes Modell sowie das Bachelier Modell. Bei komplexeren Instrumenten werden die Zinsen über Term-Structure-Modelle mit der aktuellen Zinsstruktur sowie Caps- und Swaption-Volatilitäten als bewertungsrelevante Parameter simuliert. Die Auszahlungsstruktur der Aktien bzw. Indizes der komplexen Instrumente wird entweder mittels Black & Scholes oder eines stochastischen Volatilitäts-Modells mit Aktienpreisen, Volatilitäten, Korrelationen und Dividendenerwartungen als Parameter bewertet. Hier werden die in der Note Fair-Value-Hierarchie beschriebenen Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels angewandt.

Für die Beschreibung der Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels für nicht börsennotierte Derivate verweisen wir auf die Note Fair-Value-Hierarchie.

Bei den Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. Kunden und den verbrieften Verbindlichkeiten, sofern diese nicht börsennotiert sind) werden die zukünftig erwarteten Cashflows mit aktuellen Zinssätzen unter Berücksichtigung von intern ermittelten Funding-Aufschlägen auf den Barwert diskontiert. Die Funding-Aufschläge entsprechen den Parametern, die die Bank bei der Preisfestsetzung ihrer eigenen Emissionen zugrunde legt. Diese Funding-Aufschläge stellen intern ermittelte Parameter dar, die für die Bestimmung des Fair Values wesentlich sind, entsprechend werden die übrigen Verbindlichkeiten dem Level 3 zugeordnet.

Die Fair Values wurden stichtagsbezogen auf Basis der zur Verfügung stehenden Marktinformationen sowie unternehmensindividueller Berechnungsmethoden ermittelt.

(in Mrd €)

AKTIVA	BUCHWERT		BEIZULEGENDER ZEITWERT	
	30.6.2018	31.12.2017	30.6.2018	31.12.2017
Barreserve	13,2	36,4	13,2	36,4
Handelsaktiva	81,2	75,5	81,2	75,5
aFVtPL-Finanzinstrumente	n/a	21,5	n/a	21,5
Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL	17,8	n/a	17,8	n/a
Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI	6,7	n/a	6,7	n/a
AfS-Finanzinstrumente				
davon bewertet:				
at cost	n/a	0,1	n/a	0,1
Fair Value	n/a	6,7	n/a	6,7
HtM-Finanzinstrumente	n/a	—	n/a	—
Forderungen an Kreditinstitute	37,9	30,3	38,0	30,5
Forderungen an Kunden	130,6	121,2	133,1	123,5
darunter: Forderungen aus Finanzierungsleasing	1,8	1,7	1,8	1,7
Hedging Derivate	0,3	0,4	0,3	0,4
<b>Insgesamt</b>	<b>287,7</b>	<b>292,1</b>	<b>290,3</b>	<b>294,6</b>

(in Mrd €)

AKTIVA	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30.6.2018	31.12.2017	30.6.2018	31.12.2017	30.6.2018	31.12.2017
<b>In der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert</b>						
<b>ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte</b>						
Barreserve	—	—	13,2	36,4	—	—
HtM-Finanzinstrumente	n/a	—	n/a	—	n/a	—
Forderungen an Kreditinstitute	0,5	0,5	32,1	25,5	5,4	4,5
Forderungen an Kunden	1,5	1,1	21,3	17,2	110,3	105,2
darunter: Forderungen aus Finanzierungsleasing	—	—	—	—	1,8	1,7

(in Mrd €)

PASSIVA	BUCHWERT		BEIZULEGENDER ZEITWERT	
	30.6.2018	31.12.2017	30.6.2018	31.12.2017
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	65,5	67,4	65,4	67,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	120,2	124,3	120,4	124,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	24,8	25,6	26,8	27,6
Handelsspassiva	53,7	56,2	53,7	56,2
Finanzielle Verbindlichkeiten aFvTPL	5,1	n/a	5,1	n/a
Hedging Derivate	0,6	0,5	0,6	0,5
<b>Insgesamt</b>	<b>269,9</b>	<b>274,0</b>	<b>272,0</b>	<b>276,0</b>

(in Mrd €)

PASSIVA	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30.6.2018	31.12.2017	30.6.2018	31.12.2017	30.6.2018	31.12.2017
<b>In der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert</b>						
<b>ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,2	—	48,6	47,8	16,6	19,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	—	—	98,6	99,8	21,8	24,7
Verbriefte Verbindlichkeiten	5,9	5,9	7,8	5,9	13,1	15,8

In der HVB Group beträgt die Differenz zwischen den Fair Values und den Buchwerten bei den Aktiva 2,6 Mrd € (31. Dezember 2017: 2,5 Mrd €) und bei den Passiva 2,1 Mrd € (31. Dezember 2017: 2,0 Mrd €). Der Saldo dieser Werte beläuft sich auf 0,5 Mrd € (31. Dezember 2017: 0,5 Mrd €). Bei der Gegenüberstellung der Buchwerte bzw. Fair Values der abgesicherten Grundgeschäfte ist zu beachten, dass ein Teil der stillen Reserven/stillen Lasten bereits im Hedgeanpassungsbetrag erfasst worden ist.

# Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

## 43 Angaben zur Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

In den folgenden zwei Tabellen sind getrennt die bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten enthalten, die gemäß IAS 32.42 bereits in der Bilanz saldiert wurden (Offsetting/Netting) sowie die Finanzinstrumente, die Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind, aber nicht den bilanziellen Saldierungskriterien genügen.

Finanzielle Vermögenswerte, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	BILANZIERT		NICHT BILANZIERTER BETRÄGE				NETTO-BETRAG 30.6.2018
	FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (BRUTTO)	AUF- GERECHNETE FINANZIELLE VERBIND- LICHKEITEN (BRUTTO)	BILANZIERTER FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (NETTO)	EFFEKTE VON AUF- RECHNUNGS- RAHMEN- VEREIN- BARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BAR- SICHERHEITEN	
Derivate <sup>1</sup>	60.883	- 17.078	43.805	- 27.275	- 507	- 8.402	7.621
Reverse Repos <sup>2</sup>	33.219	- 3.998	29.221	—	- 28.737	—	484
Forderungen <sup>3</sup>	85.693	- 2.293	83.400	—	—	—	83.400
<b>Insgesamt 30.6.2018</b>	<b>179.795</b>	<b>- 23.369</b>	<b>156.426</b>	<b>- 27.275</b>	<b>- 29.244</b>	<b>- 8.402</b>	<b>91.505</b>

<sup>1</sup> Derivate sind in den Bilanzposten Handelsaktiva und Hedging Derivate enthalten.

<sup>2</sup> Reverse Repos sind in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie mit 5.648 Mio € in den Handelsaktiva enthalten.

<sup>3</sup> Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Forderungen (hierin enthalten kumulierte Variation Margins), die in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	BILANZIERT		NICHT BILANZIERTER BETRÄGE				NETTO-BETRAG 30.6.2018
	FINANZIELLE VERBINDLICH- KEITEN (BRUTTO)	AUF- GERECHNETE FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (BRUTTO)	BILANZIERTER FINANZIELLE VERBIND- LICHKEITEN (NETTO)	EFFEKTE VON AUF- RECHNUNGS- RAHMEN- VEREIN- BARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BAR- SICHERHEITEN	
Derivate <sup>1</sup>	57.523	- 17.414	40.109	- 27.275	- 606	- 8.959	3.269
Repos <sup>2</sup>	34.981	- 3.998	30.983	—	- 30.711	—	272
Verbindlichkeiten <sup>3</sup>	106.453	- 1.957	104.496	—	—	—	104.496
<b>Insgesamt 30.6.2018</b>	<b>198.957</b>	<b>- 23.369</b>	<b>175.588</b>	<b>- 27.275</b>	<b>- 31.317</b>	<b>- 8.959</b>	<b>108.037</b>

<sup>1</sup> Derivate sind in den Bilanzposten Handelspassiva und Hedging Derivate enthalten.

<sup>2</sup> Repos sind in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie mit 4.203 Mio € in den Handelspassiva enthalten.

<sup>3</sup> Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Verbindlichkeiten (hierin enthalten kumulierte Variation Margins), die in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Vermögenswerte, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (BRUTTO)	BILANZIELL AUF-GERECHNETE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (BRUTTO)	BILANZIERTER FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (NETTO)	NICHT BILANZIERTER BETRÄGE			NETTO-BETRAG 31.12.2017
				EFFEKTE VON AUFRECHNUNGSRAHMENVEREINBARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZINSTRUMENTEN	BAR-SICHERHEITEN	
Derivate <sup>1</sup>	60.630	- 16.829	43.801	- 25.845	- 599	- 8.269	9.088
Reverse Repos <sup>2</sup>	24.626	- 4.866	19.760	—	- 19.532	—	228
Forderungen <sup>3</sup>	87.805	- 1.035	86.770	—	—	—	86.770
<b>Insgesamt 31.12.2017</b>	<b>173.061</b>	<b>- 22.730</b>	<b>150.331</b>	<b>- 25.845</b>	<b>- 20.131</b>	<b>- 8.269</b>	<b>96.086</b>

1 Derivate sind in den Bilanzposten Handelsaktiva und Hedging Derivate enthalten.

2 Reverse Repos sind in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie mit 4.211 Mio € in den Handelsaktiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Forderungen (hierin enthalten kumulierte Variation Margins), die in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (BRUTTO)	BILANZIELL AUF-GERECHNETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (BRUTTO)	BILANZIERTER VERBINDLICHKEITEN (NETTO)	NICHT BILANZIERTER BETRÄGE			NETTO-BETRAG 31.12.2017
				EFFEKTE VON AUFRECHNUNGSRAHMENVEREINBARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZINSTRUMENTEN	BAR-SICHERHEITEN	
Derivate <sup>1</sup>	56.395	- 15.902	40.493	- 25.845	- 503	- 8.660	5.485
Repos <sup>2</sup>	29.858	- 4.866	24.992	—	- 24.803	—	189
Verbindlichkeiten <sup>3</sup>	103.440	- 1.962	101.478	—	—	—	101.478
<b>Insgesamt 31.12.2017</b>	<b>189.693</b>	<b>- 22.730</b>	<b>166.963</b>	<b>- 25.845</b>	<b>- 25.306</b>	<b>- 8.660</b>	<b>107.152</b>

1 Derivate sind in den Bilanzposten Handelspassiva und Hedging Derivate enthalten.

2 Repos sind in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie mit 2.746 Mio € in den Handelspassiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Verbindlichkeiten (hierin enthalten kumulierte Variation Margins), die in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit denselben Kontrahenten sind gemäß IAS 32.42 aufzurechnen und in der Bilanz mit dem Nettowert auszuweisen, wenn eine Saldierung der bilanzierten Beträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtlich durchsetzbar ist und es beabsichtigt ist, die Abwicklung auf Nettobasis im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit vorzunehmen oder gleichzeitig den Vermögenswert zu verwerten und die Verbindlichkeit abzulösen. Die Tabellen zeigen für diese Bilanzsaldierungen eine Überleitung von den Bruttobeträgen vor Saldierung über die aufgerechneten Beträge zu den Nettobeträgen nach Saldierung. Die bilanziellen Saldierungen betreffen bei der HVB Group Transaktionen mit zentralen Kontrahenten, nämlich die OTC-Derivate (Verrechnung der sich auf Währungsebene ausgleichenden positiven und negativen Zeitwerten) sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Reverse Repos und Repos), die mit demselben Central Counterpart (CCP) abgeschlossen wurden. Daneben werden aufrechenbare, täglich fällige Forderungen und Verbindlichkeiten mit denselben Kontrahenten im Bankgeschäft in der Bilanz saldiert. Darüber hinaus werden kumulierte Fair-Value-Änderungen von Derivaten an Terminbörsen mit den kumulierten Variation-Margin-Zahlungen verrechnet.

In der Spalte „Effekte von Aufrechnungsrahmenvereinbarungen“ sind die Finanzinstrumente ausgewiesen, die einer rechtlich durchsetzbaren zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung (Master Netting Agreement) oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen, aber wegen Nichterfüllung der oben genannten Aufrechnungsvoraussetzungen von IAS 32.42 nicht in der Bilanz saldiert werden. Hierunter fallen bei der HVB Group OTC-Derivate und Repo-Geschäfte mit individuellen Kontrahenten, mit denen rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsrahmenvereinbarungen für eine Verrechnung im Fall eines Ausfalls bestehen.

Zudem sind in den Tabellen die in diesem Zusammenhang verpfändeten bzw. erhaltenen Sicherheiten in Form von Finanzinstrumenten und Barsicherheiten dargestellt. Darüber hinaus sind die nicht bilanzwirksam abgebildeten Wertpapierleihegeschäfte ohne Barsicherheiten auch nicht in obigen Netting-Tabellen enthalten.

# Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

## 44 Verpensionierte Wertpapiergeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte nach Bilanzposten

(in Mio €)

	30.6.2018		31.12.2017	
	BUCHWERT	DAVON: ALS SICHERHEIT ÜBERTRAGEN	BUCHWERT	DAVON: ALS SICHERHEIT ÜBERTRAGEN
Handelsaktiva	81.153	4.133	n/a	n/a
Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL	17.830	1.756	n/a	n/a
Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI	6.660	522	n/a	n/a
Forderungen an Kreditinstitute	37.893	175	n/a	n/a
Forderungen an Kunden	130.551	282	n/a	n/a
<b>Insgesamt</b>	<b>274.087</b>	<b>6.868</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>

## 45 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Eventualverbindlichkeiten <sup>1</sup>	21.690	21.099
Finanzgarantien (Bürgschaften und Gewährleistungsverträge)	21.690	21.099
Andere Verpflichtungen	49.020	47.161
Unwiderrufliche Kreditzusagen	48.984	47.124
Sonstige Verpflichtungen <sup>2</sup>	36	37
<b>Insgesamt</b>	<b>70.710</b>	<b>68.260</b>

1 Den Eventualverbindlichkeiten stehen Eventualforderungen in gleicher Höhe gegenüber.

2 Nicht in den sonstigen Verpflichtungen enthalten sind die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen.

Die HVB hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Teile des Jahresbeitrags zum Restrukturierungsfonds in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen (sogenannte unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen) gemäß § 12 RStruktFG zu erbringen. Die hierfür gestellten Barsicherheiten belaufen sich zum 30. Juni 2018 auf 71 Mio € (Jahresende 2017: 48 Mio €).

Die HVB hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht bis zu 30% des Jahresbeitrags zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen (sogenannte unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen) gemäß § 19 EntschFinV zu erbringen. Die hierfür gestellten Finanzsicherheiten belaufen sich zum 30. Juni 2018 auf 8 Mio € (Jahresende 2017: 8 Mio €).

## Eventualverbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

(in Mio €)

	30.6.2018	31.12.2017
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	1.049	1.229
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	426	486
Schwesterunternehmen	623	743
Tochterunternehmen	—	—
Gemeinschaftsunternehmen	17	23
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	121	126
<b>Insgesamt</b>	<b>1.187</b>	<b>1.378</b>

#### 46 Angaben über Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Neben den Beziehungen zu verbundenen und in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen kommt es bedingt durch die Integration der HVB in die UniCredit Gruppe zu einer Vielzahl von Transaktionen mit der UniCredit S.p.A. und weiteren verbundenen, aber nicht einbezogenen Unternehmen der UniCredit Gruppe. Die diesbezüglichen quantitativen Informationen sind den Angaben zur Bilanz und GuV zu entnehmen.

Der HVB kommt innerhalb der UniCredit Gruppe die Rolle des Kompetenzzentrums für Markets und Investment Banking für die gesamte Gruppe zu. In dieser Rolle fungiert die HVB unter anderem als Counterpart für Derivategeschäfte der Konzernunternehmen der UniCredit Gruppe. Hierbei handelt es sich im Regelfall um Hedging Derivate, die über die HVB an den Markt externalisiert werden. Informationen bezüglich des Exposures gegenüber der UniCredit und deren Tochtergesellschaften sind auch im Lagebericht im Risk Report im Kapitel Risikoarten im Einzelnen, Abschnitt Kreditrisiko, dargestellt.

Die HVB hat, ebenso wie weitere verbundene Unternehmen, IT-Aktivitäten an ein mit der Bank verbundenes Unternehmen, die UniCredit Services S.C.p.A., Mailand, ausgelagert. Ziel ist dabei die Hebung von Synergien sowie die Möglichkeit der Bank via Service Level Agreement schnelle und qualitativ hochwertige IT-Services bieten zu können. Im ersten Halbjahr 2018 fielen bei der HVB für diese Services Aufwendungen in Höhe von 271 Mio € (erstes Halbjahr 2017: 281 Mio €) an. Dem standen Erträge aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsverrechnungen in Höhe von 14 Mio € (erstes Halbjahr 2017: 9 Mio €) gegenüber. Ferner kam es zum Erwerb von Softwareprodukten von der UniCredit Services S.C.p.A. in Höhe von 0 Mio € (erstes Halbjahr 2017: 1 Mio €).

Darüber hinaus hat die HVB an die UniCredit Services S.C.p.A. bestimmte Backoffice-Aktivitäten übertragen. In diesem Zusammenhang stellt die UniCredit Services S.C.p.A. der HVB und weiteren verbundenen Unternehmen über ein einheitliches Geschäfts- und Betriebsmodell Abwicklungsleistungen bereit. Für diese Services wurden seitens der HVB im ersten Halbjahr 2018 60 Mio € (erstes Halbjahr 2017: 54 Mio €) aufgewendet.

Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen werden grundsätzlich zu Marktpreisen durchgeführt.

Forderungen an nahestehende Personen, eingegangene Haftungsverhältnisse für diese sowie Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

(in T€)

	30.6.2018			31.12.2017		
	FORDERUNGEN	EINGEGANGENE HAFTUNGS- VERHÄLTNISSE	VERBINDLICH- KEITEN	FORDERUNGEN	EINGEGANGENE HAFTUNGS- VERHÄLTNISSE	VERBINDLICH- KEITEN
Mitglieder des Vorstands der UniCredit Bank AG	2.548	10	2.318	2.401	10	8.156
Mitglieder des Aufsichtsrats der UniCredit Bank AG	291	—	4.448	299	—	4.296
Mitglieder des Executive Management Committee <sup>1</sup>	—	—	4.099	—	—	—

<sup>1</sup> Ohne Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der UniCredit Bank AG.

Der HVB nahestehende Personen sind Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Executive Management Committees der UniCredit S.p.A. und jeweils deren nahe Familienangehörige.

Kredite an Mitglieder des Vorstands und deren nahestehende Familienangehörige wurden als Hypothekendarlehen mit Zinssätzen zwischen 0,476% und 4,67% und Fälligkeiten in den Jahren 2019 bis 2037 ausgereicht.

An Mitglieder des Aufsichtsrats und deren nahestehende Familienangehörige wurde ein Hypothekendarlehen mit Zinssatz von 1,92% und Fälligkeit in 2035 ausgereicht.

Alle mit dem aufgeführten Personenkreis getätigten Bankgeschäfte wurden zu marktüblichen Konditionen und Sicherheiten abgeschlossen.

## Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

### 47 Mitglieder des Aufsichtsrats

Gianni Franco Papa **Vorsitzender**

Florian Schwarz **Stellvertretende Vorsitzende**  
Dr. Wolfgang Sprißler

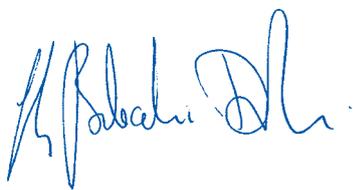
Paolo Cornetta **Mitglieder**  
Beate Dura-Kempf  
Francesco Giordano  
Klaus Grünewald  
bis 30.6.2018  
Prof. Dr. Annette G. Köhler  
Dr. Marita Kraemer  
Klaus-Peter Prinz  
Oliver Skrbot  
Christian Staack  
Gregor Völkl  
seit 1.7.2018

**48 Mitglieder des Vorstands**

Sandra Betocchi Drwenski	<b>Chief Operating Officer (COO)</b>
Peter Buschbeck bis 28.2.2018	<b>Commercial Banking – Privatkunden Bank</b>
Dr. Emanuele Buttà seit 1.3.2018	<b>Commercial Banking – Privatkunden Bank</b>
Ljiljana Čortan seit 1.1.2018	<b>Chief Risk Officer (CRO)</b>
Dr. Michael Diederich	<b>Sprecher des Vorstands (seit 1.1.2018) Human Capital/Arbeit und Soziales (seit 1.1.2018) Corporate &amp; Investment Banking (kommissarisch bis 28.2.2018)</b>
Jan Kupfer seit 1.3.2018	<b>Corporate &amp; Investment Banking</b>
Robert Schindler	<b>Commercial Banking – Unternehmer Bank</b>
Guglielmo Zadra	<b>Chief Financial Officer (CFO)</b>

München, den 3. August 2018

UniCredit Bank AG  
Der Vorstand



Betocchi Drwenski



Dr. Buttà



Čortan



Dr. Diederich



Kupfer



Schindler



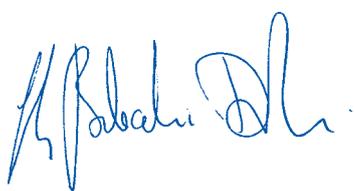
Zadra

# Erklärung des Vorstands

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

München, den 3. August 2018

UniCredit Bank AG  
Der Vorstand



Betocchi Drwenski



Dr. Buttà



Čortan



Dr. Diederich



Kupfer



Schindler



Zadra